Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes

Von

Arthur Cohen

☆

Duncker & Humblot *reprints*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Die volkswirtschaftliche Bedeutung

des

Abzahlungsgeschäftes.

Von

Dr. Arthur Cohen.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1891.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Vorrede.

Die vorliegende Arbeit sollte ursprünglich den Titel tragen „Das Abzahlungsgeschäft in rechtlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung“ und fünf Abschnitte enthalten: I. Begriff des Abzahlungsgeschäfts. II. Das Abzahlungsgeschäft in rechtlicher Beziehung. III. Die Praxis des Abzahlungsverkehrs (Gegenstände, Verbreitung, Technik ꝛc.). IV. Vorteile und Nachteile des Abzahlungsgeschäfts in Theorie und Praxis. V. Die Reformfrage. Erst als das Werk schon ziemliche Fortschritte gemacht hatte, erkannte ich, daß die Zeit, welche ich demselben widmen konnte, zur Bewältigung des Stoffes nicht ausreichen würde. Ich entschloß mich deshalb, nur den IV. Abschnitt unter dem Titel: „Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes“ auszuarbeiten und die übrigen Abschnitte in die Einleitung und den Schluß zusammenzudrängen. Daher der außergewöhnliche Umfang der beiden genannten Partien.

Was die Schilderung der thatsächlichen Zustände in § 11 ff. anlangt, so glaubte ich der Wissenschaft einen Dienst zu erweisen, wenn ich das bis jetzt in Zeitungsartikeln ꝛc. zerstreute Material sammeln würde. Daneben trachtete ich auch darnach, letzteres durch eigene Forschungen zu bereichern.

Ich war bemüht — und zwar hauptsächlich in denjenigen Paragraphen, deren Gegenstand einen größeren Leserkreis interessiert — mich gemeinverständlich zu fassen, soweit dies meines Erachtens möglich war, ohne der Wissenschaftlichkeit Abbruch zu thun.

Die Schrift des Rechtsanwalts Hausmann über „Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung (das sogenannte Abzahlungsgeschäft) nach dem Preußischen Allgemeinen Landrechte und dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich“ konnte ich nicht mehr berücksichtigen, da bei ihrem Erscheinen meine Arbeit schon im Reindruck vorlag. Ich begnüge mich daher mit dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Ausdrucke meiner Befriedigung darüber, daß wir im hauptsächlichsten Reformvorschlag (s. S. 143) fast wörtlich übereinstimmen.

Auch v. Böhm-Bawerks Werk über „Kapital und Kapitalzins" lernte ich erst kennen, als ich die Ausführungen auf S. 16 ff. über den Begriff von „Kreditgeschäft" bereits ausgearbeitet hatte. Daß eine Auseinandersetzung mit diesem großartig angelegten Werk im Rahmen der vorliegenden Schrift unmöglich war, versteht sich von selbst.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung: Rechtliche und volkswirtschaftliche Natur, Gegenstände und Technik des Abzahlungsgeschäfts	1—32
§ 1. Abweisung irriger Theorien	33—39
§ 2. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Ratenkaufs	39—46
§ 3. Der Eigentumsvorbehalt	46 – 58
§ 4. Der „Verfall" der Raten	58—69
§ 5. Der sog. „Leih- oder Mietvertrag"	70—73
§ 6. Das Abzahlungsgeschäft als Ganzes betrachtet	73—80
§ 7. Das Abzahlungsgeschäft und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	80—94
§ 8. Das Abzahlungsgeschäft und die sociale Frage	94—95
§ 9. Beurteilung der Technik des Abzahlungsgeschäfts	96—100
§ 10. Das Abzahlungsgeschäft und die Handwerker- und Hausindustriefrage	100—107
§ 11. Material und Plan zu den nachfolgenden Paragraphen	107—109
§ 12. Thatsächliche Zustände	110—126
§ 13. Fortsetzung. Insbesondere die Verleitung zum Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts	126—131
§ 14. Fortsetzung. Insbesondere die Rechtsverfolgung der Abzahlungsgeschäfte	131—136
Schluß: Die Reformfrage	136—157
Anhang: Vertragsformulare.	
I. Kaufverträge	158—170
II. Sog. „Leih- oder Mietverträge"	171—187

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Einleitung.

Rechtliche und volkswirtschaftliche Natur, Gegenstände und Technik des Abzahlungsgeschäfts.

I. Begriff und rechtliche Natur des Abzahlungsgeschäfts. Über die Begriffsbestimmung von Abzahlungsgeschäft (Teilzahlungsgeschäft, Abschlagszahlungsgeschäft) ist man uneinig. Zwar ist soviel sicher, daß diese Worte nicht nur zur Bezeichnung des gewerbsmäßigen Abschlusses gewisser Rechtsgeschäfte, sondern auch zur Bezeichnung dieser Rechtsgeschäfte selbst gebraucht werden. Aber welches diese Rechtsgeschäfte sind, das ist die Frage. Im täglichen Leben wird „Abzahlungsgeschäft" (was fortan über dieses bemerkt wird, gilt auch vom Teilzahlungsgeschäft und Abschlagszahlungsgeschäft) noch immer von vielen, namentlich ungebildeten Leuten mit „Kauf mit Ratenzahlung" (Ratenkauf, s. u.) identifiziert, was zwar dem Wortsinn von „Abzahlungsgeschäft" entspricht, aber über den herrschenden Sprachgebrauch hinausgeht. Weit verbreitet ist die Auffassung, daß jeder Ratenkauf, bei welchem das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehalten wird, ein Abzahlungsgeschäft sei; dem gegenüber behaupten viele, der Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises könne nur dann mit der Bezeichnung Abzahlungsgeschäft belegt werden, wenn demselben die Vereinbarung hinzugefügt werde, daß der Kauf für den Fall der Ausübung des vorbehaltenen Eigentumsrechtes aufgelöst und die bereits gezahlten Raten dem Verkäufer verfallen sein sollen. Daneben wird allgemein zugegeben, daß der sogenannte

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Leih- oder Mietvertrag (s. u.) zu den Abzahlungsgeschäften gerechnet werden müsse.

Ich bin dem Sprachgebrauch sorgfältig nachgegangen und dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß „Abzahlungsgeschäft" der Sammelname ist für folgende drei Gestaltungen von Rechtsgeschäften:

1. für denjenigen Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt als Suspensivbedingung, bei dem nicht vereinbart ist, daß der Kauf für den Fall der Ausübung des vorbehaltenen Eigentumsrechts aufgelöst sein soll.

2. für denjenigen Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt als Suspensivbedingung, bei dem vereinbart ist, daß der Kauf für den Fall der Ausübung des vorbehaltenen Eigentumsrechts aufgelöst und die bezahlten Raten verfallen sein sollen.

3. für den sogenannten Leih- oder Mietvertrag.

Wie wir schon angedeutet haben, bedeutet Abzahlungsgeschäft aber auch den gewerbsmäßigen Abschluß dieser Rechtsgeschäfte, d. h. einen Handelsbetrieb, in welchem gewerbsmäßig auf Abzahlung verkauft wird (auch Abzahlungsbazar genannt, s. S. 25).

A. Der Ratenkauf. — Der Ratenkauf[1] ist ein Kauf mit Befugnis des Käufers, den Kaufpreis in Teilzahlungen oder, was dasselbe ist, Ratenzahlungen[2] oder Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Zahlungszeiten müssen, wenn die ganze Vereinbarung einen Sinn haben soll, fest normiert werden. Die Vereinbarung der Ratenzahlung hindert den Käufer nicht daran, den Kaufpreis oder einzelne Teile desselben schon vor der Fälligkeit zu erlegen[3].

Der Ratenkauf ist eine Species des Kreditkaufs (es ist hier der Kreditkauf juristischen Sinnes gemeint). Unter letzterem ist ein Kauf zu verstehen, bei welchem die Verbindlichkeit des Verkäufers sofort fällig ist, der Kaufpreis aber gestundet wird.

B. Der Eigentumsvorbehalt (pactum reservati dominii)[4]. — Eigentumsvorbehalt im weiteren Sinn ist jede dem Eigentumsübertragungsvertrag hinzugefügte Bedingung, im engeren Sinn (und in diesem wird das Wort hier stets gebraucht) die dem Kreditkauf (es ist hier wieder der Kreditkauf juristischen Sinnes ge-

---

[1] Wir legen das gemeine Recht zu Grunde.

[2] Rate bedeutet eigentlich „Teil einer Geldsumme", z. B. „der Landtag bewilligte die erste Rate zur Erbauung eines Bahnhofs".

[3] „Diei adiectio pro reo est", Arndts, Pandekten § 220.

[4] Die Litteratur s. bei Windscheid, Pandekten I § 172 Note 18.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

meint) hinzugefügte Nebenabrede des Inhalts, daß der Übergang des Eigentums an der Kaufsache vom Verkäufer auf den Käufer durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises bedingt[1] sein solle. Bestritten ist, ob der Eigentumsvorbehalt eine Suspensivbedingung oder eine Resolutivbedingung ist, d. h. ob der Eigentumsübergang bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises aufgeschoben wird oder sofort stattfindet und wieder rückgängig wird, wenn sich herausgestellt hat, daß der Kaufpreis nicht rechtzeitig bezahlt worden ist. Fast allgemein wird zugegeben, daß in erster Linie die Parteienabsicht darüber zu entscheiden habe; der Streit dreht sich um die Frage, was dann anzunehmen sei, wenn lediglich die Ausdrücke gebraucht werden: „Ich verkaufe unter Vorbehalt des Eigentums" oder „Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises das Eigentum vor" oder „das Eigentum ist (oder „bleibt") bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehalten" oder ähnliche Ausdrücke, und der Vertrag sonst keine Handhabe zur Interpretation gewährt.

Ich habe keine Veranlassung, mich um eine allgemein gültige Lösung der genannten Streitfrage zu bemühen. Es genügt zu konstatieren, daß Theorie und Praxis sich überwiegend für die Suspensivbedingung ausspricht und daß von einem *Abzahlungsgeschäft* nur dann gesprochen wird, wenn die der Kauftradition hinzugefügte Bedingung eine *Suspensivbedingung* ist, sowie des weiteren zu bemerken, daß, wenn sonst alle Merkmale eines Abzahlungsgeschäfts vorhanden sind, ich die Worte „unter Vorbehalt des Eigentums" und ähnliche als Suspensivbedingung nehme. Denn erstens scheint mir aus der Wahl dieser Worte hervorzugehen, daß der Verkäufer eben das Eigentum noch nicht übertragen, sondern vor der Hand noch für sich *behalten* wolle, und dann sind in weitaus den meisten Verträgen, welche die mehrerwähnten Worte enthalten, und welche sonst allen wesentlichen Erfordernissen eines Abzahlungsvertrags Genüge leisten, Anhaltspunkte dafür gegeben, daß jene Worte als Suspensivbedingung gemeint sind. Zum Belege hierfür verweise ich auf die im Anhang mitgeteilten Vertragsformulare und betone nur, daß in die letzteren meistens der Passus aufgenommen ist: Käufer darf die Maschine weder verpfänden noch verkaufen noch sonst irgendwie veräußern 2c. Das Absprechen der Veräußerungs- und Verpfändungsbefugnis läßt aber meines Erachtens zweifellos erkennen, daß

[1] Thorsch, Das pactum reservati dominii, 1875, hält den Eigentumsvorbehalt nicht für eine Bedingung, sondern für eine Befristung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

der Sinn des Vertrags der ist, der Käufer solle bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises eben nicht Eigentümer sein; denn nur der Eigentümer kann veräußern und verpfänden, und umgekehrt ist die Veräußerungs- und Verpfändungsbefugnis eines der wichtigsten Rechte des Eigentümers.

Nach geltendem Recht ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache zu tradieren[1], d. h. ihm den juristischen Besitz[2] zu übertragen. Ist der Verkäufer Eigentümer, so geht mit der Tradition das Eigentum an der Kaufsache (von selbst) auf den Käufer über, falls der Kaufpreis (gezahlt oder) kreditiert, d. h. gestundet worden ist[3]. Diese Regel ist jedoch keine zwingende, sondern ihre Geltung kann im einzelnen Falle durch Übereinkunft der Parteien ausgeschlossen werden[4]. Letzteres nun ist der Sinn des Eigentumsvorbehaltes. Der Eigentumsvorbehalt bedeutet die Einigung der Parteien dahin, daß trotz Kreditierung des Kaufpreises der Eigentumsübergang sich nicht an die Tradition, sondern an die Bezahlung des Kaufpreises knüpfen solle[5].

Dies ist die gewollte Wirkung des Eigentumsvorbehalts. Eine nicht oder wenigstens nicht immer gewollte, aber mit dem Eigentumsvorbehalte notwendig verbundene Wirkung desselben besteht aber darin, daß die Verpflichtungen des Verkäufers soweit durch die

---

[1] l. 11 § 2 Dig. de act. e. e. v. 19, 1.

[2] l. 1 pr. Dig. de rer. permut. 19, 4 u. A. (vgl. hierzu Windscheid I § 149 Note 12 a. A.); s. auch l. 38 Dig. de damn. inf. 39, 2. — Juristischer Besitz ist der Besitz mit dem Willen, die Sache als die seinige zu behandeln, natürlicher Besitz (Detention, Innehabung) der Besitz mit Betrachtung der Sache als einer fremden. Juristischer Besitzer ist der Eigentümer, aber auch der Dieb, Detentor z. B. der Mieter und der Depositar (Depositum zur Aufbewahrung). Besitz im technischen Sinn ist nur der juristische Besitz. Vgl. Art. Besitz (Ihering) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Lexis ꝛc. II, 406 ff.

[3] l. 11 cit.; § 41 Inst. de R. D. 2, 1; Windscheid I § 172 Note 19 bis 19c. — Ist der Verkäufer nicht Eigentümer, so hat er dem Käufer den Schaden zu ersetzen, der ihm durch eine etwaige Entwehrung seitens des Eigentümers erwächst, l. 11 cit.

[4] Nur darf der Eigentumsübergang nicht als solcher, d. h. vollständig, ausgeschlossen werden l. 80 § 3 Dig. de contr. empt. 18, 1; vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I § 81 Note 29.

[5] Es ist im allgemeinen beim Kauf nicht nötig, daß die Parteien den Übergang des Eigentums ausdrücklich stipulieren; wenn sund indem dieselben aber den Eigentumsübergang von der Berichtigung des Kaufschillings abhängig machen, schließen sie gewissermaßen einen ausdrücklichen (bedingten) Eigentumsübertragungsvertrag miteinander ab, vgl. Windscheid I § 172 Note 18.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

gänzliche Tilgung des Kaufpreises bedingt sind, als eine unbedingte Erfüllung derselben mit dem Eigentumsvorbehalte in einem inneren Widerspruche stehen würde. Dies ist nun aber bezüglich des *juristischen Besitzes* gemäß der S. 4 Note 2 angegebenen Definition des letzteren der Fall; denn wenn ich mir das Eigentum an einer Sache vorbehalte, so will ich natürlich nicht, daß der Käufer die Sache als die seinige behandle und betrachte. Dagegen steht die *Innehabung* und *Benutzung* der Ware mit dem Eigentumsvorbehalte nicht in Widerspruch.

Der Käufer wird also erst mit der vollständigen Leistung des Kaufpreises, also zu derselben Zeit, zu der er das Eigentum erwirbt, juristischer Besitzer[1]; bis dahin ist er nur Detentor[2] und darf als solcher die Ware weder veräußern noch verpfänden[3].

Da der Eigentumsvorbehalt den Übergang des juristischen Besitzes auf den Käufer von der völligen Tilgung des Kaufschillings abhängig macht, so kann man sagen, daß der Eigentumsvorbehalt schon *deshalb* den Eigentumsübergang bis zur Zahlung des (letzten Teils des) Kaufpreises hindere, weil erst *dann* die Übertragung des juristischen Besitzes erfolge.

Da der Verkäufer beim Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt bis zur Entrichtung des (letzten Teils des) Kaufpreises Eigentümer bleibt, so kann er die Kaufsache von jedem Dritten (insbesondere auch von den Gläubigern des Käufers, welche die Sache gepfändet oder mit Arrest belegt haben)[4] herausverlangen. Vom Käufer jedoch kann er sie nur dann herausverlangen, wenn derselbe mit der Zahlung des Kaufpreises (also beim Ratenkauf mit der Zahlung der jeweils fälligen Rate) in Verzug kommt[5]. Umgekehrt kann der Käufer verlangen, daß ihm der Verkäufer die Innehabung und Benutzung der Ware gestatte, so lange er seine Zahlungen pünktlich entrichtet[6]. Die

---

[1] Durch sog. brevi manu traditio, Windscheid § 154 Note 2 und § 172 Note 21.

[2] Dunker, Rhein. Mus. f. Jurispr. V (1833) 4.

[3] Veräußert oder verpfändet ein Detentor die Sache, die er inne hat, so begeht er eine Unterschlagung gemäß § 246 R.Str.G.B., vgl. Dernburg, Pand. I § 215.

[4] Daher hat der Verkäufer, der sich das Eigentum vorbehalten hat, auch ein Aussonderungsrecht im Konkurse des Käufers.

[5] Diese Folge des Eigentumsvorbehalts konstatieren sehr viele Abzahlungsverträge ausdrücklich (vgl. den Anhang I 5, 6).

[6] Die Reihenfolge der Angriffs- bezw. Verteidigungsbehelfe ist folgende: Der Verkäufer vindiziert die Kaufsache, der Käufer hält ihm die exc. rei ven-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Folgen des Verzugs können dadurch aufgehoben werden, daß die Leistung nachträglich samt Verzugszinsen erfolgt. Den Zahlungen durch den Käufer stehen die seitens eines Dritten (z. B. eines Gläubigers des Käufers) gleich. —

Der Eigentumsvorbehalt macht, wie aus obigem hervorgeht, nur den Eigentumsübergang und den Übergang des juristischen Besitzes, nicht aber den Kaufvertrag als solchen, als obligatorischen, d. h. Forderungen und Verpflichtungen unter den Parteien erzeugenden Vertrag, bedingt[1].

Die gegenteilige Ansicht kann man allenfalls dadurch verteidigen, daß man sagt: wenn bei einem gegenseitigen Vertrag die wesentliche Verpflichtung eines Vertragsteils — hier: die Verpflichtung zur Übertragung des juristischen Besitzes — bedingt werde, so werde dadurch der Vertrag selbst zu einem bedingten. Allein letzteres ist doch sicher für den Fall unrichtig, daß sich, wie hier, als die „Bedingung" die Erfüllung der gegnerischen Verbindlichkeiten darstellt. Es folgt dies aus der synallagmatischen Natur der gegenseitigen Verträge. Denn da die Einrede des nicht erfüllten Vertrags[2] bei Zug-um-Zug-geschäften gesetzlich gegeben ist, so kann sie natürlich bei einem Kreditkauf vertragsmäßig festgesetzt werden, indem eine unteilbare Leistung des einen Kontrahenten (Übertragung des juristischen Besitzes im Gegensatz zu der vorangegangenen Einräumung der Innehabungs- und Benutzungsbefugnis) von der vollständigen Erfüllung der teilbaren und in Teilen zu entrichtenden Gegenleistung abhängig gemacht wird.

Unter Laien vielfach verbreitet, aber auch in der Litteratur[3] vertreten ist die Meinung (vgl. § 6), daß der Kauf durch das auf Grund des Eigentumsvorbehalts vom Verkäufer gestellte Ver-

---

ditae et traditae sive doli entgegen. Der Verkäufer kann mit der replica non adimpleti contractus sive doli erwidern, falls der Käufer sich mit Zahlung des Kaufpreises in Verzug befindet. Der Eigentumsvorbehalt dient also dazu, dem Verkäufer auch bei Stundung des Kaufpreises die replica non adimpleti contractus gegenüber dem die Kreditfrist nicht einhaltenden Käufer zu wahren.

[1] So auch Leonhard, Zur Lehre von den Rechtsverhältnissen am Grundeigentum (4. Abhandlung: Über das pactum reservati dominii), Hannover 1843; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I § 81 Note 29, namentlich aber eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Juli 1882 (Sammlung Bd. VII Nr. 46).

[2] Über diese s. Windscheid II § 321 Z. 1, vgl. oben S. 5 Note 6.

[3] Dunker a. a. O. V 7.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

langen der Wiederherausgabe des Kaufgegenstands und durch die hierauf erfolgende Herausgabe desselben aufgelöst, also rückgängig werde, daß also mit anderen Worten dem Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt die Bedingung: „wenn der Verkäufer die Herausgabe des Kaufgegenstands verlangt und durchsetzt" als Resolutivbedingung stillschweigend hinzugefügt ist. Aber auch dieser Ansicht fehlt es an irgend welcher ernstlichen Begründung[1].

Der Eigentumsvorbehalt läßt also den Kauf sowohl in seiner Existenz als auch, abgesehen von der Frage des Eigentums- und Besitzübergangs, in seinen Wirkungen vollständig unberührt. Daraus folgt:

1. Der Verkäufer hat bei Verzug des Käufers in Erfüllung seiner Verbindlichkeiten die Wahl, ob er auf Zahlung des Kaufpreises oder auf Herausgabe der Ware klagen will[2], ja er kann sogar beide Klagen gleichzeitig geltend machen; letzterenfalls hat bei der Zwangsvollstreckung der Käufer die Wahl, ob er zahlen oder die Ware herausgeben will.

2. Der Verkäufer bleibt trotz Anstellung der Klage auf Herausgabe der Ware, ja trotz erfolgter Wegnahme derselben, verpflichtet, dieselbe zu tradieren, natürlich nur gegen Zahlung des rückständigen Kaufpreises; der Käufer (oder für ihn ein Dritter) kann sich also jederzeit durch Zahlung des rückständigen Kaufpreises vor der Zurücknahme der Ware schützen.

3. Der Käufer bleibt trotz Zurücknahme der Ware verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen. Daraus ergibt sich wieder zweierlei:

a. Der Verkäufer braucht die bereits an ihn gezahlten Beträge trotz Wegnahme der Ware nicht zurückzuerstatten[3].

---

[1] Mit demselben Rechte, mit dem die Vertreter dieser Ansicht behaupten, die Ausübung des vertragsmäßigen Eigentumvorbehalts hebe den Kauf auf, könnte man den Satz verfechten, daß die Ausübung der gesetzlichen reservatio dominii (des Satzes, daß dem Verkäufer bis zur Zahlung oder Kreditierung des Kaufpreises das Eigentum verbleibe) den Kauf als solchen aufhebe, was aber unbestrittenermaßen unwahr ist (Leonhard a. a. O. S. 249). — Vgl. auch die in Note 1 der vor. S. citierte Reichsgerichtsentscheidung.

[2] S. die citierte Entscheidung.

[3] S. die citierte Entscheidung. — Die Folgerung, daß der unter Eigentumsvorbehalt Verkaufende die gezahlten Beträge nicht mehr zurückzuerstatten brauche, ist in den Abzahlungsverträgen sehr häufig gezogen; vgl. den Anhang unter I.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

b. Der Verkäufer kann auch nach Wegnahme der Ware auf Zahlung des rückständigen Kaufpreises klagen, natürlich nur gegen Wiederzurückgabe der Ware. —

In den Quellen des römischen Rechts ist vom Eigentumsvorbehalt (engeren Sinns) nichts zu finden, in Deutschland begegnen wir ihm erst zu der Zeit, als die Mangelhaftigkeit des römischen Hypothekensystems sich infolge Aufstrebens des Immobiliarkredits fühlbar machte (17. und 18. Jahrhundert). Die Zulassung privilegierter gesetzlicher Hypotheken und die sogenannte exceptio excussionis personalis[1] ließ nämlich die Sicherstellung des Verkäufers, welche in der Bestellung einer Hypothek auf dem auf Kredit verkauften Grundstücke lag, als ungenügend erscheinen[2] und führte bei der steigenden Wichtigkeit des Immobiliarkredits zur Zuhülfenahme und Einbürgerung des Eigentumsvorbehalts im Verkehr mit Immobilien[3]; denn dem Eigentumsvorbehalt gegenüber sind sowohl die privilegierten Hypotheken als auch die genannte exceptio machtlos.

Mit der Reform des deutschen Pfandrechts und mit der Aufnahme des Publizitäts- und Prioritätsprincips in dasselbe verschwinden die Mißstände, welche die starke Inanspruchnahme des Eigentumsvorbehalts veranlaßt hatten; damit wurde der Eigentumsvorbehalt eine seltene Erscheinung im Verkehr mit Immobilien, und er wäre vermutlich auch eine seltene Erscheinung im Rechtsverkehr als solchem geworden, wenn nicht die genannte Reform, im Zusammenhalt mit der wachsenden Bedeutung der Mobilien (Maschinen!) die hervorragende Stellung und Verbreitung des Eigentumsvorbehalts im Mobiliarverkehr begründet hätte. S. hierüber § 3. —

Der Eigentumsvorbehalt ist von manchen deutschen Gesetzgebungen Beschränkungen unterworfen worden. (Wir erwähnen dieselben nur, soweit sie sich auf den Eigentumsvorbehalt engeren Sinns und auf die Mobilien beziehen.)

1. Nach preußischem Landrecht ist der Eigentumsvorbehalt an beweglichen Sachen eine Resolutivbedingung und hat als solche keine dingliche Wirkung; namentlich kann der Verkäufer die

[1] Durch dieselbe erhielt der Drittbesitzer einer verpfändeten Sache das Recht, vom Pfandgläubiger zu verlangen, daß er zuerst den Hauptschuldner (mit der persönlichen Klage) einklage (Nov. 4 c. 2).

[2] Vgl. Gönner, Comm. z. bayr. Hyp.G. Einl. S. 22.

[3] Die erste Spur eines Eigentumsvorbehalts im engeren Sinn findet man in der Sächsischen Prozeßordnung von 1622 (Dunker a. a. O.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Kaufsache von einem Dritten nicht herausverlangen (Teil 1 Titel 11 §§ 266, 262, 264). Auch nach einer bremischen Verordnung[1] soll der Eigentumsvorbehalt der dinglichen Wirkung ermangeln.

2. In Württemberg[2] und im Großherzogtum Weimar[3] ist der Eigentumsvorbehalt an beweglichen Sachen ungültig.

3. Im Königreich Sachsen ist nach dem bürgerlichen Gesetzbuch der Eigentumsvorbehalt als Vorbehalt eines Pfandrechts zu betrachten und daher bei beweglichen Sachen ungültig.

Ursache des Erlasses dieser einschränkenden Bestimmungen waren die Nachteile des Eigentumsvorbehalts (s. § 3), die sich allerdings bis dahin lediglich im Immobiliarverkehr gezeigt hatten, verbunden mit der Unkenntnis seiner Vorteile für den Mobiliarverkehr, die erst in letzter Zeit hervorgetreten sind; man nahm ferner an der Eigenschaft des Eigentumsvorbehalts als eines Mittels zur „Umgehung" des Rechtssatzes, daß Pfandrecht an Mobilien nur durch Besitzübertragung begründet werden könne[4], Anstoß.

C. Wenn auch, wie wir gezeigt haben, die in Konsequenz des Eigentumsvorbehalts erfolgte Zurückgabe der Kaufsache an den Verkäufer auf den Kauf als solchen, als obligatorischen Vertrag, nicht die geringste Wirkung ausübt, so können natürlich doch die Parteien

[1] Goldschmidt a. a. O.

[2] Pfandgesetz von 1825 Art. 45.

[3] Gesetz über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken vom 6. Mai 1839 § 60.

[4] Aus der Thatsache, daß der Eigentumsvorbehalt zur Umgehung des im Text erwähnten Rechtssatzes diene (vgl. § 3), folgt natürlich noch nicht die Ungültigkeit des Eigentumsvorbehalts (anders ein Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 31. Januar 1887, mitgeteilt durch Schember in den Annalen der badischen Gerichte Bd. 53 Nr. 1; vgl. auch Mannheimer Handelskammerbericht f. 1887 Anhang Nr. 12 B). Denn eine fraus legis und damit ein Grund zur Ungültigkeit ist nur bei Umgehung befehlender oder verbietender, nicht aber bei Umgehung einfach behauptender, eine bestimmte Veränderung von subjektiven Rechten als Folge eines bestimmten juristischen Thatbestandes einfach hinstellender Rechtssätze, zu welch letzteren auch der im Text erwähnte Rechtssatz gehört, möglich, l. 29 u. 30 Dig. de legg. 1, 3. Der Eigentumsvorbehalt ist also gültig, wenn auch und obwohl die Parteien durch denselben einen ähnlichen oder den gleichen ökonomischen Effekt hervorbringen wollen, wie derjenige ist, den eine Pfandbestellung mit sich bringt. (Dagegen ist derselbe natürlich ungültig, wenn nicht ein Eigentumsvorbehalt, sondern eine Pfandbestellung juristisch gewollt, der Eigentumsvorbehalt also simuliert ist; ob dem so ist, ist in jedem einzelnen Falle zu untersuchen; mir ist kein Fall eines nachweisbaren simulierten Eigentumsvorbehaltes bekannt geworden.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

vereinbaren, daß der Kauf bei einer solchen Zurückgabe als aufgelöst gelten soll; durch eine derartige Vereinbarung wird dem Kauf also eine Resolutivbedingung hinzugefügt. Wir wollen nicht untersuchen, ob diese Resolutivbedingung die rechtliche Natur der lex commissoria[1] hat; jedenfalls muß der Verkäufer, wenn der Kauf durch die Herausgabe der Ware rückgängig wird, dem Käufer den etwa bereits entrichteten Teil des Kaufpreises (also beim Ratenkauf die gezahlten Raten) zurückerstatten. Denn auch der unter lex commissoria Verkaufende muß, wenn er von der lex commissoria Gebrauch machen will, die bereits geleisteten Beträge des Kaufpreises dem Käufer zurückgeben; zwar ist dies bestritten, jedoch hat sich in neuerer Zeit Theorie und Praxis, namentlich die letztere, überwiegend in unserem Sinn ausgesprochen[2]. Der Satz, daß der Verkäufer den etwa bereits entrichteten Teil des Kaufpreises zurückerstatten muß, ist jedoch zu beschränken; der Verkäufer kann nämlich Entschädigung für Zinsentgang und für die Abnützung der Kaufsache verlangen und darf daher den bereits entrichteten Teil des Kaufpreises bis zum Betrag der Entschädigungssumme zurückbehalten.

Wenn nun auch bei einem Kauf mit Eigentumsvorbehalt und Auflösung des Kaufs für den Fall der Ausübung des vorbehaltenen Eigentumsrechts der Verkäufer verpflichtet ist, beim Rückgängigwerden des Kaufs den bereits bezahlten Teil des Kaufpreises (abzüglich Entschädigung für Zinsentgang und Abnützung) zurückzuerstatten, so kann doch diese seine Verpflichtung durch Übereinkommen der Parteien ausgeschlossen werden, so daß der Verkäufer die gezahlten Beträge behalten darf, dieselben zu seinen Gunsten verfallen, und nennen wir daher diese Vereinbarung „Verfallklausel“[3].

---

[1] Lex commissoria ist die einem Rechtsgeschäft (namentlich dem Kaufe) hinzugefügte Resolutivbedingung des Inhalts, „wenn du deine Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllst“.

[2] Burkhard im Arch. f. civ. Praxis LI 12 S. 151 ff. Windscheid, Pand. § 323 Note 12. Seuff. Arch. XXX 143. — Die Gegner stützen sich auf l. 4 § 1 Dig. de l. comm. 18, 3. Burkhard versteht aber die Stelle von einer vertragsmäßigen Vereinbarung und übersetzt aliquam mit: „einem wenn auch noch so geringen . . .“

[3] Als Verfallklausel ist es auch anzusehen, wenn die Parteien verabreden, der Käufer „solle jeden Anspruch auf die Ware und die gezahlten Gelder verlieren“, oder dieselben „sollen als Entschädigung für Be- und Abnützung der Ware gelten“ (s. den Anhang). — Manchmal ergibt sich erst aus der Verfallklausel, daß die Parteien die Auflösung des Kaufes für den Fall der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes wollen. Nur ist dabei zuzusehen, ob der betreffende

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Manchmal wird die Auflösung des Kaufs und mit ihr der Verfall der Raten nicht nur von der Ausübung des vorbehaltenen Eigentumsrechts, sondern auch von der Nichtbezahlung des rückständigen Teils des Kaufpreises binnen einer bestimmten Frist (einiger Monate) seit dieser Ausübung abhängig gemacht, indem der Verkäufer sich bereit erklärt, im Falle der Rücknahme der Ware dieselbe vom Tage der Rücknahme an .... Monate lang dem Käufer zu reservieren, während welcher Zeit derselbe gegen nachträgliche Erfüllung seiner Verbindlichkeiten die weggenommene Ware wieder herausverlangen kann. (Von uns sogenannte „Reservierungsklausel"; vgl. die Formulare im Anhang).

D. Der „sogenannte Leih- oder Mietvertrag"[1]. Dies ist der in neuester Zeit in Litteratur und Gerichtspraxis üblich gewordene Name für folgende zwei Vertragsformen:

1. für einen Mietvertrag, bei welchem verabredet wird, daß, wenn die Mietzinsen solange fortbezahlt werden, bis ihr Gesamtbetrag eine bestimmte Höhe (den Verkaufswert des Mietgegenstands) erreicht hat, die vermietete Sache dem Mieter verkauft sein und die Summe der Mietzinsen (zugleich) als Kaufpreis gelten solle;

2. für einen Mietvertrag, bei welchem der Vermieter sich verpflichtet, unter der Bedingung, daß die Mietzinsen solange fortbezahlt werden, bis ihr Gesamtbetrag eine bestimmte Höhe (den Verkaufswert des Mietgegenstands) erreicht habe, über die vermietete Sache

---

Passus auch wirklich eine Verfallklausel enthält oder nicht etwa nur einen Ausdruck des oben S. 7 unter 3a aufgestellten Rechtssatzes; vgl. die Note dazu. — Untergerichte sollen in den letzten Jahren öfters die Verfallklausel als gegen die guten Sitten (contra bonos mores) verstoßend betrachtet haben. Eine solche Judikatur ist gewiß nicht zu rechtfertigen. Denn den Begriff der „boni mores" im Sinne des geltenden Rechts darf man nicht auf das wirtschaftlich Unbillige ausdehnen, vgl. die bei Windscheid § 314, 3 citierten Stellen, ferner Ravit, „Zur Lehre von den unsittlichen Bedingungen und unsittlichen Verträgen" im Arch. f. civ. Praxis Bd. 58 (1875) S. 1—69. — S. ferner den Digestentitel 18, 3: denn wenn auch aus diesem Titel nicht hervorgeht, daß die geleisteten Beträge von Rechts wegen dem Verkäufer verfallen (s. die vorige Note), so geht doch unzweifelhaft aus demselben hervor, daß die Parteien den Verfall derselben stipulieren können.

[1] Vgl. Abteilung III des Anhangs. — Höhne (Amtsgerichtsrat): Der sogenannte Leihvertrag, Berlin 1885; Theorie des sogenannten Leihvertrags, Berlin 1886. — Höhne läßt die von uns als „erste Form" bezeichnete Gestaltung des „sogenannten Leihvertrags" unberücksichtigt und bestreitet, daß in letzterem eine Leihe oder Miete enthalten sei. — Das Auseinanderhalten der zwei Formen des Mietvertrags wird in der Praxis Schwierigkeiten machen (vgl. den Anhang), theoretisch ist die Unterscheidung zweifellos richtig und unentbehrlich.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

mit dem Mieter ein Kaufgeschäft abzuschließen und dabei die gezahlten Mietzinsen (zugleich) als Kaufpreis gelten zu lassen. —

1. Die sogenannten „Leih- oder Mietverträge" bezeichnen sich häufig selbst als „Leihverträge". Dies ist aber eine irrtümliche Bezeichnung; denn in allen diesen Verträgen wird für die Benützung des Gegenstands ein Entgelt vereinbart; ein wesentliches Merkmal der Leihe besteht aber darin, daß die Benützung des geliehenen Gegenstands eine unentgeltliche ist.

2. Nach gemeinem Recht ist der Vermieter bei zweijährigem Rückstand, nach den meisten Partikularrechten schon bei ein- oder zweimaliger Säumnis mit den Mietzinsen berechtigt, den Vertrag ohne weiteres aufzuheben und die Zurückgabe des Mietgegenstands zu verlangen; sämtliche „Mietverträge" (so bezeichnen wir in Zukunft der Kürze halber den „sogenannten Leih- oder Mietvertrag"), die ich zu Gesicht bekommen habe, geben dem Vermieter dieses Recht schon bei einmaliger Säumnis. Übt der Vermieter das Recht aus, so darf er natürlich die bereits entrichteten Mietzinsen behalten.

3a. Die erste Form des Mietvertrags enthält gemäß der Definition nicht nur eine Miete, sondern auch einen Kauf und zwar einen suspensiv bedingten Kauf; Bedingung ist die Erreichung eines gewissen Betrags durch die Gesamtheit der gezahlten Mietzinsen. Zwar ist in fast allen unseren Vertragsformularen, welche zu dieser Form gehören, weder von einem Kauf noch von einem Kaufpreis, sondern nur vom (bedingten) Übergang des Eigentums auf den Mieter die Rede, aber eben mit der Vereinbarung des Übergangs des Eigentums an einem Gegenstande gegen Geld sind alle wesentlichen Merkmale eines Kaufs gegeben. Die gezahlten Beträge haben also nicht nur den Charakter von Mietzinsen, sondern für den Fall, daß der Kauf zustande kommt, zugleich den Charakter eines Kaufpreises; indem die Parteien den bedingten Eigentumsübergang stipulieren, erkennen sie den bedingten Charakter der gezahlten Beträge als eines Kaufpreises an. Kommt der Kauf zustande, so findet damit natürlich das Mietverhältnis sein Ende.

Die Traditionserklärung ist bei der ersten Form der Mietverträge fast stets bereits im Mietvertrag (bedingt, d. h. unter der Bedingung des Zustandekommens des Kaufs) ausgesprochen[1]; die Tradition selbst ist eine brevimanu-Tradition.

---

[1] Der Mietvertrag der ersten Form enthält daher einen Eigentumsvorbehalt weiteren Sinns.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

3b. Die zweite Form des Mietvertrags enthält außer der Miete ein suspensiv bedingtes pactum de vendendo, d. h. das Versprechen des Vermieters, seinerzeit einen Kauf eingehen zu wollen, nämlich dann, wenn der Gesamtbetrag der gezahlten Mietzinsen zu einer bestimmten Höhe — dem Wertbetrag der Sache — angewachsen sein werde. Als Kaufpreis ist entweder der Wertbetrag im Vertrag ausdrücklich bezeichnet oder die Eigenschaft des Wertbetrags als Kaufpreises geht aus dem Zusammenhang der Vertragsbestimmungen hervor; bei beiden Eventualitäten verpflichtet sich der Verkäufer im Vertrag, die gezahlten Mietzinsen in das Kaufgeld „einzurechnen", so daß die Mietzinsen (zugleich) als Kaufpreis fungieren.

Kommt das pactum de vendendo zustande, so erlischt die Miete.

4. An und für sich ist bei der Miete, wenn nichts Gegenteiliges ausgemacht ist, jede der Parteien berechtigt, jederzeit zu kündigen, d. h. das Mietverhältnis (ohne Kündigungsfristen) aufzuheben. Bei *unserem* „Mietvertrag" hat aber der Vermieter dieses Recht nicht, denn er ist durch den bedingten Kauf bezw. durch das bedingte pactum de vendendo gebunden. (Über das Recht unseres „Vermieters" zur *außerordentlichen* Kündigung s. oben). Dagegen kann unser „Mieter" im Zweifel jederzeit kündigen; in vielen Verträgen ist aber die Befugnis des Mieters eingeschränkt oder ausgeschlossen; ausgeschlossen dadurch, daß die Miete fest für eine bestimmte Zeit eingegangen wird; eingeschränkt dadurch, daß dem Mieter das Kündigungsrecht ausdrücklich nur für eine bestimmte Zeit eingeräumt oder eine Konventionalstrafe (Kaution, s. u.) für die Kündigung auferlegt wird. Soweit der Mieter nicht kündigen darf, hat der Vermieter bei Verzug des Mieters mit den Mietzinsen die Wahl, ob er die Herausgabe des Mietgegenstandes verlangen oder auf Fortbezahlung der Mietzinsen bestehen will[1]. —

Der „Mietvertrag" verdankt seine Existenz hauptsächlich den oben erwähnten den Eigentumsvorbehalt einschränkenden Bestimmungen deutscher Partikulargesetze. Da dem Eigentumsvorbehalt Hemmungen bereitet wurden, so suchte man ein Mittel, um den

[1] In den Quellen des römischen Rechts (l. 17 D. 18, 6 l. 20 § 2 D. 19, 2 l. 21 cod. l. 13 § 21 Dig. 19, 1 l. 38 Dig. 39, 2) finden sich Verbindungen von Miete bezw. precarium mit Kauf. Die nähere Beschaffenheit dieser Gestaltungen läßt sich aus den Quellen nicht erkennen; namentlich mangeln ihnen verschiedene wesentliche Merkmale unseres sogenannten Mietvertrags. Sie sind jedoch Beispiele des Eigentumsvorbehalts *weiteren* Sinns.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Zweck des Eigentumsvorbehalts ohne den Eigentumsvorbehalt zu erreichen, und auf diese Weise bildete sich im Verkehr der „Mietvertrag" heraus. Die erste Form des Mietvertrags ist älter als die zweite. Die letztere entstand vermutlich erst dann, als einzelne Gerichtserkenntnisse die erste Form (unrichtigerweise) unter die über den Eigentumsvorbehalt geltenden Bestimmungen subsumierten bezw. (im Gebiet des preußischen Landrechts) ihr die dingliche Wirkung — ebenfalls rechtsirrtümlicherweise — absprachen[1].

Der Ursprung des Mietvertrags spiegelt sich in seiner geographischen Verbreitung innerhalb des Deutschen Reichs wieder. Während nämlich der „Kaufvertrag" (d. h. die beiden ersten Kategorien des Abzahlungsgeschäfts) hauptsächlich in den Gebieten des gemeinen Rechts auftritt, sind die beiden Formen der Mietverträge in den Gebieten des preußischen Landrechts (den alten preußischen Provinzen), des sächsischen Civilrechts (Königreich Sachsen), des Königreichs Württemberg und einiger kleinerer Landstriche üblich. Im Geltungsbereich des code civil trifft man beide Vertragsgattungen (d. h. Kaufvertrag und Mietvertrag) vermischt an. Die klassischen Stätten des „Kaufvertrags" sind München und Hamburg. —

Sowohl der Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt als auch unser Mietvertrag sind in einigen deutschen Partikularrechten, nämlich dem preußischen Landrecht, dem code civil und dem österreichischen Gesetzbuch, in ihrer dinglichen Wirkung durch den Satz: „Hand muß Hand wahren" beschränkt. Dieser Satz schützt nämlich den redlichen Besitzer einer fremden beweglichen Sache vor den Ansprüchen des Eigentümers; die Bestimmungen sind im einzelnen verschieden, laufen aber sämtlich darauf hinaus, daß der Eigentümer die Sache von dem redlichen Erwerber oder redlichen Pfandnehmer entweder überhaupt nicht oder nur gegen Ersatz des von demselben gemachten Aufwandes (also beim entgeltlichen Erwerb nur gegen Ersatz des Erwerbspreises) heraus verlangen kann. Wenn also beim „Kaufvertrag" und „Mietvertrag" der Käufer bezw. Mieter die Ware unbefugterweise veräußert oder ver-

[1] Man betrachtete den Mietvertrag als einen „verschleierten" Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt engeren Sinns. In Wirklichkeit verhält sich aber die Sache so: die Parteien wollen einen Mietvertrag mit den oben auseinandergesetzten Modifikationen abschließen, allerdings in der Absicht, denselben ökonomischen Effekt hervorzubringen, den man durch einen Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt engeren Sinns erreicht. — Im Gebiete des preußischen Landrechts spielte dabei die (irrige) Ansicht mit, daß die S. 9 o. citierten Bestimmungen desselben zwingendes Recht bilden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

pfändet, so kann in den Gebieten der genannten Gesetzgebungen der Eigentümer die Ware nur nach Maßgabe der erwähnten Einschränkungen herausverlangen. —

Der Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt als Suspensivbedingung ist, wie wir bereits im Eingang der Einleitung vorgebracht haben, nur dann ein Abzahlungsgeschäft, wenn demselben entweder die Auflösungsklausel *nicht* hinzugefügt ist oder *sowohl* die Auflösungs- *als auch* die Verfallsklausel hinzugefügt ist. Dagegen halten wir denselben nicht für ein Abzahlungsgeschäft, wenn ihm zwar die Auflösungsklausel, aber nicht die Verfallklausel hinzugefügt ist. Man verbindet nämlich im gegenwärtigen Sprachgebrauch mit dem Begriff „Abzahlungsgeschäft" immer die Vorstellung, daß der Abzahlende, wenn ihm der Gegenstand weggenommen wird, die gezahlten Beträge nicht mehr zurückerhält; letzteres ist aber zwar sowohl beim Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt, Auflösungs- und Verfallklausel, als auch beim Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt, und ohne Auflösungs- und Verfallklausel, jedoch nicht beim Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt, Auflösungsklausel aber ohne Verfallklausel der Fall. Andererseits genügt ein Blick auf unsere im Anhang mitgeteilten Vertragsformulare, um zur Überzeugung zu kommen, daß eine Beschränkung des Begriffes „Abzahlungsgeschäft" auf den Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt, Auflösungs- und Verfallklausel ungerechtfertigt ist. Denn unter denselben befindet sich eine Menge von Verträgen, welche den Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt, aber ohne Auflösungs- und Verfallklausel enthalten, welche aber doch jeder, der unbefangenen Blicks an dieselben herantritt, zumal der Laie, als Abzahlungsgeschäfte bezeichnen wird.

II. *Die volkswirtschaftliche Natur des Abzahlungsgeschäfts.* — Da wir die *volkswirtschaftliche* Bedeutung des Abzahlungsgeschäfts untersuchen wollen, und diese Arbeit überhaupt vorwiegend eine *volkswirtschaftliche* sein soll, so ist es naheliegend, daß wir auch die volkswirtschaftliche Natur des Abzahlungsgeschäfts ausfindig machen wollen.

Die Frage der volkswirtschaftlichen Natur des Abzahlungsgeschäfts ist näher dahin zu präcisieren: welche Art der Güterübertragung liegt in der Erfüllung der durch das Abzahlungsgeschäft begründeten Verpflichtungen? Denn während es sich in dem juristischen Teil unseres Themas um *obligatorische Rechtsgeschäfte*, das ist um die Begründung von Forderungen und Verpflichtungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

handelt, beschäftigt sich die Nationalökonomie hauptsächlich mit Güterübertragungen (Umsatzformen).

Zunächst wollen wir die volkswirtschaftliche Natur des Kreditkaufs (juristischen Sinns) mit Eigentumsvorbehalt im allgemeinen untersuchen.

Der Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt führt von Rechts wegen jedenfalls zu einem Kauf nationalökonomischen Sinns (Umsatz von Ware gegen Geld). Eine andere Frage aber ist, ob derselbe auch zu einem Kreditkauf nationalökonomischen Sinns führt? Dies ist nach der herrschenden Begriffsbestimmung von Kreditkauf im nationalökonomischen Sinn zu verneinen. Die Nationalökonomie definiert nämlich schon von jeher, hauptsächlich aber seit Knies[1], den Kreditkauf als einen Kauf, bei welchem die Sachgüter Ware und Geld zu verschiedenen Zeiten, und zwar erstere früher als letzteres, übertragen wird (jetzt Ware — später Geld). Beim Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt aber wird die Ware als Sachgut nicht früher als das Geld übertragen. Das Eigentum an der Ware geht ja bei demselben erst mit Zahlung des letzten Hellers des Kaufpreises auf den Käufer über, bis zu diesem Zeitpunkt hat der Käufer nur die Benützungs-, dagegen keine Veräußerungs- und insbesondere auch keine Verpfändungsbefugnis. Wenn man nun auch der Ansicht ist, daß Eigentumsübertragung und Übertragung eines Sachguts nicht identifiziert werden dürfen[2], so wird man doch soviel zugestehen müssen, daß die Einräumung einer bloßen Benützungsbefugnis keine Sachgüterübertragung sein kann, denn sonst käme man zu dem doch sicher unrichtigen Satze, daß auch in der Vermietung eine Sachgüterübertragung liege.

Der Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt hat vielmehr nach der herrschenden Ansicht die volkswirtschaftliche Natur eines Lieferungskaufs (später Ware — später Geld), der Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt sogar in gewisser Beziehung die volkswirtschaftliche Natur eines Pränumerationskaufs; denn bei demselben wird ja der Kaufpreis wenigstens teilweise, meistens sogar größtenteils, vor der Übertragung der Ware gezahlt.

Dieses Resultat ist aber unannehmbar. Der Sprachgebrauch betrachtet den Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt und namentlich auch den Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt auch wirtschaftlich

---

[1] Geld und Kredit, 2. Abteil.: Der Kredit, 1. Hälfte (1876) S. 5 ff.

[2] Knies, 1. Abteil.: Das Geld, 2. Auflage 1885, S. 87 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

als Kreditkauf; ferner liegen die Wirkungen, Vorteile und Nachteile des Ratenkaufs mit Eigentumsvorbehalt, wie sich aus dieser Arbeit ergeben wird, überwiegend auf dem Gebiete des Kredits und des Kreditverkehrs.

Ich glaube daher, daß die herrschende Begriffsbestimmung des Kreditkaufs verworfen werden muß[1], aber nicht nur dies, sondern auch — und zwar auch abgesehen von der Frage der Einreihung des Kreditkaufs mit Eigentumsvorbehalt unter die Kreditgeschäfte — die herrschende Begriffsbestimmung des Kreditgeschäftes überhaupt. Die Kreditgeschäfte definiert man nämlich, und zwar ebenfalls hauptsächlich seit Knies, als „jene Gattung von Güterübertragungen, welche in der Art bewerkstelligt wird, daß der gegenwärtigen Leistung des einen sich eine zukünftige Leistung des andern gegenüberstellt" (Knies, Kredit I 35)[2]. Diese Definition mag sogar viel dazu beigetragen haben, daß sich die oben angegebene irrige Begriffsbestimmung von Kreditkauf befestigte.

Gegen die herrschende Begriffsbestimmung von „Kreditgeschäft" sprechen folgende Gründe:

1. Dieselbe umfaßt weder die Miete (entgeltliche Gebrauchsüberlassung) noch die Leihe (unentgeltliche Gebrauchsüberlassung). Zwar rechnet Knies beide zu den Kreditgeschäften, indem er die Hingabe der vermieteten beziehungsweise geliehenen Sache als Leistung und die Rückgabe derselben als Gegenleistung betrachtet. Aber diese Auffassung erscheint als nicht zutreffend. Vielmehr wäre bei der

---

[1] Daß die herrschende Definition des Kreditkaufs den Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt nicht mit einbegreift, liegt nicht daran, daß die herrschende Lehre die Eigenschaft des letzteren als eines Kreditkaufs nationalökonomischen Sinns ausdrücklich bestreiten würde, sondern daran, daß sie ihn bis jetzt unberücksichtigt ließ. Selbst Knies' umfassendes Werk erwähnt mit keiner Silbe den Eigentumsvorbehalt, vgl. S. 30: „Der Verkauf des Zuckers gegen eine später zahlungsfällige Geldsumme bewirkt" — gemeint ist: in allen Fällen — „sofortige Übertragung des Eigentums an dem Zucker".

[2] An einer anderen Stelle (S. 7) bezeichnet Knies die Kreditgeschäfte als „entgeltliche Güterübertragungen, wobei die Leistung des einen (Kreditors) in die Gegenwart, die Gegenleistung des anderen (Debitors) in die Zukunft fällt". Vergl. Schmidberger, Volkswirtschaftslehre, 1881, § 9: „Kredit ist die entgeltliche Güterübertragung, bei welcher die Leistung des einen in die Gegenwart, die Leistung des andern in die Zukunft fällt, und bei welcher der Gläubiger in den Schuldner das Vertrauen setzt, daß dieser die Gegenleistung in Zukunft auch machen werde."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Miete die Übertragung der Nutzung, des Gebrauchs, die Leistung, und die Übertragung des Mietzinses die Gegenleistung, bei der Leihe aber ist überhaupt keine Gegenleistung, sondern nur eine Leistung vorhanden, weil dieselbe eben eine „unentgeltliche Güterübertragung" ist[1].

2. Wenn man die Hingabe bei der Leihe und Miete als Leistung und die Rückgabe bei denselben Verkehrsoperationen als Gegenleistung charakterisiert, so müßte man das Gleiche auch bezüglich der Hingabe eines Gegenstands zur Aufbewahrung (des „regulären Depositi", „Depot zur Aufbewahrung"), beziehungsweise bezüglich der Rückgabe des aufbewahrten Gegenstandes thun; man käme dann zu dem Schluß, daß das reguläre Depositi ein Kreditgeschäft sei, was aber nach dem herrschenden Sprachgebrauch und auch nach Knies (s. S. 24) keineswegs der Fall ist. Knies begründet (S. 26 Z. 15 ff. von oben) die Ausschließung des regulären Depositi aus dem Kreise der Kreditgeschäfte damit, daß bei demselben die Sache „ohne Einräumung ihres Gebrauchs" hingegeben werde. Damit führt aber Knies in die Begriffsbestimmung von Kreditgeschäft ein wesentliches Merkmal ein, dem er an andern Stellen[2]

---

[1] Siehe Nasse in den Jahrb. für Nat.-Ökonomie und Stat. N. F. Bd. I S. 85: „Es will uns sogar scheinen, als ob nur durch eine etwas gezwungene Interpretation der Worte Leistung und Gegenleistung man auf alle Geschäfte, die Knies selbst als Kreditgeschäfte bezeichnet, seine Definition anwenden könnte. Das ist ja ohne Zweifel richtig: die Rückerstattung des geliehenen Vermögens kann immer nur in späterer Zeit erfolgen, weil die Vermögensteile, die man einem andern zur Nutzung überlassen will, in seinen Besitz oder sein Eigentum übergehen müssen. Aber die Rückerstattung eines geliehenen Guts ist doch nicht eigentlich eine Gegenleistung. Wenn ich jemandem ein Reitpferd zu einem Spazierritt leihe, so ist das ein Kreditgeschäft, aber man kann doch kaum sagen, daß, wenn der Entleiher mir das Pferd nach einigen Stunden zurück gibt, er mir eine Gegenleistung für das geliehene Pferd macht .... Es wird nur zurückgegeben, was empfangen war. Eine Gegenleistung gewährt der Entleiher des Pferdes nur, wenn er für die Benutzung desselben ein Mietgeld .... zahlt." — Auch wenn Knies, wie man aus S. 24 Z. 15 v. u. schließen könnte, so zu verstehen ist: Die Hingabe und die Überlassung des Gebrauchs bildet zusammen die Leistung, so bleibt immer noch die Bezeichnung der Rückgabe als Gegenleistung zu beanstanden, und gerät die ganze Operation in ein schiefes Licht, indem nämlich dann Hingabe und Gebrauchsüberlassung einerseits der Rückgabe andererseits gegenübersteht, während in Wirklichkeit die Hingabe der Rückgabe korrespondiert und die beiden innerlich mit der Gebrauchsüberlassung als solcher nichts zu thun haben.

[2] Siehe namentlich S. 30 u. 31; S. 32: „Wir dürfen mithin ganz sicherlich jenes Merkmal, daß jemand leihweise ein ihm gehöriges Gut einem andern zu zeit-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

seine Anerkennung als solches entschieden verweigert, nämlich die Einräumung des Gebrauchs, und das auch in seine Definition des Kreditgeschäfts keine Aufnahme gefunden hat.

Welches ist nun aber die richtige Begriffsbestimmung von Kreditgeschäft?

1. Das Zurückgehen auf den Begriff „Kredit" behufs Erklärung des Begriffs Kreditgeschäft, wie es nach dem Vorgang von Nebenius in der älteren Litteratur beliebt wurde, führt zu keinem Ziel; denn um den Begriff Kredit festzustellen, muß man umgekehrt über den Begriff Kreditgeschäft mit sich einig sein, wie denn die meisten älteren Definitionen von „Kredit" die oben angegebene Definition von Kreditgeschäft in nuce enthielten[1].

2. Aber auch der Theorie können wir nicht zustimmen, daß man von einem Kreditgeschäft immer da sprechen müsse, wo eine Nutzung überlassen werde[2]. Denn diese Theorie geht entweder zu weit oder nicht weit genug, je nach dem Sinn, welchen man dem Worte „Nutzung" beilegt. „Nutzung" kann man nämlich in einer weiteren und in einer engeren Bedeutung nehmen. In ersterer ist unter Nutzung die Nutzleistung[3] einer Sache, in letzterer nur diejenige Nutzleistung einer Sache zu verstehen, welche ein selbständiges Vermögensobjekt bildet. Die Nutzung weiteren Sinns kann man zwar unter die Güter subsumieren (andere Arten von Gütern: Sachgüter und Dienste), ein selbständiges Vermögensobjekt und damit Nutzung engeren Sinns wird sie aber erst dann, wenn sie

weiligem Gebrauch mit der Bedingung späterer Rückerstattung dieses Gutes überläßt, nur als ein für einen Teil, nicht für die Gesamtheit der Kreditgeschäfte zutreffendes Merkmal ansehen. Dagegen erwährt sich die Erklärung, daß es sich im Kredit um die Gegenüberstellung einer jetzigen Leistung des einen und einer zukünftigen Gegenleistung des andern handelt, für alle Kreditgeschäfte."

[1] Siehe Nebenius, Der öffentliche Kredit, 2. Aufl. 1829, § 1: „Credit bezeichnet das Vertrauen, das man in die Wirksamkeit eines Versprechens setzt, wodurch eine physische oder moralische Person, gegen empfangene Werte, zur künftigen Leistung von Gegenwerten sich verpflichtet." Gust. Cohn (Tüb. Ztschr. 1868 S. 572): „Kredit ist das Vertrauen in die Erstattung oder künftige Leistung eines wirtschaftlichen Objekts." — Die sprachliche Abstammung des Wortes Kreditgeschäft von dem Worte Kredit kann man unserer Ansicht nach nicht entgegenhalten: denn es kommt doch vor allem darauf an, welcher Begriff gedanklich der grundlegende ist.

[2] Namentlich Nasse a. a. O.

[3] Der Ausdruck „Nutzleistung" rührt von Böhm-Bawerk her, vgl. Knies, Geld S. 90 Anm.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

einem andern Wirtschaftssubjekt zugeteilt wird, in das Vermögen eines andern übergeht, als derjenige ist, in dessen Vermögen die Sache als solche steht[1]. Eine Nutzung engeren Sinns entsteht also immer dann, wenn der Eigentümer einer Sache, ohne sein Eigentum aufzugeben, einem andern den zeitweiligen Gebrauch derselben einräumt.

Verstehen nun die Anhänger der erwähnten Theorie unter Nutzung die Nutzung engeren Sinns, so gehen sie offenbar nicht weit genug; denn dann paßt ihre Theorie zwar auf Leihe und Miete 2c., aber nicht auf den Kreditkauf ohne Eigentumsvorbehalt[2], der doch sicher ein Kreditgeschäft ist. Versteht sie aber unter Nutzung die Nutzung weiteren Sinns, so geht sie zu weit; denn eine Nutzung weiteren Sinns wird nicht nur bei Leihe, Miete, Kreditkauf 2c., sondern auch beim Barkauf, Bartausch, bei der Schenkung (= unentgeltliche Sachübertragung) 2c., also bei Geschäften, welche sicherlich nicht zu den Kreditgeschäften gerechnet werden dürfen, übertragen, eben nur in und mit der Sache.

3. Die richtige Begriffsbestimmung von Kreditgeschäft findet man, wenn man das der Miete und Leihe einerseits, dem Kreditkauf (ohne Eigentumsvorbehalt) andererseits[3] gemeinsame, aber auch dieselben vom Barkauf und von der Schenkung unterscheidende Moment hervorsucht. Sowohl der Miete und Leihe als auch dem Kreditkauf ist gemeinsam, daß bei ihnen Nutzungen weiteren Sinns überlassen werden; da aber auch beim Barkauf und bei der Schenkung Nutzungen weiteren Sinns überlassen werden, so müssen wir, um das genannte Moment zu finden, den Ausdruck „Nutzung weiteren Sinns" durch einen Zusatz beschränken.

Beim Barkauf bildet sich der Preis dadurch, daß der Nutzeffekt (der sogenannte „Gebrauchswert") der Ware mit dem der Münzeinheit verglichen wird. Beim Kreditkauf dagegen wird außerdem auch noch die zwischen der Übertragung der Ware und der Übertragung des Geldes verfließende Zeit in Rücksicht gezogen,

---

[1] Einen analogen Vorgang hat die Rechtswissenschaft aufzuweisen. Das „jus utendi et fruendi" ist im Umfang des Eigentumsrechts enthalten; ein selbständiges Recht (Nießbrauch) wird es erst, wenn es an einen Nichteigentümer gelangt.

[2] Auch Knies bestreitet (S. 30), daß beim Kreditkauf (ohne Eigentumsvorbehalt, s. Anm. 3) eine Sache „zum leihweisen Gebrauch überlassen" werde.

[3] In Übereinstimmung mit Knies schließen wir die Lieferungsgeschäfte aus dem Kreise der Kreditgeschäfte aus.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

also der durch die Ware während dieser Zwischenzeit zu erzielende Nutzeffekt mit dem der Münzeinheit verglichen, mit anderen Worten: Beim Kreditkauf wird die Nutzung der Ware in der Zeit zwischen der Übertragung der Ware und der Übertragung des Geldes, also eine zeitweilige Nutzung, Gegenstand einer besonderen Entgeltlichkeitsfrage. Letztere kann im einzelnen Falle natürlich auch dahin beantwortet werden, daß es heißt: „unentgeltlich"; denn auch eine Nutzung kann, wie jedes Gut, unentgeltlich überlassen werden.

Aber auch bei der Leihe und Miete wird über eine zeitweilige Nutzung eine gesonderte Entgeltlichkeitsfrage aufgeworfen: denn bei diesen beiden ist ja nichts anderes vorhanden, dessen Entgeltlichkeit, beziehungsweise Unentgeltlichkeit in Betracht kommen könnte, als eben eine zeitweilige Nutzung. Dagegen handelt es sich bei der Schenkung nicht um den Entgelt einer zeitweiligen Nutzung als solcher, sondern nur um den einer Sache (bezüglich des Barkaufs s. oben). Das gemeinsame charakteristische Merkmal von Miete, Leihe und Kreditkauf und damit das wesentliche Merkmal der Kreditgeschäfte besteht also darin, daß bei denselben eine zeitweilige Nutzung (gleichviel, ob engeren oder weiteren Sinns) überlassen wird, welche den Gegenstand einer speciellen Entgeltlichkeitsfrage bildet[1].

---

[1] Dies trifft auch beim Darlehen zu. Ich fasse nämlich das Darlehen als einen solchen Umsatz (nicht Tausch) von Gütern gleicher Gattung und Güte auf, bei welchen die beiden Übertragungen zu verschiedenen Zeiten erfolgen, also analog wie den Kreditkauf ohne Eigentumsvorbehalt. So gut nun beim Kreditkauf (auch beim Kreditkauf ohne Eigentumsvorbehalt) eine zeitweilige Nutzung den Gegenstand einer speciellen Entgeltlichkeitsfrage bildet, ebenso ist dies auch beim Darlehen der Fall. Knies behauptet (S. 18 ff.), daß im Darlehen lediglich eine Nutzungsüberlassung (engeren Sinns) enthalten sei; früher (in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1859, S. 568) hatte Knies das Darlehen als Tausch behandelt. — Wegen der bestrittenen wirtschaftlichen Natur des Darlehens erschien es unzweckmäßig, dasselbe zur Deduktion des Kreditgeschäftsbegriffes im Text zu verwenden. — Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß bei jedem Kreditgeschäft (auch beim Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt: Zeitpunkt der Hingabe der Ware und Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an derselben) eine gewisse „zeitliche Differenz" eine Rolle spiele (s. vor. S. am Schluß); aber einerseits ist dieselbe nicht immer eine zeitliche Differenz zwischen „Leistung" und „Gegenleistung", und kann überhaupt kein brauchbarer Begriff gefunden werden, welcher die wirtschaftlichen Vorgänge, die sich am Anfange, beziehungsweise am Schlusse jener zeitlichen Differenz abspielen, in sich vereinigen würde,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Demnach hätten wir Kreditkauf als einen Kauf zu definieren, bei welchem dem Käufer auch eine zeitweilige Nutzung überlassen wird, welche Gegenstand einer besonderen Entgeltlichkeitsfrage ist[1].

Diese Definition paßt auch auf den Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt. Denn die Nutzung der Ware in der Zeit zwischen der Übergabe derselben und dem Übergang des Eigentums an derselben auf den Käufer repräsentiert eine zeitweilige Nutzung, welche Gegenstand einer speciellen Entgeltlichkeitsfrage ist. Der Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt unterscheidet sich in seiner wirtschaftlichen Struktur dadurch vom Kreditkauf ohne Eigentumsvorbehalt, daß bei jenem die „zeitweilige Nutzung" eine Nutzung engeren Sinns, eine Nutzung als selbständiges Vermögensobjekt bildet, während sie es bei diesem nicht ist; denn beim Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt wird ja der zeitweilige Gebrauch eingeräumt, ohne daß auf den Gebrauchenden gleichzeitig das Eigentum übergeht.

Der Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt ist wirtschaftlich ebenso zu konstruieren, wie der gewöhnliche Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt; nur findet bei demselben, im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt, nicht nur die Übertragung einer Nutzung engeren Sinns, sondern außerdem noch eine Kreditierung statt, und zwar eine Kreditierung in umgekehrter Richtung, nämlich die Kreditierung der Raten, indem der Kaufpreis teilweise schon vor der Übertragung des Sachguts gezahlt wird.

Sind dem Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt die Auflösungsklausel und die Verfallklausel hinzugefügt, und kommt der Inhalt dieser Klauseln auch wirklich zur Durchführung, so stellt sich als schließlicher wirtschaftlicher Erfolg des Ratenkaufs mit Eigentumsvorbehalt die entgeltliche Übertragung einer Nutzung engeren Sinns dar (Nutzung gegen Raten). Der „Mietvertrag" hat, wenn der in demselben vorgesehene Kauf zustande kommt, die volkswirtschaftliche Natur eines Kreditkaufs (mit Nutzung engeren Sinns), wenn dies aber nicht der Fall ist, die volkswirtschaftliche Natur einer entgeltlichen Nutzungsübertragung (Nutzung im engeren Sinn genommen).

---

andererseits ist ohne eine nähere Bestimmung dieser Vorgänge der Begriff der „zeitlichen Differenz" zu weitgehend und unklar, als daß man ihn zum Definieren von „Kreditgeschäft" gebrauchen könnte.

[1] Der „specielle Entgelt" kann in einer äußerlich selbständigen Leistung bestehen (Zinsen) oder in einer Erhöhung des Barkaufpreises.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Man kann füglich unter „Abzahlungsgeschäft" nicht nur die festgestellten drei Gattungen von Rechtsgeschäften, sondern auch die realen Vorgänge verstehen, welche sich auf Grund der letzteren abspiegeln, also dasjenige, was wir bisher als „volkswirtschaftliche Natur" des Abzahlungsgeschäftes bezeichnet haben. Ja, diese begriffliche Vorstellung von Abzahlungsgeschäft ist neben der eigentlichen, specifisch juristischen, weder im täglichen Leben noch in der Litteratur ungewöhnlich. Wollte man Abzahlungsgeschäft gemäß dieser begrifflichen Vorstellung definieren, so würde die Definition ungefähr folgendermaßen lauten:

„Abzahlungsgeschäft ist der Umsatz einer Sachnutzung gegen eine Geldrente, bei deren Bezahlung bis zu einer gewissen Höhe die Sache selbst übertragen wird."

Oder, stilistisch korrekter:

„Abzahlungsgeschäft ist der Umsatz einer Geldrente gegen eine Sachnutzung, an welche sich bei Erreichung eines bestimmten Betrags durch die Gesamtzahl der jeweils entrichteten Geldrenteposten die Übertragung der Sache selbst anreiht."

Wir mußten diese etwas komplizierte und doktrinäre Form der Definition wählen, damit dieselbe auf alle drei Gestaltungen des Abzahlungsgeschäfts und zwar bei jeglicher juristischen Eventualität (auch bei Auflösung beziehungsweise Nichtzustandekommen des Kaufs) Anwendung finden kann. Der Ausdruck Geldrente wurde gebraucht, weil derselbe den Mietzins mit einbegreift und beim Mietvertrag ohne Zustandekommen des Kaufs eine Kaufpreiszahlung — rein formell genommen — nicht vorkommt; unter Rente verstehen wir dabei eine Reihe von periodisch wiederkehrenden Übertragungen von Sachen derselben Gattung. Dadurch, daß wir gesagt haben: „Umsatz einer Geldrente gegen eine Sachnutzung" haben wir zugleich ausgedrückt, daß diese Nutzung ein selbständiges Vermögensobjekt, also eine Nutzung engeren Sinns ist.

III. An und für sich können alle „unverbrauchlichen Sachen" Gegenstand eines Abzahlungsgeschäftes sein. Alle unverbrauchlichen Sachen: bei verbrauchlichen ist nämlich die Anwendung des Eigentumsvorbehalts und eines Mietvertrags durch die Natur der Sache ausgeschlossen, weil dieselben ihrem Begriffe nach durch einmalige Benützung, durch einen einmaligen Gebrauchsakt „verbraucht", konsumiert, vernichtet werden, das Vorbehalten eines Eigentumsrechts,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

sei es beim Kauf oder durch Abschluß eines Mietvertrags, also keinen Sinn hätte. Üblich ist das Abzahlungsgeschäft nur bezüglich der beweglichen Sachen. Der Grund hierfür liegt darin, daß es nur bezüglich dieser volkswirtschaftliches Bedürfnis ist; denn bei den unbeweglichen Sachen wird der Zweck des Eigentumsvorbehalts (s. § 3) in weit „zweckmäßigerer" Weise durch das Institut der Hypothek erreicht. Wir behandeln in unserer Arbeit nur das Abzahlungsgeschäft an beweglichen Sachen.

Am häufigsten wird das Abzahlungsgeschäft bei folgenden Gegenständen[1] angewendet: bei Hauseinrichtungsgegenständen (Möbeln, Betten, Vorhängen, Teppichen, Regulatoren, Spiegeln, Öldruckbildern), Manufakturwaren und Bekleidungsgegenständen (Kleidern, Stiefeln, Hüten, Schirmen), Taschenuhren und Pretiosen, Maschinen (namentlich Nähmaschinen, und hier wieder hauptsächlich bei den gewöhnlichen Schneidernähmaschinen, dann aber auch bei Strick- und Stickmaschinen, bei Webstühlen, Sattlermaschinen, Druckerpressen, landwirtschaftlichen Maschinen, Motoren, hauptsächlich Gasmotoren, Holz- und Metallbearbeitungsmaschinen, Velocipeden 2c.), bei musikalischen Instrumenten (namentlich Klavieren), Büchern, medizinischen und physikalischen Instrumenten, Wertpapieren[2], namentlich Losen und Promessen (in letzter Zeit seltener), Vieh (nicht besonders häufig).

Daß das Abzahlungsgeschäft sehr verbreitet ist, ist eine Thatsache, welche aus dem täglichen Leben und aus den Zeitungen allgemein bekannt ist, und welche wir hier einfach konstatieren können. Bestimmte Zahlen anzuführen, ist beim Mangel jeglicher statistischer Grundlage unmöglich[3].

---

[1] Die Gegenstände sind hier nach dem Grade der Häufigkeit ihres Verkaufs auf Abzahlung geordnet.

[2] Das Abzahlungsgeschäft an Wertpapieren unterliegt sowohl juristisch wie auch volkswirtschaftlich eigentümlichen Grundsätzen; wir lassen daher dasselbe unberücksichtigt, da uns eine Behandlung dieser Grundsätze zu weit führen würde.

[3] Nur über den Nähmaschinenhandel auf Abzahlung sind einige Daten in die Öffentlichkeit gedrungen. Die HK. Bielefeld gibt nämlich in ihrem Bericht für 1886 an, daß im Nähmaschinenhandel ihres Bezirks „die überwiegende Hälfte des Detailbetriebs auf dem Abzahlungsgeschäft beruhe". In Sonneberg (S.-M.) ist das gleiche bezüglich der Hälfte der Fall. Die Concordia (Verein deutscher Nähmaschinenfabrikanten und Händler) schreibt in ihrer Petition an den Reichstag betr. Abzahlungsgeschäfte, daß in Deutschland „die weit überwiegende Zahl

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Gewerbsmäßig betrieben wird das Abzahlungsgeschäft[1] nur bezüglich der Artikel des täglichen Gebrauchs, nämlich Hauseinrichtungsgegenständen, Manufakturwaren und Bekleidungsgegenständen[2], Uhren und Juwelen. Wie am Eingang der Einleitung erwähnt, wird auch der gewerbsmäßige Betrieb des Abzahlungsgeschäfts „Abzahlungsgeschäft" genannt. Andere Namen sind: Warenabzahlungsgeschäft, Abzahlungsbazar, Warenabzahlungsbazar ꝛc.[3]. Meistens beschränken sich die Warenabzahlungsgeschäfte nicht auf den Verkauf eines der obengenannten Artikel, sondern führen mehrere heterogene oder (dies meistens) sämtliche obengenannte Artikel; daher der Ausdruck Abzahlungs-„Bazar". Gedrängt werden die Abzahlungsgeschäfte

---

der Nähmaschinen auf Abzahlung verkauft werde". Von privater sachverständiger Seite wird mir sogar mitgeteilt, daß in der Nähmaschinenbranche mehr als 2/3 der Gesamtgeschäfte auf Abzahlung abgeschlossen werde.

[1] Unter einem gewerbsmäßigen Betrieb des Abzahlungsgeschäfts verstehen wir dabei nur diejenigen Firmen, welche nur oder fast nur auf Abzahlung verkaufen, welche also das Abzahlungsgeschäft als ihre Specialität betrachten; es gibt nämlich auch Firmen, welche nur gelegentlich auf Abzahlung verkaufen, wie dies z. B. die meisten Nähmaschinenhandlungen thun (s. auch V).

[2] Die Warenabzahlungsgeschäfte im Gebiete des preußischen Landrechts und sächsischen Civilrechts verkaufen die Kleider- und Manufakturwaren ohne Hinzufügung des (bei diesen Gegenständen ohnedies nicht sehr wertvollen) Eigentumsvorbehalts und ohne Anwendung des Mietvertrags, also lediglich „gegen Raten" (und mit der unten zu erwähnenden „Fälligkeitsklausel").

[3] Im Jahre 1888 suchte ich die Zahl der Warenabzahlungsgeschäfte der größeren Städte des Deutschen Reichs zu ermitteln. Nachstehend das Ergebnis: Berlin 49 (nach dem Adreßbuch; nach einer privaten Schätzung ca. 100); Hamburg ca. 50 (nach der Schätzung der dortigen Polizeibehörde; nach einer Privatmitteilung ca. 30); Leipzig 17; München 12 (nach dem Adreßbuch; nach meiner privaten Zählung 26); Hannover 11—14; Köln 10; Augsburg 8; Frankfurt a. M. 6; Nürnberg 6; Düsseldorf 5; Mannheim 5; Straßburg 3; Mühlhausen 3; Chemnitz 2; Danzig, Dortmund, Pforzheim und Hof je 1; Würzburg, Freiburg i. Br., Heilbronn und Lahr keines. — Mataja (Handwörterbuch von Conrad, Art. Abzahlungsgeschäft) behauptet, daß, „wie aus den Äußerungen der deutschen Handelskammern hervorgehe, das Abzahlungsgeschäft in verschiedenen Gegenden sehr verschieden entwickelt sei". In Wirklichkeit ist dies nur bezüglich der Abzahlungsbazare der Fall, und dies hat, wie aus der obigen Zusammenstellung hervorgeht, lediglich darin seinen Grund, daß dieselben in den kleinen Städten wegen mangelnden Proletariats nicht gedeihen. Diejenigen Handelskammerberichte, welche die Abwesenheit von Abzahlungsgeschäften im Bezirke konstatieren, machen ausdrücklich eine Ausnahme bezüglich des Nähmaschinen-, Pianoforte-, auch Möbelhandels ꝛc., und die wenigen Berichte, die dies nicht thun, verstehen unter Abzahlungsgeschäften nur die Abzahlungsbazare.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

zu dieser Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs dadurch, daß die Anwendung des Abzahlungsmodus als Geschäfts-„Specialität" einen Akt der Arbeits-(näher: Berufs-)teilung und damit eine Einschränkung des Absatzfeldes bedeutet, wogegen die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf eine Reihe von Artikeln ein Gegengewicht bildet. Eine eigentümliche Species der Abzahlungsbazare sind die sogenannten „Kunsthandlungen"; dieselben führen Uhren, Gold- und Silberwaren, Spiegel, Öldruckbilder, also hauptsächlich Luxusgegenstände.

IV. Technik des Abzahlungsgeschäfts. — Unter diesem Ausdruck fasse ich alle diejenigen Einrichtungen zusammen, welche mit dem Begriff des Abzahlungsgeschäfts nicht notwendig verbunden sind, welche aber bei der Eingehung und Durchführung der Abzahlungsgeschäfte im gegenwärtigen Abzahlungsverkehr zu Hülfe genommen werden, und dabei dem letzteren mehr oder weniger eigentümlich sind.

1. Einrichtungen, welche bei der Eingehung der Abzahlungsgeschäfte vorkommen.

a. Die Verträge sind immer schriftlich abgefaßt. Meistens werden gedruckte Formulare benützt; solche Abzahlungsvertragsformulare, für jede Firma passend, werden in vielen Schreibmaterialienhandlungen feil gehalten; die Firmen, welche Abzahlungsgeschäfte treiben, bestellen ihre Formulare aber meistens direkt bei den Druckereien. Beim sogenannten „Mietvertrag" kommt es häufig vor, daß der Vertrag äußerlich in zwei selbständige Verträge, nämlich einen Mietvertrag und einen bedingten Kaufvertrag, welche aber gleichzeitig unterschrieben werden, zerfällt (vergl. Anhang II Formular 8 und 11); ferner daß nur der eigentliche Mietvertrag schriftlich abgefaßt ist, beziehungsweise gedruckt vorliegt, der bedingte Kaufvertrag, beziehungsweise die bedingte Verpflichtung zum Kauf dagegen lediglich mündlich vereinbart wird (vergl. Anhang II Formular 16)[1].

b. Die Raten und Ratenzahlungsperioden beim Kaufvertrag sind stets regelmäßige, d. h. die einzelnen vereinbarten Raten sind gleichgroß und die einzelnen Zahlungstermine gleichweit von einander entfernt. Die Höhe der Raten und Länge der Ratenzahlungsperioden sind bei den verschiedenen Käufen auf Abzahlung verschieden und richten sich nach der Natur, namentlich

[1] Zweck dieser beiden Besonderheiten ist, den „Mietvertrag" den Anfeindungen zu entziehen, denen er nach Anm. 1 auf S. 14 ausgesetzt ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

nach dem Werte der Ware und nach dem Kreditbedürfnis und der Kreditfähigkeit des Käufers. In den Warenabzahlungsgeschäften sind wöchentliche, vierzehntägige und monatliche Abzahlungsperioden üblich, die Maschinenhandlungen verkaufen gegen monatliche, bei größeren Maschinen gegen vierteljährliche Raten, Möbelhändler ebenfalls meistens gegen monatliche Raten; Öldruckbilder werden gewöhnlich gegen wöchentliche Raten abgesetzt. Die Höhe der Raten wird in der Regel so normiert, daß der Käufer nach einigen Wochen oder auch Monaten, bei kleineren Maschinen nach 1 bis $1^1/_2$ Jahren, bei größeren nach 4 bis 6 Jahren mit den Ratenzahlungen fertig wird. Näheres ist aus den im Anhang abgedruckten Formularen zu ersehen (vgl. namentlich Formular I, 2).

Das unter b Gesagte gilt mutatis mutandis auch für die „Mietzinszahlungen" beim „Mietvertrag".

Von dem Satze, daß die Raten und Mietzinszahlungen regelmäßige sind, gibt es eine Ausnahme. Der Käufer hat nämlich bei der Auslieferung der Ware gewöhnlich (in vielen Warenabzahlungsgeschäften nur beim erstmaligen Einkauf) eine sogenannte „Anzahlung" zu entrichten. Dieselbe hat nicht die rechtliche Natur eines „Drangeldes", einer sogenannten „arrha"; sondern ist einfach Teil der Kaufpreiszahlung. Ihre Höhe beträgt in der Regel $^1/_3$, $^1/_4$ oder auch nur $^1/_5$ des Gesamtpreises. Was beim Kaufvertrag die Anzahlung ist, figuriert beim Mietvertrag entweder als Mietzins für die beim Abschluß des Mietsvertrags laufende Zinsperiode (die laufende Woche, den laufenden Monat 2c.) oder als sogenannte „Kaution". Die Kaution wird in die Kaufsumme eingerechnet, wenn der Kauf zustande kommt, und verfällt, wenn der Mietgegenstand wegen Rückstands mit den Mietzinsen vom Vermieter zurückgeholt werden muß; sie hat die rechtliche Natur eines Pfands für eine (sei es kumulative, sei es als „Wandelpön" zu bezeichnende) Konventionalstrafe.

c. Außer den Vereinbarungen, welche dem Abzahlungsgeschäft wesentlich sind, werden beim Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts häufig noch andere getroffen, welche demselben zwar nicht wesentlich sind, aber einen Bestandteil der „Technik des Abzahlungsverkehrs" bilden. Die hauptsächlichsten dieser „Bedingungen"[1] sind die folgenden:

[1] Aus dem Anhang läßt sich die Frage, ob diese Klauseln im Abzahlungsverkehr häufig vorkommen, beantworten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

α. Die Klausel, daß, wenn der Käufer die Ratenzahlungen nicht pünktlich einhalte, der ganze Restbetrag auf einmal zur Zahlung fällig sein soll (von uns „Fälligkeitsklausel" genannt). Sie kommt natürlich nur beim „Kaufvertrag" vor und hat die rechtliche Natur einer kassatorischen Klausel[1]. Eine kassatorische Klausel ist nämlich die Klausel, daß eine bestimmte Abrede unter einer bestimmten Bedingung nichtig („kassiert") sein solle.

β. Die Klausel, daß der Abzahlende seinen Aufenthaltsort oder seine Wohnung oder beide nur mit (schriftlicher) Einwilligung des Abzahlungsnehmers ändern dürfe, oder daß er von diesen Änderungen dem Abzahlungsnehmer wenigstens (binnen einer bestimmten Frist) Anzeige machen müsse, widrigenfalls der Kaufgegenstand zurückgenommen werde, oder (bezüglich der Änderung der Wohnung:) widrigenfalls die polizeilichen Nachschlagekosten zu ersetzen seien.

γ. Die Klausel, daß der Abzahlungsnehmer behufs Ausübung seines Eigentumsrechts (zu jeder Tageszeit und mit soviel Leuten als er wolle) zur Wohnung des Abzahlenden Zutritt haben solle, eventuell mit dem Zusatz, daß sich der Abzahlende verpflichte, hieraus kein Reat des Hausfriedensbruches zu machen.

δ. Die namentlich bei den Mietverträgen übliche Klausel, daß der Abzahlende, wenn der Gegenstand gepfändet, mit Arrest belegt werden oder sonst aus seinen Händen kommen solle, verpflichtet sei, dem Abzahlungsnehmer hiervon Anzeige zu machen (und die aus einem etwa notwendig gewordenen Interventionsprozeß entspringenden Kosten zu ersetzen), widrigenfalls der Gegenstand vom Abzahlungsnehmer zurückgenommen werde (sogenannte „Arrestklausel").

ε. Die Klausel, daß die am Wohnsitz des Abzahlungsnehmers befindlichen Gerichte zur Entscheidung aller aus dem Vertrage entspringenden Streitigkeiten zuständig sein sollen (sogenannte „Gerichtsstandklausel"). Die Zuständigkeit dieser Gerichte kann direkt vereinbart werden (Gerichtsstand der Vereinbarung) oder indirekt dadurch, daß der Wohnsitz des Abzahlungsnehmers als Erfüllungsort, Zahlungsort festgesetzt wird (Gerichtsstand des Erfüllungsorts).

---

[1] Nach einer Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts (Bd. XX Nr. 31 S. 161).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

ζ. Über die „Reservierungsklausel" s. oben S. 11; über die „Kündigungsklausel" (Einschränkung der Kündigungsbefugnis des Mieters beim Mietvertrag) s. oben; über die die Agenten und die Quittungen betreffenden Klauseln s. unten.

η. Außer den genannten wichtigeren Klauseln kommen noch einige weniger wichtige oder rechtlich wie volkswirtschaftlich ganz bedeutungslose Klauseln vor, z. B. die Klauseln, daß der Abzahlende die Transportkosten tragen müsse und sich verpflichte, die Sache in gutem Zustand zu erhalten, daß er den Gegenstand nicht für länger als einen Monat weiter leihen dürfe, ferner die Klauseln, welche die Garantie des Abzahlungsnehmers (namentlich bei Maschinen) betreffen oder die Verpflichtung des Abzahlenden, die Reparaturen nur durch Leute des Abzahlungsnehmers vornehmen zu lassen u. s. w., und die namentlich bei den Mietverträgen etwas umständlichen Schlußklauseln (abgeschlossen wie verabredet, doppelt ausgefertigt, vorgelesen [oder selbst gelesen], genehmigt, unterschrieben 2c.).

d. Im Abzahlungsverkehr ist es weithin üblich, daß der Abzahlungsnehmer nicht wartet, bis diejenigen, die etwas auf Abzahlung zu erwerben wünschen, zu ihm kommen, sondern daß er seine Kundschaft aufsuchen läßt. Hierzu verwendet er entweder selbständige Gewerbetreibende („Agenten") oder seine eigenen Angestellten („Reisende"). Die Agenten beziehen für jedes einzelne Abzahlungsgeschäft, das sie vermitteln, eine Provision, ebenso die Reisenden; letztere haben meistens außerdem noch einen fixen Gehalt. Die Sitte, durch Reisende oder Agenten das Publikum besuchen zu lassen, besteht hauptsächlich in den Maschinenhandlungen (namentlich den Nähmaschinenhandlungen) und denjenigen Uhrenhandlungen, welche vorzüglich auf Abzahlung verkaufen, aber auch in vielen Warenabzahlungsbazaren. Die Reisenden und Agenten besuchen auch die Bevölkerung des Orts der Niederlassung (sogenannte Stadtreisende).

Vermutlich, weil die Reisenden und Agenten anfangs, um möglichst viel an Provision zu verdienen, dem Publikum zu leichte Bedingungen stellten, ist in die Verträge neuerdings häufig der Passus aufgenommen: Mein Reisender (oder: Agent) ist nicht berechtigt, „irgend welche[1] Zusage rechtswirksam zu erteilen" oder „andere als die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen (sic!) oder Konzessionen zu gewähren" oder „Nebenabreden haben nur dann Gültig-

[1] i. e. „andere als in diesem Vertrage festgesetzte".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

keit, wenn sie auf diesen Vertrag schriftlich gebracht sind", oder ein ähnlicher Passus. Der Auftraggeber, also der Inhaber des Geschäfts, haftet dem Publikum gegenüber nur soweit, als die Vollmacht des Reisenden beziehungsweise Agenten nicht durch eine solche von uns sogenannte „Agentenklausel" beschränkt ist; wenn also ein Reisender Konzessionen gewährt, die er laut der erwähnten Klausel nicht hätte gewähren dürfen, so kann sich der Käufer beziehungsweise Mieter nur an den Reisenden bezw. Agenten (mit Schadenersatzklage), nicht aber an den Prinzipal halten.

2. Einrichtungen, welche bei der Durchführung des Abzahlungsgeschäfts vorkommen:

a. Die Raten beziehungsweise Mietzinsen werden gewöhnlich (Ausnahme: die Maschinenhandlungen) durch Angestellte („Kassierer") des betreffenden Geschäfts in der Wohnung des Schuldners abgeholt. Die Kassierer sind oft identisch mit den „Reisenden".

b. Bei der Eingehung des Abzahlungsgeschäfts wird dem Abzahlenden gewöhnlich ein Quittungsformular (oft in Form eines Büchelchens, sogenanntes „Kontrabuch", wohl verstümmelt aus „Kontobuch") ausgehändigt, welches meistens zugleich auch die Vertragsbestimmungen enthält.

c. Die Verträge enthalten sehr oft Bestimmungen, die sich auf die Zahlungen und Quittungen beziehen. So z. B. wird das Publikum ermahnt, nur an mit Vollmacht versehene Personen Zahlungen zu leisten, und wohl auch hinzugefügt, daß die Agenten nicht berechtigt seien, Zahlungen in Empfang zu nehmen, oder man wird darauf aufmerksam gemacht, acht zu geben, daß die Zahlungen auch wirklich quittiert werden, oder daß die Quittung nur mittelst Marken (s. d) erfolge.

d. Um die Unterschlagung der einkassierten Gelder durch die Kassierer zu verhindern, ist in vielen Abzahlungsgeschäften die Einrichtung getroffen, daß die Quittung durch Einkleben von Marken, welche auf einen bestimmten Betrag lauten, in das Kontrabuch bewerkstelligt wird. Der Inhaber des Abzahlungsgeschäfts weiß, wieviel solcher Marken er dem Kassierer gegeben hat, der Kassierer muß seinem Prinzipal entweder die Marken oder den bezüglichen Betrag aushändigen. Auf diese Weise ist eine Kontrolle ermöglicht.

V. Wenn sich auch der Begriff Abzahlungsgeschäft in Wirklichkeit auf die S. 2 festgestellten drei Geschäftsformen beschränkt, so kann man doch die irrigen Begriffsbestimmungen des Abzahlungs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

geschäfts insofern berücksichtigen, als man dieselben als Nebenbedeutungen von Abzahlungsgeschäft gelten läßt. Man kann z. B. den Ratenkauf als „uneigentliches Abzahlungsgeschäft", den Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt als Suspensivbedingung und der Vereinbarung, daß der Kauf für den Fall der Ausübung des vorbehaltenen Eigentumsrechts aufgelöst sein soll, aber ohne die Verfallklausel, als unechtes Abzahlungsgeschäft bezeichnen. Das unechte Abzahlungsgeschäft kommt in der Praxis äußerst selten vor. — Zu bemerken ist noch, daß man oft unter Abzahlungsgeschäft nicht nur den gewerbsmäßigen Abschluß von Abzahlungsgeschäften, also die sogenannten Warenabzahlungsgeschäfte, sondern auch diejenigen Gewerbebetriebe versteht, welche nur gelegentlich auf Abzahlung verkaufen, also z. B. die Nähmaschinengeschäfte, welche regelmäßig gegen bar, wenn aber Veranlassung hierzu eintritt, auch auf Abzahlung Nähmaschinen absetzen.

VI. Eine ähnliche Stellung im öffentlichen Leben, wie in Deutschland das Abzahlungsgeschäft, nimmt in Österreich das „Ratengeschäft" ein. Ratengeschäft ist identisch mit Ratenkauf. Früher war der Eigentumsvorbehalt beim Ratengeschäft in Österreich selten, seit Erlaß der Exekutionsnovelle vom 11. Juni 1887, welche nach Analogie des § 715 der deutschen Reichscivilprozeßordnung die unentbehrlichen Gebrauchsgegenstände und Produktionsmittel der Pfändung entzog, scheint derselbe jedoch häufiger geworden zu sein (vergl. S. 56).

VII. Die Litteratur über das Abzahlungsgeschäft ist eine sehr dürftige. Die Ergebnisse der Erhebungen, welche von den deutschen Regierungen durch ihre Unterorgane seit 1887 veranstaltet wurden, sind nur zum geringsten Teile in die Öffentlichkeit gedrungen. Die Berichte der deutschen Handelskammern für die Jahre 1886 und 1887[1] beschäftigten sich größtenteils mit unserer Frage, ohne jedoch — was ja auch nicht im Zweck der Handelskammerberichte liegt — tief ins Problem einzudringen. Die Zeitungsartikel, welche in großer Menge erschienen, sind größtenteils tendenziös — in für die Abzahlungsgeschäfte günstigem und ungünstigem Sinn — gehalten. Wissenschaftlichen Charakter tragen die Ausführungen,

[1] Hervorhebung verdienen die Jahresberichte der Handelskammern Stuttgart, Posen, Solingen für das Jahr 1886, Mannheim, Frankfurt a. M., Barmen und der sächsischen Handelskammern für das Jahr 1887.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

welche Viktor Mataja im Archiv für sociale Gesetzgebung Bd. I (1888) S. 170 ff. im Anschluß an einen Auszug aus dem Bericht der Wiener Bezirksgerichte an die österreichische Regierung über den Ratenhandel bringt (von uns „Mataja" citiert), sowie der Artikel des Genannten über Abzahlungsgeschäfte im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad und Lexis Bd. I S. 14 (von uns „Handwörterbuch" citiert).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

§ 1.

Abweisung irriger Theorien.

Bevor ich meine eigene Ansicht über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäfts vorbringe, muß ich auf zwei Ansichten eingehen, welche darin einig sind, daß man nicht alle Abzahlungsgeschäfte gleich behandeln dürfe, sondern daß man zwischen den verschiedenen Abzahlungsgeschäften unterscheiden müsse:

1. Die eine dieser Ansichten unterscheidet nämlich zwischen dem Abzahlungsgeschäft als einem einzelnen Rechtsgeschäft, beziehungsweise Verkehrsvorgang und dem Abzahlungsgeschäft als Gewerbebetrieb (Abzahlungsbazar), und bezeichnet letzteres als schädlich, während sie das erstere entweder gar nicht berücksichtigt[1] oder es als wirtschaftlich harmlos darstellt[2]. Es ist jedoch klar, daß, wenn das Abzahlungsgeschäft als *Gewerbebetrieb* absolut schädlich ist, dies auch von dem Abzahlungsgeschäft als einzelnem Rechtsgeschäft, beziehungsweise Verkehrsvorgang gelten muß; denn der gewerbsmäßige Betrieb eines Geschäfts besteht ja eigentlich nur aus vielen einzelnen Species dieses Geschäfts, er ist gleichsam nur eine höhere Potenz desselben. Umgekehrt, ist das Abzahlungsgeschäft als Rechtsgeschäft, beziehungsweise Verkehrsvorgang in gewissen Beziehungen wirtschaftlich berechtigt, so muß dies auch vom Abzahlungsgeschäft als Gewerbebetrieb gelten. Die erwähnte Ansicht ist also zu verwerfen.

[1] So der Kölner Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe in seiner Eingabe an den Reichstag (1887), mit welcher die Bewegung gegen die Abzahlungsgeschäfte erst in lebhaften Fluß kam.

[2] Z. B. „Voss. Ztg." 1887 Nr. 393, „Der Konfektionär" 1887 Nr. 37, 2. Beilage.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

2. Die zweite jener Ansichten geht dahin, daß man, um Nutzen und Schaden der Abzahlungsgeschäfte festzustellen, zwischen denjenigen Abzahlungsgeschäften, deren Gegenstand ein Erwerbsmittel, und denjenigen, deren Gegenstand ein Konsumtionsmittel sei, unterscheiden müsse[1]. Da eine Sache bald Erwerbsmittel sein, bald zur unmittelbaren Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen kann (z. B. ein Klavier für einen Musiker und für einen Dilettanten), so läuft diese Theorie darauf hinaus, man müsse zwischen denjenigen Abzahlungsgeschäften, bei denen der Gegenstand zur Produktion und denjenigen, bei denen er zur Konsumtion verwendet werde, unterscheiden. Die Vertreter dieser Theorie kommen dann gewöhnlich zu dem Resultat, daß der Verkauf von Konsumtionsgegenständen auf Abzahlung im großen ganzen ungünstig wirke, während gegen denjenigen von Produktionsmitteln nichts einzuwenden sei, ja derselbe sogar gefördert werden müsse. Diese ganze Ansicht von der Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Erwerbsmitteln und Konsumtionsgegenständen aber hat ihren Ursprung und findet ihre Erklärung in der Stellung, welche die theoretische Nationalökonomie dem Konsumtivkredit im Gegensatz zum Produktivkredit[2] anweist. Bis in die neueste Zeit hat nämlich der Lehrsatz für fast unumstößlich gegolten, daß der Konsumtivkredit im Vergleiche mit dem Produktivkredit „für die Volkswirtschaft nicht bloß eine viel untergeordnetere Bedeutung habe, nur in früheren unentwickelteren Zuständen eine wichtigere Rolle spiele, sondern auch — was vor allem wichtig wäre — in sich selbst eigentlich etwas Mißliches, Nachteiliges sei“[3].

Vgl. z. B. J. St. Mill (Principles III 11 § 2): „Diese Betrachtungen[4] beziehen sich nur auf den Kredit, welcher den erwerbthätigen Klassen — Produzenten von Sachgütern und Händlern — gegeben wird. Kredit, welchen Verkäufer unproduktiven Konsumenten gewähren, ist niemals eine Vermehrung, sondern stets ein

---

[1] So z. B. das Gutachten der Gewerbekammer Leipzig (vergl. auch den H.K.Bericht Leipzig für 1887) und der Handels- und Gewerbekammer Plauen an die sächsische Regierung.

[2] Produktivkredit ist derjenige Kredit, bei welchem die durch denselben erlangten Güter vom Schuldner zur Produktion, Konsumtivkredit derjenige, bei dem sie zur Konsumtion engeren Sinns (Konsumtion behufs unmittelbarer Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses, unproduktive Konsumtion) verwendet werden.

[3] Knies, Kredit II S. 148.

[4] Über den Nutzen des Kredits.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Nachteil für die Quellen des Nationalvermögens. Ein solcher Kredit überträgt zum zeitweiligen Gebrauch nicht das Kapital der unproduktiven Klassen auf die produktiven, sondern vielmehr dasjenige der produktiven Klassen auf die unproduktiven. Wenn ein Verkäufer A an B, einen Grundeigentümer oder Rentner, Waren liefert, welche nach Ablauf von fünf Jahren zu bezahlen sind, so bleibt von A's Kapital ein dem Werte dieser Waren gleichkommender Betrag unproduktiv. Wäre die Bezahlung sofort erfolgt, so hätte die Summe verschiedenemal verausgabt und wieder-ersetzt werden können, und Waren zu solchem Wertbetrag hätten mehreremal produziert, konsumiert und aufs neue wieder produziert werden können" u. s. w.

Rau, Volkswirtschaftslehre I § 281: „Daß durch den Kredit auch die unproduktive Verzehrung erweitert werden kann, ist eine weniger gemeinnützige Folge[1], die jedoch auch im ganzen nicht häufig eintritt. Die meisten Darlehen werden zum Behufe der Produktion gegeben, wie das sowohl der Besonnenheit als der Vorsicht der Leihenden gemäß ist."

Muß man also, so folgert man, Produktivkredit und Konsumtivkredit in wirtschaftspolitischer Beziehung verschieden beurteilen, so ist dasselbe auch bezüglich des produktiven[2] und des unproduktiven oder konsumtiven Abzahlungsgeschäfts zu thun; denn das Abzahlungsgeschäft ist ja ein Kreditgeschäft.

In der letzten Zeit hat jedoch Knies einen lebhaften Angriff gegen die verschiedene Behandlung von Produktivkredit und Konsumtivkredit unternommen. Das Verfahren, das er dabei einschlug, war folgendes: er untersuchte zunächst, auf welche wissenschaftlichen Grundanschauungen die verschiedene Behandlung des Produktivkredits und Konsumtivkredits zurückzuführen sei, bekämpfte sodann diese Grundanschauungen und knüpfte hieran seine Schlußfolgerungen.

---

[1] „Wenn der Fabrikant im Winter dem Grundeigentümer Genußmittel borgt, die dieser erst nach der Ernte bezahlen kann, so ist das für das Vermögen und das Einkommen des Volkes kein Gewinn, im Gegenteil könnte mehr produziert werden, wenn der Fabrikant früher bezahlt würde und die Summe sogleich wieder in sein Gewerbe wendete, auch muß ihm der Käufer entweder Zinsen oder einen um den Betrag derselben erhöhten Kaufpreis entrichten." (Anm. Rau's).

[2] Wir nennen in Zukunft das Abzahlungsgeschäft an Erwerbsmitteln „produktives", das Abzahlungsgeschäft an Konsumtionsgegenständen „unproduktives" oder „konsumtives" Abzahlungsgeschäft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Die Ausführungen Knies' mögen hier vollständig ihren Platz finden (Kredit II S. 149 f.):

„Es gibt eine von langeher fundamentierte Auffassung der Nationalökonomik, wie wenn Kern und Stern aller ihrer Untersuchungen nur in der Frage belegen sei: in welcher Weise gelingt es, daß innerhalb einer Volkswirtschaft die möglichst große Menge von Sachgütern produziert werde? Das „Land" erscheint fast nur wie eine gewaltige Warenhalle, für die das Volk seine Kräfte so anstrengt, daß Leib und Seele der Menschen sich bemüht, möglichst viele neue Güter herzustellen, mit ihnen noch mehr neue Güter zu produzieren oder von anderen Völkern einzutauschen.

Die „politische" Ökonomie erscheint dadurch als eine Art von Produktionstechnik für die vergesellschaftete und rechtlich geordnete Gemeinschaft, und die zwei Kapitel für die Fragen in betreff der Konsumtion der Güter sind ohne weiteres gegeben. Die eine Konsumtion ist die produktive, das ist derjenige Gebrauch und Verbrauch von Gütern, welcher dazu dient, mehr Güter oder höherwertige zu erlangen. Die andere ist die unproduktive Konsumtion, das ist diejenige, welche zur Befriedigung des Lebensbedarfs der Menschen dient, ohne daß dadurch neue Sachgüter hergestellt werden.

Die Nutzanwendung ist ebenso leicht und sicher bei der Hand: jene „produktive" Konsumtion ist die willkommene, nützliche, thunlichst zu fördernde, diese „unproduktive" Konsumtion die unwillkommene, unnütze, möglichst einzuschränkende, damit durch Verbrauchsersparung weiteres Kapital angesammelt werden kann. Den Wissenschaften ergeht es wie den Menschen: die „Jugendeindrücke" haben ein vehement zähes Leben! Das Gespenst jener unproduktiven Konsumtion verbreitet noch heute seine Schrecken, und das Ammenmärchen von der „wirtschaftlichen Sterilität" vieler Millionen von Menschen wirkt noch heute, wie es im vorigen Jahrhundert gewirkt hat. Denn — wie schon erwähnt — auch der heutigen Masse der „Geschäftsleute" und der „Handarbeiter" bedeutet der Satz, daß die Arbeiten und Dienstleistungen des Beamten, des Forschers, des Lehrers, des Soldaten u. s. w. „wirtschaftlich unproduktive Arbeiten" seien, dasselbe, wie der Satz, daß sie überhaupt unproduktiv sind.

Sobald wir die politische Ökonomie als eine Wissenschaft anerkennen, die sich mit dem Volksleben in seinen wirtschaftlichen Kreisen zu beschäftigen hat, werden wir auch bei umfassendster Würdigung der Wichtigkeit der Güterproduktionsvorgänge doch nicht ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

gessen dürfen, daß der eigentliche Zweck der wirtschaftlichen Produktion eines Volkes nicht in dieser selbst, sondern in der Befriedigung des wirtschaftlichen Konsumtionsbedarfes der Menschen in dieser ihrer gesellschaftlichen Einigung und staatlichen Rechtsgemeinschaft belegen sei. Hieraus ergibt sich dann eine für uns unmittelbar platzgreifende Forderung. Wenn sich zeigen sollte, daß durch irgendwelche Einrichtungen unmittelbar eine Förderung, eine Verbesserung für die Befriedigung des Konsumtionsbedarfes der Menschen erreichbar ist, so ist diese Förderung nationalökonomisch mindestens ebenso hoch anzuschlagen als eine Verbesserung u. s. w. für Aufgaben der Produktion! Der „Konsumtionskredit" ist daher mit nichten schon deshalb „unproduktiv", weil sein Auftreten keine Vermehrung oder Verbesserung der Sachgüterproduktion ergibt[1]."

Ich glaube, daß diesen Ausführungen vollständig beizupflichten ist, und bemerke nur noch, daß die von Knies eingeleitete Reaktion gegen die Zurücksetzung der unproduktiven „Konsumtion" hinter der produktiven nicht nur historisch, sondern auch dogmatisch mit der Verdrängung der Manchesterdoktrin durch die moderne socialpolitische Lehre in innigem Zusammenhange steht; denn diese betrachtet den Menschen nicht nur als Produktionsmittel, sondern auch als ein an sich berechtigtes Lebewesen und dessen Gesamtbedürfnisbefriedigung als Selbstzweck (Schäffle, System § 340 ff.).

Es ist also unzulässig, zwischen Produktiv- und Konsumtivkredit, was ihre wirtschaftspolitische Qualifikation anbelangt, einen grundsätzlichen Unterschied aufzustellen.

Da wir hiermit die Grundanschauung, auf welche allein sich in der Regel die Anhänger der Theorie von der Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen produktivem und unproduktivem Abzahlungsgeschäft zur Begründung derselben stützen, als verfehlt nachgewiesen haben, so ist unsere Verwerfung dieser Theorie wohl gerechtfertigt[2].

Es gibt aber eine Art des Konsumtivkredits, bei der der Zweifel an ihrer volkswirtschaftlichen Berechtigung besonders begreiflich ist;

---

[1] In letzter Zeit hat Adolf Wagner Knies teilweise beigestimmt (Schönberg, Handbuch der pol. Ök., 2. u. 3. Aufl., Abhandlung über Kredit).

[2] In einer gewissen, in § 2 und 8 näher zu bestimmenden Einzelheit besteht allerdings ein Unterschied zwischen dem produktiven und unproduktiven Abzahlungsgeschäft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

dies ist nämlich derjenige Kredit, welchen die Krämer und Handwerker ihren ständigen Kunden gewähren (eine Seite des sogenannten „Borgwesens“ [1]). Man wirft ihm mit Recht vor, daß er dem Kreditgeber das ihm so nötige Geschäftskapital entziehe und, zumal wenn er langfristig oder ohne bestimmten Termin sei, eine Unsicherheit der gegenseitigen Rechnungsverhältnisse herbeiführe, welche die Führung eines geregelten Wirtschaftsbudgets auf beiden Seiten verhindere. Damit hat aber, wie ebenfalls Knies S. 153 treffend bemerkt, der Konsumtivkredit als solcher nichts zu thun, sondern es sind dies mit dem Kreditverkehr zwischen dem kleinen Geschäftsmann und seinen Kunden als solchem verbundene Übelstände, wobei es rein zufällig ist, daß dieser Kreditverkehr meist ein konsumtiver ist.

Übrigens treffen gerade die gerügten Mißstände das Abzahlungsgeschäft eben nicht, auch wenn es äußerlich unter jenen mißliebigen „Buchkredit“ fallen würde. Denn einmal ist ein Geschäft, das auf Abzahlung verkauft, jedenfalls schon auf den Abzahlungsmodus eingerichtet, und muß dieses sein, wegen der komplizierten Technik; das Moment der unerwarteten Entziehung von Geschäftskapital fällt also hier weg: der betreffende Kaufmann oder Produzent befaßt sich eben dann auch mit spekulativen Kreditgeschäften. Dies gilt natürlich namentlich vom Warenabzahlungsgeschäft. Ferner ist das Abzahlungsgeschäft terminiert; die Fristen sind allerdings lang, aber gewöhnlich so eingerichtet, daß sie sich mit den Einnahmen des Abzahlenden decken.

Das Abzahlungssystem in Bezug auf den Konsumtivkredit wird aber nicht nur deshalb bekämpft, weil es einen Bestandteil des „Borgwesens“ bilde, sondern auch deshalb, weil es *indirekt* das Borgwesen fördere, indem es das Publikum an das Kreditnehmen gewöhne. Es ist dies aber nicht richtig, sondern eher das Gegenteil der Fall; denn dadurch, daß Geschäfte existieren, welche den Handel auf Kredit „auf ihre Fahne schreiben“, wird die große Masse der Kreditlustigen dem „*unorganisierten* Borgwesen“ entfremdet, und der „solide Geschäftsmann“ bleibt vom Kreditgeben verschont. Auch liegt der Abzahlungsmodus auf einem anderen Gebiete als das Borgwesen; denn bei diesem handelt es sich doch meistens um eigentliche Konsumartikel, z. B. Spezereien, Fleisch ꝛc., dort dagegen lediglich um Gebrauchsgegenstände.

[1] Die andere Seite ist das Kreditnehmen der Krämer von den en-gros-Kaufleuten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Hiermit ist wohl zur Genüge dargethan, daß es verfehlt ist, in wirtschaftspolitischer Beziehung von vornherein einen Unterschied zwischen Abzahlungsgeschäft als Rechtsgeschäft, beziehungsweise Verkehrsvorgang und Abzahlungsgeschäft als Gewerbebetrieb oder einen Unterschied zwischen produktivem und unproduktivem Abzahlungsgeschäft aufzustellen; dieselben sind vielmehr grundsätzlich als gleichberechtigt zu erachten.

Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, berücksichtige ich nur das Abzahlungsgeschäft als einzelnes Rechtsgeschäft, beziehungsweise einzelnen Verkehrsvorgang; was vom Abzahlungsgeschäft im Sinne von Gewerbebetrieb gilt, wird sich dann ohnedies von selbst ergeben.

Bei der Behandlung meines Themas verfolge ich den Plan, daß ich zunächst die einzelnen Elemente, aus denen der „Kaufvertrag" besteht, und den Mietvertrag gesondert betrachte, und erst dann das Abzahlungsgeschäft als solches erörtere.

Die nächsten Paragraphen sind daher dem Ratenkauf, dem Eigentumsvorbehalt, dem Verfall der Raten und schließlich dem Mietvertrag gewidmet.

§ 2.

Volkswirtschaftliche Bedeutung des Ratenkaufs.

Wenn man sich einen Gegenstand „anschaffen" will, so kann man dabei verschiedene Wege beschreiten:

1. Man kann den Gegenstand, sobald das Bedürfnis nach demselben auftritt, gegen bar kaufen. Dies ist aber nur denjenigen möglich, welchen die nötigen Mittel hierfür zur Verfügung stehen.

Besitzt jemand die erforderlichen Mittel nicht oder muß er vorhandene für Befriedigung anderer dringlicherer Bedürfnisse verwenden, so kann er

2. eine günstigere Zeit abwarten, bis zu welcher er die nötige Summe, sei es

a. infolge einer einmaligen (Rein-) Einnahme, sei es

b. durch „Zusammensparen" mehrerer Einnahmeposten erworben hat, oder er kauft

3. auf Kredit. Auch hier kann er den Kaufpreis

a. durch einmalige Einnahme oder

b. durch Zusammensparen erwerben; er kann sich aber auch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

c. verpflichten, den Kaufpreis allmählich durch Ratenzahlungen zu tilgen, d. h. er kann einen Ratenkauf abschließen.

Unsere Aufgabe besteht nun darin, die Vorzüge und Nachteile einer jeden dieser Eventualitäten auseinander zu setzen. —

Das Beschreiten des ersten Weges wird dem Kauflustigen häufig verschlossen sein, besonders wenn der zu erwerbende Gegenstand verhältnismäßig kostspielig ist; dies wird im allgemeinen mehr von Gegenständen des Gebrauchs und von Anlagekapitalsstücken als von Verbrauchsartikeln gelten.

Daß viele — oft völlig unverschuldeterweise — überhaupt kein Vermögen oder nur ein ganz geringfügiges Vermögen besitzen, ist unbestreitbare Thatsache. Und doch ist das Bedürfnis nach gewissen Gegenständen, auch nach gewissen Gebrauchsgegenständen und Anlagekapitalstücken ein allgemeines; ein einfaches Mobiliar z. B. braucht jede Familie, Kleidungsstücke jeder Mensch, eine Uhr ferner ist unter den heutigen Kulturzuständen fast für jedermann unumgänglich nötig; eine Nähmaschine erleichtert bei einem großen Haushalte der Hausfrau ihre Arbeit bedeutend; selbst Bücher (z. B. ein Konversationslexikon) kann man zum Kulturbedarf des modernen Menschen rechnen. Ein Klavier ist in vielen Fällen ein Gegenstand, den zu besitzen der Anstand fordert.

Noch größer wird vielfach der Unterschied zwischen den vorhandenen Mitteln und dem Preis derjenigen Gegenstände sein, die dem einzelnen Wirtschaftssubjekte zur Förderung seiner Produktion dienen, ja hierfür unentbehrlich sind. Während sich ferner das Bedürfnis bezüglich der Gebrauchsgegenstände von vornherein auch etwas nach der Wohlhabenheit des einzelnen richtet, gilt dies nicht von den Produktionsgegenständen, so daß man das Bedürfnis nach den letzteren gewiß als ein allgemeines bezeichnen kann. Einer Näherin oder einem Schneider kann man das Bedürfnis nach einer Nähmaschine nicht absprechen; ebenso kann ein tüchtiger Schreiner, der erst kurze Zeit sein Handwerk treibt und sich daher noch nichts ersparen konnte, das Bedürfnis fühlen, seine Werkstätte mit Mitteln des Großbetriebs auszurüsten und sich daher eine Bandsäge, eine Hobel-, Fräs- und Bohrmaschine anzuschaffen. Ein Musiker braucht ein Klavier; das Bedürfnis nach demselben ist bei ihm ebenso stark, ob er nun Geld hat, um es sich bar zu kaufen, oder ob er nicht im Besitze der nötigen Mittel ist.

Der Barkauf mit bereits vorhandenen Mitteln ist also in vielen Fällen unmöglich, wo eine Anschaffung wünschenswert wäre.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Dasselbe, wie bezüglich des ersten Wegs, gilt natürlich auch bezüglich der Modalitäten 2a und 3a.

Ad 2b und 3b. Zum Sparen gehört eine große Selbstbeherrschung und moralische Kraft; letztere muß sich darauf erstrecken, daß Einnahmeposten nicht nur für den Augenblick, sondern auf solange der Konsumtion entzogen werden, bis der richtige Zeitpunkt ihrer Verwendung gekommen ist. Sehr häufig wird trotz der besten Vorsätze das Sparen unterlassen, und noch häufiger wird das Ersparte zu früh angegriffen. Dies bestätigen u. a. die bei den Sparkassen gemachten Erfahrungen. Die Zahl der an Gewerbsleute, Fabrikarbeiter und Taglöhner, beziehungsweise an sämtliche Berufsarten in den Jahren 1883 und 1884 ausgegebenen, beziehungsweise saldierten, also abgeschlossenen Einlagebücher betrug z. B. bei den österreichischen Postsparkassen[1]:

Berufsarten	ausgegebene	saldierte
Gewerbsleute, Handwerker . . .	56 315	19 720
Fabrikarbeiter	9 279	3 497
Taglöhner	3 129	984
Sämtliche Berufsarten	554 346	125 593

Allgemein ist die Klage der Fabrikbesitzer darüber, daß ihre Arbeiter zu wenig sparen, daß „jeder Mehrverdienst sofort in den Magen wandert". Die Schwierigkeit des Sparens steigert sich noch, wenn es, was gerade bei Gebrauchsgegenständen und Anlagekapital zu berücksichtigen ist, nicht nur darauf ankommt, in einem einzelnen Moment einen bestimmten Einnahmeposten aufzusparen, sondern während eines vielleicht langen Zeitraums die Sparthätigkeit mehrmals auszuüben, also den Kaufpreis „zusammen"-zusparen.

Ein Vorzug des ersten und des dritten Weges vor dem zweiten besteht darin, daß bei ersteren der Wunsch nach dem Besitz des betreffenden Gegenstandes sogleich erfüllt werden kann, während bei letzterem die Beschaffung des Gegenstandes und demgemäß auch die Befriedigung des bezüglichen Bedürfnisses auf später verschoben werden muß.

Der Kreditkauf nebst seinen verschiedenen Unterformen zeichnet sich vor allen übrigen Arten, einen Gegenstand anzuschaffen, dadurch aus, daß bei ihm zu dem Wunsch zur Beschaffung ein äußerer Zwang hinzutritt, welcher in sehr vielen Fällen wohlthätig wirkt, und ohne

---

[1] S. Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik 1889 S. 372. — Das Jahr 1883 war das erste Jahr des Bestehens der österreichischen Postsparkassen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

den der Wunsch oft unerfüllt bleibt, nämlich der Zwang zur Aufbringung des Kaufpreises. Auch kann beim Kreditkauf der gewünschte Gegenstand selbst dazu verwendet werden, um die zum Erwerb desselben nötige Summe herbeizuschaffen, während dies beim Barkauf mit oder ohne vorher erfolgtes Zusammensparen nicht möglich ist.

Ad 3c. Die Eigentümlichkeit des Ratenkaufs besteht darin, daß bei demselben ein Gegenstand durch eine Reihe von zeitlich auseinanderfallenden Zahlungen (durch eine Geldrente, vgl. Einleitung S. 23) erworben wird, während sonst beim Kauf der Gegenstand gewöhnlich gegen eine Zahlung umgesetzt wird. Jene Zahlungen gleichen äußerlich der gewöhnlichen Zinszahlung; aber auch wirtschaftlich findet eine Ähnlichkeit statt, indem, was namentlich wichtig ist, die Zahlungen beim Ratenkauf, wie die Zinsen, direkt aus dem laufenden Einkommen hervorgehen und sogleich an den Gläubiger abgeführt werden, so daß ein Zusammensparen unnötig ist.

Wegen des Zusammenwirkens mehrerer Einnahmeposten sind große Reineinnahmen für die Durchführung eines Ratenkaufs unnötig; es genügt, daß der Ratenkäufer ein Einkommen besitzt, welches auch nur um ein klein weniges seinen notwendigen Lebensbedarf übersteigt; und wenn auch das einmonatliche Einkommen der Taglöhner, tüchtiger Fabrikarbeiter, der meisten Kleingewerbetreibenden und Subalternbeamten nicht hinreichen wird, um außer den notwendigen Verbrauchsartikeln etwa gewünschtes Mobiliar anzuschaffen (s. oben), so kann doch vermittelst des mehrmonatlichen Einkommens jener Kategorien diese Anschaffung ausgeführt werden. Beim Ratenkauf an Produktionsmitteln vollends kann der gekaufte Gegenstand vermittelst seiner Produktivkraft selbst dazu verhelfen, um jenen Überschuß über den notwendigsten Lebensunterhalt zu erzielen, der zur Ratenzahlung nötig ist; der Ratenkauf an Produktionsmitteln ist also sogar unter Umständen möglich, bei denen es dem Käufer ohne diesen Ratenkauf nicht vergönnt wäre, (mit seiner nackten Arbeitskraft) mehr als den notdürftigsten Lebensunterhalt zu erzielen.

Allerdings gehört auch dazu, die Einnahmeposten an den Verkäufer abzugeben, eine gewisse Selbstüberwindung, aber nicht entfernt eine so bedeutende, wie zum Zusammensparen mehrerer, zumal zeitlich weit von einander getrennter Einnahmeposten, bei welchem die Festigkeit immer wieder auf eine neue Probe gestellt wird.

Zu den soeben genannten Vorteilen des Ratenkaufs kommen noch diejenigen, welche derselbe mit jedem Kreditkaufe gemeinsam

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

hat: er ermöglicht die sofortige Befriedigung des Bedürfnisses nach Auftauchen desselben und, was in einer bestimmten Beziehung schon berührt worden ist, die Verwendung des gekauften Gegenstandes zur Herbeischaffung des Kaufpreises.

Der äußere Zwang, der bei jedem Kreditkauf obwaltet, findet sich beim Ratenkauf sogar in gesteigerter Weise; denn der Ratenkäufer ist genötigt, die Einkünfte verschiedener Zeiten zur Aufbringung des Kaufpreises heranzuziehen.

Die günstigen Seiten des Ratenkaufes treten umsomehr hervor, je gleichmäßiger die Raten verteilt sind, je kleiner sie sind, und je größer die Zeiträume sind, die zwischen den einzelnen Ratenzahlungen liegen.

Wir kommen sonach zu folgendem Ergebnis:

Der Ratenkauf ist derjenige Weg, einen Gegenstand anzuschaffen, welcher bei großen Vorteilen die wenigsten Voraussetzungen hat; er erfordert weder eine besondere Wohlhabenheit, noch ein besonderes Maß an moralischer Kraft; er ist die leichtest auszuführende, bequemste Kaufform. Von der Ratenzahlung als demjenigen Moment, welches den Ratenkauf vor den anderen Kaufformen auszeichnet, kann man daher sagen, daß dieselbe das Einkaufen bedeutend erleichtert. Die Ratenzahlung ermöglicht viele Kaufgeschäfte, welche ohne sie nicht zustande kämen; sie vermehrt den Absatz und trägt also bedeutend zur Steigerung und Belebung des Verkehrs bei[1].

Der Ratenkauf hat aber zwei Nachteile. Den einen derselben können wir erst in § 7 zur Darstellung bringen. Der andere besteht darin, daß bei demselben notwendig der Preis der Ware höher ist als bei den sonstigen Arten des Kaufs. Die Preiserhöhungsgründe beim Ratenkauf zerfallen a. in solche, welche bei jedem Kreditkauf vorkommen, und b. in solche, welche dem Ratenkauf eigentümlich sind:

a. Dem Kreditkäufer wird in und mit der Übertragung der Ware die Nutzung der Ware für eine bestimmte Zeit als Gegenstand specieller Entgeltlichkeit überlassen. Beim Kreditkauf enthält daher der sogenannte „Kaufpreis" nicht nur den eigentlichen Preis der

[1] Es gibt zwei Modalitäten, sich einen gewünschten Gegenstand anzuschaffen, die wir im Text nicht genannt und behandelt haben, nämlich 1. den Pränumerationskauf (jetzt Geld — später Ware, auch bei Ratenzahlung denkbar); 2. Eingehung eines Darlehens mit einem Dritten (und sodann Barkauf). Auch beim Darlehen kann Rückzahlung in Raten vereinbart werden, und gewährt dieses sogenannte amortisierbare oder Annuitätendarlehen ähnliche Vorteile wie der Ratenkauf. Das Annuitätendarlehen ist gegenwärtig namentlich im Hypotheken- und Staatsschuldenwesen sehr beliebt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Ware, sondern auch den Preis der Zwischennutzung, den rohen Zins. Der rohe Zins setzt sich aber aus dem reinen Zins und der sogenannten Risikoprämie zusammen. Es ist daher klar, daß beim Kreditkauf der Preis höher ist als unter sonst gleichen Umständen beim Barkauf.

b. Beim Ratenkauf als solchem ist der Preis zwar insoferne geringer, wie beim gewöhnlichen Kreditkauf, als beim Ratenkauf eine Kreditierung in umgekehrter Richtung stattfindet (s. S. 22), welche zur Aufrechnung benützt werden kann; er ist aber insofern höher, als sich gewisse Arbeiten des Verkäufers vermehren. Der Ratenkauf verursacht nämlich dem Verkäufer große und komplizierte Buchführungs- und Einkassierungsarbeiten (letztere namentlich dann, wenn der Verkäufer die Raten beim Käufer abholt), die man natürlich zu den Geschäftsunkosten des Verkäufers rechnen muß.

Es gibt aber noch einen andern Grund, warum der Preis beim Ratenkauf gewöhnlich höher ist als bei den andern Käufen, sogar höher als bei den gewöhnlichen Kreditkäufen. Die durch die Ratenzahlung herbeigeführte Erleichterung des Kaufs hat nämlich zur Folge, daß manche Käufe, die sonst nicht zustande kämen, nun verwirklicht werden können, beim Ratenkauf ist also die wirksame Konkurrenz[1] der Käufer eine größere und damit unter sonst gleichen Umständen der Preis ein höherer als bei den sonstigen Käufen. —

Außer dem Ratenkauf (und dem Annuitätendarlehen, s. S. 43 Anm.) gibt es noch einen anderen Verkehrsvorgang, bei dem von der einen Seite nur verhältnismäßig geringfügige, aber periodisch wiederkehrende Geldzahlungen geleistet werden müssen. Dies ist nämlich die Miete, also die entgeltliche Nutzungsübertragung, in ihrer gewöhnlichen Form. Auch die Miete erfordert daher weder besonders große Reineinnahmen, noch eine besonders große moralische Kraft von Seite des Mieters. Infolge dieser Ähnlichkeit des Ratenkaufs mit der Miete gewinnt es[2], wenn die Ratenzahlungen klein sind und die Zahlungsperioden zeitlich weit auseinander liegen, den Anschein, als ob bei demselben der Gegenstand durch Mietzinszahlungen oder wenigstens durch kleine Zuschläge zu Mietzinszahlungen erworben

[1] Also eine Steigerung der Nachfrage infolge von Erhöhung der Genußfähigkeit (Konsumptionsfähigkeit, Zahlungsfähigkeit) der Käufer. Schon der Kreditkauf als solcher bewirkt gegenüber dem Barkaufverkehr eine Steigerung der Nachfrage, da auch er eine gewisse Erleichterung des Anschaffens mit sich bringt, vgl. „Wucher auf dem Lande“ (Schriften des Vereins für Socialpolitik XXXV 1887) a. m. O.

[2] Hauptsächlich beim Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

würde (vgl. S. 42). In der That entspricht letztere Auffassung in materieller Beziehung auch der wirklichen Sachlage. Denn unter der genannten Voraussetzung werden die Raten nicht viel höher sein als die Mietzinse eventuell betragen würden.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Ratenkaufs ist natürlich damit noch nicht erschöpft, daß er den Erwerb aller denkbaren Gegenstände ohne Barmittel und ohne besondere Mühe, Sorge und Unannehmlichkeiten ermöglicht, sondern seine Vorzüge und Nachteile beziehen sich auch auf die Anschaffung von ganzen Sachinbegriffen. Wenn man Ratenzahlung anwendet, so ist die Anschaffung eines ganzen Maschinenparks[1] für ein Fabriketablissement, die Einrichtung einer ganzen Druckerei, einer Schreinerwerkstätte 2c. mit geringeren Schwierigkeiten verbunden, und auch der mittellose Anfänger kann, wenn er infolge seiner Tüchtigkeit den nötigen Kredit findet, (der aber durch den Eigentumsvorbehalt gefördert werden kann, s. § 3) vermittelst der Ratenzahlung leicht eine vorteilhafte Unternehmung ins Leben rufen und sich selbst zum Großindustriellen emporschwingen. Der Erwerb einer ganzen Wohnungseinrichtung[2] für eine Familie (namentlich für junge Eheleute) ist mit Hülfe derselben auch in Fällen durchführbar, in denen man weder mit dem Barkauf, noch mit dem Sparprincip, noch vermutlich mit dem einfachen Kreditkauf zurecht käme. Allerdings wirkt dieser Umstand auf eine Vermehrung der Ehen hin, was socialpolitisch nicht immer unbedenklich ist. —

Schließlich sei noch auf die große Bedeutung hingewiesen, welche der Ratenkauf für die Durchführung von Expropriationen aller Art besitzt; er bildet nämlich ein vortreffliches Mittel, um die Ex-

[1] Daß der ganze Maschinenbestand mit Hülfe der Ratenzahlung und des Eigentumsvorbehalts beschafft wird, kommt häufig vor: in dem Konkurse eines „Schuhwarenfabrikanten" stellte sich heraus, daß seine einzigen angeblichen „Aktiv"-posten, Maschinen im Ankaufswert von 15000 Mark, auf Raten mit Eigentumsvorbehalt bezogen worden waren. — Bei einem Pfändungsversuch wurde mit Erfolg entgegengehalten, daß der Auszupfändende, ein Buchdrucker, sämtliche Maschinen auf Raten und unter Eigentumsvorbehalt gekauft hatte (Privatmitteilungen).

[2] Auch dies kommt häufig vor, ebenso der Ankauf der Einrichtung von möblierten Zimmern mittelst Ratenzahlung: in dem Konkurse über eine „Privatiere", die vom Zimmervermieten lebte, zeigte sich, daß dieselbe ihr ganzes Mobiliar (im Wert von 1829 Mark), auch die Einrichtung des von ihr selbst bewohnten Zimmers (ja sogar ihre Kleider), auf Raten mit Eigentumsvorbehalt angeschafft hatte (Privatmitteilung).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

propriation für den Expropriaten weniger fühlbar und für den Exproprianten leichter ausführbar zu machen. Für die gegenwärtige Expropriationspraxis ist das Moment der Ratenzahlung zwar weniger wichtig, denn bei derselben handelt es sich einerseits darum, den Wert des expropriierten Gegenstands als solchen (nicht etwa die Erträgnisse desselben) zu ersetzen, und steht andererseits die Solvenz des Exproprianten wohl immer außer Frage; dagegen ist die Ratenzahlung bei der Grundentlastungsgesetzgebung verschiedener Staaten, namentlich in Bayern im Jahre 1848 („Ablösung"), in weitgreifendem Umfange zur Anwendung gekommen: Die Naturallasten wurden in Geld abgeschätzt (nachdem die unständigen fixiert worden waren), und der Verpflichtete konnte sich dadurch von der Reallast befreien, daß er jährlich einen bestimmten Prozentsatz des kapitalisierten Betrags der Schätzungssumme an den Berechtigten zahlte, also demselben gewissermaßen das Realrecht gegen Raten abkaufte.

Auch sonst ist die Ratenzahlung in der nationalökonomischen, besonders socialistischen Litteratur schon zuweilen mit Expropriationsvorschlägen in Verbindung gebracht und als Mittel zur Verstaatlichung gewisser Komplexe von Privatkapitalien (z. B. des städtischen Grundeigentums, oder des Grundeigentums überhaupt[1]), also zur Überführung aus dem individualistischen in das socialistische Wirtschaftssystem erkannt, beziehungsweise empfohlen worden. Man stellt sich die Sache gewöhnlich so vor, daß der Staat dem Kapitalbesitzer das Kapital gegen Ratenzahlung abkauft und die Raten den künftigen Erträgnissen der gemeinwirtschaftlichen Produktion entnimmt: hierdurch werde das Unrecht einer Expropriation ohne Ablösung vermieden und den bis dahin Ertragsberechtigten der Fortbezug der Erträgnisse wenigstens für einige Zeit gesichert, ohne daß dem Staate allzugroße Lasten aufgebürdet würden.

§ 3.

Der Eigentumsvorbehalt.

Um die volkswirtschaftliche Bedeutung des Eigentumsvorbehaltes würdigen zu können, müssen wir die Bedeutung des Kredits, haupt-

[1] Z. B. Flürscheim in seinen Schriften. — Dagegen ist mir nicht bekannt geworden, daß der Ratenkauf schon jemals als Mittel zur Verstaatlichung des Kapitals überhaupt empfohlen wurde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

sächlich des auf die Rechtsordnung gegründeten Kredits, und hier wieder namentlich des Realkredits, für den Kreditverkehr kennen lernen.

Jeder Kreditgeber hat ein großes Interesse daran, daß der Kreditnehmer die Nutzung als Gegenstand der speciellen Entgeltlichkeitsfrage nicht über die rechtmäßige Zeit, also über die Kreditfrist, hinaus ausdehne, daß er sie rechtzeitig, d. h. beim Ablauf der Kreditfrist, beendige. Die Beendigung erfolgt bei der Miete und Leihe dadurch, daß die gemietete, beziehungsweise geliehene Sache zurückgegeben wird, beim Darlehen dadurch, daß der Darlehensnehmer die geliehene Geldsumme dem Darleiher zahlt, beim Kreditkauf kann sie an und für sich sowohl dadurch erfolgen, daß der Kreditkäufer die Kaufsache wieder zurückgibt, als auch dadurch, daß er den Kaufpreis zahlt. Denn mit der Zahlung des Kaufpreises hört ja die Nutzung der Ware auf, eine speciell entgeltliche zu sein, weil sie von da an in und mit der Sache, also generell, entgolten wird, nämlich eben infolge der Übertragung des Kaufpreises.

Der Kreditnehmer, der die Nutzung, als Gegenstand der speciellen Entgeltlichkeitsfrage, über die rechtmäßige Zeit hinaus ausdehnt, maßt sich nämlich, ohne ein Entgelt dafür zu entrichten, eine Nutzung[1] an, welche sonst dem Kreditgeber zu statten käme. Daß dies dem Interesse des Kreditgebers zuwider läuft, ist ohne weiteres klar, wenn man bedenkt, daß die Nutzung einer jeden Sache ein Gut ist.

Der Kreditgeber wird daher gewöhnlich nur dann ein Kreditgeschäft eingehen, wenn er glaubt, daß die Nutzung als Gegenstand der speciellen Entgeltlichkeitsfrage rechtzeitig beendet werde, d. h. es wird jemand nur dann seine Sache vermieten, wenn er glaubt, daß ihm nach Ablauf der Mietzeit die Sache zurückerstattet werde, er

---

[1] Durch die Ausdehnung der Nutzung als Gegenstandes der speciellen Entgeltlichkeitsfrage über die Kreditfrist hinaus wird zum mindesten eine zeitweilige Nutzung angemaßt; es kann aber auch durch dieselbe eine dauernde Nutzung, i. e. die genutzte Sache als solche, angemaßt werden. Nur eine zeitweilige Nutzung wird z. B. angemaßt, wenn der Mieter die gemietete Sache zwar zurückerstattet, aber nicht pünktlich zurückerstattet, oder wenn der Kreditkäufer den Kaufpreis zwar zahlt, aber z. B. erst drei Monate nach der Fälligkeit des Kaufpreises; eine Sache wird angemaßt, wenn der Mieter die gemietete Sache überhaupt nicht zurückerstattet, und wenn der Kreditkäufer den Kaufpreis überhaupt nicht zahlt. Zur Vereinfachung sprachen wir im Text nur von „Nutzung".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

wird nur dann ein Darlehen hergeben, wenn er glaubt, daß er eine gleich große Geldsumme vom Darlehensnehmer wieder erhält u. s. w. Man drückt dies gewöhnlich so aus: der Kredit ist eine regelmäßige Voraussetzung jedes Kreditgeschäfts. Kredit ist nämlich das Vertrauen, daß die Nutzung, insofern und insoweit sie Gegenstand specieller Entgeltlichkeitsfrage ist, rechtzeitig beendet werde[1].

Der Kredit ist natürlich um so größer, je wahrscheinlicher die rechtzeitige Beendigung ist. Die Wahrscheinlichkeit der rechtzeitigen Beendigung ist aber bedeutend größer, wenn diese Beendigung erzwungen werden kann, als wenn dies nicht der Fall ist. Die Beendigung kann mit Hülfe der Staatsgewalt erzwungen werden, wenn ein rechtlicher Anspruch auf irgend ein Thun des Kreditnehmers besteht, welches die Nutzung als Gegenstand specieller Entgeltlichkeitsfrage beendigt. Je mehr solche Ansprüche der Kreditgeber hat, um so größer wird also der Kredit sein, den er dem Kreditnehmer schenkt.

Was die Sicherheit dieses Erzwingens betrifft, so besteht aber ein Unterschied innerhalb des Kreises der Ansprüche.

Gewöhnlich (1.) dient zur Befriedigung für einen Anspruch das Vermögen desjenigen, gegen den der Anspruch gerichtet ist, und zwar dasjenige Vermögen, das derselbe im Augenblick der Feststellung des materiellen Rechts hat. Es gibt aber auch (2.) Ansprüche, zu deren Befriedigung speciell eine bestimmte Sache als solche — mag sie sich nun im Vermögen desjenigen, gegen den der Anspruch gerichtet ist, oder in dem eines andern befinden — verwendet werden kann. Rechtlich ist dies nur dann möglich, wenn der Anspruchsinhaber ein dingliches Recht an der betreffenden „bestimmten Sache" hat. Ein dingliches Recht ist nämlich ein Recht, dessen unmittelbarer Gegenstand eine bestimmte Sache ist[2], welches also gegen jeden Dritten verfolgt werden kann. Beispiele von dinglichen Rechten bieten das Eigentum, die Servituten, das Pfandrecht. Bezüglich der Verwendung einer bestimmten Sache zur Befriedigung für einen Anspruch (s. 2.) muß man aber einen Unterschied beachten. Es kann nämlich (a.) irgend eine bestimmte Sache als solche neben dem Vermögen desjenigen, gegen den der Anspruch gerichtet ist, für den Anspruch,

---

[1] Ich weiche demnach, wie in der Definition des Kreditgeschäfts, so auch in der Definition des Kredits von der herrschenden Meinung bedeutend ab.

[2] Siehe Windscheid, Pandekten Bd. I §§ 40, 43.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

dessen Gegenstand etwas Beliebiges sein kann, speciell haften; dies ist dann der Fall, wenn der Anspruchsinhaber an der „bestimmten Sache" ein Pfandrecht besitzt. Es kann aber auch (b.), wenn der Anspruch auf Herausgabe einer Sache gerichtet ist, der Anspruchsinhaber ein dingliches Recht, das Eigentum, an eben dieser Sache haben; dann kann sich der Anspruchsinhaber nur an diese Sache (und nur dann, wenn sein Gegner sich schuldhafter Weise des Besitzes der Sache entäußert hat, an das Vermögen desselben) halten. Ein Beispiel für b. bieten Leihe und Miete. Der Vermieter hat einen Anspruch auf Herausgabe der Sache durch den Mieter nach Ablauf der Mietzeit, dabei hat er an eben dieser Sache ein dingliches Recht, nämlich das Eigentum. Die Rechtsordnung läßt eben das Eigentum an der vermieteten Sache nicht auf den Mieter übergehen, wie sie es, dem Mieter lediglich die (obligatorische) Verpflichtung zur seinerzeitigen Zurückerstattung (Retradition) auferlegend, allenfalls thun könnte. Ein weiteres Beispiel bietet der Eigentumsvorbehalt, s. unten.

Das Pfandrecht wird allgemein als accessorisches dingliches Recht bezeichnet; denn es bildet gewissermaßen nur eine Begleitung für den (selbständigen) Anspruch, zu dessen Sicherung es bestimmt ist. Im Gegensatz hiezu nennen wir das dingliche Recht, das der Anspruchsinhaber an der Sache hat, welche selbst Gegenstand des Anspruchs ist, principal-dingliches Recht.

Bei den bloß obligatorischen Ansprüchen (1.) nun kann der Schuldner zwischen der Begründung des Anspruchs und der Vollstreckung seine Habe (auch diejenige, die er durch das Kreditgeschäft erhalten hat) verbrauchen (durch unmittelbare Konsumtion oder durch wertvermindernde Veräußerung), oder neue Schulden eingehen; überhaupt können andere Gläubiger in der Vollstreckung zuvorkommen, oder es kann eine verhältnismäßige Teilung der Masse unter alle Gläubiger notwendig werden (Konkurs). Das dingliche Recht (2.) aber geht gegen jeden Besitzer der Sache, eine Veräußerung durch den Kreditnehmer schadet also hier dem Kreditgeber nicht.

Das principal-dingliche Recht gewährt ferner dem Kreditgeber an der betreffenden Sache ein Alleinbefriedigungsrecht vor allen andern Kreditgebern, das accessorisch-dingliche Recht ein Vorzugsrecht vor allen persönlichen Gläubigern und vor den Pfandgläubigern minderen Grades (d. h. denjenigen, deren Pfandrecht später begründet worden ist).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Bei der oben unter 2. genannten Befriedigungsart ist es also wahrscheinlicher, daß die Nutzung als Gegenstand der speciellen Entgeltlichkeitsfrage rechtzeitig beendigt wird, als bei der unter 1. genannten, zumal dann, wenn der Kreditnehmer bei der Eingehung des Kreditgeschäfts nur ein kleines Vermögen hat, wenn also die Gefahr bedeutender ist, daß er beim Ablauf der Kreditfrist kein Vermögen oder kein für die Befriedigung des Gläubigers genügendes Vermögen besitzt.

Ein Nachteil des accessorisch-dinglichen Rechts vor dem principal-dinglichen Rechte besteht darin, daß jenes zu seiner Geltendmachung stets, auch wenn ein Rechtsstreit nicht besteht, der staatlichen Mitwirkung bedarf (gerichtliche Versteigerung), weil die Rechte der übrigen Gläubiger gewahrt werden müssen, während die Geltendmachung des principal-dinglichen Rechts — wenn ein Rechtsstreit nicht besteht — einer solchen Mitwirkung der Staatsgewalt nicht bedarf.

Der auf das Pfandrecht gegründete Kredit wird gewöhnlich Realkredit genannt, es ist aber nicht abzusehen, warum dieser Ausdruck nicht auf den auf einem principal-dinglichen Rechte beruhenden Kredit ausgedehnt werden dürfte; der Kredit, welcher auf keiner dinglichen Sicherheit, also auf lediglich persönlichem Anspruche beruht, heißt Personalkredit.

Wir gehen nunmehr dazu über, die Stellung des Eigentumsvorbehalts im Kreditsystem, namentlich im Realkreditsystem, zu untersuchen.

Beim Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt hat (vgl. S. 7 Z. 1) der Verkäufer zweierlei Ansprüche, durch deren Geltendmachung er die rechtzeitige Beendigung der Nutzung vom Käufer erzwingen kann: einen persönlichen auf Zahlung des Kaufpreises und einen principal-dinglichen auf Herausgabe der Sache[1] (denn das Eigentum gehört zu den dinglichen Rechten), während beim Kreditkauf ohne Eigentumsvorbehalt dem Verkäufer nur der erstere der beiden genannten Ansprüche zu Gebote steht.

Man sieht, daß beim Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt sowohl viele als auch kräftige Garantien dafür geboten werden, daß die Nutzung als Gegenstand der speciellen Entgeltlichkeitsfrage rechtzeitig beendigt wird. Wenn daher ein Käufer auf Kredit kaufen will, so

[1] Die principale Dinglichkeit des Anspruchs auf Herausgabe der Sache beim Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt drückt sich nationalökonomisch darin aus, daß bei demselben die Nutzung als Gegenstand der speciellen Entgeltlichkeitsfrage zugleich Nutzung als selbständiges Vermögensobjekt ist (vgl. S. 22).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

wird er beim Verkäufer mehr Kredit finden, wenn er auf den Eigentumsvorbehalt eingeht, als wenn er sich dessen weigert.

Aber der Eigentumsvorbehalt ist nicht nur ein dingliches Sicherungsmittel des Verkäufers beim Kreditkaufe, sondern auch in vielen Fällen das einzige dingliche Sicherungsmitttel desselben.

Während nämlich nach gemeinem Rechte ein Pfandrecht an Mobilien, d. h. beweglichen Sachen, durch bloßen Vertrag begründet werden kann, ist von der Gesetzgebung wohl aller, jedenfalls aber der meisten deutschen Staaten der als Partikularrecht dem gemeinen Recht vorgehende Satz aufgestellt worden[1], daß der Besitz der Sache durch den Pfandgläubiger ein wesentliches Erfordernis des Pfandrechts an einem Mobile ist. Zur Begründung eines Pfandrechts an Mobilien soll also nach diesen Gesetzen der Pfandvertrag nicht genügen, sondern es soll die Besitzübertragung der Pfandsache auf den Pfandgläubiger dazu kommen müssen. Unter Besitz ist hier der sogenannte Pfandbesitz zu verstehen, d. h. eine mit den Rechten des juristischen Besitzes ausgestattete Innehabung. Es gibt also gegenwärtig in Deutschland — um die technisch-juristischen Ausdrücke zu gebrauchen — an beweglichen Sachen keine Hypothek, sondern nur ein Faustpfand. Dadurch ist dem Kreditkäufer eines beweglichen Gegenstandes in den meisten Fällen die Möglichkeit genommen, dem Verkäufer ein Pfandrecht an der Kaufsache zu bestellen; denn der Käufer will ja die Kaufsache während der Kreditfrist benützen; um sie benützen zu können, muß er sie aber innehaben, er kann also die Innehabung nicht einem andern, hier dem Verkäufer, einräumen. Hat der Käufer also keine andere Sache, die er dem Verkäufer, sei es als Hypothek, sei es als Faustpfand, verpfänden kann, so muß er darauf verzichten, dem Verkäufer ein Pfandrecht anzubieten, und ist gezwungen, wenn er demselben überhaupt eine dingliche Sicherheit gewähren will, zum Eigentumsvorbehalt seine Zuflucht zu nehmen.

Der Eigentumsvorbehalt ist also das einzige[2] dingliche Siche-

[1] Gerber, Deutsches Privatrecht § 152.

[2] Abgesehen von dem im nächsten Paragraphen zu erwähnenden „Mietvertrag". — Es gibt außer dem Eigentumsvorbehalt noch andere Umgehungen des im Text erwähnten Rechtssatzes; dieselben kommen aber nicht beim Kreditkauf vor, sondern bezwecken die Sicherung einer Geldleihe und ähnlicher Umsatzformen, z. B. der Kauf mit Rückkauf. Das einfache constitutum possessorium als Mittel der Besitzübertragung der Pfandsache ist von der Gerichtspraxis nicht anerkannt. — Die lex commissoria beim Kauf ist kein genügendes Mittel, um den im Text erwähnten praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden; denn sie wirkt nur resolutiv und ihre Dinglichkeit ist überdies bestritten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

rungsmittel des Kreditverkäufers, wenn eine bewegliche Sache Gegenstand des Kaufvertrags ist, und der Kreditkäufer (außer der Kaufsache selbst) kein geeignetes Pfandobjekt besitzt. Der zum Zustandekommen des Kreditkaufs nötige Kredit wird also unter diesen Voraussetzungen meistens *nur dann* vorhanden sein, wenn der Eigentumsvorbehalt vereinbart wird; letzterer verhilft daher manchem Kreditkauf, der sonst unterbleiben müßte, zu seiner Entstehung.

Aus dieser ganzen Darstellung geht hervor, daß der Eigentumsvorbehalt eine nicht gering anzuschlagende volkswirtschaftliche Bedeutung besitzt: er fördert den Kredit und den Kreditkaufverkehr in hohem Maße; er ist einer der kräftigsten Hebel des Kredits, eine der wichtigsten Einrichtungen des Kreditkaufverkehrs.

Der Eigentumsvorbehalt hat aber außer der bisher besprochenen Wirkung, nämlich der Erhöhung des Kredits, noch andere, welche ebenfalls beachtet werden müssen:

1. Er erniedrigt den Preis der auf Kredit verkauften Ware, und zwar dadurch, daß er das Risiko und damit die Risikoprämie vermindert. Dies ist nämlich der Beitrag, den jeder Kreditnehmer leisten muß, um den Kreditgeber gegen den mit dem Kreditieren verbundenen Schaden zu sichern. Die Höhe der Risikoprämie richtet sich nach dem Kredit des jeweiligen Kreditnehmers, und zwar in der Art, daß, je höher der Kredit, desto niedriger die Risikoprämie ist und umgekehrt[1]. Der Eigentumsvorbehalt nun vermindert die Wahrscheinlichkeit eines Schadens, erhöht dadurch den Kredit und wirkt so ermäßigend auf die Risikoprämie. Die Risikoprämie ist für den Käufer ein Teil der Selbstkosten; je mehr diese sich ermäßigen, um so günstiger ist seine wirtschaftliche Lage. Dazu kommt, daß die Risikoprämie nicht etwa nach der wirklichen Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers, dessen Verhältnisse dem Kreditgeber nicht immer so sehr bekannt sind, sondern nach dem Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit desselben oder nach der erwarteten Zahlungsfähigkeit[2] sich richtet, daß daher mancher gute Kreditnehmer, auf den der Kreditgeber *wenig* Hoffnung gesetzt hat, für einen gewissenlosen Geldsucher, der beim Kreditgeber großen Kredit genossen hatte, aufkommen, der Unschuldige für den Schuldigen büßen muß. Wenn

---

[1] Das Zustandekommen eines Kreditgeschäfts ist also von der *Existenz eines gewissen Quantums* von Kredit abhängig, die Höhe der Risikoprämie von der *Höhe* des Kredits.

[2] Siehe Helferich, Göttingische gel. Anz. 1864, 43. St., S. 1704.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

sich nun auch diese Unbilligkeit nie ganz beseitigen läßt, so wird sie durch die Erniedrigung der Risikoprämie, also mittelbar durch den Eigentumsvorbehalt, doch etwas abgeschwächt.

Die Erniedrigung der Risikoprämie durch den Eigentumsvorbehalt wird übrigens in der Praxis oft durch den Umstand verdunkelt, daß (s. oben) derselbe wegen der von ihm bewirkten Sicherung des Kreditnehmers eine Ausdehnung des Kreditkaufverkehrs auf Leute von minderer Kreditwürdigkeit veranlaßt, welche natürlich oft trotz des Eigentumsvorbehalts eine ziemlich hohe Risikoprämie zu entrichten haben.

2. Wenn es auch im Interesse des Verkäufers liegt, möglichst viele Mittel an der Hand zu haben, um eine Ausdehnung der Nutzung als Gegenstands der speciellen Entgeltlichkeitsfrage über die rechtmäßige Zeit hinaus zu verhindern, und wenn auch, wie wir gesehen haben, der Kredit mit der Menge jener Mittel steigt, so ist doch nicht zu leugnen, daß es im einzelnen Falle dem Kreditkäufer sehr unangenehm sein muß, die Kaufsache, die er ja doch benützen (und schließlich erwerben) will, wieder herausgeben zu müssen, und sei es auch nur für einige Zeit. Aber auch volkswirtschaftlich kann es im einzelnen Falle nachteilig sein, daß der Käufer die Kaufsache nicht mehr benützen kann, z. B. dann, wenn dieselbe ein Arbeitsinstrument ist, und der Käufer in seinem Fach große Geschicklichkeit besitzt, aber ohne die Kaufsache sein Talent nicht verwerten kann. Dabei ist zu bedenken, daß den Schuldner daran, daß er den Kaufpreis, z. B. die Raten, nicht zahlen kann, oft nur eine geringe oder gar keine Schuld trifft, z. B. wenn Krankheit oder Krisen sein Verdienst geschmälert haben, oder wenn der eigentliche Käufer mit Tod abgegangen ist, und eine Witwe oder Waisen ihn beerbt haben.

3. Der Umstand, daß der Kreditkäufer durch die Ausübung des Eigentumsrechts von seiten des Verkäufers an der Weiterbenützung gehindert werden kann, hat übrigens auch seine gute Seite, indem er den Käufer zur pünktlichen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen anhält. Denn der Käufer will ja, wie oben bemerkt, die Kaufsache benützen und schließlich in sein Eigentum bringen, der Eigentumsvorbehalt steht also als beständiges Menetekel vor ihm, zu vermehrtem Fleiß und zu angespannter Thätigkeit anspornend. Diese Wirkung des Eigentumsvorbehalts ist in doppelter Beziehung beachtenswert. Einmal deshalb, weil sie zum Zustandekommen des Gewollten, nämlich des Umsatzes von Ware gegen Geld, bedeutend beiträgt. Dann aber auch aus dem Grunde, weil sie den Kredit fördert; der Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

käufer wird sich nämlich natürlicherweise auf die genannte Wirkung des Eigentumsvorbehalts einigermaßen verlassen und dem Kreditkäufer daher mehr Vertrauen entgegenbringen. Der Eigentumsvorbehalt vermehrt also nicht nur unmittelbar den Kredit durch objektive Sicherung des Verkäufers (S. 51), sondern auch mittelbar, indem er die Gewissenhaftigkeit des Kreditnehmers in Bezug auf die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, den subjektiven Maßstab für das Vertrauen, erhöht.

4. Der Eigentumsvorbehalt bietet leicht Gelegenheit zu strafbaren Handlungen. Eine solche strafbare Handlung besteht z. B. darin, daß der unter Eigentumsvorbehalt Kaufende, bevor er den Kaufpreis vollständig bezahlt hat, die Sache verpfändet oder weiter verkauft oder sonstwie veräußert[1]. Denn hiermit ist der Thatbestand der Unterschlagung gegeben (RStrGB. § 246). Eine Unterschlagung kann nun allerdings bei allen Kreditgeschäften, bei denen der Kreditgeber einen principal-dinglichen Anspruch auf Herausgabe der kreditierten Sache hat, z. B. bei der Leihe, Miete ꝛc., vorkommen[2], aber abgesehen davon, daß jene nachteiligen Konsequenzen des Eigentumsvorbehalts noch nicht genügend ins Volksbewußtsein eingedrungen sind, so ist beim Kauf mit Eigentumsvorbehalt der Anreiz zur Unterschlagung ein weit größerer als bei der Leihe und Miete, weil sich bei jenem der Käufer schon mit der Hoffnung getragen hat, den Gegenstand später einmal sein *eigen* nennen zu können.

Dadurch ferner, daß der Eigentumsvorbehalt die Ausdehnung des Kreditkaufverkehrs auch auf minder kreditwürdige Elemente ermöglicht, bietet er solchen, die darauf ausgehen, sich Wertobjekte auf Kredit zu verschaffen, um dieselben dann zu versilbern, die erwünschte Gelegenheit, ihren Plan, der eine noch verwerflichere Handlungsweise enthält[3], als die einfache Unterschlagung, zur Ausführung zu bringen.

5. Ein Nachteil des Kreditkaufs mit Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kreditkauf ohne Eigentumsvorbehalt — sei es nun mit oder ohne Pfandbestellung — liegt auch darin, daß die Kaufsache bei jenem nur zur Sicherung des Anspruchs des *Kreditver-*

---

[1] Wie häufig das vorkommt, lehrt ein Blick in unsere Gerichtssäle. Fast kein Tag vergeht, an dem sich nicht die Schöffengerichte mit dem erwähnten Reat beschäftigen müssen; vgl. auch S. 5 Note 3.

[2] Denn bei allen diesen hat der Kreditnehmer die *faktische* Verfügungsgewalt, während der Kreditgeber die *rechtliche* hat.

[3] Meistens dürfte darin ein Zusammentreffen zwischen Betrug und Unterschlagung zu erblicken sein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

käufers dient, bei diesem aber auch für den Kredit des Käufers andern gegenüber nutzbar gemacht werden kann. Es beruht dies auf dem S. 48 ff. dargelegten Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Ansprüchen einerseits und principal-dinglichen und accessorisch-dinglichen andererseits. Zu einem wirklichen Mißstand führt jener Nachteil übrigens nur beim Ratenkauf, also gerade auf dem uns besonders interessierenden Gebiete. Während nämlich ein Ratenkäufer, der dem Verkäufer ein Grundstück verpfändet, wenn eine Anzahl von Raten bezahlt ist, dieses Grundstück[1] weiter verpfänden kann, dient beim Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt die Ware als Sicherungsmittel bis zur vollständigen Zahlung der Raten lediglich dem Interesse des Verkäufers, und während beim Ratenkauf ohne Eigentumsvorbehalt eine Pfändung der Kaufsache von seiten anderer Gläubiger als des Verkäufers zulässig ist und oft wohl auch erfolgreich sein wird, ist beim Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt eine Pfändung der Kaufsache, weil sie eine „fremde" ist, bis zur Zahlung der letzten Rate ausgeschlossen. Es ist klar, daß dieses nicht nur dem Interesse der andern Gläubiger, als des Verkäufers, zuwiderläuft, sondern auch für den Käufer schädlich sein kann, indem es ihn eines Stützpunktes für seinen Kredit den andern Gläubigern gegenüber beraubt. Sehr häufig ist aber auch eine solche Monopolstellung des Verkäufers gegenüber den andern Gläubigern dem Käufer nichts weniger als unangenehm; denn es ist ja möglich und kommt thatsächlich oft genug vor, daß dem Käufer der Verkäufer als dinglich Berechtigter lieber ist, wie jeder andere, daß er von ihm die Ausübung seiner Rechte nicht fürchtet[2] und nicht zu fürchten braucht,

[1] Wir müssen ein Immobile als Beispiel wählen, weil eine Weiterverpfändung von Mobilien wegen des Erfordernisses der Besitzübertragung ausgeschlossen ist.

[2] Z. B. weil er ein Verwandter ist. — Die S. 45 Anm. 1 erzählten Fälle können wohl als Beispiel für das im Text Gesagte gelten. Vgl. „Magdeburger Ztg." (1889, Nr. mir unbekannt): „Sehr häufig bezahlt der Schuldner absichtlich dem Gläubiger die letzte Rate nicht. Er will gerade, daß dem Gläubiger das Eigentum vorbehalten bleiben soll, damit, wenn ein zweiter Gläubiger die Zwangsvollstreckung in sein bewegliches Habe vollstrecken (sic!) lassen will, der erste Gläubiger als schützender Engel mit einer Interventionsklage dazwischen trete und dem zweiten ein „Halt, das sind meine Sachen!" zurufe. Der intelligente Verkäufer weiß auch, daß seine auf Abzahlung kaufenden Kunden ihn von vorn herein als schützenden Engel betrachten. Er erlaubt daher seinem Schuldner, ruhig eine ganz kleine Rate schuldig zu bleiben und nimmt auch die Unbequemlichkeit des Intervenierens ganz gern auf sich; er weiß, daß seine Kund-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

während er die Energie seiner andern Gläubiger zu scheuen allen Grund hat. In diesen Fällen bildet der Eigentumsvorbehalt also ein Mittel, um sich in der ungestörten Nutzung und Innehabung einer Sache zu erhalten, die sonst zu Gunsten der Gläubiger versteigert würde. Ja, es ist im einzelnen Falle möglich, daß ein geheimes Einverständnis zwischen dem Käufer und Verkäufer in dieser Richtung besteht, oder daß sogar der Eigentumsvorbehalt nur zum Schein vereinbart wird.

Allerdings kann jeder Gläubiger die Kaufsache dadurch zu einer pfändungs- und verpfändungsfähigen machen, daß er den Kaufpreis bezahlt, also die Sache „ablöst". Aber erstens verursacht dies dem Gläubiger doch manche Umstände und Weitläuftigkeiten, und dann wird sich mancher Gläubiger scheuen, zu seinen ohnedies gefährdeten Forderungen gegen den Käufer noch eine andere gegen denselben durch Bezahlung seiner Schulden zu erwerben, also „das gute Geld dem schlechten nachzuwerfen".

Die Monopolstellung des Verkäufers beim Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt gegenüber den andern Gläubigern ist aber doch in einigen speciellen Fällen willkommen zu heißen, z. B. dann, wenn ein *unentbehrlicher* Gegenstand, der aber *nicht* unter § 715 Z. 1 und 4 RCPO.[1] fällt, also pfändbar ist, unter Eigentumsvorbehalt verkauft und dadurch dem Zugriffe der andern Gläubiger, die vielleicht rigoroser sind als der Eigentümer, entzogen wird.

Damit im Zusammenhang steht übrigens ein *Nachteil* des Eigentumsvorbehalts, den wir bisher noch nicht berührt haben: Während nämlich eine Pfändung der in § 715 Z. 1 u. 4 RCPO. aufgeführten Gegenstände unzulässig ist, kann der Verkäufer beim Eigentumsvorbehalt bei Zahlungssäumnis des Käufers seine Kaufsache stets herausverlangen, mag dieselbe nun unter den erwähnten Paragraph fallen oder nicht. Dieser Umstand wird sogar häufig die Veranlassung zur Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts bilden.

---

schaft dadurch wächst. Müssen auch andere Gläubiger dann leer ausgehen, der Vertrauensmann der kleinen Leute weiß, daß er sein Geschäft macht."

[1] § 715 CPO.: Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:
1. Die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengerät, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
. . . . . .
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

6. Ein schwerwiegender Fehler des Eigentumsvorbehalts — namentlich gegenüber dem Pfandrecht — ist auch der, daß er einem in das Rechtssystem fast aller modernen Staaten aufgenommenen Grundsatz, nämlich dem sogenannten Publizitätsprincip, zuwiderläuft. Dieses Princip verlangt nämlich, daß alle dinglichen Vorzugsrechte den Nichtbevorzugten sichtbar gemacht werden sollen. Es ist bis jetzt nur auf das Pfandrecht angewendet worden: das Pfandrecht an Immobilien bedarf zu seiner Entstehung der Eintragung in die hierzu bestimmten öffentlichen Bücher (Hypothek), das an Mobilien der Besitzübertragung (S. 51). Der um ein Darlehn angegangenen Bank sollte die Möglichkeit gegeben werden, zu untersuchen, inwieweit das Vermögen des Kreditbedürftigen zu ihrer Befriedigung herangezogen werden könne, sie durfte nicht der Gefahr ausgesetzt werden, unverdienten Kredit deshalb zu gewähren, weil sie sich in der Annahme irrte, das im Besitze des Nachsuchenden befindliche Grundstück oder die in seinem Lager aufgespeicherte Ware sei sein freies, unbelastetes Eigentum.

Das Publizitätsprincip dient ebensogut dem Personalkredit, wie dem Realkredit, ja, ersterem sogar in vorzüglicher Weise. Der Kreditgewährung wird durch die Einführung des Publizitätsprincips in die Gesetzgebung etwas von ihrem Risiko genommen, die Krediterlangung dadurch erleichtert, der ganze Kredit auf gesündere Grundlagen gestellt.

Auf den Eigentumsvorbehalt nun ist das Publizitätsprincip nicht angewendet worden; der Grund liegt teils darin, daß er überhaupt ein verhältnismäßig neues Rechtsinstitut ist, weshalb man noch keine besondere Gelegenheit fand, an die berührte Frage heranzutreten, teils darin, daß die rechtliche Natur des Eigentumsvorbehalts der Ausdehnung desjenigen Rechtssatzes auf ihn widerstrebt, in welchem das Publizitätsprincip beim Pfandrecht an Mobilien Ausdruck gefunden hat, teils darin, daß gerade in dem Nichtunterworfensein unter den erwähnten Rechtssatz auch wieder die Stärke des Eigentumsvorbehalts besteht (s. S. 51 a. Schl.). Denn darüber dürfen wir uns nicht täuschen, daß das Publizitätsprincip, wenn man ihm auch einen großen Vorzug nachrühmen kann, doch auch einen bedeutenden Nachteil dadurch aufweist, daß es die Verpfändung an beengende Formen und Voraussetzungen knüpft und auf diese Weise die Anwendung des Realkredits in vielen Fällen behindert.

Zur Entschuldigung des Eigentumsvorbehalts mag übrigens noch darauf hingewiesen werden, daß er den eben dargelegten Fehler

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

mit allen principal-dinglichen Ansprüchen teilt. Denn z. B. auch der gemieteten Sache sieht man es nicht an, daß sie sich nicht im Eigentum des Mieters befindet.

Wir fassen diese und die vorhergehende Nummer kurz dahin zusammen: Der Eigentumsvorbehalt bewirkt nicht nur eine Monopolstellung des Verkäufers gegenüber den andern Gläubigern, sondern er verhindert auch, daß diese von jener Monopolstellung Kenntnis erhalten, was leicht zu einer Kreditgewährung seitens derselben führen kann, die sich aus den Umständen nicht rechtfertigen läßt.

7. Ein weiterer Nachteil des Eigentumsvorbehalts besteht darin, daß er sehr häufig die sogenannte Verfallklausel nach sich zieht, s. hierüber den nächsten Paragraph.

§ 4.

Der „Verfall" der Raten.

Löst sich, wie dies vereinbarungsweise bestimmt werden kann, der Kauf bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts durch den Verkäufer auf, so würde es nicht nur dem Interesse des Verkäufers, sondern auch der natürlichen Billigkeit zuwiderlaufen, wenn der Verkäufer dem Käufer sämtliche Raten, die ihm bezahlt worden sind, ohne jedweden Abzug wieder zurückerstatten müßte. Denn der Käufer hat ja von der Hingabe der Ware bis zur Ausübung des Eigentumsvorbehalts die Ware in ihrer Totalität benützt, und diese Thatsache kann auch durch die erfolgende Auflösung des Kaufs nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Es ist also die Nutzung der Ware von der Übergabe der letzteren bis zur Ausübung des Eigentumsvorbehalts in das Vermögen des Käufers übergegangen, und hierfür gebührt dem Verkäufer ein entsprechender Entgelt, also ein entsprechender roher Zins. Der rohe Zins hat aber zwei Bestandteile, nämlich 1. den reinen Zins, 2. die sogenannte Risikoprämie s. S. 52. — Der Nutzgenuß der bezahlten Raten durch den Verkäufer bildet nur ein teilweises Äquivalent für die Benützung der Ware, er erschöpft also den (rohen) Zins, den der Verkäufer verlangen kann, nicht.

Aber der Käufer ist nicht nur um die Nutzung der Ware als solche reicher geworden, sondern er hat auch die Ware „abgenützt".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Jeder Gegenstand wird nämlich dadurch, daß er benützt wird, konsumiert, d. h. zerstört oder besser: seiner Brauchbarkeit beraubt. Jedoch besteht ein wichtiger, weitgreifender Unterschied unter den Gegenständen. Die einen Gegenstände werden nämlich bei zweckentsprechender Benützung schon durch einen einzigen Benützungsakt, die andern durch einen gewissen Zeitraum hindurch fortgesetzte Benützung, also allmählich, konsumiert[1]. Die ersteren nennt man „verbrauchliche Gegenstände" oder „Verbrauchsgüter", die letzteren „unverbrauchliche"[2] oder „Gebrauchsgüter". Der Zeitraum, welcher erforderlich ist, um ein Gebrauchsgut durch Benützung zu konsumieren, ist bei den verschiedenen Gebrauchsgütern je nach ihrer Dauerhaftigkeit verschieden.

Wegen ihrer Eigentümlichkeit, durch einmalige Benutzung konsumiert zu werden, ist zur Überlassung der Nutzung von Verbrauchsgütern logischerweise nötig, daß dieselben in das Eigentum des Nutzenden übergehen, während ein Gebrauchsgut einem andern zur Nutzung überlassen werden kann, ohne daß die Sache selbst in das Vermögen des Nutzenden übergeht, mit andern Worten: Übertragung einer Nutzung engeren Sinns (s. S. 25 o.) ist nur an einem unverbrauchlichen Gegenstande möglich.

Wird nun aber die Nutzung engeren Sinns eines unverbrauchlichen Gegenstandes übertragen, so kann der Kreditnehmer, wie aus dem Obigen hervorgeht, den Nutzungsträger nicht in seiner ursprünglichen Brauchbarkeit, sondern nur in verminderter Brauchbarkeit zurückgeben, denn er hat ihn ja teilweise konsumiert, oder mit anderen Worten abgenützt. Kann der Kreditnehmer nun auch die absorbierte Brauchbarkeit, i. e. die Abnutzung, nicht in natura dem Kreditgeber zurückerstatten, so kann er doch die Gleichheit von Leistung und Gegenleistung dadurch herstellen, daß er dem Leihenden für die Abnützung eine Entschädigung gibt. Diese Entschädigung ist kein Bestandteil des Zinses, denn der Zins ist nur ein Äquivalent für die Nutzung als solche. Insbesondere ist die Entschädigung für die Abnutzung nicht in der Risikoprämie enthalten; letztere wird nämlich deshalb bezahlt, um den Kreditgeber gegen den Schaden zu

---

[1] Unter „Konsumtion" ist hier auch die „privatwirtschaftliche" Konsumtion, also z. B. das „Ausgeben" von Geld, zu begreifen.

[2] Der Ausdruck „unverbrauchlich" ist, wie aus dem Text hervorgeht, unpassend.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

sichern, den er dadurch erleidet, daß von Zeit zu Zeit ein Nutzungsträger überhaupt nicht zurückgestellt wird, die Entschädigung für die Abnützung dagegen deshalb, um den mit jeder Nutzungsübertragung regelmäßig und der Natur der Sache nach verbundenen Schaden wieder gut zu machen. Reiner Zins und Risikoprämie wird bei jedem Kreditgeschäft entrichtet, eine Entschädigung für die Abnutzung dagegen nur bei der Übertragung einer Nutzung engeren Sinns[1].

Die Übertragung einer Nutzung engeren Sinns mit Entschädigung für die Abnutzung enthält daher gewissermaßen einen Kauf: ein Teil des Wertes der Sache geht gegen Zahlung einer gewissen Summe (der Entschädigung für Abnützung) auf den Nutzenden über.

Da beim Abzahlungsgeschäft, wenn der Kauf rückgängig wird, die Übertragung einer Nutzung engeren Sinns vorliegt, so muß der Verkäufer, wenn er entsprechend entlohnt werden soll, bei eben dieser Rückgängigmachung nicht nur einen rohen Zins für die Benutzung der Ware von der Übergabe derselben an bis zur Ausübung des Eigentumsvorbehalts, sondern auch eine Entschädigung für die Abnützung derselben in dieser Zeit erhalten.

Wie nun aber das Herausgebenmüssen sämtlicher Raten dem billigen Interesse des Verkäufers zuwiderläuft, so verletzt das andere Extrem, der Verfall der Raten, das Interesse des Käufers. Der Verfall der Raten tritt bekanntlich ein, wenn infolge Ausübung des Eigentumsvorbehalts der Kauf sich auflöst und dem Vertrag dabei die Verfallklausel hinzugefügt ist. Die Verfallklausel ist die Quelle des Ratenverfalls.

Es ist nicht gerade notwendig, daß der Ratenverfall den Käufer benachteilige. Der Verfall einer Geldsumme, sowie überhaupt einer Sache, ist der unentgeltliche, von dem Willen des Besitzers unabhängige, aber rechtmäßige Übergang derselben auf ein anderes Wirtschaftssubjekt[2].

---

[1] Zu welcher Kategorie z. B. auch die Miete gehört.

[2] Z. B. Verfall der Kupons, der Obligationen bei Verlosungen, der Pfänder in den Pfandleihanstalten. — In social-ethischer Beziehung steht der Verfall einer Sache zwischen dem entgeltlichen Erwerb und der Schenkung (der unentgeltlichen, freiwilligen, rechtmäßigen Sachübertragung) einerseits und dem unentgeltlichen, unrechtmäßigen Erwerb (Raub, Diebstahl 2c.) andererseits. Das Wort „verfallen" hat entschieden einen üblen Beigeschmack; es drückt, wie das Wort „Opfer", etwas zur Resignation Zwingendes, etwas Grausames aus („den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Insofern als man beim Verfall einer Sache — nicht etwa ein Gut verschenkt, sondern — zur unentgeltlichen Güterübertragung (wenn auch auf Grund Vertrags, also auf Grund vorheriger Zustimmung zu einem eventuellen Zwang) gezwungen wird, liegt allerdings in jedem Verfall als solchem eine Schädigung desjenigen, dem die Sache gehört hat; wird aber der Verfall innerhalb eines komplizierten zweiseitigen Rechtsgeschäfts stipuliert, so ist es möglich, daß das ganze Rechtsgeschäft trotz des Verfalls dem mit dem Verfall Belasteten nicht nachteilig, ja sogar vorteilhaft ist, weil dann neben dem Verfall auf beiden Seiten, auf der Seite des mit dem Verfall Belasteten und auf der Seite des durch denselben Begünstigten, eine Menge von anderen Güterübertragungen herlaufen[1]. Wendet man dies auf das Abzahlungsgeschäft an, so kann man also sagen: der Ratenverfall ist für den Käufer unschädlich, wenn die Gesamtheit der vereinbarten Raten den angemessenen Mietzins für die Sache während der Gesamtzahlungszeit nicht übersteigen; in diesem Falle hat sogar der Verkäufer möglicherweise einen Nachteil, nämlich dann, wenn der Ratenverfall nicht eintritt, also die Sache selbst in das Eigentum des Käufers übergeht. Ist die Gesamtheit der vereinbarten Raten ein Zwischending zwischen dem angemessenen Mietzins und dem angemessenen Kreditkaufpreis, so erleidet der Verkäufer beim Ratenverfall allerdings einen Nachteil, aber auch umgekehrt hat er einen Nutzen zu verzeichnen, wenn es zu diesem Ratenverfall nicht kommt, wenn er also definitiv die Sache erwirbt, so daß sich in dem supponierten Fall die Möglichkeit des Gewinns und des Verlustes für ihn so ziemlich ausgleichen wird.

Die beiden eben behandelten Fälle kommen nun aber in der Praxis nie vor. Die Preise des Abzahlungsverkehrs steigen, wie in § 12 nachgewiesen werden wird, oft weit über den angemessenen Kreditkaufpreis, sinken aber niemals unter denselben.

Wir fassen daher nur den Fall ins Auge, wo die Gesamtheit der vereinbarten Raten gleich dem angemessenen Kreditkaufpreis oder größer als derselbe ist.

Es ist nun klar, daß in diesem Falle der Ratenverfall das In-

---

Göttern verfallen"; „der Strafe verfallen" 2c.); der Begriff „bewuchern" ist ein nachbarlicher.

[1] So z. B. kann der Inhaber einer Staatsobligation trotz des Verfalls eines Kupons doch im ganzen Vorteil von dem Darlehen haben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

teresse des Käufers in einer entschieden zu mißbilligenden Weise schädigen kann und auch thatsächlich fast immer schädigt.

Tritt nämlich der Verfall der Raten thatsächlich ein, so liegt die Sache folgendermaßen: der Käufer hat dem Verkäufer eine Reihe von Raten, der Verkäufer dem Käufer die während der Zahlungszeit dieser Raten laufende Nutzung (engeren Sinnes) einer Sache übertragen; außerdem hat der Käufer die Sache jener Zahlungszeit entsprechend abgenützt. Jede einzelne Rate enthält aber nicht nur den Entgelt für die Nutzung der Sache zwischen zwei Zahlungsterminen, sondern, materiell genommen, auch einen Teil des eventuellen Sachentgelts. Der Käufer zieht daher immer dann den Kürzeren, wenn die in den verfallenen Raten steckenden Sachentgeltsquoten größer sind, wie die Abnutzung der Sache durch den Käufer. Nun läßt sich aber nicht nur auf induktivem, sondern auch auf deduktivem Wege darthun, daß diese Voraussetzung in der Praxis fast immer zutrifft. Faßt man ins Auge, was in der Einleitung über die bei den verschiedenen auf Abzahlung gehandelten Gegenständen übliche Gesamtzahlungszeit gesagt worden ist, so kann man wohl mit Recht behaupten, daß die vollständige Abnutzung der betreffenden einzelnen Gegenstände einen weit längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, als jene Gesamtzahlungszeit beträgt. Um nur *ein* Beispiel zu wählen: Nähmaschinen werden in *der* Art auf Abzahlung gehandelt, daß sie in höchstens $1^1/_2$ Jahren abgezahlt sind; nun ist doch zweifellos, daß eine solid gebaute Nähmaschine längere Zeit wie $1^1/_2$ Jahre Stand halten muß. Aber auch mit Hülfe der Deduktion läßt sich der obige Satz erhärten. Die Ratenzahlung soll dem Käufer nicht nur die Benutzung des Gegenstands *während der Zahlungszeit* ermöglichen, sondern auch den freien Besitz desselben *nach* dieser Zeit verschaffen; wie könnte dieser Zweck erreicht werden, wenn der Gegenstand während der Zahlungszeit vollständig abgenutzt, also gänzlich unbrauchbar würde? Es soll natürlich nicht geleugnet werden, daß unter Umständen der Entgelt für die Benutzung und die Entschädigung für die Abnutzung zusammengenommen ebenso groß sein können, wie die bezahlten Raten, aber die Regel ist dies nicht.

Der Ratenverfall eröffnet also nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Wahrscheinlichkeit eines bedeutenden Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung[1]. Der Verkäufer erhält weit

[1] Die Abzahlungshändler fühlen oft das Bedürfnis, das Einbehalten der sämtlichen bereits gezahlten Raten zu rechtfertigen und fassen daher die Verfallklausel

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

mehr, als ihm vom Standpunkt der Billigkeit und nach den jeweiligen Marktverhältnissen zukommen würde, der Käufer wird benachteiligt, er muß die Differenz zwischen den bezahlten Raten und der Summe von Nutzungsentgelt und Abnützungsentschädigung gewissermaßen unentgeltlich auf den Verkäufer übertragen, er zahlt einen „Kaufpreis", während den Leistungen des Verkäufers ein „Mietzins" entsprechen würde. In einzelnen Fällen kann die Übervorteilung des Käufers einen erheblichen Umfang annehmen. Man denke z. B. an den Fall, daß eine Maschine, zahlbar in zehn monatlichen Raten à 10 Mark, verkauft wird. Der Käufer zahle die ersten neun Raten pünktlich, bleibe aber mit der zehnten Rate wegen Krankheit im Rückstande. Wird die Maschine wieder abgeholt und verfallen die Raten, so hat der Käufer einen Verlust von 90 Mark, dem gegenüber die Abnutzung der Maschine wohl wenig ins Gewicht fällt.

Der Verfall der Raten trifft den Käufer um so härter, je unvermuteter derselbe eintritt; es ist nämlich ein besonderer Mißstand bei der Verfallklausel, daß der Käufer bei der Eingehung derselben weder weiß, ob sie in Anwendung kommen wird, noch, wieviel Raten er einbüßen wird. Die Anzahl der verfallenden Raten, also die Größe der Benachteiligung des Käufers, steht ferner — die schließliche Zahlungsstockung vorausgesetzt — nicht etwa im direkten, sondern im umgekehrten Verhältnis zu seiner bis dahin bewiesenen Zahlungspünktlichkeit; denn jemehr Zahlungstermine der schließlich in Verzug kommende Käufer eingehalten hat, desto mehr Raten verfallen. Dieses Princip widerspricht aber nicht nur der Gerechtigkeit, sondern auch volkswirtschaftlichen Interessen. Man bedenke auch, daß die Ratenkäufer meistens den weniger begüterten Volksschichten angehören, welche auch eine verhältnismäßig geringe Benachteiligung schon als schweren Schaden empfinden, und daß die Raten oft so recht das „saure", mit „redlicher Arbeit" erworbene Verdienst des Käufers darstellen, besonders dann, wenn Arbeitsgeräte, z. B. Nähmaschinen, den Gegenstand des Kaufs bilden.

Man könnte nun einwenden: der Käufer kann den Verfall der Raten dadurch vermeiden, daß er sich auf die Verfallklausel nicht einläßt; denn der Ratenverfall ist nur auf Grund der Verfallklausel

---

häufig in der Art, daß es im Vertrage heißt: „die gezahlten Raten werden als Entschädigung für Be- und Abnützung der Ware gerechnet". Natürlich wird durch einen solchen Passus ein das gerechte Maß der Entschädigung übersteigender Betrag nicht zu einem demselben gleichkommenden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

möglich. Willigt der Käufer trotzdem in dieselbe ein, und wird er dann durch den Ratenverfall benachteiligt, so trägt er an dieser Benachteiligung selbst die Schuld und darf nicht den Verfall der Raten als objektiven Verkehrsvorgang dafür verantwortlich machen.

Bei dieser Argumentation ist aber übersehen, daß der Käufer zu der Unwirtschaftlichkeit, die in der Eingehung der Verfallklausel offenbar liegt, wie zu andern Unwirtschaftlichkeiten, durch Umstände, welche in der Natur des Ratenkaufs liegen und daher mit demselben notwendigerweise gegeben sind, verleitet wird. Dies kann zwar erst in § 7 bewiesen werden, ist aber schon hier hervorzuheben.

Der Ratenverfall kann aber nicht nur für den Käufer zu Unannehmlichkeiten führen, sondern ist auch der „Volkswirtschaft" als solcher schädlich.

An und für sich würde zwar der Ratenverfall die Volkswirtschaft unberührt lassen; denn derselbe bewirkt ja lediglich eine Verschiebung der Vermögensverhältnisse, läßt dagegen den „Volksreichtum" ungeschmälert. Es ist aber in Betracht zu ziehen, daß, wie schon in § 3 bemerkt ist und in § 7 und 12 nachgewiesen werden wird, der unter Eigentumsvorbehalt kaufende Ratenkäufer meistens den ärmeren Volksschichten, der unter den genannten Modalitäten Verkaufende dagegen meistens dem Mittelstande oder gar den mit Glücksgütern reich Gesegneten angehört. Der Ratenverfall vergrößert also den Gegensatz zwischen reich und arm, was den Interessen jeder Volkswirtschaft, insbesondere aber der heutigen mit ihren socialen Klassengegensätzen, aufs ärgste widerstreitet.

Aber auch insofern schadet der Ratenverfall in volkswirtschaftlicher Beziehung, als er dem Ratenkaufverkehr mit seinen teilweise vortrefflichen Eigenschaften Fesseln anlegt. Denn mancher Ratenkauf, der an und für sich am Platze wäre, kommt wohl deshalb nicht zustande, weil der Käufer den Ratenverfall und damit die Verfallklausel scheut. Der Ratenverfall ist also dem Ratenkaufsystem schädlich, indem er es in seiner freien Entwicklung hemmt.

Ferner ist schon das Vorkommen der Verfallklausel — also abgesehen von dem wirklichen Verfall von Raten — und die Thatsache, daß man eine solche Verfallklausel vereinbaren kann, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus bedenklich. Denn schon der Umstand, daß ein solcher Verfall, wie er durch die Verfallklausel vorgesehen ist, sich ereignen kann, ist geeignet, das Vertrauen der breiten Massen auf die heutige Organisation der Volkswirtschaft zu erschüttern; sie werden nicht nur den Glauben daran verlieren, daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

dieselbe zweckmäßig sei, sondern auch den Glauben daran, daß sie die Fähigkeit habe, sich zweckmäßig zu gestalten. Die Verfallklausel wirkt also „demoralisierend".

Letzteres ist übrigens noch in einer anderen Beziehung der Fall. Der Umstand, ob der Käufer die Raten pünktlich bezahlt, oder ob er durch Zahlungsstockungen zum Verlust der Raten Anlaß gibt, hängt nämlich nicht nur vom guten Willen des Käufers, sondern weithin auch von Zufällen, Glück und Unglück, Krankheit, Krisen 2c. ab. Der Ratenverfall erscheint also in gewisser Beziehung als Glücksgewinn des Verkäufers, und der Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt und Verfallklausel als „aleatorisches" Geschäft[1]. Es liegt aber im Interesse der Volkswirtschaft, daß die Glücksgeschäfte, im Vergleich zu den auf Arbeit beruhenden, einen möglichst geringen Raum einnehmen.

Diesen Nachteilen des Ratenverfalls gegenüber wiegen die demselben nachzurühmenden Vorteile sehr leicht.

Richtig ist, daß das Schreckgespenst des drohenden Ratenverfalls, ebenso wie das der drohenden Wegnahme der Kaufsache, den Käufer zur pünktlichen Beobachtung der Zahlungsfristen anhält. Es gilt in dieser Beziehung für die Verfallklausel alles das, was S. 53 hinsichtlich des Eigentumsvorbehaltes ausgeführt worden ist.

Verfehlt ist es dagegen, den Ratenverfall dadurch zu verteidigen, daß man ihn als „Konventionalstrafe" für die Nichtbezahlung der Raten hinstellt[2]. Wir wollen nicht untersuchen, ob der Ratenverfall juristisch als Konventionalstrafe betrachtet werden kann. Keinesfalls kommen wir zu einem gelinderen Urteil über den Ratenverfall, wenn wir ihn auch, sei es durch Bejahung der eben aufgeworfenen Frage oder durch Konstruierung eines selbständigen Begriffs der Konventionalstrafe im nationalökonomischen Sinn (der nicht alle Erfordernisse der Konventionalstrafe im juristischen Sinn haben müßte), als Konventionalstrafe auffassen.

Wir lassen dabei alles dasjenige, was man gegen die Konventionalstrafe im juristischen oder eventuellen nationalökonomischen Sinn als solche vorbringen kann, beiseite und erwähnen nur diejenigen Nachteile, welche zwar an der im Ratenverfall liegenden Konventional-

[1] Siehe den Bericht der Handelskammer Mannheim für 1887 S. 127*.

[2] Bericht über die Verhandlungen des deutschen Handelstags von Februar bis Mai 1887.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

strafe, aber nicht an der Konventionalstrafe im allgemeinen angetroffen werden:

1. Die in dem Ratenverfall liegende Konventionalstrafe übersteigt das Interesse des Verkäufers an dem endgültigen Zustandekommen des Kaufs und, was dasselbe ist, auch die ausständige Leistung des Käufers möglicherweise bedeutend[1]. Es ist aber ein bezüglich der Konventionalstrafe geltender wirtschaftspolitischer Grundsatz, daß dieselbe in einem gewissen Verhältnis zu dem Interesse stehe, das die Partei, der die Strafe zu gute kommt, an dem Zustandekommen des Vertrags hat[2].

2. Ein weiterer Grundsatz, der bezüglich der Konventionalstrafe, und zwar mit Rücksicht auf die so wünschenswerte Sicherheit des Haushaltungsbudgets, gilt, ist der, daß die Höhe der Konventionalstrafe von vornherein bestimmt sei; auch gegen diesen Grundsatz nun verstößt, wie schon oben bemerkt, unsere „Konventionalstrafe".

3. Eine mit den in 1 und 2 berührten Punkten zusammenhängende Eigentümlichkeit unserer „Konventionalstrafe" besteht darin, daß dieselbe mit sich minderndem Interesse des Verkäufers an der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers, sowie mit dem Geringerwerden dieser Verbindlichkeiten selbst (vgl. oben S. 63) in ihrem Betrage sich erhöht.

Der triftigste Grund, den man für den Verfall der Raten vorbringen kann, ist noch der, daß derselbe, die Auflösung des Kaufs bei Ausübung des vorbehaltenen Eigentumsrechts vorausgesetzt, notwendig sei, um das billige Interesse des Verkäufers zu wahren. Denn es gebe keinen praktisch in Betracht kommenden Modus, um die Höhe von Zins und Abnutzung der verkauften Sache auch nur annähernd zu bestimmen; wenn man es also vermeiden wolle, daß der Verkäufer die Möglichkeit eines effektiven Verlustes ins Auge ziehen müsse und dadurch vielleicht von der Anwendung des Abzahlungssystems abgeschreckt werde, so müsse man sich wohl oder übel mit dem Ratenverfall, der dem Verkäufer die sichere Aussicht auf volle Entschädigung für Zins und Abnützung gewähre, befreunden.

Die Festsetzung des Zinses begegne noch verhältnismäßig ge-

---

[1] Nämlich dann, wenn nur mehr eine oder einige wenige Raten ausständig sind.

[2] Daher findet sich in vielen neueren Gesetzbüchern die Bestimmung, daß eine Konventionalstrafe das Doppelte des Interesses nicht übersteigen dürfe. Der Reichscivilgesetzentwurf enthält eine solche Bestimmung nicht, jedoch dürfte sich die Aufnahme derselben in den Entwurf empfehlen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

ringeren Schwierigkeiten. Die Parteien könnten die Höhe desselben bei der Eingehung des Ratenkaufs vereinbaren. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung müßte bei einem Rechtsstreit der gesetzliche Zinsfuß und in Ermangelung eines solchen ein „angemessener" Zinsfuß vom Richter zu Grunde gelegt werden.

Dagegen sei es praktisch unmöglich, die Abnutzung objektiv zu fixieren. Sie könne nicht von den Parteien im voraus bestimmt werden, weil ihre Größe im Augenblick der Eingehung des Kaufs noch ungewiß sei. Wenn die Parteien aber von vornherein sich über einen Maßstab, welcher der nachträglichen Feststellung der Abnutzung zu Grunde gelegt werden könnte, einigen würden, indem sie die mutmaßliche Abnutzungsquote des betreffenden Kaufgegenstandes durch den betreffenden Käufer für eine bestimmte Zeiteinheit schätzungsweise fixieren würden, so würde entweder der Käufer oder der Verkäufer benachteiligt, je nachdem sich hinterher herausstellen würde, daß man sich zu Gunsten des letzteren oder des ersteren geirrt habe. Auch hätte der Käufer kein Interesse daran, die wirkliche Abnutzung zu einer möglichst geringen zu gestalten, was weder der Billigkeit dem Verkäufer gegenüber, noch allgemeinen volkswirtschaftlichen Forderungen entsprechen würde. Die nachträgliche Abschätzung durch Sachverständige — theoretisch offenbar der richtigste Weg — sei aber zu kostspielig. Die Sachverständigen würden natürlich mindestens eine Entschädigung für ihre Zeitversäumnis, vielleicht gar ein Honorar beanspruchen. Die Kosten, die dadurch erwachsen würden, würden den ohnehin schon hohen Preis der auf Raten gekauften Sache noch steigern und sehr oft wohl mit dem wahren Wert derselben in gar keinem Verhältnis stehen, umsomehr, da sie sich nicht ausschließlich, ja nicht einmal in erster Linie nach dem Wert des Schätzungsgegenstandes richten, so daß die Schätzung der Abnutzung einer minderwertigen Ware nicht viel billiger käme, wie die einer bedeutend teureren.

Die Auflösung des Kaufs bei Ausübung des vorbehaltenen Eigentums aber entspreche — so kann man weiter argumentieren — sowohl der Rechtsanschauung des Volkes, als auch praktischen Bedürfnissen. Sie entspreche der Rechtsanschauung des Volkes: denn, falle es schon dem Juristen schwer, Kauf und Tradition in ihren Voraussetzungen und Wirkungen auseinander zu halten (vgl. Einleitung), so finde es der Laie erst recht eigentümlich, daß der Kauf noch weiter bestehen soll, obwohl die Kaufsache dem Käufer eben erst abgenommen worden ist. Dem Laien werde dabei stets der Gedanke vorschweben, daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

der Kauf auf den Erwerb einer Sache gerichtet ist, er werde daher geneigt sein, die Ausübung des Eigentumsvorbehalts trotz Weiterbestehen des Kaufs als gegen das Wesen des Kaufvertrags verstoßend und infolge davon die Auflösung des Kaufs bei Ausübung des vorbehaltenen Eigentums als etwas Selbstverständliches, gleichsam Unvermeidliches, betrachten.

Die Auflösung des Kaufs entspreche aber auch praktischen Bedürfnissen: die Fortdauer[1] der beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen trotz Zurücknahme der Ware habe eine gewisse Unklarheit und Unsicherheit der rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse zur Folge, die namentlich für einen gewerbsmäßigen Verkäufer immer etwas Mißliches sei. Ferner würde die Fortexistenz des Kaufverhältnisses nicht nur dem Verkäufer, sondern auch dem Käufer in ihren anderweitigen Operationen große Hemmnisse bereiten: dem Käufer, denn er hätte jederzeit Mahnungen, Zahlungsbefehle, Klagen des Verkäufers zu befürchten, er müßte vielleicht viele Jahre, nachdem sein Bedürfnis nach dem Kaufgegenstand wieder geschwunden ist, wenn der Verkäufer darauf besteht, denselben gegen Zahlung des Restes der Raten wieder an sich bringen; noch mehr gehindert wäre der Verkäufer in seinem Geschäftsbetrieb; denn dieser könnte den Gegenstand nach Ausübung des Eigentumsvorbehalts nicht weiter verkaufen, sondern müßte ihn für den Käufer auf unbestimmte Zeit reservieren, also einen Teil des umlaufenden Kapitals festlegen, was bekanntlich für einen Kaufmann, der nach möglichster Umlaufsgeschwindigkeit seines Kapitals trachten muß, sehr mißlich ist[2].

---

[1] Während der Verjährungsfrist (30 Jahre), welche aber durch Ausstellung einer Schuldurkunde, Klagestellung, Erwirkung eines Zahlungsbefehls gegen den Käufer, Leistung auch nur einer Ratenzahlung u. s. w. beliebig unterbrochen werden kann. Manche Partikularrechte allerdings statuieren für die Kaufpreisforderung eine kürzere Verjährungsfrist mit strengeren Voraussetzungen für die Unterbrechung.

[2] Es ließen sich zwei Mittel denken, wie die Auflösung des Kaufs und damit die Verfallklausel vermieden und doch dem im Text erwähnten praktischen Bedürfnisse Rechnung getragen werden kann. Das eine würde nämlich darin bestehen, daß man den Kaufgegenstand versteigern lassen und den Versteigerungserlös zur Befriedigung des Verkäufers verwenden würde, das andere darin, daß man den Wert der Sache durch Sachverständige abschätzen lassen würde; der Verkäufer müßte die Differenz zwischen dem Versteigerungserlös beziehungsweise der Schätzungssumme und den ausständigen Raten dem Käufer hinausgeben. Aber abgesehen davon, daß das Verhältnis juristisch schwer zu konstruieren wäre, wäre auch das ganze Verfahren zu kompliziert und kostspielig, beziehungsweise nicht minder kostspielig, als die Abschätzung der Abnutzung durch Sachverständige.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Gegen diese Ausführungen kann man nicht einwenden, daß es ja auch eine Form des Abzahlungsgeschäfts gebe, bei welcher der Kauf im Falle der Ausübung des vorbehaltenen Eigentumsrechts mangels einer hierauf gerichteten Vereinbarung nicht aufgelöst werde, und daß daher diese Auflösung doch nicht so unvermeidlich zu sein scheine; denn entsprechend der oben erwähnten allgemeinen Rechtsanschauung sieht man die Auflösung des Kaufs bei Ausübung des vorbehaltenen Eigentumsrechts gewöhnlich für etwas Selbstverständliches an, für etwas, was auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eintrete, und daher einer solchen Vereinbarung nicht bedürfe (vgl. S. 77).

Dagegen erweist sich der Satz, daß es keinen praktisch in Betracht kommenden Modus gebe, um die Abnutzung einigermaßen sicher zu bestimmen, als irrtümlich.

Eine Abschätzung durch Sachverständige ist nämlich nur dann nötig, wenn die Parteien sich nicht ohnedies nachträglich über die Höhe der Abnutzungsquote einigen können. Kommt eine solche Vereinbarung zustande, so ist es gut, kommt sie nicht zustande, so kommt es zum Prozeß, und in diesem allerdings zur Abschätzung der Abnutzung durch Sachverständige (die von den Parteien oder vom Richter ernannt werden können); die Sachverständigenkosten bilden aber dann einen Teil der Prozeßkosten, und die Prozeßkosten hat der unterliegende Teil zu tragen, also derjenige, der das Nichtzustandekommen der Einigung schuldhafterweise verursacht hat. Die Abschätzung durch Sachverständige mit ihren hohen Kosten kommt also nur in den äußersten Fällen in Betracht; wird sie erforderlich, so entspricht die Entscheidung darüber, wer die Kosten zu tragen hat, der natürlichen Billigkeit.

Der Umstand, daß die Kosten an demjenigen hängen bleiben, der durch seine rechtswidrige Widerspenstigkeit eine Einigung verhindert hat, wird auch günstig auf das Zustandekommen einer solchen Einigung hinwirken.

Die Abschätzung der Abnutzung durch Sachverständige stellt also nicht nur den gerechtesten, sondern auch einen ausführbaren Weg dar, um eine Interessenkollision zwischen Käufer und Verkäufer zu verhindern.

Das Ergebnis der vorstehenden Erörterung lautet dahin: Der Ratenverfall ist eine die Interessen des Käufers schädigende und auch volkswirtschaftlich nachteilige, dabei durch kein praktisches Bedürfnis dringend gebotene wirtschaftliche Erscheinung, ein krankhaftes und daher beseitigenswertes Anhängsel des Ratenkaufs.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

§ 5.

Der „sogenannte Leih- oder Mietvertrag".

Nachdem wir die volkswirtschaftliche Bedeutung des Ratenkaufs, des Eigentumsvorbehalts, der Auflösung des Kaufs und der Verfallklausel so ausführlich behandelt haben, stellen wir die des „sogenannten Leih- oder Mietvertrags" (im folgenden kurzweg „Mietvertrag" genannt) am besten in der Weise dar, daß wir die Wirkungen desselben mit denen des Ratenkaufs mit Eigentumsvorbehalt, Auflösung des Kaufs und Verfallklausel vergleichen und nur diejenigen von den Wirkungen *näher* beleuchten, welche an letzterem nicht anzutreffen sind.

Dabei müssen wir jedoch zwischen den beiden Formen des „Mietvertrags" unterscheiden.

Erste Form. Kommt der Kauf, welcher im Mietvertrag bedingungsweise stipuliert ist, zustande, so stellt das Kaufverhältnis zusammen mit dem Mietverhältnis einen Kreditkauf nationalökonomischen Sinnes (s. Einleitung), und zwar des näheren einen *Ratenkauf* nationalökonomischen Sinnes dar. Da nun aber der § 2 nicht nur vom Ratenkauf juristischen, sondern auch vom Ratenkauf lediglich nationalökonomischen Sinnes gilt, so findet das ebendort Erwähnte auch auf den Mietvertrag Anwendung.

Dafür, daß sich der Ratenkäufer keine Nutzung anmaßen kann, ist bei der ersten Form des Mietvertrags auf folgende Weise Fürsorge getroffen: Da die Existenz des Kaufs von der Zahlung der Mietzinsen bis zur vereinbarten Höhe abhängig ist, so ist der Vermieter vor dieser Zahlung aus dem *Kauf* nicht verpflichtet, der Gegenpartei die Benützung des Kaufgegenstandes zu gestatten. Die Miete aber, aus der er hierzu verpflichtet ist, verändert ebensowenig wie der Kauf mit Eigentumsvorbehalt die bestehenden principal-dinglichen Rechte an der den Gegenstand der speciell entgeltlichen Nutzung bildenden Sache (vgl. S. 49). Der Eigentümer-Vermieter kann mit Ablauf der Miete, ferner bei Rückstand mit dem Mietzins, die vermietete Sache nicht nur vom Mieter, sondern von jedem Dritten herausfordern.

Bei der in Frage stehenden Form des Mietvertrags findet sich allerdings sehr häufig eine Kauftradition, aber diese ist dann bedingt, also mit einer Art von Eigentumsvorbehalt verbunden, so daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

in diesen Fällen schon hierdurch allein, also auch ohne die Bedingtheit des Kaufs, die Dinglichkeit des Kreditverhältnisses gesichert wäre.

Wir sehen also, daß nicht nur beim Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt, sondern auch bei der ersten Form des „Mietvertrags" der Realkredit intensive Anwendung findet.

Den S. 68 konstatierten Bedürfnissen der Praxis ist bei der ersten Form des Mietvertrags Rechnung getragen, nämlich dadurch, daß die Existenz des Kaufs an die Erreichung des für den Kaufpreis festgesetzten Gesamtbetrags durch die Mietzinszahlungen geknüpft ist.

Aber auch die Verfallklausel findet im Mietvertrag ihr Pendant. Dadurch nämlich, daß die Kaufpreisraten alternativ als Mietzinsen (man kann natürlich auch sagen: die Mietzinsen alternativ als Kaufpreisraten) gelten sollen, ist — weil der Vermieter die Mietzinsen jedenfalls behalten darf — einerseits dem Vermieter sowohl der Nutzungsentgelt als auch der Ersatz für die Abnützung gesichert, andererseits die Benachteiligung des Mieters nach derselben Richtung hin und in demselben Maße ermöglicht als durch die Verfallklausel. Die Benachteiligung ist aber auch beim Mietvertrag nicht nur eine mögliche, sondern durch die thatsächliche Höhe der „Mietzinsen" (s. § 12 in Verbindung mit § 11) eine wirkliche.

Zweite Form. Der „Mietvertrag" der zweiten Form ist zwar in juristischer Beziehung kein Kauf, nicht einmal, wie der Mietvertrag der ersten Form, ein bedingter, sondern nur ein suspensiv-bedingtes gegenseitiges Versprechen, einen Kauf abzuschließen; aber wenn der Kauf zustande kommt, so stellt auch bei dieser zweiten Form das Kaufverhältnis zusammen mit dem Mietverhältnis einen Kreditkauf nationalökonomischen Sinns und zwar des näheren einen Ratenkauf nationalökonomischen Sinns dar, und es ist nun genau dasjenige zu wiederholen, was wir oben bei der Besprechung der ersten Form über die Anwendbarkeit unseres § 2 gesagt haben.

Die Sicherung gegen die Usurpation einer den Gegenstand einer speciellen Entgeltlichkeitsfrage bildenden Nutzung ist bei dieser Form auf eine analoge Weise erreicht wie bei der ersten Form: so wenig natürlich ein bedingt Verkaufender verpflichtet ist, vor der Erfüllung der Bedingung dem Käufer die Benützung des Kaufgegenstandes zu gestatten, ebensowenig und noch weniger ist jemand hierzu verpflichtet, der nur unter einer Bedingung zu verkaufen versprochen hat; durch die Miete aber (die andere Seite des Vertrages) wird das Eigentumsverhältnis nicht geändert, so daß also dem Vermieter behufs

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Verwirklichung seines Rechts auf Herausgabe ein principal-dinglicher Anspruch zur Seite steht.

Also auch bei der zweiten Form des Mietvertrags ist die reale Sicherung des Kreditverhältnisses weithin durchgeführt.

Das in S. 68 erwähnte praktische Bedürfnis findet bei der zweiten Form des Mietvertrags dadurch Berücksichtigung, daß das Verkaufsversprechen nur unter der Bedingung abgegeben wird, daß die Mietzinsen den für den Kaufpreis festgesetzten Gesamtbetrag erreichen, daß also andernfalls ein Kauf überhaupt nicht zustande kommt.

Bezüglich der Verfallklausel gilt für die zweite Form des Mietvertrags dasselbe wie für die erste Form.

Die in § 3 Nr. 1—6 behandelten Vor- bezw. Nachteile des Eigentumsvorbehalts treffen wir auch an den durch den Mietvertrag repräsentierten Realkreditformen an.

Aus den bisherigen Ausführungen des vorliegenden Paragraphen ist ersichtlich, daß der „Mietvertrag" so ziemlich dieselben volkswirtschaftlichen Wirkungen hat wie der „Kaufvertrag". Insbesondere bietet auch er einen Ersatz dafür, daß beim Kreditkauf nach geltendem Recht oft eine Verpfändung rechtlich beziehungsweise wirtschaftlich unmöglich ist.

Ein Unterschied zwischen „Kaufvertrag" und „Mietvertrag" besteht insofern, als bei jenem der Verkäufer die rechtzeitige Beendigung der Nutzung als Gegenstand der speciellen Entgeltlichkeitsfrage auch dadurch erzwingen kann, daß er seinen persönlichen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises geltend macht, während bei diesem der Vermieter keinen solchen Anspruch hat. Denn der Mieter kann ja die Miete im Zweifel jederzeit kündigen (s. aber Einleitung I. D. 4), der Vermieter kann also nicht verlangen, daß der Mieter die Mietzinsen solange fortbezahlt, bis der Kauf zustande kommt.

Man könnte meinen, daß das eben erwähnte Kündigungsrecht des Mieters demselben einen Vorteil vor dem Käufer beim Kaufvertrag gewähre, weil dieser, nachdem er sich einmal auf den Kaufvertrag eingelassen hat, gezwungen werden könne, den Kauf auch wirklich, soviel an ihm liegt, durchzuführen, während der Mieter beim Mietvertrag sich auch noch nach Eingehung des letzteren schlüssig machen könne, ob er den Gegenstand erwerben will oder nicht. Allein dieser Vorteil ist nur scheinbar und äußerlich, denn durch den Umstand, daß die „Mietzinsen" auch zugleich zu eventuellen Kaufpreisraten bestimmt sind, in Verbindung mit der thatsächlichen Höhe des „Mietzinses", ist das Recht des Mieters, vom Mietvertrag zurückzutreten, so ziem-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

lich illusorisch gemacht, weil er durch den Rücktritt sich Verluste zuziehen würde, die er durch Weiterbezahlung der „Mietzinsen" zu vermeiden hofft und hoffen kann.

Es fragt sich nun, ob der Mietvertrag mit seiner etwas eigentümlichen Gestalt die durch denselben begründeten Rechtsverhältnisse auch klar zum Ausdruck bringt oder zu verdunkeln geeignet ist. Wäre nämlich letzteres der Fall, so wäre dies vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus lebhaft zu bedauern. Denn wie überhaupt Klarheit der rechtlichen Verhältnisse im Rechts- und Wirtschaftsleben wünschenswert ist, so muß man auch verlangen, daß auch im Abzahlungsverkehr das Publikum nicht durch trügerische Manipulationen über sein wahres Interesse getäuscht wird. Prüft man nun den Mietvertrag im Sinne der aufgeworfenen Frage, so findet man, daß man im allgemeinen nicht berechtigt ist, sich über denselben zu beklagen. Zwar tritt das Kaufverhältnis gegenüber dem Mietverhältnis entschieden zu sehr in den Hintergrund — es zeigt sich dies schon in den Namen „Leihvertrag", „Mietvertrag" —, aber dieses Mißverhältnis kann in dem Mieter keine übertriebenen Vorstellungen über die aus dem Mietvertrag für ihn zu erzielenden Vorteile erwecken, weil ja die Miete eine geringfügigere Güterübertragung ist als ein Kauf; eher könnte dasselbe ein gewisses Mißtrauen im Mieter hervorrufen, weil er kaufen will, aber nur zu mieten scheint (während er in Wirklichkeit auch kauft)[1].

§ 6.

Das Abzahlungsgeschäft als Ganzes betrachtet.

Nachdem wir in den vorhergehenden Paragraphen die Grundlagen des Abzahlungsgeschäftes erörtert haben, behandeln wir nunmehr das Abzahlungsgeschäft als solches, als eine wirtschaftliche Totalerscheinung.

---

[1] Zur Frage der Beurteilung der Mietverträge im allgemeinen reproduzieren wir noch eine Äußerung der Handelskammer Freiburg i. B., welche mir nach Schilderung der namentlich im Nähmaschinengeschäft dort üblichen „Mietsverträge" schreibt: „Diese Verträge könnten in einem eigentümlichen Lichte erscheinen, allein sie sind durch die Art, in welcher insbesondere das Nähmaschinengeschäft betrieben werden muß, auf Grund langjähriger Erfahrungen in ihrer Konstruktion so geboten."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Dabei besteht unsere Aufgabe darin,

1. die allgemeine Bedeutung des Abzahlungsgeschäfts für die Volkswirtschaft anzugeben,

2. die Vorteile und Nachteile des Abzahlungsgeschäfts für die Volkswirtschaft zu ermitteln.

ad 1. Die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäfts beruht darin, daß es eine neue Species des Güterumsatzes ist. Der Verkehr differenziert und specialisiert sich immer mehr, und ein Produkt hiervon erblicken wir in dem Abzahlungsgeschäft. Worin die Eigentümlichkeiten dieser neuen Species bestehen, ergibt sich aus dem Begriff und der volkswirtschaftlichen Natur des Abzahlungsgeschäftes und überhaupt aus den bisherigen Erörterungen. Die Stellung des Abzahlungsgeschäfts im System der Güterübertragungen kann man am besten dadurch charakterisieren, daß man dasselbe als ein Zwischending zwischen Miete und Kauf oder genauer als eine Verbindung der beiden bezeichnet: zunächst wird eine Nutzung gegen eine Geldrente übertragen; erreichen die Posten der Geldrente in ihrem Gesamtbetrag eine gewisse Höhe, so wird die genutzte Sache selbst übertragen. Das Element der Miete zeigt sich also darin, daß möglicherweise nur, jedenfalls aber zunächst, eine Nutzung gegen eine Geldrente übertragen wird; das Element des Kaufs in der eventuellen Sachübertragung, sowie meistens in der Höhe der Leistung des Abzahlenden. Aber auch im Stadium des Kaufs erinnert die Zahlungsform (Geldrente) des Kaufpreises, sowie die Eigenschaft des Kaufs als Kreditkaufs mit Übertragung einer Nutzung engeren Sinns an das Element der Miete. Das Gesagte ist namentlich klar bei der Form des sogen. Mietvertrags; denn hier ist das Abzahlungsgeschäft, soweit es nationalökonomisch Miete ist, auch juristisch Miete. Wegen dieser Zwitternatur des Abzahlungsgeschäfts kann man dasselbe auch als „amortisierbare Miete" bezeichnen. Denn wie beim Darlehen die Verpflichtung zur Zurückzahlung der geliehenen Geldsumme durch Annuitäten amortisiert, „tot gemacht" werden kann (vgl. S. 43 Anm.), so wird beim Abzahlungsgeschäft die Verpflichtung zur Zurückgabe des „gemieteten" Gegenstandes durch die Ratenzahlungen allmählich tot gemacht, die gemietete Sache wird allmählich Vermögensobjekt des Mieters.

Aber das Abzahlungsgeschäft ist nicht nur eine Verbindung von Miete und Kauf, sondern auch das oberste bis jetzt erreichte Glied in der Entwicklung dieser beiden Verkehrsinstitute. Bisher

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

war es dem Verkehr nur darum zu thun, jedes derselben gesondert auszubilden. Speciell was den Kauf anlangt, so ist das Auftreten eines regeren und vollkommeneren Kreditkaufverkehrs neben dem vorher allein üblichen Barkaufverkehr als die Grenzscheide zwischen den zwei Hauptabschnitten in der Geschichte des Kaufs zu betrachten. An den Kreditkauf anknüpfend und die Formen der Ratenzahlung und des Eigentumsvorbehalts, sowie überhaupt der principal-dinglichen Ansprüche benützend, hat sich nun aus dem Bedürfnis des Verkehrs heraus ein Gebilde entwickelt, in welchem Miete und Kauf, die beiden wichtigsten Güterumsätze, zu einer höheren Einheit verschmolzen erscheinen.

ad 2. In § 1 haben wir gezeigt, daß es falsch ist, zwischen Abzahlungsgeschäft als Rechtsgeschäft beziehungsweise Verkehrsvorgang und Abzahlungsgeschäft als Gewerbebetrieb, und daß es ebenso falsch ist, zwischen produktivem und unproduktivem Abzahlungsgeschäft in wirtschaftspolitischer Beziehung grundsätzlich zu unterscheiden. Dagegen erweist es sich als berechtigt, einen weitgreifenden wirtschaftspolitischen Unterschied zwischen der ersten Form des Abzahlungsgeschäfts (Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt ohne Auflösung des Kaufs) einerseits und der zweiten und dritten Form desselben (Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt, Auflösung des Kaufs und Verfallklausel und sogenannter Leih- oder Mietvertrag) andererseits zu machen. Während nämlich bei der zweiten und dritten Form bei Ausübung des vorbehaltenen Eigentums die bezahlten Raten dem Verkäufer verfallen, beziehungsweise eine analoge Erscheinung uns begegnet, tritt ein solcher Verfall bei der ersten Form nicht ein; in § 4 ist aber auseinandergesetzt worden, wie schädlich der Ratenverfall wirkt.

Man könnte zwar meinen, daß auch bei der ersten Form ein Ratenverfall stattfinde; denn hier werden ja, wenn das vorbehaltene Eigentum ausgeübt wird, die bezahlten Raten ebenfalls nicht mehr herausbezahlt (s. S. 7 Z. 3a). Aber eine solche Meinung wäre irrig; bei der ersten Form kann der Käufer nämlich die Sache jederzeit durch Zahlung des fälligen Kaufpreises zu der seinigen machen, bei derselben kann man daher in keinem Moment behaupten, daß der Verkäufer dem Käufer nur die Nutzung des Kaufgegenstandes übertrage; das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung beziehungsweise die unentgeltliche Übertragung eines Teils einer jeden bezahlten Rate, d. h. diejenigen Erscheinungen, welche wir als schädliche Wirkungen des Ratenverfalls bezeichnet haben, treten also

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

bei der ersten Form nicht auf. Überhaupt ist es sprachwidrig, da von einem „Verfall" zu sprechen, wo in Wirklichkeit nur eine ausbedungene partielle Vorleistung gegeben ist, und die Vornahme der vollen Entgeltung für dieselbe nur von der jederzeit freistehenden Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Vorleistenden abhängt. Bei der zweiten Form kann der Käufer bei Zurücknahme des Kaufgegenstandes letzteren nie wieder herausverlangen, er ist für ihn verloren; bei der ersten Form dagegen *schwebt* das Rechtsverhältnis im Augenblick der Ausübung des Eigentumsvorbehalts noch: das wirtschaftliche Ergebnis läßt sich erst feststellen, wenn der Käufer *entweder* sämtliche Raten *bezahlt* und damit die Sache erworben hat, *oder* wenn Verjährung eingetreten ist. Bei der *ersteren* Alternative ist es klar, daß man von keinem Verfall sprechen kann, der *Verjährung* aber kann der Käufer jederzeit durch Unterbrechung der Verjährungsfrist aus dem Wege gehen. Bei der ersten Form des Abzahlungsgeschäfts befindet sich also der von der Ausübung des Eigentumsvorbehalts Heimgesuchte in einer weit besseren Stellung dem Verkäufer gegenüber wie bei der zweiten Form.

Ein weiterer, von uns oben bereits gestreifter Nachteil der zweiten und dritten Form des *Abzahlungsgeschäfts* gegenüber der ersten Form besteht darin, daß bei den ersteren mit Ausübung des vorbehaltenen Eigentumsrechts der Erwerb des Gegenstandes durch Ratenzahlung, also einer der Hauptzwecke des Abzahlungsgeschäfts, illusorisch wird; denn gleichzeitig mit jener Ausübung wird ja der Kauf rückgängig, beziehungsweise (bei der dritten Form) entscheidet es sich, daß der Kauf nicht zustande kommt.

Dagegen hat die zweite und dritte Form wieder den Vorzug vor der ersten, daß dieselben der Rechtsanschauung des Volkes mehr entsprechen und gewisse praktische Bedürfnisse besser befriedigen (s. S. 68), wie die erste Form.

Ein Mittelding in den thatsächlichen Wirkungen zwischen der ersten und zweiten Form erblicken wir in dem Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt, Auflösung des Kaufs für den Fall der Ausübung des Eigentumsvorbehalts, Verfallklausel *und Reservierungsklausel* (s. S. 11). Denn bei demselben tritt die Auflösung des Kaufs und der Ratenverfall trotz Ausübung des Eigentumsvorbehalts erst dann ein, wenn der Käufer die durch die Reservierungsklausel festgesetzte Frist hat verstreichen lassen, ohne die fälligen Raten nachzuzahlen. Bis zum Ablauf dieser Frist genießt der Käufer alle Vorteile, aber auch die *Nachteile* eines Abzahlungskäufers der ersten Form.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Ist die Reservierungsklausel hinzugefügt, so verliert die Verfallklausel und damit der Verfall der Raten vieles von dem Ungeheuerlichen, das ihnen an sich anhaftet.

Bisher haben wir den Unterschied in den Wirkungen der drei Formen des Abzahlungsgeschäfts betrachtet, der sich ergibt, wenn man den Rechtszustand zu Grunde legt. Nun stehen aber in volkswirtschaftlichen Dingen die thatsächlichen Zustände mit den rechtlichen oft in Widerspruch, z. B. dann, wenn dem großen Publikum die betreffenden Rechtssätze unbekannt sind. Dies ist nun auch beim Abzahlungsgeschäft in gewisser Beziehung der Fall. Die große Masse der Laien und wohl auch viele Juristen, die sich mit dem Gegenstande nicht eingehend beschäftigt haben, sind nämlich sowohl der in der Einleitung S. 6 u. widerlegten Ansicht[1], daß sich die Rückgängigmachung des Kaufs bei Ausübung des vorbehaltenen Eigentumsrechts von selbst verstehe, daß es also keiner ausdrücklichen Vereinbarung bedarf, um bei jener Ausübung den Kauf rückgängig zu machen, als auch der Ansicht[2], daß sich der Verfall der Raten bei Rückgängigmachung des Kaufs von selbst verstehe, daß also die Verfallklausel für den Ratenverfall entbehrlich sei. Die Folge davon ist, daß die erste

[1] Ich habe in dieser Beziehung bei Laien vielfach Umfrage gehalten und zwar natürlich bei solchen, die in der Praxis des Abzahlungsgeschäfts stehen, bei Verkäufern und Käufern, also bei Leuten, die für unsere Frage als authentisch gelten können, und durchweg die Erfahrung gemacht, daß die Gefragten „es nicht anders wissen", als daß das Kaufverhältnis mit der Wegnahme des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer sein Ende finde. Dem langjährigen Sekretär des Rechtsschutzvereins der Teilzahlungsgeschäfte Münchens, der, obwohl Nichtjurist, auch alle Prozesse der Mitglieder dieses Vereins führt, ist es noch nie begegnet, daß ein Käufer, nachdem ihm die Sache weggenommen worden ist, nachträglich Wiederherausgabe der Ware gegen Weiterbezahlung der rückständigen Raten verlangt habe, oder daß er — der Sekretär — von einem Mitgliede des Vereins beauftragt worden sei, einen Käufer, der nachträglich zu Vermögen gekommen ist, auf Bezahlung der rückständigen Raten gegen Wiederherausgabe der Kaufsache zu verklagen, dies alles, trotzdem mehrere Mitglieder des Vereins Vertragsformulare eingeführt haben, welche die Rückgängigmachung des Kaufs bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts nicht aussprechen (also Formulare der ersten Form. — Vgl. aber im Anhang Formular I, 5). Der Kassierer eines Abzahlungsgeschäfts hat mir ferner versichert, es komme „äußerst selten" vor, daß ein Käufer, nachdem ihm der Kaufgegenstand weggenommen worden ist, denselben gegen Nachbezahlung der schuldigen Raten wiederverlange. Beide, sowohl der Sekretär als der Kassierer, waren höchst verwundert, als ich sie über den Rechtsstandpunkt aufklärte. — Es kommt im Leben überhaupt oft vor, daß die Rechtsanschauungen des Volkes dem geschriebenen Rechte zuwiderlaufen.

[2] Siehe Einleitung S. 10 Anm. 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Form des Abzahlungsgeschäfts thatsächlich dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie die Verabredung der Rückgängigmachung des Kaufs und die Verfallklausel in sich enthielte, daß sie thatsächlich dieselben Vorteile und Nachteile aufweist, wie die beiden anderen Formen.

Würde man nun aber das Publikum über die rechtliche Sachlage belehren und den obengenannten Rechtsirrtum zum Verschwinden bringen, so würde man damit doch keine Besserung der thatsächlichen Verhältnisse erzielen; denn dann würden sich die S. 68 erwähnten praktischen Bedürfnisse geltend machen und die Vernachlässigung, beziehungsweise Nichtanwendung der ersten Form in der Abzahlungspraxis herbeiführen.

Nachdem wir im vorliegenden Paragraphen bisher die Vorteile und Nachteile des Abzahlungsgeschäfts behandelt haben, welche mit dem Verfall der Raten, beziehungsweise mit der dem Ratenverfall analogen Erscheinung beim Mietvertrag, zusammenhängen, legen wir diejenigen Wirkungen, nützliche wie schädliche, des Abzahlungsgeschäfts dar, deren Ursache der Eigentumsvorbehalt ist.

Was dabei vom Eigentumsvorbehalt gesagt werden wird, gilt mutatis mutandis auch für die Realkrediterscheinungen des „Mietvertrags".

Zuvor noch einige Worte über den Eigentumsvorbehalt in seinen Beziehungen zum Ratenkauf.

Während es beim gewöhnlichen Kreditkauf nur eine Zahlungsfrist gibt, deren Versäumung die Wegnahme der Kaufsache nach sich ziehen kann, gibt es beim Ratenkauf soviel Zahlungsfristen, als Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Sache kann nun bei Verzug mit irgend einer Rate weggenommen werden. Es ist daher genügend Vorsorge getroffen, daß der Verkäufer keinen Ausfall erleide.

Da der Eigentumsvorbehalt den Kreditkaufverkehr fördert, so fördert er natürlich auch den Ratenkaufverkehr. Bei letzterem ist aber noch etwas Besonderes zu beachten. Der Eigentumsvorbehalt ist nämlich zum Zustandekommen des Kreditkaufs hauptsächlich dann notwendig, wenn der Käufer vermögenslos ist, also weder persönlich noch durch Verpfändung irgend einer Sache dem Verkäufer Sicherheit leisten kann (s. § 3). Gerade dies sind aber auch die Fälle, in denen der Ratenkauf für die Volkswirtschaft von Bedeutung ist, und in denen er die ihm eigentümliche volkswirtschaftliche Funktion äußert: er verhilft Vermögenslosen zum freien Besitz eines Gegenstandes. Der Eigentumsvorbehalt gewinnt also noch an Wichtigkeit, wenn man ihn im Zusammenhang mit dem Ratenkauf, als eine dem Raten-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

kauf hinzugefügte Vereinbarung — im Gegensatz zum einfachen Kreditkauf mit Eigentumsvorbehalt — betrachtet.

Der Eigentumsvorbehalt erzeugt natürlich auch als Glied des Abzahlungsgeschäfts die § 3 Nr. 1—6 festgestellten Vorteile und Nachteile. Dazu kommt des Weiteren, daß die beim Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt, namentlich aber beim Mietvertrag, stattfindende Notwendigkeit, das Eigentum der Sache durch Ratenzahlungen erst erwerben, also die Sache gleichsam abverdienen zu müssen, der tief im Volke wurzelnden und besonders im deutschen Rechtssystem (im Gegensatz zum römischen) vielfach vertretenen Auffassung der Arbeit als einer rechts-, namentlich eigentumsbegründenden Thatsache[1] entspricht.

Hiervon abgesehen, hängt die Entscheidung über die Frage, ob der Eigentumsvorbehalt als Element des Abzahlungsgeschäfts nützlich oder schädlich ist, davon ab, wie man den Ratenkauf beurteilt. Dies erhellt schon aus dem Satze, daß der Eigentumsvorbehalt den Ratenkauf fördert; aber nicht nur dies ist richtig, sondern man kann auch sagen: wo immer ein Ratenkauf in Verbindung mit dem Eigentumsvorbehalt auftritt, so ist dies ein Zeichen, daß der Eigentumsvorbehalt zur Entstehung dieses Ratenkaufs notwendig war. Denn da der Käufer beim Ratenkauf ohne Eigentumsvorbehalt weit mehr rechtliche Machtbefugnisse hat, als beim Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt, so wird sich der Ratenkäufer nur dann auf den Eigentumsvorbehalt einlassen, wenn der Verkäufer die Alternative stellt: entweder Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt oder gar keiner.

Da der Eigentumsvorbehalt demnach die wesentliche Voraussetzung des im Abzahlungsgeschäft enthaltenen Ratenkaufs bildet, so muß man dem Eigentumsvorbehalt als Bestandteil des Abzahlungsgeschäfts sympathisch gegenüberstehen, wenn der Ratenkauf für die Volkswirtschaft vorteilhaft ist, denn dann bildet er den notwendigen Durchgangspunkt, um zu etwas Wünschenswertem zu gelangen; umgekehrt muß man ihn aus demselben Grunde verwerfen, wenn der Ratenkauf für die Volkswirtschaft nachteilig ist: denn dann ermöglicht er ein Übel.

---

[1] Nach römischem Recht erwirbt der gutgläubige Besteller fremden Grund und Bodens die Früchte erst mit der Ernte (hat also keinen Anspruch auf dieselben, wenn er vor der Ernte vom Eigentümer verjagt wird), nach deutschem Recht schon mit der Bestellung: Gerber, Deutsches Privatrecht § 100. — Daher das Sprüchwort: „Wer säet, der erntet."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Die Frage nach den Vorteilen und Nachteilen des Abzahlungsgeschäfts läßt sich daher erst dann vollständig beantworten, wenn man sich über den Ratenkauf in wirtschaftlicher Beziehung vollständig klar geworden ist.

Wir bringen daher, nachdem wir im § 2 bereits die allgemeine Bedeutung des Ratenkaufs für die Volkswirtschaft behandelt haben, im nächsten Paragraphen die Frage zur Entscheidung, ob der Ratenkauf für die Volkswirtschaft nützlich oder schädlich ist.

Das bisherige Ergebnis unserer Untersuchungen über die Vorteile und Nachteile des Abzahlungsgeschäfts wirft aber auch ein neues Licht auf die allgemeine Bedeutung des Abzahlungsgeschäfts für die Volkswirtschaft. Das Abzahlungsgeschäft fördert nämlich nur insofern direkt den Verkehr, als es zugleich ein Ratenkauf ist. Der Ratenkauf allerdings hat seine eigentümliche Funktion im Verkehrssystem, durch welche er sich vor den andern Güterübertragungen auszeichnet, er tritt letzteren, sie ergänzend, an die Seite; hiervon abgesehen fördert das Abzahlungsgeschäft aber nur indirekt den Verkehr, indem es nämlich (im Eigentumsvorbehalt ꝛc.) die Mittel zur Verbreitung und allgemeineren Anwendung der Ratenzahlung gewährt, diese also erst „verkehrsfähig“ macht.

§ 7.

Das Abzahlungsgeschäft und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

Nach § 2 besteht die allgemeine Bedeutung des Ratenkaufs darin, daß derselbe eine für den Käufer besonders bequeme Kaufform ist. Daher ist für die Beantwortung der Frage nach der Nützlichkeit beziehungsweise Schädlichkeit des Ratenkaufs die volkswirtschaftliche Qualifikation des Kaufs entscheidend. Der Kauf ist aber eine Species des Tauschs. Wir müssen daher zunächst letzteren betrachten.

In der arbeitsteiligen Volkswirtschaft produziert jeder nur das, wozu ihn Gelegenheit und natürliche Begabung am meisten befähigt. Aber während Gelegenheit und natürliche Begabung zu den verschiedenen Produktionszweigen unter die Wirtschaftssubjekte in verschiedenem Grade verteilt sind, sind die Bedürfnisse bei allen Menschen mehr oder weniger die gleichen. Daher ist beim System der Arbeitsteilung niemand in der Lage, alle Bedürfnisse durch selbsther-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

gestellte Produkte zu befriedigen, und ist deshalb eine Einrichtung nötig, vermittelst welcher man die Produkte anderer Wirtschaftssubjekte für die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse heranziehen kann. Diese Einrichtung nun ist der Tausch. Derselbe ermöglicht die allseitige Befriedigung der Bedürfnisse beim System der Arbeitsteilung, und ist sonach der Tauschverkehr eine notwendige Ergänzung der letzteren.

Hiernach könnte man der Meinung sein, daß der Tausch absolut als nützlich anzuerkennen sei. Denn das höchste Ziel der menschlichen Wirtschaft ist die vollständige Befriedigung der Bedürfnisse[1], und beim System der Arbeitsteilung können wegen der höheren Produktionstechnik die Bedürfnisbefriedigungsmittel in vollkommenerer Weise hergestellt werden, als bei dem der isolierten Wirtschaft.

Allein jener Meinung kann man nicht so ohne weiteres beistimmen. Der Tausch ist vielmehr nur dann nützlich, wenn er ein wirtschaftlicher ist. Hiermit kommen wir zur Besprechung der „Wirtschaftlichkeit" und des „Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit".

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit oder das Wirtschaftsprincip[2] lautet: „suche mit möglichst geringen Kosten die Befriedigung der Gesamtheit deiner Bedürfnisse möglichst zu fördern"[3]. Man zerlegt es gewöhnlich in zwei Grundsätze, nämlich das Produktionsprincip: „suche einen möglichst großen Reinertrag zu erzielen" und in das Konsumtionsprincip: „suche mit möglichst geringem Aufwand an Bedürfnisbefriedigungsmitteln die Befriedigung der Gesamtheit deiner Bedürfnisse möglichst zu fördern!" Ersteres interessiert uns hier nicht näher. Das Konsumtionsprincip zerfällt wieder[4] in das Ausnützungsprincip: „suche bei gegebenem Aufwand an Konsumtionsmitteln die Befriedigung der Gesamtheit deiner Bedürfnisse möglichst

---

[1] Schäffle, System, 3. Aufl., § 14; Knies, Kredit II S. 151 o.; vgl. § 1.

[2] Die Behandlung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit durch die Lehrbücher der Nationalökonomie ist eine dürftige und systemlose.

[3] Man sollte denken, daß der Mensch kraft des Egoismus stets wirtschaftlich handle. Allein es sind im Menschen viele Seelenkräfte thätig, welche ein wirtschaftliches Handeln hindern können. Vor allem *irrt* sich der Mensch oft über seinen Vorteil; oder er ist zu träge, um Vorteile und Nachteile gegeneinander abzuwägen (*Indolenz*); oder ein Motiv ist so stark, daß es das Anhören der andern Motive hindert und den Menschen zum Handeln hinreißt (*Leidenschaft, Leichtsinn*) u. s. w.

[4] Herrmann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., S. 27; Schönberg, Handbuch 1. Bd. I § 4; Schäffle, System, 3. Aufl. §§ 1, 157 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

zu fördern!" und in das Schonprincip: „suche bei der Befriedigung einer gegebenen Bedürfnisgröße möglichst wenig an Konsumtionsmitteln aufzuwenden."

Analysiert man den Begriff: „Befriedigung der Gesamtheit der Bedürfnisse," so findet man, daß im Ausnützungsprincip die Regeln enthalten sind:

1. möglichst viele von den vorhandenen Bedürfnissen zu befriedigen.

2. die Bedürfnisse möglichst intensiv zu befriedigen.

3. unter mehreren Bedürfnissen, die nicht alle befriedigt werden können, die dringlicheren zu befriedigen[1].

Mit der dritten dieser drei Regeln müssen wir uns eingehender beschäftigen. Dieselbe geht von der Thatsache aus, daß die Bedürfnisse des Menschen von verschiedener Dringlichkeit sind und schreibt vor, daß man, wenn die Mittel nicht ausreichen, um alle Bedürfnisse zu befriedigen, die dringlicheren vor den weniger dringlichen bevorzugen solle. Wir nennen diese Regel daher die Dringlichkeitsregel.

Die Bedürfnisse des Menschen treten aber nicht alle gleichzeitig, sondern auch nacheinander auf. Gemäß dem Ausnutzungsprincip nun soll die Befriedigung der Gesamtheit der Bedürfnisse möglichst gefördert werden, es soll daher auch auf die möglichste Befriedigung späterer Bedürfnisse Bedacht genommen werden. Die Dringlichkeitsregel gilt also auch bezüglich zweier zu verschiedenen Zeiten auftretender verschieden dringlicher Bedürfnisse. Sie zerfällt also wieder in zwei Regeln:

1. Von mehreren zu gleicher Zeit auftretenden ungleich dringlichen Bedürfnissen sollen, wenn nicht alle befriedigt werden können, die dringlicheren befriedigt werden — Dringlichkeitsregel engeren Sinns.

2. Von mehreren zu verschiedenen Zeiten auftretenden ungleich dringlichen Bedürfnissen sollen, wenn nicht alle befriedigt werden können, die dringlicheren befriedigt werden — Ausgleichungsregel.

---

[1] Dagegen ist es verfehlt, in der Nationalökonomie auch den Satz aufzustellen, man solle nicht konsumieren ohne Bedürfnis (Herrmann S. 610) — denn jede Konsumtion setzt schon an sich ein Bedürfnis voraus — oder man solle nur „wahre", „sittliche", „vernünftige" Bedürfnisse befriedigen (Mangoldt, Grundriß, 2. Aufl., § 139; Schäffle Bd. I S. 17 u. 288; Roscher, Grundlagen § 1 Note 7, § 211) —, denn dieser an sich richtige Satz gehört nicht in die Nationalökonomie, sondern in die Ethik.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Die Ausgleichungsregel bezweckt also eine möglichst gleichmäßige Befriedigung der Bedürfnisse innerhalb einer Zeitperiode. Hat man sich im einzelnen Fall darüber zu entscheiden, was man thun muß, um der Ausgleichungsregel gerecht zu werden, so werden nicht nur die verschiedenen Bedürfnisse und ihre bezüglichen Dringlichkeitsgrade, sondern auch die in den verschiedenen Zeitpunkten vermutlich zu Gebote stehenden Konsumtionsmittel nach ihrer respektiven Höhe in Betracht kommen müssen. Denn die Ausgleichungsregel soll ja nur dann in Anwendung treten, wenn nicht alle Bedürfnisse verschiedener Zeiten befriedigt werden können, und sie soll denjenigen dringlichen Bedürfnissen, welche mit den jeweiligen Mitteln nicht befriedigt werden können, zu ihrer Befriedigung verhelfen. Die Befolgung der Ausgleichungsregel führt also zu einer Ausgleichung der natürlichen Verschiedenheit der Dringlichkeit der Bedürfnisse und der Menge der „Mittel" zu verschiedenen Zeiten[1].

Es gibt nun zwei Wege, um die Ausgleichungsregel auszuführen:

1. das Sparen. Dasselbe besteht darin, daß man für die gegenwärtige Konsumtion zu Gebote stehende Mittel für zukünftige Bedürfnisse reserviert[2].

---

[1] Z. B. eine Familie verdient in den beiden Jahren 1888 und 1889 je 2500 Mark. Davon werden im Jahre 1888 für Nahrung, Kleidung und Wohnung 2000 Mark, für Unterricht, Theater ꝛc. 250 Mark, für Vergnügungen, Spiel ꝛc. 250 Mark verwendet. Im Jahre 1889 sind Kurkosten für ein erkranktes Familienmitglied im Betrage von 500 Mark zu bezahlen, es bleibt daher, wenn man wieder 2000 Mark für Nahrung, Kleidung und Wohnung abrechnet, für Unterricht, Theater, Tanzvergnügungen ꝛc. nichts übrig. Hätte die Familie die Ausgleichungsregel befolgt, so hätte sie die dringlicheren unter den „Kulturbedürfnissen", nämlich Unterricht, Theater ꝛc. in beiden Jahren befriedigen können. Oder: dieselbe Familie verdient im Jahre 1888 2500 Mark, im Jahre 1889 2000 Mark. Sie verwendet im Jahre 1888 2000 Mark für Nahrung, Kleidung und Wohnung, 500 Mark für die oben erwähnten „Kulturbedürfnisse". Im Jahre 1889 kann sie bloß das Bedürfnis an Nahrung, Kleidung und Wohnung befriedigen. Hätte sie die Ausgleichungsregel befolgt, so würde sie auch im Jahre 1889 die dringlicheren Kulturbedürfnisse, nämlich das Bedürfnis nach Unterricht, Theater ꝛc. befriedigen können.

[2] Die Begriffe „Sparen" und „Schonen" (s. S. 82 o.: „Schonprincip") werden in der Litteratur (s. Herrmann S. 27, 615) häufig, seltener im Sprachgebrauch des täglichen Lebens, mit einander verwechselt. Das Sparen wird allerdings durch das Schonen befördert, indem ein vorsichtiges Konsumieren Sparmittel übrig läßt; begrifflich sind aber die beiden grundverschieden: das Schonen geht von einem gegebenen Bedürfnisse aus, und sieht sich vor der Frage, wieviel

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

2. die Kreditsachumsätze, nämlich Kreditkauf und -Tausch und das Darlehen. Durch dieselben werden künftige Mittel zum Zwecke gegenwärtiger Bedürfnisbefriedigung anticipiert.

Durch das Sparen thut man also den gegenwärtigen Bedürfnissen zu Gunsten der zukünftigen Abbruch, durch Kreditkauf und Darlehen den zukünftigen Bedürfnissen zu Gunsten der gegenwärtigen. Sowohl das Sparen als auch der Kredit kann natürlich übertrieben werden. In beiden Fällen verstößt man gegen die Dringlichkeitsregel. Das übertriebene Sparen vernachlässigt nämlich zu sehr die Gegenwart gegenüber der Zukunft, die Überanspannung des Kredits die Zukunft gegenüber der Gegenwart. Spart man zu wenig, so ist dies Verschwendung, spart man zu viel, so ist es Geiz[1]. Auch das übertriebene Sich-Kreditierenlassen kann man Verschwendung nennen, während es gegen den Sprachgebrauch verstoßen würde, wenn man jemand, der sich nicht kreditieren läßt, wo dies am Platze wäre, als Geizhals bezeichnen würde.

Die Folgen der übertriebenen Inanspruchnahme des Kredits, der Meidung desselben und der Außerachtlassung des Sparens, da wo sie am Platze wären, sind natürlich um so verderblicher, je dringlicher die Bedürfnisse sind, deren Befriedigung dadurch in Frage gestellt wird. Daher ist es ratsam, wenn die Gegenwart nur einigermaßen leidlich ist, sich unter sonst gleichen Umständen eher für das Sparen und die Meidung des Kredits als für das Nichtsparen und die Inanspruchnahme des Kredits zu entscheiden; denn die Meidung des Kredits beziehungsweise das Sparen kann schlimmstenfalls bewirken, daß man in der Gegenwart auf die Befriedigung entbehrlicher Bedürfnisse, die man bei Beachtung des Ausgleichungsprincips befriedigen könnte, verzichten muß, das Nichtsparen und die Inanspruchnahme des Kredits[2] aber kann zur Folge

---

Konsumtionsmittel verwendet werden sollen; das Sparen geht von einer gegebenen Menge von Konsumtionsmitteln aus und bedeutet die Befriedigung zukünftiger statt gegenwärtiger Bedürfnisse.

[1] Ähnlich die meisten Schriftsteller, s. z. B. Lexis, Abhandlung über Konsumtion bei Schönberg § 18; Mangoldt, Grundriß S. 196; Schäffle I S. 288; unklar Roscher, Grundlagen §§ 218 u. 219. Von vielen dagegen werden die Begriffe Geiz und Verschwendung auf das Schonprincip bezogen: Verschwender sei derjenige, der das Schonprincip zu wenig befolge, geizig derjenige, der es zu viel befolge. So (neben der richtigen Ansicht) auch Herrmann S. 27 und 615.

[2] Z. B. jemand hat im Januar 1890 ein Einkommen von 200 Mark, im Februar 1890 ein voraussichtliches Einkommen von 100—300 Mark. Hier ist es

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

haben, daß in der Zukunft auch die dringlichsten Bedürfnisse nicht befriedigt werden können. Von diesem Standpunkt aus rechtfertigt sich die übliche Anpreisung des Sparens gegenüber der Herabsetzung der Kreditsachumsätze.

Aber das Wirtschaftsprincip gilt nicht nur für die Produktion und Konsumtion, sondern auch für den Tausch[1].

Wir haben oben erwähnt, daß das Wirtschaftssubjekt der arbeitsteiligen Volkswirtschaft sich die nötigen Bedürfnisbefriedigungsmittel größtenteils nur dadurch verschaffen kann, daß es dieselben gegen seine eigenen Produkte, die vielleicht von anderen gewünscht werden, eintauscht. An und für sich ist nun aber sehr leicht möglich, daß das Wirtschaftssubjekt die Güter, die es *austauscht*, in höherem Grade bedarf, als diejenigen, die es *eintauscht*; denn der Tausch ist nichts weiter als ein Umsatz zweier Güter verschiedener Gattung oder Qualität, ohne Rücksicht auf das Verhältnis der Güter zum Konsumtionsbedarf der Tauschenden. Ein Wirtschaftssubjekt nun, das einen Tausch der letztgenannten Art vornimmt, handelt unwirtschaftlich, handelt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in seiner Anwendung auf den Tausch zuwider. Wollte man diesen Grundsatz in dieser seiner Anwendung formulieren, so würde derselbe nämlich folgendermaßen lauten: „Suche mit möglichst geringer Aufopferung an Bedürfnisbefriedigung ein möglichst reiches Maß an Gelegenheit zur Bedürfnisbefriedigung einzutauschen“[2].

Der Umstand, daß das Wirtschaftssubjekt das ausgetauschte Gut in höherem Grade bedarf als das eingetauschte, kann *darin* seinen Grund haben, daß es das ausgetauschte Gut als solches, als Gattung, bedarf, während es das eingetauschte als solches nicht bedarf, oder wenigstens in geringerem Grade bedarf, wie das ausgetauschte, oder *darin*, daß es nach den eingetauschten Gütern in

---

ratsam, sich nicht kreditieren zu lassen, selbst auf die Gefahr hin, im Februar 300 Mark zu verdienen, und die Herübernahme von 50 Mark auf den Januar zu verabsäumen, als sich 50 Mark kreditieren zu lassen, auf die Gefahr hin, im Februar nur 100 Mark zu verdienen; denn wenn letztere Eventualität eintritt, so reichen die übrig bleibenden 50 Mark (50 Mark müssen zur Tilgung der Schuld verwendet werden) nicht einmal hin, notdürftig das Leben zu erhalten.

[1] Meines Wissens ist das Wirtschaftsprincip eigentümlicherweise bis jetzt in der nationalökonomischen Litteratur noch nicht auf den Tausch ausgedehnt worden.

[2] Das Princip bezieht sich natürlich auch auf den Kredittausch und Kreditkauf. — Die genannten Umsätze spielen aber auch bei der Wirtschaftlichkeit in der *Konsumtion* eine Rolle, s. oben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

ihrer Gesamtheit ein geringeres Bedürfnis verspürt, wie nach den ausgetauschten in ihrer Gesamtheit. Letzterenfalls ist es nämlich möglich, daß es das eingetauschte Gut als solches dennoch in höherem Grade bedarf, als das ausgetauschte. Der zweite Grund liegt dann vor, wenn der Preis ein „zu teuerer" ist. Denn das „Zuteuereintauschen" oder „-Einkaufen" bedeutet doch nichts weiter, als daß die Summe der ausgetauschten Gegenstände, also beim Kauf die Summe der hingegebenen Geldstücke, für den Tauschenden, beziehungsweise Käufer, einen größeren Wert besessen als die Summe der eingetauschten (eingekauften) Waren, obwohl z. B. beim Kauf der Käufer die Waren „brauchte" und die Zweckbestimmung des Geldes keine andere ist, wie die, als Tauschmittel zu dienen. Der erste Grund ist dann maßgebend, wenn z. B. der Käufer, wie man sich ausdrückt, etwas „Unnötiges" kauft, aber auch dann, wenn die eingekaufte Ware nur in der vorliegenden Qualität „unnötig" ist (wenn also z. B. eine Hausfrau eine Nähmaschine einfacheren Systems braucht und eine komplizierte [die natürlich auch teuerer ist] einkauft).

Man könnte einwenden: durch den Tausch verliert ja der eingetauschte Gegenstand nichts von seinem Wert! Das betreffende Wirtschaftssubjekt kann denselben daher z. B. beim Kauf wieder gegen die gleiche Summe Geldes, um die es ihn erworben hatte, veräußern und sich dadurch in den status quo ante zurück versetzen, so daß man von keinem Verlust in der Wirtschaft und demnach von keiner Unwirtschaftlichkeit sprechen kann. Aber dies ist unrichtig. Denn beim System der Arbeitsteilung und namentlich heutzutage kauft man gewöhnlich auf dem allgemeinen Markt, von berufsmäßigen Verkäufern, während man, wenn man etwas verkaufen will, dasselbe unter der Hand verkaufen muß. Der Marktpreis ist aber regelmäßig höher als der Preis beim Verkauf unter der Hand, weil bei diesem die Konkurrenz der Käufer fehlt. Aber auch wenn man die eingekaufte Ware nominell zu demselben Preise verkaufen kann, zu welchem man sie eingekauft hat, so hat der Einkauf und Wiederverkauf doch Spesen, Mühe ꝛc. verursacht, die sich in der Wirtschaftsbilanz als Minus darstellen.

Es ist nun klar, daß ein Tausch nicht als nützlich anerkannt werden kann, sondern im Gegenteil als schädlich bezeichnet werden muß, wenn die beiden Tauschenden beim Tausch sich gegen das Wirtschaftsprincip verfehlen. Denn in diesem Fall trägt der Tausch nicht zu einer besseren Bedürfnisbefriedigung bei, sondern schädigt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

geradezu die Bedürfnisbefriedigung beider Parteien; wie aber die Thatsache, daß eine Einrichtung eine bessere und vollständigere Bedürfnisbefriedigung ermöglicht, den volkswirtschaftlichen Wert der Einrichtung erhöht, so erscheint diese Einrichtung dann als verwerflich, wenn sie jene Bedürfnisbefriedigung beeinträchtigt.

Es fragt sich nun aber, wie ein Tausch volkswirtschaftlich zu beurteilen ist, bei welchem nur eine Partei unwirtschaftlich handelt, die andere dagegen wirtschaftlich, bei welchem also einem volkswirtschaftlichen Nutzen auf der einen Seite ein der Volkswirtschaft erwachsender Schaden auf der andern Seite gegenübersteht.

Diese Frage kann nicht allgemein beantwortet, sondern muß in jedem einzelnen Falle besonders geprüft werden. In Betracht kommt aber dabei zweierlei: erstens, ob der Nutzen, der dem Einen durch seine Wirtschaftlichkeit erwächst, größer ist, als der Schaden, der den Andern infolge seiner Unwirtschaftlichkeit trifft, oder umgekehrt; zweitens, welches der beiden Wirtschaftssubjekte das wirtschaftlich schwächere ist. Es kann nämlich nunmehr als feststehender Lehrsatz der Nationalökonomie betrachtet werden, daß vor allem das materielle Gedeihen der wirtschaftlich Schwachen im Interesse der Volkswirtschaft liegt. Denn dafür, ob die Volkswirtschaft sich in gesundem Zustande befindet, kommt es nicht nur auf die Masse der vorhandenen Güter, sondern auch darauf an, wie dieselben verteilt sind. Die heutige Verteilungslehre stellt aber die Forderung auf, daß die Menge und der Armutsgrad der wirtschaftlich Schwachen nicht über ein gewisses Maß hinausgehe.

Wenn also derjenige unter den Tauschenden, der in socialer Beziehung der Schwächere ist, das Wirtschaftsprincip vernachlässigt, so ist dies volkswirtschaftlich viel mehr zu beklagen, als wenn sich seine Gegenpartei dies zu schulden kommen läßt.

Wir glauben nunmehr dargethan zu haben, daß der Tausch nicht als für die Volkswirtschaft absolut vorteilhaft bezeichnet werden darf, sondern daß er im einzelnen Falle auch nachteilig auf die Volkswirtschaft einwirken kann. Er ist eben ein zweischneidiges Schwert, wie viele, ja die meisten volkswirtschaftlichen Einrichtungen. Unbedingt nützlich ist er, wenn die beiden Tauschenden bei der Eingehung desselben den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit befolgen.

Was aber für den Tausch gilt, daß muß auch für den Kauf und des näheren auch für den Ratenkauf gelten. Denn der Ratenkauf ist eine Species des Kaufs. Die Besonderheit des Ratenkaufs vor den übrigen Arten des Kaufs besteht lediglich darin, daß ersterer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

leichter bewerkstelligt werden kann, als die letzteren. Da diese Besonderheit sich also nur auf die Art und Weise der Ausführung, nicht etwa auf die Wirkungen bezieht, so kann sie keinen Grund dafür abgeben, über den Ratenkauf ein anderes Urteil zu fällen, als über den gewöhnlichen Kauf.

Aber auch von dem Gesichtspunkte aus muß sich unser Urteil über den Ratenkauf nach unserer Beurteilung des Kaufs im allgemeinen richten, als ja die Existenz der Kaufform, welche man Ratenkauf nennt, manche Kaufgeschäfte ermöglicht, welche ohne dieselbe nicht zustande kämen und überhaupt Absatz und Tauschverkehr vermehrt und befördert; denn die Frage, ob ein bestimmtes Förderungsmittel einer bestimmten volkswirtschaftlichen Einrichtung willkommen zu heißen oder zu verwerfen sei, wird immer gemäß der volkswirtschaftlichen Bonität dieser Einrichtung beantwortet werden müssen.

Daher ist auch der Ratenkauf wie jeder Tausch für die Volkswirtschaft an sich weder nützlich noch schädlich; der einzelne Ratenkauf ist bald nützlich, bald schädlich, je nachdem Verkäufer und Käufer das Wirtschaftsprincip befolgen oder nicht.

Damit haben wir aber auch unsere in § 6 begonnene Untersuchung über die Vorteile und Nachteile des Abzahlungsgeschäfts der Hauptsache nach zum Abschluß gebracht.

Inwiefern sich der Ratenverfall und die mit demselben zusammenhängenden Erscheinungen, ferner inwiefern sich die in § 3 Nr. 1—6 erwähnten Wirkungen des Eigentumsvorbehalts als Vorteile oder Nachteile des Abzahlungsgeschäfts darstellen, haben wir bereits in § 6 erörtert. Abgesehen von diesen Vorteilen beziehungsweise Nachteilen nun, gilt vom Abzahlungsgeschäft dasselbe, was wir oben über den Ratenkauf gesagt haben: das Abzahlungsgeschäft ist an sich weder gut noch böse; das einzelne Abzahlungsgeschäft kann beides sein, sowohl gut, als auch böse; es ist gut, wenn die Parteien, Abzahlungsnehmer und Abzahlender, bei der Eingehung des Abzahlungsgeschäfts den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit befolgen, es ist böse, wenn sie diesen Grundsatz nicht befolgen. —

Beim Tausch ist auch der Fall denkbar, daß der einzutauschende Gegenstand zwar einen größeren Bedürfnisbefriedigungswert hat, als der auszutauschende, daß aber gleichwohl der Tauschvorgang nicht als vorteilhaft erachtet werden kann. Dies tritt näm-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

lich dann ein, wenn die Befriedigung des Bedürfnisses, die durch den einzutauschenden Gegenstand erreicht werden soll, gegen die Dringlichkeitsregel weiteren Sinns (s. oben) verstößt. Hier ist der Tausch deshalb vom Standpunkt der Volkswirtschaft unerwünscht, weil er zum Zustandekommen eines nachteiligen Wirtschaftsaktes (einer unter den gegebenen Verhältnissen ungerechtfertigten Bedürfnisbefriedigung) beiträgt. Aber die Schädlichkeit des ganzen Vorgangs kann hier dem Tausch als solchem nicht angerechnet werden, sondern nur der Konsumtion als solcher; denn die Unwirtschaftlichkeit wird erst durch die Konsumtion begangen, und der Tausch ermöglicht diese Unwirtschaftlichkeit lediglich. Auch wenn ein Tauschverkehr nicht existieren würde, kämen Verstöße gegen die Dringlichkeitsregel vor, und zwar vermutlich verhältnismäßig ebensoviel solche Verstöße, als dies bei der Tauschwirtschaft der Fall ist.

Über das „Zuteuereinkaufen", das wir oben als eine Äußerungsform der Unwirtschaftlichkeit beim Tausch, beziehungsweise Kauf bezeichneten, ist zu bemerken, daß der Tausch als wegen zu hohen Preises schädlich eigentlich nur dann bezeichnet werden kann, wenn der ausgetauschte Gegenstand für den Tauschenden einen größeren Wert hat, als der eingetauschte; denn nur dann ist der Tausch als solcher schuld daran, daß den Tauschenden ein Nachteil trifft. Liegt dagegen das Verhältnis lediglich so, daß der Tauschende den eingetauschten Gegenstand von einer anderen Seite um einen geringeren Preis erhalten hätte, derselbe aber trotzdem für den Tauschenden größeren Wert hat als der ausgetauschte, so muß man allerdings zugeben, daß der Tauschende einen noch vorteilhafteren Tausch hätte abschließen können, aber man kann dann nicht behaupten, daß der Tausch effektiv für ihn nachteilig gewesen ist. —

Die Erfahrung lehrt, daß im Wirtschaftsleben die zur Wirtschaftlichkeit antreibenden Seelenkräfte des Menschen, z. B. der Egoismus, über die entgegengesetzt wirkenden, wie Leichtsinn 2c., meistens den Sieg davon tragen, daß also im allgemeinen die wirtschaftlichen Handlungen die unwirtschaftlichen an Zahl übertreffen. Das Ergebnis unserer Untersuchungen über die Nützlichkeit, beziehungsweise Schädlichkeit des Ratenkaufs und Abzahlungsgeschäfts könnte daher im ganzen als ein erfreuliches bezeichnet werden, wenn nicht der Ratenkauf und demgemäß auch das Abzahlungsgeschäft Momente in sich enthielten, welche auf eine Nichtbefolgung des Wirtschaftsprincips, und zwar sowohl beim Tausch, als auch bei der durch den Tausch vermittelten Konsumtion, hindrängen. Diese Momente ent-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

springen teils der allgemeinen Natur des Ratenkaufs als eines Kreditkaufs, teils seiner speciellen als Ratenkauf.

a. Der Kreditkäufer erhält von gegnerischer Seite sofort etwas, während er seine Leistung erst später zu vollziehen braucht. Wie aber im Raume die entfernteren Gegenstände kleiner aussehen, als die näheren, so erscheinen auch dem wirtschaftenden Menschen künftige Leistungen geringfügiger, als gegenwärtige. Der Kreditkäufer wird daher geneigt sein, seine (zukünftigen) Verpflichtungen zu gering anzuschlagen, woraus leicht eine Unwirtschaftlichkeit in Bezug auf den Kreditkauf entspringen kann. Auch die Erwägung kann beim Kreditkäufer mitspielen, daß sich „in der Zwischenzeit doch vieles ändern kann", also die Hoffnung auf unerwartete Vermehrung des Vermögens. Ferner wird beim Kreditkauf (im Gegensatz zum Barkauf) wegen der verschiedenen Höhe der bei Bildung des Kreditkaufpreises mitwirkenden Risikoprämie sehr oft ein Marktpreis fehlen. Der Käufer hat also keinen Maßstab, um die Angemessenheit des Preises zu prüfen, und wird daher leicht zur Zahlung eines zu hohen Preises beredet werden können.

b. Beim Ratenkauf im besonderen kommt vor allem wieder die Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Zahlung in Betracht. Der Käufer kann verhältnismäßig teuere Gegenstände dadurch erwerben, daß er kleine Teile seiner Einkünfte regelmäßig opfert. Die Geringfügigkeit und Bequemlichkeit jeder einzelnen Ratenzahlung läßt ihn, besonders dann, wenn die Fristen lang sind, seine ganze Ausgabe als eine kleine ansehen; er wird also leicht in die Versuchung kommen, einen zu hohen Preis zu bieten und überhaupt an den Nutzen, den der Umsatz ihm bringen soll, zu geringe Ansprüche zu stellen. Das Bewußtsein der durch die Möglichkeit der Ratenzahlung erzielten Steigerung der Kaufkraft macht den Käufer überhaupt zuversichtlicher, zu Überhebungen und Unvorsichtigkeit geneigt. Er wird glauben, es schade ihm nicht, wenn er von seiner gewohnten, aber ihm schon von je lästigen Wirtschaftlichkeit etwas ablasse, und sich auf diese Weise der größten Unwirtschaftlichkeit schuldig machen.

Die Unwirtschaftlichkeit, welche der Ratenkauf erzeugt, wird und kann sich im einzelnen folgendermaßen äußern:

1. darin, daß der Käufer einen (abgesehen von den allgemeinen Preisbestimmungsgründen)[1] im Vergleich zu der Qualität der Ware zu hohen Preis zahlt;

[1] Produktionskosten 2c. Über die Besonderheiten der allgemeinen Preisbestimmungsgründe beim Ratenkauf s. S. 43 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

2. darin, daß der Käufer eine für ihn ganz unnötige oder in der vorliegenden Qualität unnötige Ware kauft;

3. darin, daß er eine Ware kauft, welche ein weniger dringliches Bedürfnis zu befriedigen geeignet ist, während ein Bedürfnis von höherer Dringlichkeit unbefriedigt bleibt;

4. darin, daß der Käufer infolge der Kreditierung die Zukunft zu gunsten der Gegenwart zu sehr belastet;

5. darin, daß der Käufer den Gegenstand überhaupt gegenwärtig kauft, während er die Summen, mit denen er den Preis zahlt, für Bedürfnisse aufsparen sollte, die noch über den Zeitpunkt der Ratenzahlung hinausliegen[1].

Man ersieht aus vorstehendem, daß der Ratenkauf und demgemäß auch das Abzahlungsgeschäft nicht nur die Unwirtschaftlichkeit bei dem durch den Kreditkauf und Ratenkauf repräsentierten Tausch fördern, sondern daß sie auch auf die auf den Tausch folgende Konsumtion im Sinne der Nichtbefolgung des Wirtschaftsprincips bei derselben einwirken (vgl. die Nummern 3—5); es ist daher auch letzteres als schädliche Folge des Ratenkaufs, beziehungsweise Abzahlungsgeschäfts anzusehen[2]. Wir machen uns hierdurch keines Widerspruchs mit dem oben aufgestellten Satze, daß „die Unwirtschaftlichkeit bei der Konsumtion dem Tausch als solchem nicht zur Last gelegt werden kann", schuldig; denn dieser Satz bezieht sich nur auf die Fälle, in denen der Tausch lediglich das Mittel bildet, um zu einer unwirtschaftlichen Konsumtion zu gelangen, dagegen nicht auf die Fälle, in denen, wie hier, die besondere Form des Tauschs die Unwirtschaftlichkeit direkt verursacht, also verschuldet hat.

Man kann nun einwenden: das Abzahlungsgeschäft verleitet nur den Käufer zur Unwirtschaftlichkeit, berührt dagegen die Wirtschaftlichkeit des Verkäufers in keiner Weise. Es ist daher sehr leicht möglich, daß die Schädigung, von welcher die Volkswirtschaft durch die Unwirtschaftlichkeit des Käufers getroffen wird, ausgeglichen wird, mehr als ausgeglichen wird dadurch, daß das Abzahlungsgeschäft die Bedürfnisbefriedigung und damit den wirtschaftlichen Zustand des Verkäufers fördert (vgl. o.). Hierauf ist zu erwidern, daß der Abzahlende

---

[1] Die Punkte 2—5 werden sich namentlich beim Einkauf von Luxusgegenständen, d. h. hochgradig entbehrlichen Gegenständen geltend machen.

[2] Das Verfehlen gegen das Wirtschaftsprincip und damit die schädliche Wirkung des Ratenkaufs wird auch dadurch nicht vermieden, daß der Ratenkäufer z. B. die zu wenig dringliche Sache (Nr. 3) wiederverkauft; denn der Verkaufserlös wird keinesfalls an die Summe der Raten heranreichen, vgl. o.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

in socialer Beziehung gegenüber dem Abzahlungsnehmer meistens der schwächere Teil ist, und daß, wie wir oben bereits bemerkt haben, die sociale Hebung der Minderbemittelten die wichtigste Aufgabe der modernen Volkswirtschaft bildet. Ersteres wird in § 12 aus der Praxis nachgewiesen werden, läßt sich aber auch aus einer rein theoretischen Betrachtung des Abzahlungsgeschäfts folgern. Schon die mit dem Abschluß des Abzahlungsgeschäfts verbundene Eingehung eines Ratenkaufs deutet nämlich darauf hin, daß es sich beim Abzahlungsgeschäft meistens um minder bemittelte Leute handelt; denn der Ratenkauf ist hauptsächlich für diese von hervorragendem Wert (§ 2) und jede volkswirtschaftliche Einrichtung drängt sich besonders da auf, wo man ihrer am meisten bedarf. Aber auch die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts gestattet einen solchen Schluß, weil derselbe fast nur dann auftritt, wenn der Käufer weder eine sonstige dingliche Sicherheit noch große persönliche Sicherheit leisten kann (s. § 6 a. Schl.). —

Unter Umständen ist die schon an sich bestehende Gefahr der Unwirtschaftlichkeit des Abzahlenden bei Eingehung des Abzahlungsgeschäfts eine besonders große:

1. Wenn zwischen dem Abzahlenden und dem Abzahlungsnehmer ein großer socialer Unterschied besteht. Tritt nämlich z. B. ein begüterter, social unabhängiger, gewiegter Geschäftsmann einem armen, unerfahrenen, an sociale Unterwerfung gewöhnten Taglöhner oder kleinen Handwerker gegenüber, so wird letzterer geneigt sein, sich nicht nur von seinem Vorteil, sondern auch von dem Einfluß bestimmen zu lassen, den der Abzahlungsnehmer auf ihn ausübt. Ist der Abzahlungsnehmer vollends in seinem Geschäftsbetrieb unreell, so ist Gefahr vorhanden, daß er unter Ausnützung der Unwirtschaftlichkeit des Abzahlenden, der oben entwickelten Eigenschaften des Abzahlungsgeschäftes und seiner eigenen Überlegenheit für sich möglichst viel „herauszuschlagen" sucht, unbekümmert um die wenn auch noch so große Benachteiligung des Abzahlenden. Dabei kommt in Betracht, daß erfahrungsgemäß arme Leute relativ leichtsinniger sind als die wohlhabenderen, was davon herrührt, daß sie weniger Weltkenntnis besitzen und gerade beim Kauf, wie die Kinder, leicht von den äußeren Reizen der Ware geblendet werden.

2. Wenn der Abzahlungsnehmer den Abzahlenden zur Eingehung des Abzahlungsgeschäfts zu überreden sucht. Denn der äußere Beweggrund, der von dem Abzahlungsnehmer ausgeht, ist geeignet, die Gründe, die im Innern des Abzahlenden gegen die Eingehung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

des Abzahlungsgeschäfts sprechen, zu paralysieren. Hält sich das Zureden des Abzahlungsnehmers in den im Verkehr überhaupt üblichen Schranken, so vermag derselbe zwar keinen besonders großen Schaden anzurichten; die Gefahr wächst aber mit der Zudringlichkeit desselben und gegen betrügerische Mittel des letzteren ist auch ein relativ vorsichtiger Kauflustiger machtlos.

Nicht die Gefahr der Unwirtschaftlichkeit, aber die Verderblichkeit der Folgen einer stattgehabten unwirtschaftlichen Handlung steigert sich, wenn der Abzahlungsnehmer bei Verfolgung seiner Rechte rigoros vorgeht, d. h. wenn er gegen den säumigen Käufer alle Mittel anwendet, die ihm zu Gebote stehen. Im einzelnen kommt es darauf an, ob der Abzahlungsnehmer gleich beim Verzug mit auch nur einer Rate das Gericht anruft, ob er den Prozeß rücksichtslos durchführt, und ob er die verschiedenen Handhaben ausnützt, die ihm Eigentumsvorbehalt und Verfallklausel u. s. w. darbieten. Aber auch das außerhalb der unmittelbaren Rechtshandlungen liegende Gebahren des Abzahlungsnehmers kommt in Betracht, so z. B. sein Benehmen gegen seinen Schuldner vor Gericht und außerhalb desselben, die Härte und Häufigkeit seiner Drohungen, namentlich seiner Drohungen mit der Zwangsvollstreckung ꝛc. —

Erst nunmehr, nachdem die Vorteile und Nachteile des Abzahlungsgeschäfts der Hauptsache nach dargestellt sind, erscheint aber auch die Bedeutung des letzteren und damit die Bedeutung der Frage, ob die Abzahlungsgeschäfte in concreto nützlich oder schädlich sind, für die Volkswirtschaft im rechten Licht. Der Abzahlungsverkehr ist ein bedeutungsvoller, wichtige Funktionen ausübender Bestandteil des Tauschverkehrs; letzterer aber ist für jede entwickelte Volkswirtschaft unentbehrlich, indem er in der Periode der Arbeitsteilung eine auch nur einigermaßen ausgedehnte und intensive Bedürfnisbefriedigung erst ermöglicht. Weite Gebiete der volkswirtschaftlichen Konsumtion hängen also in ihrem Dasein und ihrer Gestaltung von dem Abzahlungsgeschäft, beziehungsweise von der weisen Anwendung des Abzahlungssystems ab. Die Konsumtion aber ist — wenn auch nicht der Zweck des Menschen, so doch — der Endzweck jeder Wirtschaft. (Lexis bei Schönberg Bd. I § 32 a. Schl.)

Bisher haben wir die Vorteile und Nachteile des Abzahlungsgeschäfts überwiegend theoretisch entwickelt. Damit man aber die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäfts genügend kennen lerne, ist auch nötig, daß man die thatsächlichen Zustände, also die Praxis des Abzahlungsverkehrs, darauf-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

hin untersuche, ob die Vorteile und Nachteile, welche wir als mögliche Folgen des Abzahlungsgeschäfts hingestellt haben, auch thatsächlich in die Erscheinung treten. Die thatsächlichen Zustände liefern ferner das beste Beweismaterial für die auf deduktivem Wege gefundenen Sätze. Wenn sich daher beispielsweise zeigen sollte, daß die Abzahlenden thatsächlich oft unwirtschaftlich handeln, so ist ein hoher Wahrscheinlichkeitsbeweis dafür erbracht, daß das Abzahlungsgeschäft zur Unwirtschaftlichkeit verleitet. In diesem Sinn werden wir in den §§ 11—14 die praktischen Zustände im Abzahlungsverkehr ins Auge fassen. Vorher müssen wir aber noch einige specielle Fragen erörtern.

§ 8.

Das Abzahlungsgeschäft und die sociale Frage.

Da wir es uns zur Aufgabe gesetzt haben, die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäfts darzustellen, so müssen wir auch die Wirkungen desselben auf die besonders wichtigen speciellen Gebiete des volkswirtschaftlichen Lebens berücksichtigen. Wir betrachten daher in diesem Paragraph das Abzahlungsgeschäft in seinen Beziehungen zur socialen Frage im allgemeinen, und werden im § 10 ein specielles Kapitel aus der socialen Frage herausgreifen, indem wir zum besseren Verständnis die „Beurteilung der Technik" (§ 9) vorausschicken.

Die Bedeutung des Abzahlungsgeschäfts für das sociale Problem im allgemeinen besteht in folgenden zwei Punkten:

1. Das Abzahlungsgeschäft steigert, wie aus den bisherigen Ausführungen (vgl. namentlich § 7 am Schl.) erhellt, die Fähigkeit der Mitglieder der Volkswirtschaft, namentlich der Minderbemittelten, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Dies hat aber eine Vermehrung der Bedürfnisse selbst im Gefolge. Denn der Mensch hat immer eine Reihe von Bedürfnissen, deren Befriedigung ihm unmöglich ist. Erlangt er die Fähigkeit, Bedürfnisse von einem bestimmten Dringlichkeitsgrad, welche er anher nicht befriedigen konnte, zu befriedigen, so tauchen in ihm sofort die Bedürfnisse des nächst geringeren Dringlichkeitsgrades auf. Das Maß der Bedürfnisse, die jemand hat, nennt man seinen standard of life. Das Abzahlungsgeschäft erhöht also diesen. Daß eine Erhöhung des standard of life der Arbeiterklasse zu den kräftigsten Heilmitteln der socialen Schäden und damit zu den wünschenswertesten Erscheinungen der Volkswirtschaft gehört, ist bekannt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

2. Das Abzahlungsgeschäft kann dazu dienen, Nichtbesitzende zu Besitzenden, Nichtkapitalisten zu Kapitalisten zu machen. Denn „auf Abzahlung kaufen" bedeutet ja nichts anderes als: „Einkommensteilchen, also Ergebnisse der Arbeit gegen Vermögensstücke umtauschen" (vgl. § 2 S. 42). Schon der Arbeiter, der einen Teil seines Lohns dazu verwendet, um sich eine stattliche Wohnungseinrichtung und damit ein bequemes Heim durch Abzahlung zu verschaffen, wird in gewissem Sinne zu einem Besitzenden, das Gekaufte kann ihm ferner als Reservestück für den Fall der Not dienen; beim Ratenkauf von Arbeitsinstrumenten und überhaupt von Produktionsgegenständen kommt noch hinzu, daß derselbe dem Unternehmer, der nur über seine Arbeitskraft verfügt, oder dessen Kapital zur Produktion nicht ausreicht, zu den ihm fehlenden Elementen der Produktion und damit zu einem größeren Einkommen verhilft: der Gewerbetreibende, der mit Kapital arbeiten kann, verdient regelmäßig mehr, als wenn er lediglich auf seiner Hände — sei es selbständige, sei es Lohn- — Arbeit angewiesen wäre. Lorenz von Stein sagt in seinem Handbuch der Verwaltungslehre (2. Aufl. 1876) unter „Kreditwesen" vom Kredit[1]:

„Wir wissen, daß der Unterschied der wirtschaftlichen Klassen ein organisches Moment des Lebens ist; wir wissen aber auch, daß nicht in ihm der gesellschaftliche Widerspruch liegt, sondern daß dieser erst dann entsteht, wenn es dem einzelnen rechtlich oder thatsächlich unmöglich wird, durch eigene Kraft aus der niederen Klasse in die höhere aufzusteigen. Bedingung dieser aufsteigenden Klassenbewegung ist, daß die kapitallose Arbeitskraft ein Kapital gewinne, welches ihre Verwertung und Produktivität bedingt. Das nun aber ist eben die Funktion des Kredits."

Genau dasselbe kann man mit noch größerem Recht vom Abzahlungsgeschäft an Produktionsmitteln sagen. Denn dasselbe macht nicht nur, wie jedes produktive Kreditgeschäft, das Einkommen und damit die Konsumtion vom Kapitalbesitz unabhängig, sondern es verschafft dem Nichtbesitzenden ohne weiteres einen Kapitalbesitz, nämlich eben das Produktionsmittel, und zwar direkt aus dem mit Hülfe des Produktionsmittels gewonnenen Einkommen. Wir haben daher Recht, wenn wir das Abzahlungsgeschäft als ein Mittel bezeichnen, mit dem die Klasse der „Enterbten" einen Teil der „Erbschaft" wieder gewinnen kann.

---

[1] Stein meint den Produktivkredit.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

§ 9.

Beurteilung der Technik des Abzahlungsgeschäfts.

I. Die Einrichtungen, welche bei der Eingehung des Abzahlungsgeschäftes vorkommen.

1. Die Verträge. Die Sitte der schriftlichen Vertragsabfassung hat ihre Bedenken. Natürlich gilt, was die von beiden Parteien unterschriebene Urkunde enthält, auch wenn es mündlich nicht ausgedrückt worden ist; es kann sich daher sehr leicht ereignen, daß eine Partei sich einer Vertragsbestimmung unterwirft, ohne von deren Existenz Kenntnis zu haben, z. B. die Vertragsbestimmung ist unverständlich abgefaßt, oder die betreffende Partei hat den Vertrag unterschrieben, ohne ihn zu lesen; letztere Eventualität wird durch den Leichtsinn befördert, den das Laienpublikum, namentlich die unbemittelten und ungebildeten Volksschichten, also das Gros der Abzahlenden, erfahrungsgemäß schriftlichen Verträgen gegenüber an den Tag legt. Die Gefahr, daß der Abzahlende den Vertrag unterschreibt, ohne ihn gelesen zu haben, ist besonders dann groß, wenn der Abzahlungsnehmer die Bedeutung desselben als gering darzustellen sich bemüht, und die ganze Sachlage besonders dann bedenklich, wenn der Abzahlungsnehmer die Sorglosigkeit des Abzahlenden geflissentlich dazu benutzt, um Punkte in den Vertrag „hineinzuschmuggeln", die der Abzahlende vermutlich nie gebilligt haben würde. Zu Gunsten der Sitte der schriftlichen Vertragsabfassung kann man nichts Geringeres vorbringen, als daß sie praktisch notwendig ist; denn die zahlreichen rechtsverändernden Vereinbarungen (Zahlungsterminsfestsetzungen, Eigentumsvorbehalt, Verfallklausel, Miete 2c.), aus denen das Abzahlungsgeschäft besteht, rufen ein unabweisbares Bedürfnis nach Sicherung ihres Beweises und damit nach Schriftlichkeit hervor.

2. Die Höhe der Raten beziehungsweise Mietzinsen und Länge der Raten- beziehungsweise Mietzinszahlungsperioden, welche im Abzahlungsverkehr üblich sind, entsprechen dem praktischen Bedürfnis.

3. Die zur Technik des Abzahlungsgeschäftes gehörigen „Bedingungen" (s. Einleitung IV. 1c.):

a. Die in der Einleitung unter α erwähnte Fälligkeitsklausel schließt die Wohlthaten der Ratenzahlung für einen bestimmten Fall aus und erhöht nicht nur den Nachdruck bei Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung in bedenklichem Maße, sondern auch die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Gefahr, daß der Käufer zahlungsunfähig wird; denn es ist möglich, daß der Käufer in der einen Woche nichts zahlen kann, in der zweiten den Betrag zweier Raten, aber nicht den ganzen restierenden Kaufpreis, der infolge der Fälligkeitsklausel verlangt werden kann. Wenn man übrigens glaubt, daß die Fälligkeitsklausel nur beim Abzahlungsgeschäft oder nur bei wucherischen Verträgen[1] vorkommt, so irrt man sich: sie ist vielmehr im ganzen Rechtsverkehr — auch bei Darlehen — üblich (namentlich wird sie fast stets in die gerichtlichen Vergleiche aufgenommen, ohne vom Richter beanstandet zu werden) und besitzt in der Rechtswissenschaft, wenngleich sie modern und daher noch wenig behandelt ist, das volle Bürgerrecht. Sie ist ferner böswilligen und liederlichen Schuldnern gegenüber von heilsamer Wirkung und wird aus diesem Grunde wohl niemals ganz entbehrt werden können.

b. Die Klauseln zu β sind zwar notwendig, um dem Abzahlungsnehmer die Möglichkeit der eventuellen Ausübung seines Eigentumsrechts zu sichern, können aber bei chicanöser Handhabung leicht zur Beschränkung der Niederlassungsfreiheit des Käufers dienen; mir ist kein Fall einer solchen Handhabung bekannt geworden.

c. Die Klausel, welche das Hausrecht und den Hausfriedensbruch betrifft, ist rechtlich belanglos[2], kann aber zur Einschüchterung der juristisch nicht gebildeten Abzahlenden und damit zur thatsächlichen Beeinträchtigung ihres Hausrechts führen. Anderseits kann sie dem Abzahlungsnehmer zur rascheren Ausübung seines nun einmal bestehenden Eigentumsrechts verhelfen.

d. Die Gerichtsstandklausel wurde in der öffentlichen Diskussion über die Abzahlungsgeschäfte von vielen angegriffen und namentlich von den österreichischen Stimmen[3] als einer der Hauptschäden des Abzahlungssystems bezeichnet. Das Verwerfliche an derselben soll darin liegen, daß sie den beklagten Abzahlenden (nicht rechtlich, sondern) thatsächlich hindere, seine Rechte bei Gericht geltend zu machen, da es für ihn mit Schwierigkeiten verbunden, ja fast unmöglich sei, an den vielleicht weit entfernten Wohnsitz des Abzahlungsnehmers zu reisen. Es liegt etwas Wahres in dieser Argu-

[1] Die Fälligkeitsklausel ist auch in den Veröffentlichungen des Vereins für Socialpolitik über „Wucher auf dem Lande" (S. 25, 63, 89, 293 u. s. w.) zum Gegenstand von Angriffen gemacht worden.

[2] Denn niemand kann auf das Recht verzichten, Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs zu stellen.

[3] In Österreich ist sie auch praktisch wichtiger als im deutschen Reich, weil die Abzahlungsgeschäfte dort mehr das Land besuchen lassen, wie hier (s. § 12).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

mentation; allein einerseits ist für ein Abzahlungsgeschäft die Konzentration der von ihm zu führenden Rechtsstreitigkeiten an seinem Sitze eine technische Notwendigkeit, andererseits tritt der gerügte Nachteil der Vereinbarung des Gerichtsstands nicht nur im Abzahlungsverkehr auf, sondern in einem großen Teil[1] sämtlicher Fälle, in denen diese Vereinbarung im Rechtsverkehr überhaupt stattfindet. Denn auch die Vereinbarung des Gerichtsstands hat, wie die Fälligkeitsklausel, eine über den Abzahlungsverkehr weit hinausgreifende Bedeutung; sie ist von der Rechtswissenschaft außerordentlich viel bearbeitet und bis jetzt immer als etwas wirtschaftlich Harmloses betrachtet worden[2].

e. An der Arrestklausel ist — abgesehen von den S. 55 erwähnten Fällen — die Bestimmung, daß der Abzahlende die durch einen etwaigen Interventionsprozeß entstehenden Kosten zu tragen habe, sowie die Bestimmung, daß beim Zuwiderhandeln gegen die Arrestklausel der Gegenstand weggenommen werden dürfe, nicht unbedenklich, da sie eine Benachteiligung des Abzahlenden ermöglichen.

f. Über die Reservierungsklausel s. § 6; über die „Kündigungsklausel" § 5; über die die Agenten und Quittungen betreffenden Klauseln s. u.

4. Die Reisenden und Agenten.

Daß sich beim Abschluß des Abzahlungsgeschäfts zwischen den Geschäftsinhaber und den auf Abzahlung Kaufenden sehr häufig ein Mittelsmann einschiebt, ist offenbar der Anbahnung guter und aufrichtiger Beziehungen zwischen den unmittelbar beteiligten Parteien und damit einer gedeihlichen Entwicklung des Abzahlungssystems nichts weniger als dienlich. Während es doch wenigstens mitunter im Interesse des Abzahlungsnehmers liegt, daß der Abzahlende keine Unwirtschaftlichkeit begeht, z. B. daß derselbe keine Zahlungsverbindlichkeiten eingeht, die er voraussichtlich doch nicht erfüllen kann, hat der Provision beziehende und meistens sogar auf dieselbe angewiesene Reisende oder Agent lediglich das eine Bestreben, möglichst viele Umsätze auf Abzahlung zu bewerkstelligen. Daher ist bei der Vermittelung des Abzahlungsgeschäfts durch die Agenten bei weitem mehr zu befürchten, daß das für die Wirtschaftlichkeit des Abzahlungspublikums so gefährliche Überredungssystem Platz greift, wie sonst. Die niedrige Stufe, auf welcher das Gros der Reisenden und Agenten

[1] Nämlich immer dann, wenn der Wohnsitz des social Stärkeren als Gerichtsstand vereinbart wird.

[2] Vgl. Deybeck, Die Vereinbarung des Gerichtsstands, 1888.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

solcher Geschäfte ihrer Bildung und ihrem Leumund nach steht (s. u.), macht wahrscheinlich, daß dieselben nicht nur die Principien geschäftlicher Reellität, sondern auch die Grenzen der Strafgesetze oft in der gröbsten Weise mißachten. Ferner kommt es häufig vor, daß Mittelspersonen, einem diesbezüglichen Vertragspassus zuwiderhandelnd (vgl. S. 29 a. Schl.), Zahlungserleichterungen versprechen, um zum Abschluß des Abzahlungsgeschäftes zu bewegen und dadurch ihre Provision zu verdienen. Der für diese Manipulation Ausersehene liest vielleicht den Vertrag nicht genau oder er versteht den erwähnten Passus nicht, er erkennt nicht seine Tragweite oder beachtet ihn nicht; oft wird er auch von dem Agenten 2c. über denselben beruhigt werden, „derselbe habe nichts zu sagen, sei bloß zur Form da" u. s. w. In allen diesen Fällen sind die Käufer die Dupierten. Denn der Inhaber des Abzahlungsgeschäftes braucht die Zahlungserleichterungen nicht zu gewähren, und die Reisenden, die auf Schadenersatz belangt werden könnten, sind den Käufern meistens dem Namen nach nicht bekannt, wechseln häufig ihren Aufenthaltsort und sind überdies meistens vermögenslos.

II. Die Einrichtungen, welche bei der Durchführung des Abzahlungsgeschäftes vorkommen.

An und für sich entsprechen die auf die Zahlung bezüglichen Einrichtungen des Abzahlungsverkehrs dem Bedürfnis. Die allenthalben beim Abschluß des Abzahlungsgeschäfts ausgegebenen Quittungsformulare oder Kontrabücher *ermöglichen* eine pünktliche Bestätigung der gemachten Zahlungen, und das Markensystem verhindert eine Veruntreuung der einkassierten und quittierten Beträge durch die Kassierer[1]. Das System der *Abholung* der Raten (im Gegensatz zur Verpflichtung, dieselben dem Gläubiger zu *bringen*) ist für das Publikum eine sehr große Annehmlichkeit und hat sich aus der Praxis heraus entwickelt, da auch bei dem Bestehen der erwähnten Verpflichtung nicht nur schriftliche, sondern auch massenhafte persönliche Mahnungen unvermeidlich sind. Besteht aber einmal das System der Abholungen in einem Abzahlungsgeschäft, so ist es auch das Natürlichste, Leute speciell für diese Verrichtung anzustellen, und das sind eben die Kassierer der Abzahlungsgeschäfte.

[1] Durch die in der Einleitung unter IV. 2c. erwähnte Klausel ist Vorsorge getroffen, daß nur hierzu berechtigte Personen Zahlungen annehmen und quittieren.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Großes Bedenken erregen aber die persönlichen Qualitäten dieser Kassierer. Die Reisenden, Agenten und Kassierer der Abzahlungsgeschäfte stehen nämlich durchschnittlich auf einer sehr tiefen socialen Stufe. Leute, die ihren Beruf verfehlt haben, Industrieritter, entlassene Sträflinge, gewohnheitsmäßige Diebe und Betrüger[1], Zuhälter, das sind die Elemente, aus denen sich großenteils die Personen zusammensetzen, welche bei der praktischen Handhabung des volkswirtschaftlich so wichtigen Abzahlungssystems eine Hauptrolle spielen. Wenn sie bei Gericht auftreten, so erkennt man sie sofort als stämmig, roh, rücksichtslos, verschlagen, vor keinem Mittel zurückschreckend, durch das sie ihren Zweck erreichen können[2]. Denn ein großer Teil der Abzahlungsgeschäftsinhaber sieht leider mehr darauf, Leute zu gewinnen, welche ihren Schuldnern imponieren können, als solche, welche die Kunst des Umgangs verstehen und ehrlich sind[3]. Eine naturgemäße Folge des unzuverlässigen Charakters der Kassierer sind die trotz der Aushändigung von Quittungsformularen beim Abschluß des Abzahlungsgeschäftes vorkommenden mangelhaften Quittierungen und mit ihnen Streitigkeiten und Zuvielzahlungen, sei es daß die Kassierer absichtlich die Quittierung unterlassen, um den Betrag ungestraft für sich behalten zu können, oder daß sie dieselbe unordentlich oder nachlässig ausführen. Sieht der Abzahlende aus Leichtsinn, Unerfahrenheit oder übergroßer Vertrauensseligkeit nicht streng auf sofortige genaue Quittierung, so wird er in einem solchen Falle das Opfer zwar auch seiner eigenen, eben erwähnten schlechten Eigenschaften, besonders aber der in dieser Beziehung mangelhaften Technik des Abzahlungsgeschäftes[4].

§ 10.

Das Abzahlungsgeschäft und die Handwerker- und Hausindustriefrage.

Beide Fragen beruhen auf einem Kampf mit der Großindustrie. Daß Handwerk und Hausindustrie und mit ihnen der Stand

[1] Ω. Σ., Die Verbrecherwelt von Berlin, passim.

[2] So meine Erfahrungen; vgl. Mataja S. 166 (Bezirksgericht Landstraße): „... bieten die erschienenen (scl. Agenten der Abzahlungsgeschäfte) zum Teile das Bild verkommener, in der Wahl der Mittel zu ihrem Unterhalte keineswegs wählerischer Individuen".

[3] Aus diesem Grunde ist das Markensystem notwendig.

[4] Ergänzungsweise möge noch zu diesem Paragraph bemerkt werden, daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

der Handwerker und Hausindustriellen auf vielen Gebieten des Gewerbes in der letzten Zeit vom Großbetrieb mehr oder weniger verdrängt worden sind oder im Begriffe stehen, verdrängt zu werden, ist zweifellos, ebenso, daß die Handwerker und Hausindustriellen dadurch in eine Notlage geraten sind. Es ist sicherlich eine socialpolitische Aufgabe von größter Wichtigkeit, Mittel zu finden, um den Handwerkerstand möglichst ungeschwächt zu erhalten. Zweifelhafter ist es, ob letzteres auch bezüglich des Standes der Hausindustriellen zu gelten hat; jedoch hat sich die überwiegende Mehrheit der Nationalökonomen mit Recht für die Bejahung dieser Frage entschieden [1].

Wir fassen das Handwerk als gleichbedeutend mit „Kleinbetrieb, soweit der letztere nicht in das Gebiet der Hausindustrie fällt". Der Unterschied zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb besteht hauptsächlich darin, daß bei jenem viel Kapital zur Verwendung gelangt und Arbeitsteilung in großem Maßstab besteht, bei diesem dagegen nicht.

Die Hausindustrie [2] steht einerseits zwischen dem unselbständigen (Arbeiter) und selbständigen (Unternehmer) Gewerbebetrieb — eine gewisse wirtschaftliche Unselbständigkeit ist also ein wesentliches Merkmal des Hausindustriellen — andererseits zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb: die Verfertigung der Produkte findet im Kleinbetrieb, ihr Absatz an die Nachhand durch Vermittlnng von Fabrikanten und großen Kaufleuten im Großbetrieb statt [3]. Das Äußerste an Un-

---

in München seit 1885 ein „Rechtsschutzverein der Teilzahlungsgeschäfte" existiert, dessen Zweck es ist, auf gemeinsame Kosten die Prozesse zu führen und eine „schwarze Liste" zu halten, in welche die Namen der unsoliden Schuldner und unehrlichen Reisenden und Kassierer eingetragen werden. Es gehört ihm ungefähr die Hälfte der Münchener Abzahlungsbazare an. Daß in anderen Städten eine ähnliche Organisation von Abzahlungsgeschäften bestünde, ist mir nicht bekannt geworden.

[1] Ihre Vorteile vor dem Berufe eines Fabrikarbeiters bestehen in der Möglichkeit eines innigeren Familienlebens, in der größeren Freiheit der Zeiteinteilung und in dem gewöhnlich besseren Schutz der Gesundheit, s. Schönberg in seinem Handbuch § 7, Roscher III § 117.

[2] Die deutsche Hausindustrie. Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik, 1889, namentlich Bd. I (Litteratur ꝛc.) von Stieda. — Von der Hausindustrie gilt, was die römischen Juristen von den Rechtsbegriffen sagten: definitio periculosa est. Über die verschiedenen schon aufgestellten Begriffsbestimmungen s. Stieda.

[3] Die Hausindustrie fertigt — und dies ist ein weiteres wesentliches Merkmal derselben — vorwiegend Artikel, welche auf den Weltmarkt (Gegensatz: lokaler Markt) kommen. Daher bedarf der Hausindustrielle für den Absatz seiner

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

selbständigkeit eines Hausindustriellen stellt sich in einem Gewerbetreibenden dar, der zu Hause gegen Stücklohn arbeitet, sonst aber sich in nichts von einem Fabrikarbeiter unterscheidet, das Äußerste an Selbständigkeit in einem Gewerbetreibenden, der seine (für den „großen Markt" bestimmten) Produkte einem Großkaufmann zum Verschleiß übergibt, im übrigen aber ganz selbständig ist (Kaufsystem). Innerhalb dieser Grenzen sind verschiedene Modifikationen möglich[1]. Wichtig für uns ist die Unterscheidung, die Schwarz (s. Stieda S. 4) und, ihm folgend, Schönberg trifft: die Hausindustrie ist entweder eine „Hausindustrie selbständiger Lohnarbeiter", oder eine „Hausindustrie unselbständiger Lohnarbeiter", je nachdem die Arbeitsinstrumente, mit denen die Hausindustriellen arbeiten, diesen selbst oder dem Lohnherrn gehören.

Wenn man die Aufgabe lösen will, auf welche Weise Handwerk und Hausindustrie in ihrem Kampfe gegen den modernen Fabrikbetrieb zu stützen sind, so muß man die Ursachen des Übergewichts des letzteren über die ersteren zu ermitteln suchen. Eine dieser Ursachen besteht in der natürlichen Überlegenheit des Großbetriebs über den Kleinbetrieb, welche schon durch den oben festgestellten Begriff der beiden gegeben ist[2]. Aber diese allein hätte, wie historisch nachgewiesen werden kann[3], nicht hingereicht, um eine Handwerkerfrage und Hausindustriefrage zu erzeugen; denn der Gegensatz zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb bestand lange, ohne daß er brennend

---

Produkte eines kaufmännisch gebildeten, mit dem zum Verkaufe auf dem Weltmarkt nötigen Kapital ausgerüsteten Großunternehmers, womit eine gewisse Unselbständigkeit des ersteren von selbst gegeben ist. Da demnach jene Natur der hausindustriellen Produkte und die Unselbständigkeit der Hausindustriellen mit einander in Kausalzusammenhang stehen (s. auch Stieda S. 22 a. Schl.), so war es nicht nötig, beide Momente in die Begriffsbestimmung der Hausindustrie aufzunehmen. Ist eine Unselbständigkeit in Bezug auf den Absatz einmal vorhanden, so dehnt sich dieselbe natürlich leicht auch auf gewisse Stadien des Produktionsprozesses, oder auf die Beschaffung des Rohmaterials oder der Produktionsmittel u. s. w. aus.

[1] In der Praxis findet sich wohl am häufigsten diejenige Form der Hausindustrie vor, wobei ein „Fabrikant" einem „Meister" Rohstoff und Muster gibt, der Meister den Rohstoff mit seinen eigenen Werkzeugen zuhause verarbeitet, das Produkt gegen einen usancemäßig feststehenden oder vorher verabredeten Stücklohn dem Fabrikanten abliefert, und dieser dem Gegenstand die letzte Vollendung gibt und ihn verschleißt.

[2] „Alle sogenannten Generalproduktionskosten sind beim Großbetrieb verhältnismäßig kleiner" (Roscher III § 113).

[3] Haushofer, Das deutsche Kleingewerbe (1885) S. 4.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

geworden wäre. Erst die Erfindung der Dampfmaschine bedrohte das Herrschaftsgebiet des Handwerks in ernstlicher Weise, und erst die Einführung wichtiger komplizierter Arbeitsmaschinen[1] stellte die Existenz der Hausindustrie in vielen umfangreichen Gewerbezweigen in Frage[2].

Die Maschinen haben also den natürlichen Vorsprung des Großbetriebs vor dem Kleinbetrieb in einer für das Verhältnis zwischen den beiden Betriebsarten entscheidenden Weise vergrößert. Die Ursache hievon liegt einerseits in der Thatsache, daß die Maschinen bedeutend wohlfeiler arbeiten als Menschenhände[3], andererseits in der Thatsache, daß die Maschinen kostspielig sind[4] und daher zu ihrer Anschaffung ein bedeutendes Kapital erfordern. Der letztgenannte Umstand hat nämlich zur Folge, daß die Maschinen nur dem Großbetrieb zugänglich, ein Monopol des Großbetriebs sind.

Hiemit ist aber auch schon die Richtung angedeutet, in der sich die Bestrebungen zur Lösung der Handwerker- und Hausindustriefrage zu bewegen haben: den Handwerkern und Hausindustriellen muß die Möglichkeit gegeben werden, ebenfalls Maschinen anzuwenden, der Maschinenbetrieb muß vom Kapitalbesitz unabhängig gemacht, emancipiert werden[5].

---

[1] Jenny erfunden 1775, Jacquard 1808.

[2] Vgl. Roscher § 116, Schönberg § 7 Note 20. — Anfangs suchten die Hausindustriellen mitzukommen, aber: „die meisten, die so in den großen Strom der Industrie eingetreten waren, sahen sich bald von demselben fortgerissen. Eine Erfindung, Verbesserung jagte die andere; wer da nicht mitkonnte, der mußte schließlich die selbständige Konkurrenz aufgeben, nachdem er zuvor im fruchtlosen Kampfe Haus und Hof, die in Werkstätten, Maschinen 2c. verwandelt waren, zugesetzt hatte. Auf diese Art sind Männer wie Arkwright und der ältere Peel zu einer beinahe fürstlichen Stellung gelangt; die große Mehrzahl der minder Geschickten und Glücklichen wurde zu proletarischen Fabrikarbeitern" (Roscher a. a. O. Note 5).

[3] Roscher III § 119 Note 10.

[4] Man denke z. B. an einen eingemauerten Dampfkessel.

[5] Natürlich ohne Handwerk und Hausindustrie begrifflich zu ändern, ohne aus ihnen einen Großbetrieb zu machen. Wie vorteilhaft für Handwerk und Hausindustrie die Anwendung von Maschinen ist, geht aus den Veröffentlichungen des Vereins für Socialpolitik hervor. Vom Schuhmacherhandwerk des Eisenacher Oberlandes wird z. B. gesagt (Bd. II S. 106): „Der Konkurrenz der großen Schuhfabriken könnte Widerstand geleistet, dem bedrohten Schuhmacherhandwerk noch geholfen werden durch die Selbsthülfe der Beteiligten, indem sie sich mit den Fortschritten des Handwerksbetriebs mehr bekannt machten, wo es irgend geht, Maschinen, insbesondere Absatz-, Stanz- und dergleichen Maschinen an-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

In der letzten Zeit ist man der Verwirklichung dieser Forderung bereits bedeutend näher gerückt, nämlich:

1. durch die Vervollkommnung der Technik bezüglich der Arbeits- oder Werkzeugmaschinen.

2. durch die Erfindung der sogenannten Kleinkraftmaschinen (Kleinmotoren).

ad 1. Die Konstruktion der Arbeitsmaschinen hat sich in letzter Zeit bedeutend vereinfacht und verbilligt, und gerade die in den letzten Jahrzehnten erfundenen und am meisten verbreiteten Arbeitsmaschinen (z. B. die Nähmaschinen und die verschiedenen Arten der

---

wendeten ...“ S. ferner Bd. II S. 61: „Während zur Herstellung eines Strumpfes mit der Hand ungefähr ein Tag beansprucht wird, so kann ein geübter Stricker auf der Handstrickmaschine täglich ca. 36 (!) Stück herstellen, auf dem mechanischen Stuhle sogar 48“; und ebenda: „Welche weiteren Folgen dies auf die ganze wirtschaftliche und sociale Lage des Arbeiters hat und haben kann, sofern er in die Lage versetzt ist, sich einmal Maschinen selbst zu erwerben, ... ist klar.“ Vgl. auch Böhmert, Arbeiterfreund XVI S. 210 ff.: „Es ist Thatsache, daß alle Näherinnen, welche auf der Nähmaschine zu arbeiten verstehen, einen weit höheren Durchschnittslohn beziehen, als die nur mit der Hand arbeitenden und auf der Maschine ungeübten Näherinnen.“ — Speciell bezüglich des mechanischen Webstuhls vgl. Grothe, Der Einfluß des Manchestertums auf Handwerk und Hausindustrie, gezeigt an dem Ergehen der Hand- und Hausweberei, (bei Stieda S. 19): Der Handwebstuhl hat sich in Deutschland für alle Gebild- und Musterweberei, für den größten Teil der Seidenindustrie, der Plüsch-, Krimmer- und Shawlsindustrie erhalten, während er in der Tuch- und Buckskinweberei, gemischten Wollweberei, Halbleinen- und Leinweberei, sowie in der Baumwollweberei zurückgegangen ist. Ähnlich liegt der Fall in Frankreich und in andern Ländern .... In der Weberei kommt es darauf an, aus dem Handwebstuhl einen Webstuhl herauszubilden, der als ein halb mechanischer oder ganz mechanischer Stuhl dem Handwerker und dem Kleinbetrieb dienen kann. Dieser muß dann durch eine billige und bequem zu benutzende Kraftquelle in der Werkstatt des Kleinmeisters so erfolgreich in Bewegung gesetzt werden können, wie seinesgleichen in der Großindustrie. Der Bandstuhl, der seit drei Jahrhunderten unter fortgesetzter Verbesserung der Details angewandt wird, der sowohl mit Kurbel durch den Arbeiter, wie mit Motorenbetrieb in Thätigkeit gesetzt werden kann, ist ein Beispiel für die Richtung, in welcher sich verbesserte Webstuhlkonstruktionen und dienstbar gemachte Kraftquellen miteinander verbinden müssen. Soweit Grothe. Siehe ferner Reuleaux, Theoret. Kinematik § 157: „Und solchen Webern wäre der mechanische Webstuhl erreichbar gewesen, so lange sie noch Ersparnisse aus besseren Zeiten besaßen (vgl. vor. S. Note 2); er ist es vielen jetzt noch. Aber an elementarer Kraft, ihn zu bewegen, hat es gefehlt, und weiß sich der Weber diese zu beschaffen, ebenso wohlfeil, wie sie dem Besitzer der großen mechanischen Weberei zur Verfügung steht, dann kann er getrost den Kampf um das Dasein aufnehmen.“

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Holz- und Metallbearbeitungsmaschinen) sind an sich nicht sehr kostspielig[1].

ad 2. Bis in die neueste Zeit hinein war die Technik (vielleicht nur mangels genügender Anregung hierzu seitens der Nachfrage?) nicht imstande, dem Gewerbefleiß praktisch verwendbare kleine Dampfmaschinen darzubieten: die kleinen Dampfmaschinen, die man herzustellen verstand, waren im Betrieb unökonomisch, d. h. ihre Leistungen waren im Verhältnis zu dem mit dem Betrieb verbundenen Kraftverlust zu gering. In den letzten Jahrzehnten ist es jedoch mit Zuhülfenahme anderer Triebkräfte als des Dampfes, nämlich zuerst der heißen Luft, dann hauptsächlich des Gases, gelungen, rentable kleine und daher billige Motoren (sogenannte Kleinmotoren oder Kleinkraftmaschinen) zu konstruieren, und schließlich brachte man es auch zu Wege, auf Grund der bei der Fabrikation der genannten Motoren gemachten Erfahrungen kleine Dampfmaschinen (z. B. Hoffmeisterschen Systems) für ökonomischen Betrieb herzustellen.

Aber die eben beschriebenen Fortschritte der modernen Technik genügen an sich noch nicht, um die Aufgabe der Emancipation des Maschinenbetriebs vom Kapitalbesitz zu lösen. Denn auch die Klein- (Kraft- und Arbeits-) Maschinen sind gegenwärtig noch immer zu kostspielig. Der Preis für einen einpferdigen Motor z. B. schwankt gegenwärtig zwischen 800 Mark (Wasserkraftmaschine) und 1200 Mark (Heißluftmaschine) frei deutsche Bahnstation (Ausstellungskorrespondenz der Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe zu München 1888 Nr. 1). Ein Bandstuhl kostet 200—300 Mark, ein Jacquard 100—300 Mark; ein mechanischer Webstuhl 300—2000 Mark; eine Nähmaschine ca. 100 Mark, eine Schuhnähmaschine ca. 150 Mark, eine Schuhstanz- und Absatzmaschine 300—350 Mark, eine Bandsäge und Fräsmaschine (verbunden) für Motorenbetrieb ca. 700 Mark, eine Universaltischlermaschine für Hand- und Fußbetrieb mindestens 400 Mark[2]. Will aber ein Schuhmacher oder Schreiner seine Werkstätte vollständig mit Motoren und Arbeitsmaschinen ausstatten, so muß er 5—6000 beziehungsweise 4—5000 Mark aufwenden (Privatmitteilungen).

Dies sind Summen, welche bar hinzulegen einem großen Teile der Kleingewerbtreibenden des betreffenden Gewerbezweiges unmöglich

---

[1] Reuleaux, Die Maschine in der Arbeiterfrage S. 19.

[2] Im Anhang (II, 2) befindet sich ein Vertragsformular, betreffend eine Stickmaschine, bei welcher die Kaution (Anzahlung) allein 1000 Mark beträgt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

sein dürfte. Wie viele Näherinnen fristen in unseren Großstädten ihr Dasein, die nicht einmal 20 Mark, geschweige denn 100 Mark ihr Eigen nennen! Die Not der Weber ist — vielleicht eine Folge der Krisis — sprichwörtlich geworden, und auch unter unseren Schuhmachern dürfte es eine große Anzahl geben, die den Preis für zwei Schuhnähmaschinen, eine Stanz- und Absatzmaschine und einen einpferdigen Ottoschen Gasmotor für deren Betrieb nicht bar hinzulegen imstande sind.

Einen Beweis dafür, daß auch die Kleinmaschinen noch immer zu kostspielig sind, liefert die anerkanntermaßen verhältnismäßig geringe Verbreitung derselben im Kleingewerbe, welche hinter der anfänglich auf die Kleinmaschinen gesetzten Erwartung weit zurückgeblieben ist[1].

Die Versuche, die Handwerker- und Hausindustriellenfrage durch Vervollkommnung der Technik zu lösen, beruhen auf dem Gedanken, das Übel der Kostspieligkeit der Maschinen zu beseitigen; ein anderer Weg, die genannten Fragen ihrer Lösung näher zu bringen, würde darin bestehen, daß man jenes Übel unschädlich machen würde, indem man den Erwerb auch kostspieliger Maschinen auch ohne Kapitalbesitz ermöglichte. Ein Mittel — auf dem Boden der heutigen Verhältnisse wohl das einzige[2] — um dieses Ziel zu erreichen, ist das Abzahlungsgeschäft. Die Beweise dafür

---

[1] Vgl. Grothe im Schmollerschen Jahrbuch Bd. VIII (1884) S. 173 ff. — S. ferner den Bericht über die von der badischen Regierung 1885 veranstaltete Enquete über die Lage des Kleingewerbes: „Andere Motoren, als die menschliche Kraft, sind im allgemeinen beim Handwerk höchst selten in Anwendung; sie kosten eben viel Geld" u. s. w. Dies im entwickelten Baden im Jahre 1885, nachdem die erste Ausstellung von Kleinmaschinen bereits 1878 in Erfurt stattgefunden hatte!

[2] Vgl. Handelskammerbericht Mannheim, 2. Teil S. 124 u. 125: „Die größeren Herren- und wohl auch Damengarderobengeschäfte beschäftigen die meisten Arbeiter nicht im eigenen Hause, sondern diese arbeiten in ihrer Behausung; die ihnen nötigen Nähmaschinen stellen sich diese selbst. Das würde meist unmöglich werden, wenn die Form der Abzahlung nicht bestünde. Denn alle diese sind doch fast nicht in der Lage, dem Verkäufer irgend welche Sicherheit bieten zu können .... Dieser Gesichtspunkt wird noch erheblich erweitert, wenn man ins Auge faßt, daß angesichts der heutigen Lage des Kleinhandwerkes gegenüber der Großindustrie von allen Seiten ein größerer Wert darauf gelegt wird, daß sich der Kleinhandwerker in diesem Kampfe mit den nötigen Maschinen ausrüste; wie dann, wenn ihm, dem Kreditlosen, durch die Gesetzgebung die einzige Möglichkeit, gegen Abschlagszahlung derartige Maschinen zu erwerben, abgeschnitten werden soll?"

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

sind in den vorhergehenden Paragraphen, namentlich im § 2, enthalten. Hier möge nur noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Kreditorganisation des Kleingewerbes (abgesehen eben vom Abzahlungsgeschäft) außerordentlich viel zu wünschen übrig läßt. Während sowohl der Landwirt als auch der Kaufmann und Großindustrielle — nämlich jener in der Hypothek, dieser im Wechsel — ihre specifischen, den resp. Bedürfnissen der beiden Kategorien entsprechenden Kreditinstitute haben[1], ist der Kleingewerbetreibende in kreditpolitischer Beziehung bis jetzt sehr vernachlässigt worden. Dieser Mangel unseres Kreditwesens ist nicht zum geringsten Teil die Ursache der kolossalen Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes für die moderne Volkswirtschaft und führt zur Erkenntnis, daß die Kreditfrage, auf welche sich in letzter Linie die Handwerker- und Hausindustriefrage zuspitzt, auf dem Boden des heutigen Rechts wohl nur mit Hülfe des Abzahlungsgeschäftes gelöst werden kann.

Die stärkste Wirkung wird natürlich dann erzielt, wenn sich das Abzahlungsgeschäft und das Moment der Verbilligung der Maschinen miteinander vereinigen, also beim Handel mit Kleinmaschinen. Die Kleinmaschinen sind dasjenige Gebiet, auf dem das Abzahlungsgeschäft die größten Triumphe feiert, und auf dem es sich am nachdrücklichsten als eine wahre Kultureinrichtung, als mächtiger Förderer der fortschreitenden Entwicklung der Volkswirtschaft erweisen wird.

§ 11.

Material und Plan zu den §§ 12—14.

Berücksichtigung finden nur die thatsächlichen Zustände innerhalb des Deutschen Reichs; die Zustände Österreichs werden herangezogen, soweit dieselben in dem Bericht der Wiener Bezirksgerichte (s. u.) niedergelegt sind. Das Hauptaugenmerk wird auf die Frage gerichtet, ob im Abzahlungsverkehr unwirtschaftliche Handlungen seitens der Käufer oft vorkommen. Daher werden die Preise des Abzahlungsverkehrs untersucht werden. Die Ausdrücke „hoher Preis", „teuer" ꝛc. sind dabei immer relativ zu nehmen, also im Sinne von „im Verhältnis zur Qualität der Ware teuer" ꝛc. Natürlich ist es unmöglich, ausfindig zu machen, inwieweit die Preiserhöhungen gegenüber dem allgemeinen Markt auf Rechnung der all-

[1] Siehe Wagner bei Schönberg, Handbuch Bd. I § 9.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

gemeinen Preisbestimmungsmomente (s. § 2), und inwieweit sie auf Rechnung der Unwirtschaftlichkeit des Käufers zu stellen sind; insofern haben also Preisstatistiken für unsere Zwecke immer einen problematischen Wert. Unsere Preisangaben beziehen sich übrigens auch auf die Abschlüsse mittelst „Mietvertrags".

Keine große Ausbeute liefert die Untersuchung der thatsächlichen Zustände in Bezug auf die Fragen, ob häufig unnötige Gegenstände auf Abzahlung gekauft werden, und ob das Sparprincip und die Dringlichkeitsregel engeren Sinns oft verletzt werden. Denn diese Fragen lassen sich nur auf Grund genauer Kenntnis sämtlicher inneren wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Käufer beantworten, und eine solche Kenntnis fehlt dem beobachtenden Volkswirt meistens. Indes sind mir bei Gelegenheit der sonstigen Erhebungen einige in § 13 zu erwähnende Fälle aufgestoßen, in denen wirklich der Erwerb eines unnötigen Gegenstandes konstatiert werden konnte. Leichter zu eruieren sind die thatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf das leichtsinnige Kreditnehmen; denn letzteres zieht Folgen nach sich, welche äußerlich hervortreten, z. B. Prozesse, Pfändungen ꝛc.

Großes Gewicht wird auf die Frage gelegt, ob die Momente häufig auftreten, welche die Gefahr der Unwirtschaftlichkeit beim Abzahlungsgeschäft oder die Verderblichkeit ihrer Folgen noch vergrößern (s. S. 92 und 93). Selbständiges Interesse beansprucht dabei die Ermittelung der herrschenden Praxis in Bezug auf Eigentumsvorbehalt und Verfallklausel.

Aber die thatsächlichen Zustände sollen nicht nur in Bezug auf die Unwirtschaftlichkeit des Käufers, sondern auch daraufhin untersucht werden, ob die Nachteile der Technik des Abzahlungsgeschäfts, die wir auf theoretischem Wege gefunden haben (Verträge, Agentenunwesen, Quittierungen), thatsächlich auftreten.

Was die Anordnung des Stoffes anlangt, so behandeln wir die „Verleitung zur Unwirtschaftlichkeit" nebst dem Agentenunwesen und die Frage der „Rigorosität" der Abzahlungsgeschäfte bei Ausübung der ihnen zustehenden Rechte (mit Ausnahme des Eigentumsvorbehalts und der Verfallklausel) in eigenen Paragraphen (13 und 14). An den Eingang des nächsten Paragraphen werden einige allgemeine Urteile über das Abzahlungssystem gestellt, dann wird die Art der im Abzahlungsverkehr in Betracht kommenden Parteien untersucht und die Frage der Verträge behandelt, und schließlich werden die anderen Fragen der Reihe nach erörtert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Brauchbares Material zur Erkenntnis der thatsächlichen Zustände ist bis jetzt wenig gesammelt worden. Die am Schlusse der Einleitung genannten, an sich schon dürftigen litterarischen Quellen ergehen sich meistens nur in allgemeinen Sätzen über die Vorteile und Nachteile des Abzahlungssystems oder beschäftigen sich mit der Reform desselben. Dagegen berühren sie die thatsächlichen Zustände nur wenig und, wo dies geschieht, nur in ganz allgemeiner Weise und in allgemeinen Ausdrücken, z. B.: „Die Abzahlungsgeschäfte gehen mit ihren Schuldnern rigoros zu Werke" 2c. Statistische Angaben und Erzählungen konkreter Geschehnisse trifft man selten an. Nur Zahlenmaterial und einzelne bestimmte Fälle sind aber, wie bei jeder socialpolitischen Enquete[1], so auch hier, imstande, ein objektiv richtiges Bild der einschlägigen Verhältnisse zu geben. Angesichts dieser Umstände war ich größtenteils auf eigene Forschung angewiesen. Als wichtigstes Forschungsmittel betrachtete ich dabei persönliche (mündliche und schriftliche) Umfragen bei den im Abzahlungsverkehr unmittelbar Beteiligten, also Verkäufern und Käufern. Meine Anfragen bei den Abzahlungsgeschäften erstreckten sich auf das ganze Deutsche Reich und bezogen sich hauptsächlich auf die Technik und den Wortlaut der Verträge (s. den Anhang); die Namen der Käufer lernte ich entweder zufällig oder in meiner Berufseigenschaft kennen.

Neben meinen persönlichen Erkundigungen bildete meine juristische Praxis die ausgiebigste Quelle. Natürlich beschränkte ich mich dabei nicht auf meine eigenen Erfahrungen, sondern suchte auch die anderer Gerichtsangehöriger kennen zu lernen. Insbesondere sind die Gerichtsverhandlungen selbst eine reiche Fundgrube für die Kenntnis der uns beschäftigenden Verhältnisse.

Als einen meiner namhaftesten Berichterstatter muß ich noch den langjährigen Kassierer eines Warenabzahlungsgeschäfts nennen, der eine Ausnahme von dem S. 100 charakterisierten Typus bildet, und für dessen Aussagen ich voll einstehe.

Für die österreichischen, namentlich Wiener Zustände ist der Bericht der Wiener Bezirksgerichte (s. Schluß der Einleitung) maßgebend.

---

[1] Siehe Schnapper-Arndt, Zur Methodologie socialer Enqueten, 1888.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

§ 12.

Thatsächliche Zustände.

Es fehlt durchaus nicht an Berichterstattern, welche zugestehen, daß sie aus dem Publikum keine Klagen über die Abzahlungsgeschäfte vernommen haben. So schreibt z. B. die Mannheimer Handelskammer in ihrem Bericht von 1887 (S. 124): „Über diesen Punkt (nämlich die Vorteile und Nachteile der auf Abschlagszahlung arbeitenden Geschäfte) haben wir in unserem Handelskammerbezirk, wenigstens wie vorher, auch jetzt keinen Anlaß, uns zu beklagen; die Verwaltungsbehörden ebenso wie die Gerichte haben nach Maßgabe unserer Erkundigungen keine Gelegenheit gehabt, besonders nachteilige Beobachtungen zu machen." Die Handelskammern von Leipzig und Lennep und der Magistrat Hof[1] bemerken ausdrücklich, daß Klagen oder Beschwerden über Abzahlungsgeschäfte nicht bei ihnen eingelaufen seien (in Lennep trotz öffentlicher Aufforderung), und der Magistrat Nürnberg versichert[2], Mißstände im Betriebe nicht wahrgenommen zu haben. Die Handelskammer von Freiburg i. B. teilt mir privatim mit, daß „Mißbräuche oder rigorose Handhabungen bis jetzt nicht bekannt geworden seien".

I. Die Art des Kundenpublikums der Abzahlungsgeschäfte ist verschieden, je nach der Gattung der Waren, welche auf Abzahlung gekauft werden: Maschinen werden natürlich hauptsächlich von Gewerbetreibenden und Hausindustriellen gekauft; nur gewisse Maschinen, namentlich Nähmaschinen, sind allgemeine Gebrauchsartikel. Bezüglich der Gebrauchsgegenstände, als da sind Kleidungsstücke, Hauseinrichtungsgegenstände, Uhren, ist es das übereinstimmende Ergebnis, man kann sagen, sämtlicher Beobachtungen, daß Fabrikarbeiter, Taglöhner, kleine Handwerker und Krämer 2c. auch Subalternbeamte (namentlich bei Taschenuhren) das Hauptkontingent der Käufer bilden. Sehr häufig treten die Frauen dieser Kategorien in den Vordergrund, namentlich beim Abschluß des Abzahlungsgeschäftes.

In den Gerichtsverhandlungen bestätigt sich das Gesagte.

Aus einigen blindlings herausgegriffenen Akten entnahm ich folgende Angaben:

---

[1] Hofer Anzeiger 1887 Nr. 255.

[2] In seinem Bericht an die Regierung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Nr.	Gegenstand	Stand des Beklagten.
1	Kleider	Schreinerseheleute.
2	Winterüberzieher	Fabrikarbeiter
3	Betten	Geflügelhändlerseheleute
4	Möbel	Fabrikarbeiter
5	Hauseinrichtungsgegenstände	Werkmeistersfrau
6	Waren	Schlosserseheleute
7	Waren	Försterswitwe
8	Nähmaschine	Lokomotivführerswitwe
9	Nähmaschine	Kaufmann
10	Nähmaschine	Schlossersfrau
11	2 Taschenuhren	Kanzleifunktionär
12	Taschenuhr	Lokomotivführersfrau
13	Taschenuhr	Oberkondukteur
14	Schuhmaschine	Schuhmacher

Vor den Bezirksgerichten Wiens treten ebenfalls vorzugsweise Angehörige der unteren oder doch ökonomisch minder gut situierten Bevölkerungsschichten als Beklagte auf, z. B. Arbeiter, Taglöhner, Dienstboten, kleinere Gewerbetreibende, kleinere Beamte und Lehrer 2c.[1]. Gerade in Österreich wird aber auch sehr häufig darüber geklagt, daß hauptsächlich Frauen[2] von den Abzahlungsgeschäften aufgesucht werden.

Weniger allgemein ist die Klage darüber, daß die Landbevölkerung vom Abzahlungsgeschäfte Gebrauch mache. In Österreich zwar[3] scheint das Abzahlungsgeschäft auf dem flachen Lande ebenso verbreitet zu sein, als in der Stadt, im deutschen Reich hingegen ist dies nur bezüglich gewisser Gegenstände, dann aber auch in gewissen Gegenden (bez. aller Gegenstände) der Fall. So werden Taschenuhren[4], auch Öldruckbilder[5] 2c. sehr häufig von Agenten und Hausierern auf dem Lande ausgeboten; auch bezüglich der Nähmaschinen ist dies in bevölkerten und verhältnismäßig wohlhabenden Gegenden (z. B. Königreich Sachsen[6]) der Fall. Sonst wird aus Jena[7] und dem Kreis Arnsberg[8] über die Verbreitung des Abzahlungssystems auf dem Lande berichtet.

Einen interessanten Einblick in die Art des Kundenpublikums der Abzahlungsgeschäfte sowie in die Abzahlungspraxis überhaupt

[1] Mataja S. 160.
[2] Mataja S. 165.
[3] Mataja S. 161.
[4] H.K.B. Oberpfalz 1886 u. 1887.
[5] Hofer Anzeiger 1887 Nr. 255.
[6] Privatmitteilung.
[7] Die Werkstatt, IV. Jahrg. Nr. 15.
[8] H.K.B. 1886.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

gewährt folgender Teil der Schuldnertabelle eines in Konkurs geratenen sog. „Kunsthändlers" d. h. Uhren- und Öldruckbilder- ꝛc. -Händlers:

Nr.	Stand	Ware	Preis in Mark	Schuldrest	Anerkannter Betrag	In Güte bezahlt	Eingeklagt	Rest d. Erledigung des Konkurses.	Bemerkungen.
1	Ökonomieverwalter	3 Öldruckbilder	44	4				4	Abgereist, Brief retour.
2	Fabrikarbeitersfrau	1 Uhr	16	16				16	Mahnbrief erfolglos.
3	Gastwirt	1 Spiegel	12	6	4	3.80			
4	Fabrikarbeiter	1 Uhr	33	27					Zahlungsbefehl; Uhr retour gegeben.
5	Fabrikarbeiter	1 Uhr	33	30					Zahlungsbefehl; Uhr retour gegeben.
6	Militärmusiker	1 Uhr	40	12				12	Mahnbrief erfolglos.
7	Gendarm	1 Uhr	54	32	32	17			Uhr sehr schlecht, darum Rest nachgelassen.
8	Theaterdiener	1 Uhr	50	30					Will nichts mehr bezahlen, da die Uhr nur das Bezahlte wert sei.
9	Funktionär	1 Bild	16	10	10	3		7	
10	Buchhalter	1 Regulator	85	46	46	46			
11	Revisor	2 Landschaften	24	6	2	2			
12	Sergeant	1 Bild	24	10				10	Brief retour (zur Reserve entlassen).
13	Gendarm	2 Landschaften	12	9	9	9			
14	Kaufmann	1 Krucifix	14	8					Schuldet laut Quittung nichts mehr.
15	Bahnwärter	1 Regulator	16	10		5.40			Will alles bezahlt haben.
16	Lehrer	1 Regulator	16	4				4	Mahnbrief erfolglos.
17	Fabrikarbeiter	1 Spiegel	12	6	16			16	Zahlungsbefehl und Vollstreckungsbefehl.
18	Fabrikarbeiter	1 Regulator	16	10					
19	Fabrikarbeiter	1 Uhr	33	24	24		24		Zahlungsbefehl.
20	Sergeant	1 Uhr	40	16				16	Mahnbrief erfolglos.
21	Sergeant	1 Uhr	40	20	16			16	
22	Heizer	1 Leuchtuhr	16	14	10	9.60			
23	Heizer	1 Leuchtuhr	16	14	12			12	
24	Pflasterzolleinnehmer	1 Uhr	42	36				36	Unbekannt; Brief retour.
25	Notariatsgehülfe	1 Uhr	24	20		20			
26	Hausmeister	1 Uhr	42	36				36	Unbekannt; Brief retour.
27	Tagschreiber	1 Uhr	36	33	33			33	Zahlungsbefehl; Aufenthalt unbekannt.
28	Köchin	1silb. Damenuhr	45	41				41	Mahnbrief erfolglos.
29	Kaufmann	1 gold. „	65	34		23			Laut Angabe des Kridars ist bereits die ganze Summe bezahlt.
30	Aufseher	1 Uhr	30	30					Vom Reisenden fingiert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Aus derselben geht namentlich hervor, daß sich die Kunst- und Uhrenhändler mit Vorliebe an die niederen Beamten wenden.

Was die eigentlichen Abzahlungsbazare betrifft, so stand mir die Liste der vom Rechtsschutzverein München im Jahre 1887 eingeklagten Schuldner zur Einsicht offen. Ein Bruchstück derselben mag hier ihren Platz finden:

1. Güterlader.
2. Schneiderswitwe.
3. Koch.
4. Kleidermacherin.
5. Musiker.
6. Musikerstochter.
7. Musikersgattin.
8. Krämersehefrau.
9. Fuhrknecht.
10. Schneider.
11. Obsthändlerin.
12. Aktuar.
13. Schäffler.
14. Braugehülfensfrau.
15. Schäffler.
16. Bäckergehülfe.
17. Lagerhausarbeiter.
18. Schreiner.
19. Marktaufseherseheleute.
20. Friseur.

Da die Abzahlungsgeschäfte in weitaus den meisten Fällen innerhalb von Gewerbebetrieben, mit Kaufleuten, abgeschlossen werden, der Abzahlungsnehmer also fast immer der social Stärkere sein wird, so liegt die Vermutung nahe, daß die S. 92 als möglich hingestellte Erhöhung der Gefahr der Unwirtschaftlichkeit des Käufers auch wirklich sehr oft eintritt. Letzteres wird nahezu zur Gewißheit durch die Thatsache, daß sich unter den Abzahlungsnehmern eine größere Anzahl von *unsoliden* Geschäftsleuten befindet, als sonst im Handelsverkehr. Die Gefährlichkeit des Abzahlungsgeschäfts für die Wirtschaftlichkeit der Käufer drückt demselben nämlich einen Makel auf, der die in den Mitteln zu „verdienen" wählerischen Elemente der Geschäftswelt veranlaßt, sich vom Abzahlungssystem fernzuhalten.

Ein Grund, warum unter den Abzahlungsverkäufern die unreellen Elemente so stark vorherrschen, liegt auch darin, daß der gesunde Teil unserer heutigen Geschäftswelt eine gewisse Scheu vor dem Kreditieren des Kaufpreises empfindet, und dasselbe von seinem Betrieb möglichst fernzuhalten sucht, wegen der bekannten Schäden des sogenannten Borgwesens (vgl. § 1).

Das Abzahlungsgeschäft hat aber auch für die *untüchtigen* Kaufleute viel Verlockendes; denn es steigert den Absatz und bietet dadurch Geschäftsbetrieben mit geringem Umsatz eine Handhabe, um letzteren zu erhöhen.

Alles dies gilt vom gewerbsmäßigen Abzahlungsgeschäft in besonders hohem Grade.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Mehrere Abzahlungsgeschäftsinhaber gestanden mir gegenüber zu, daß sich unter den Abzahlungsgeschäften viele unreelle Firmen befinden, und in der Generalversammlung der Abzahlungsgeschäftsinhaber Deutschlands in Berlin im Jahre 1887[1] beschloß man einstimmig, gegen die „unsolide" Konkurrenz vorzugehen.

II. Betrachten wir die im Anhang mitgeteilten Vertragsformulare, so können wir im allgemeinen nicht zugeben, daß dieselben besonders unverständlich abgefaßt sind. Ja, viele derselben verzichten im Interesse der Laienverständlichkeit auf juristische Genauigkeit, und die meisten begnügen sich nicht damit, die Klauseln einfach zu fixieren, sondern ziehen auch die wichtigsten Konsequenzen derselben. Einzelne Ausdrücke und Sätze, die fremdartig klingen, und deren Sinn vielleicht vielen Käufern unverständlich sein mag, kommen allerdings vor, wie z. B. „bis zu der Saldierung des Kontos", aber einesteils ist ein gewisser Bureau- oder Geschäftsstil ein Mißstand fast aller unserer im täglichen Verkehr vorkommenden Verträge, andernteils ist schwer nachzuweisen, daß solche verdrehte Ausdrücke der Absicht, das Publikum über den wahren Sinn des Vertrags zu täuschen, und nicht etwa einer gewissen Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit im Abfassen von Verträgen ihren Ursprung verdanken.

Was nun die Frage anlangt, ob die Verträge thatsächlich von den Abzahlungskäufern gelesen werden oder nicht, so sind hier folgende Fälle einschlägig:

In einem in Berlin spielenden Prozesse behauptete der Beklagte, das Kontrabuch nicht gelesen zu haben. In der vom Stadtmagistrat München vorgenommenen Enquete führt ein Bezirksinspektor (städtischer Beamter) an[2], daß das Kontrabuch „meistenteils gar nicht gelesen werde". Das Bezirksgericht „Innere Stadt" in Wien sagt[3]: „Die häufig den ärmeren Klassen angehörigen, gänzlich rechtsunkundigen Käufer unterfertigen diese Urkunde[4] in der Meinung, daß sie dem Vertrage entspreche, ohne sie überhaupt oder genau gelesen zu haben." Auch von anderen Wiener Gerichten wird hervorgehoben[5], daß „der Bestellschein ohne genauere Durchsicht unterschrieben werde", und das Bezirksgericht Landstraße[6] verweist noch darauf, daß die Beklagten nicht selten des Lesens und Schreibens unkundig sind.

[1] Es ist dies meines Wissens die einzige, welche abgehalten wurde.
[2] Münchener Gemeindezeitung 1887 Nr. 95.
[3] Mataja S. 163.
[4] d. i. den Bestellschein.
[5] Mataja S. 164.
[6] Mataja eodem.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Am Münchener Amtsgericht habe ich übrigens die Erfahrung gemacht, daß die Leute regelmäßig volle Kenntnis davon haben, daß die in einem Abzahlungsgeschäft gekauften Waren bei Zahlungsstockung ohne Rückgabe der gezahlten Raten wieder weggenommen werden können, also gerade von der wichtigsten Vertragsbestimmung unterrichtet sind.

III. Preis und Qualität. Über keinen Punkt sind die Klagen allgemeiner und lauter. Zwar versichern die Abzahlungsgeschäftsinhaber, „daß ihnen trotz ihres allseitig anerkannten großen Risikos nicht mehr Reingewinn bleibe, als anderen „soliden" Geschäften, welche bei gleichem Geschäftsumfang gegen bar verkaufen" (Eingabe des Rechtsschutzvereins Münchener Teilzahlungsgeschäfte an die Münchener Handelskammer). Aber der Magistrat Hof ist hierüber anderer Meinung[1]: „Ein Hauptnachteil der Abzahlungsgeschäfte liegt darin, daß durch dieselben der kleine Mann häufig zu Ausgaben für ... in ihrem Kaufpreise weit übertriebene Sachen angeregt wird .... Es ist hier namentlich auf die schablonenmäßig in großer Anzahl hergestellten Öldruckbilder hinzuweisen, die den Käufer in der Regel um einen viel zu hohen Preis aufgehalst werden[2] ...."

Bestimmte Daten hat der Kölner „Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe" gebracht, indem er eine „Statistik der Ein- und Verkaufspreise von Warenabzahlungsgeschäften", die er von „authentischer Seite" erhalten haben will, veröffentlichte:

	Einkauf.	Verkauf.
Paletot	M. 21.50	M. 40.—.
Jaquet	= 27.—	= 55.—.
do.	= 11.50	= 35.—.
Kleid (Halbwolle)	= 12.70	= 30.—.
Jaquet	= 25.50	= 65.—.
Dolman	= 39.—	= 69.—.
Waschkommode	= 32.—	= 67.50.
Sofa	= 30.—	= 55.—.
Bücherschrank	= 50.—	= 110.—.
Küchentisch	= 5.—	= 10.—.
Bessere Sofatische	= 17.—	= 36.—.
	M. 271.20	M. 572.50.

[1] Hofer Anzeiger 1887 Nr. 255.

[2] Dagegen verteidigt die Handelsgenossenschaft Konstanz die Abzahlungsgeschäfte, indem sie (s. Bayr. Handelszeitung 19. V. 88) in ihrem Bericht an die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Der in § 11 erwähnte ehemalige Kassierer eines Warenabzahlungsgeschäfts äußerte sich dahin, daß die Qualität im allgemeinen schlecht, die Preise hoch seien. Für einen Kleiderkasten, der ihnen (den Warenabzahlungsgeschäften) 15 Mark koste, fordern sie 30 Mark; die Anzahlung betrage ungefähr die Hälfte des Selbstkostenpreises. Auf meine Frage, ob die Abzahlungsgeschäftsinhaber großen Reingewinn erzielen, und ob sie luxuriös leben, erwiderte mein Gewährsmann: „Die Abzahlungsgeschäfte nehmen einen ordentlichen Profit, aber daß sie luxuriös leben, könnte ich nicht sagen."

Unbedingt sicher ist auch das Folgende: Eine Werkmeistersfrau kaufte in einem Warenabzahlungsbazar, also auf Raten, Bettüberzüge für zwei Betten à m 70 Pfennige, Bettücher für zwei Betten à m Mark 1.50, 1⅔ m Flanell à m Mark 1.50, ging darauf mit Mustern von jeder der Waren in ein Bargeschäft und frug, was die Ware kosten dürfte, ohne zu verraten, daß dieselbe aus einem Abzahlungsgeschäft herrühre. Sie erfuhr, daß der Meter Bettüberzüge 30 Pfennige, der Meter Bettuch und der Meter Flanell je 90 Pfennige wert sei[1].

Erwähnt sei auch noch folgender Fall: Der Inhaber eines Warenabzahlungsgeschäfts verkaufte eine Uhrkette, welche einen Goldwert von 48 Mark hatte, um 140 Mark, nachdem er den Goldwert dem Käufer gegenüber auf 127 Mark beziffert hatte; der Verkäufer wurde wegen Betrugs bestraft. Es handelt sich hier um gerichtlich festgestellte Daten.

Vergl. übrigens auch die oben mitgeteilte Konkurstabelle; hierher einschlägig ist namentlich der Umstand, daß der Konkursverwalter bei einem Posten den Schuldrest nachließ, da „die Uhr sehr schlecht sei".

Die berufensten Zeugen über Preiswürdigkeit der Ware sind wohl die Gerichte. Denn es ist sehr naheliegend, daß die Käufer, wenn sie sich übervorteilt glauben, dies bei den Gerichtsverhandlungen unter ihren Einreden vorbringen.

Am Münchener Amtsgericht habe ich allerdings die Beobachtung gemacht, daß die Beklagten gewöhnlich nichts weiter vorzubringen wissen, als: „ich habe gegenwärtig kein Geld, kann also nicht

badische Regierung darüber, daß beim Abschluß von Abzahlungsgeschäften ein unverhältnismäßig hoher Kaufpreis gefordert und entrichtet würde, keine Klagen gehört haben will.

[1] Eine andere Frau kaufte in einem Warenabzahlungsgeschäft einen Kinderwagen um 34 Mark, der nach der Ansicht aller ihrer Bekannten und auch ihrer eigenen (nachträglichen) höchstens 18 Mark wert war.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

zahlen", oder daß ihre Bemängelung von Preis und Qualität doch meistens in letzter Linie auf jenes Vorbringen hinausläuft.

Etwas anders lauten aber die Erfahrungen der Wiener Gerichte. „Die Häufigkeit — schreibt Mataja S. 162 — der von den Geklagten erhobenen Einwendung, daß der Preis verhältnismäßig viel zu hoch sei, erhellt ganz allgemein aus den bezirksgerichtlichen Äußerungen .... Nach dem Bezirksgerichte Landstraße konstatieren die Sachverständigenbefunde fast ausnahmslos einen im Verhältnis zur Qualität der Ware exorbitanten Preis." Dagegen bemerkt das Bezirksgericht „Innere Stadt", daß jene Fälle, wo die Qualität der Ware, beziehungsweise der dafür vereinbarte Kaufpreis, angefochten wird, nicht besonders häufig sind (eod.). —

Die Ungunst der öffentlichen Meinung über das Verhältnis des Preises zur Qualität erstreckt sich übrigens nur auf die Warenabzahlungsgeschäfte. Bezüglich der übrigen Abzahlungsgeschäfte sind die Anschauungen sehr geteilt. Die Einen finden, daß auch hier derselbe Mißstand besteht, andere nehmen z. B. das Nähmaschinengeschäft in Schutz. So schreibt die Plauener Handelskammer in ihrem Gutachten an die Königlich Sächsische Regierung (1887)[1]: „Soweit diese Behauptung, daß die Abzahlungsgeschäfte im allgemeinen als unreell und unsolide charakterisiert werden, damit begründet wird, daß die Abzahlungsgeschäfte meistens schlechte Waren, Schund, zu scheinbar niedrigen, in Wahrheit aber doch zu teueren Preisen verkaufen, wird sich für deren Richtigkeit schwerlich ein ausreichender Beweis beibringen lassen, und kann dieselbe, soweit das für den Kammerbezirk besonders wichtige Maschinengeschäft in Betracht kommt, ohne weiteres als unrichtig bezeichnet werden, da der hier übliche Preisaufschlag für die Ware über den Betrag einer mäßigen Verzinsung und Versicherung der rückständigen Kaufsumme nicht hinauszugehen pflegt; keinesfalls aber kann behauptet werden, daß dieser Fall bei allen Abzahlungsgeschäften und nur bei diesen vorkomme, und läßt sich daher aus diesem Umstande allein die Zulässigkeit eines Verbots oder einer Beschränkung dieser Geschäftsform nicht herleiten."

Hiemit übereinstimmend schreibt mir eine Chemnitzer Firma (kein Maschinengeschäft), daß die Nähmaschinenhändler lediglich übliche Zinsen und Provision für del credere und Verschleiß rechnen. Ein Münchener Nähmaschinenhändler teilt mir ferner mit, daß er

[1] Mitgeteilt im Mannheimer Handelskammerbericht 1887.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

beim Verkauf auf Abzahlung einen Aufschlag von 10% auf den Kassapreis vornehme. Die Richtigkeit dieser Angabe wurde mir von einer glaubwürdigen Person bestätigt, die eine Nähmaschine zuerst bar verlangte, wobei 90 Mark gerechnet wurden und dann erklärte, sie müsse auf Abzahlung kaufen, was eine Erhöhung des Preises um 10 Mark, also auf 100 Mark zur Folge hatte.

Dagegen veröffentlicht der „Dresdener Anzeiger" in s. Nr. 224 des Jahres 1887 unter der Abteilung „Aus dem Gerichtssaale" folgende Notiz: „Die am 1. Sept. 1850 zu Straubing geb. N hatte von dem Kaufmann Y eine Nähmaschine zum angeblichen Werte von 135 Mark auf Abzahlung erhalten. Am 29. April ist die Nähmaschine von der N bei dem Pfandleiher Z für 30 Mark verpfändet und der Pfandschein verkauft worden. Das Schöffengericht belegte die Angeklagte wegen Unterschlagung mit einer sechswöchentlichen Gefängnisstrafe. Bei der Strafausmessung fiel zu Gunsten der N ins Gewicht, daß dieselbe bereits Abzahlungen auf die Maschine geleistet und letztere einen Wert von höchstens 90 Mark hat."

IV. Verletzung der Dringlichkeitsregel weiteren Sinns. — Schon die Häufigkeit des Verkaufs von Luxusgegenständen, nämlich von Damentaschenuhren, Pretiosen, Öldruckbildern, Spiegeln und „Renaissancemöbeln" spricht dafür, daß die Dringlichkeitsregel weiteren Sinns oft verletzt wird, besonders wenn man bedenkt, welche Bevölkerungsklassen das Abzahlungssystem vorzugsweise benützen.

Aber auch die Abzahlungsgeschäfte selbst erkennen teilweise an, daß der Verkauf von Luxusgegenständen oft über die wirtschaftlich gebotenen Grenzen hinaus ausgedehnt wird; in der Berliner Generalversammlung der Teilzahlungsgeschäfte Deutschlands vom 16. 18. März 1887 wenigstens wurde als im Abzahlungsbetrieb herrschender Übelstand die „leichtsinnige Verkaufsweise von Luxusgegenständen, als Uhren, Pretiosen, Silberbestecken 2c. an die arbeitenden Klassen und an Minderbemittelte" bezeichnet.

Ausführlich kann nur die Frage beantwortet werden, ob im Abzahlungsverkehr Zahlungsstockungen häufig vorkommen.

Die Abzahlungsgeschäftsinhaber selbst stellen gewöhnlich die Zahlungspünktlichkeit ihrer Kunden als eine zufriedenstellende hin. So schreibt mir ein Berliner Abzahlungsgeschäftsinhaber, daß er „nur 5% unter seinen Kunden habe gerichtlich belangen müssen". Es kommt aber auch vor, daß sie über „ihre großen mit dem Kreditieren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

verbundenen Verluste" klagen, um sich gegen den Vorwurf der Kostspieligkeit ihrer Waren zu verteidigen. Ein besonders günstiges Urteil über die Zahlungsfähigkeit ihrer Kunden fällten mir gegenüber die Maschinenhändler (mit Ausnahme der Nähmaschinenhändler); Klagen auf Grund des Verkaufs von Maschinen (ebenfalls mit Ausnahme von Nähmaschinen) auf Abzahlung sind denn auch eine bei Gericht seltene Erscheinung.

Zu der oben aufgestellten Klagenstatistik tragen wir nach:

Nr.	Kaufpreis in Mark	Eingeklagter Schuldenrest in Mark	Bemerkungen. (Zahlungsbedingungen, soweit aus den Akten ersichtlich.)
1	270	92	
2	35	8	monatl. Raten v. M. 5.—.
3	45	35	
6	56	55	
7	50	30	
9	120	90	
10	120	74	wöchentl. Raten v. M. 1.50.
11	164	34	monatl. Raten v. M. 12.—.
12	100	41	
13	355	70	
14	150	150	
11	1465	679	

Durchschnittlich blieb also die Hälfte bis ein Drittel des Schuldbetrags rückständig.

Der schon mehrfach erwähnte Kassierer eines Abzahlungsbazars antwortete auf die Frage, ob es häufig vorkomme, daß jemand nicht mehr weiter zahle: die armen Leute zahlen gewöhnlich blos etwas mehr als die Hälfte des Preises, dann sagen sie: „ich habe schon den vollen Wert bezahlt; ich zahle nichts mehr".

Ein Musterbeispiel dafür, wie sich die Nichtbeachtung künftiger notwendiger Ausgaben (also die Unwirtschaftlichkeit in Inanspruchnahme des Kredits) bei Eingehung des Abzahlungsgeschäfts rächen kann, bietet folgender von mir ermittelter Fall: Ein Arbeiter kaufte notwendige Hauseinrichtungsgegenstände zu 51 Mark, zahlte 10 Mark an und versprach, alle 14 Tage 3 Mark zu bezahlen. Vier Raten wurden pünktlich entrichtet. Bei der fünften Rate aber war seine Frau eben niedergekommen; auch war die Wohnungsmiete fällig; wegen des hiedurch verursachten Mehraufwands konnte der Arbeiter nicht weiter bezahlen, was die Exekution zur Folge hatte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Zahlungsstockungen kommen besonders auch bei jungen Eheleuten, die ihre Hauseinrichtung aus einem Abzahlungsgeschäft beziehen, wegen der Unberechenbarkeit der notwendigen Ausgaben in den ersten Jahren der Ehe häufig vor. In dieser Beziehung berichtet der Nürnberger Anzeiger über zwei drastische Fälle, welche Kaufmannseheleute betreffen: „Im ersten Falle wuchsen im Laufe des ersten Jahres die Sorgen der Eheleute dermaßen an, daß sie nicht mehr ein und aus wußten. Die Geburt eines Kindes, sonst immer ein freudiges Familienereignis, brachte die jungen Leute fast zur Verzweiflung, weil sie nicht wußten, woher das Geld nehmen, um die drei Existenzen zu fristen. Dazu kam noch, daß der Mann seine Stellung verlor. Bald holte ihnen der Abzahlungsgeschäftsbesitzer die geliehene Ausstattung ab, das schöne darauf gezahlte Geld war natürlich verfallen. Der Hauswirt setzte die Familie an die Luft. Mit Mühe und Not suchen sie ihre Existenz zu fristen und tragen wohlthätige Menschen nicht wenig dazu bei, daß sie noch nicht untergegangen sind. Die ehemals jungen kräftigen Leute sehen bleich und abgemagert aus."

Im zweiten Falle verlief die „Ehe auf Abzahlung" ganz ähnlich. Nur, daß die junge Frau sich in ihrer Verzweiflung hinreißen ließ, die geliehenen Möbel zu verpfänden, um den Hunger des Kindes zu stillen. Als der Abzahlungsgeschäftsinhaber sein Eigentum abholen wollte, fand er nichts vor. Er denunzierte die jungen Eheleute wegen Betrugs, und der Richter mußte sie, wenn auch mit schwerem Herzen, bestrafen. Sie büßen jetzt im Gefängnis ihren Leichtsinn."

Vergl. auch folgende Notiz einer Nummer des Berliner Tageblatts:

„Ein Stück socialen Elends, wie es jetzt leider des öfteren zu Tage tritt, hat in Charlottenburg in der Familie eines Arbeiters zu einer entsetzlichen Katastrophe geführt. Dort wohnt der Arbeiter Schulz mit seiner jungen Frau und einem noch nicht einjährigen Kinde. Das Paar hatte sich in einem sogenannten „Abzahlungsgeschäft" für 170 Mark Möbel gekauft; 70 Mark waren davon bereits abgetragen, als sich der arme Mann gezwungen sah, die Zahlungen zu unterbrechen. Der Geschäftsmann drohte vor einigen Tagen, die Möbel, welche bis zur Zahlung der letzten Rate „kontraktmäßig" ihm gehören, wieder abholen zu lassen. Das brachte die Familie in eine verzweifelte Lage, und da mag auch der entsetzliche Entschluß gereift sein, den sie am Sonntag Abend zur Ausführung zu bringen versuchten. Als am Montag die Nachbarn des Schulzschen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Ehepaares kein Lebenszeichen aus der Wohnung vernahmen, ließen sie die Thüre durch einen Schlosser aufsperren. Ein penetranter Kohlendunst drang den Eintretenden entgegen, und der Anblick, der sich ihnen in dem daranstoßenden Wohnzimmer bot, bestätigte den schrecklichen Verdacht: die Mutter der Frau Schulz, welche am Samstag Abend aus Berlin gekommen war, um ihre Tochter zu besuchen, saß am Fußende des Bettes der letzteren, in ein großes Tuch gehüllt und — tot. Frau Schulz lag bleich und mit gebrochenen Augen im Bett, während der Mann, halb angekleidet, auf dem Fußboden lag, dem Anscheine nach leblos; das Kind saß aufrecht in seinem Bettchen und sog eifrig an dem Gummipfropfen einer leeren Milchflasche. Bei dem Manne wurde ein künstliches Atmen erzielt. Hoffentlich gelingt es, ihn der armen Frau, die bald wieder zu sich kam, und dem Kinde am Leben zu erhalten. — Die Ofenklappe war, da versuchter Selbstmord den Umständen nach zweifellos vorliegt, wohl absichtlich geschlossen worden."

V. Über die praktische Wirkung des Eigentumsvorbehalts, sowie über die Häufigkeit der Ausübung desselben dem Käufer gegenüber herrschen vielfach falsche Anschauungen. Der Eigentumsvorbehalt richtet seine Spitze vornehmlich gegen die andern Gläubiger des Käufers, was in den zahlreichen Interventionsprozessen und Aussonderungen bei Konkursen zum Vorschein kommt; daneben ist er freilich auch als Unterlage einer einfacheren Befriedigungsart[1] dem Verkäufer willkommen. Diese zweite Verwendungsweise, gegen den Schuldner selbst, ist aber thatsächlich doch seltener, als man gemeinhin annimmt[2]. Vor allem holt der Abzahlungsgeschäftsinhaber doch nur dann die Ware zurück, wenn sich dieselbe noch beim Käufer befindet, und wenn sie relativ gut erhalten ist, d. h. wenn ihr derzeitiger Wert mindestens ebenso groß ist, als die Geldsumme, die er aus einer eventuellen Pfändung herauszuschlagen glaubt. Hiemit stimmt die Äußerung des in § 11 erwähnten Kassierers überein, welcher erklärte: „Wenn der Käufer den Gegen-

[1] Indem die Hülfe des Gerichts nicht angegangen zu werden braucht, vgl. § 3.

[2] Daraus folgt aber unmittelbar, daß auch die praktische Bedeutung der Verfallklausel nur eine begrenzte ist. — Dagegen ist mir kein Fall bekannt, in welchem bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts die gezahlten Raten zurückgegeben worden wären. — Wir begreifen übrigens in diesem Paragraph unter Ausübung des Eigentumsvorbehalts und unter dem Verfall der Raten auch die beim „Mietvertrag" vorkommenden entsprechenden Erscheinungen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

stand gut erhalten hat, so nimmt man ihm denselben wieder, wenn nicht, so verklagt man ihn, falls Aussicht auf Erfolg bei der Zwangsvollstreckung vorhanden ist." Gerade der Umstand, daß die Kaufware gut erhalten ist, scheint aber eben nicht besonders häufig einzutreten, denn mein Gewährsmann fügt hinzu: „Im ganzen kommt das Wegnehmen nicht besonders häufig vor."

Daß die Abzahlungsgeschäfte selbst die praktische Bedeutung von Eigentumsvorbehalt und Verfallklausel als möglichst gering hinzustellen sich bemühen, ist selbstverständlich. So schreibt mir ein Warenabzahlungsgeschäftsinhaber, der mehrere Filialen in Deutschland hat, „solange er in Berlin sein Geschäft habe (fünf Jahre), habe er nur ein einziges Mal die Möbel zurückgeholt, und auch in seinen übrigen Geschäften kommen diese Fälle, daß die Möbel wieder abgeholt werden, gar nicht oder sehr vereinzelt vor". Ein andrer bemerkt, daß „eine außergerichtliche Zurücknahme der verkauften, beziehungsweise vermieteten Ware bei ihm wohl noch gar nicht stattgefunden habe", und ein dritter behauptet ganz allgemein, daß „die Benutzung des Leihvertrags (i. e. die Ausübung des Eigentumsrechts) fast ausschließlich nur zum Schutze des Publikums erfolge, was durch die häufigen Interventionsprozesse bewiesen werde" (vgl. S. 55 Note 2).

Aber auch manche unparteiische Berichte nehmen in dem Punkte, um den es sich hier handelt, die Abzahlungsgeschäfte in Schutz. So stellt die Plauener Handelskammer den Fall, daß die Ware zurückgeholt und der Kauf aufgehoben wird, und dabei die Raten verlustig gehen, als einen seltenen hin, und die Mannheimer Handelskammer schließt sich dem an (S. 127*). Die Posener Handelskammer (Bericht für 1887) gibt zu erwägen, daß es dem Verkäufer doch darauf ankomme, das Kaufgeld zu erlangen, nicht aber einen abgenutzten Gegenstand zurück zu erhalten, der unter allen Umständen schwer und trotz Anrechnung der verfallenen Zahlungen meistens nur noch mit Verlust zu verwerten sei.

Ganz unerwiesen blieb die von manchen Seiten aufgestellte Behauptung, daß die Abzahlungsgeschäfte darnach trachten, daß ihre Schuldner in Zahlungsstockungen kommen, damit sie die Verfallklausel ausüben können, ja daß viele Abzahlungsgeschäfte nur im Hinblick auf den durch den Ratenverfall zu erzielenden Gewinn gegründet worden. Dem gegenüber kann ich aus meiner Erfahrung konstatieren, daß sich die Abzahlungsgeschäfte in erster Linie immer ernstlich um die Zahlung der Raten bemühen und erst, wenn diese Bemühungen vergeblich sind, zur Wegnahme des Kaufgegenstandes schreiten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Man sollte denken, daß die Erfahrungen bei Gericht einen sicheren Aufschluß darüber geben können, ob die Abzahlungsgeschäfte den Eigentumsvorbehalt häufig dem Schuldner gegenüber ausüben, nämlich durch Feststellung der Klagen auf Herausgabe der Kaufsache und deren Vergleichung mit den auf Zahlung des Kaufpreises gerichteten Klagen. Da aber zur Geltendmachung des Anspruchs auf Herausgabe einer Sache, wenn der Gegner den Zutritt zu derselben nicht verwehrt, gerichtliche Hülfe unnötig ist, die Befriedigung für eine Geldforderung aber nur durch ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren (die Zwangsvollstreckung) erfolgen kann, so bietet eine derartige Zusammenstellung kein klares Bild der uns beschäftigenden Verhältnisse. Immerhin ist sie lehrreich und mag daher im folgenden versucht werden.

Am Amtsgericht München I lauten die Klagen der Abzahlungsgeschäfte zugleich auf Herausgabe und auf Zahlung des Kaufpreises, nämlich in der Art, daß beantragt wird, zu erkennen, „Beklagter sei schuldig, x Mark an den Kläger zu bezahlen, eventuell den Kaufgegenstand wieder herauszugeben"; statt „eventuell" werden auch die Worte „oder", „oder in Ermangelung anderer Pfandobjekte" u. s. w. gebraucht. Ein großer Teil der Klagen lautet einfach auf Zahlung des Kaufpreises; sehr selten dagegen kommt es vor, daß lediglich auf Herausgabe der Ware geklagt wird. Im Klageformular des Rechtsschutzvereins ist der Passus vorgedruckt „ . . . Mark an den Klageteil zu zahlen, ev. den Kaufgegenstand herauszugeben". In der letzten Zeit sind bei allen Waren mit Ausnahme von Haushaltungsgegenständen und Pretiosen die Worte „eventuell den Kaufgegenstand hinauszugeben" durchstrichen.

Von den S. 111 mit 119 erwähnten Prozessen wurde in den sub Nr. 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14 angeführten nur auf Zahlung, in den sub Nr. 2, 3 und 13 angeführten auf Zahlung, eventuell Herausgabe, in keinem lediglich auf letztere geklagt. Außerdem prüfte ich noch sieben Prozesse; in vier derselben wurde nur auf Zahlung geklagt, in einem nur auf Herausgabe, in zweien auf beides alternativ.

Bei Verlassenschaftsverhandlungen minder bemittelter Personen kommt es nicht selten vor, daß der Richter auf die Frage, ob nicht wenigstens eine Hauseinrichtung vorhanden sei, die Antwort erhält, dieselbe sei größtenteils von dem Abzahlungsgeschäft alsbald nach dem betreffenden Todesfall wieder geholt worden.

VI. Die Verfallklausel. — Hieher gehören folgende Fälle:

1. Am Amtsgericht Frankfurt a. M. wurde eine Frau, welche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

bereits über 200 Mark abbezahlt hatte, verurteilt, die Ware wieder herauszugeben, trotzdem nur noch eine kleine Summe darauf zu zahlen war (Frankf. Gewerbe- und Handelsblatt 26 II 87).

2. Ein junges Ehepaar schaffte sich gegen Anzahlung von 200 Mark eine für dasselbe viel zu luxuriöse Einrichtung für 2000 Mark an. Nachdem 420 Mark abbezahlt waren, wurde wegen Zahlungssäumnisse die Einrichtung zurückgeholt, und die 420 Mark waren verloren (daselbst).

3. Ein Fabrikarbeiter kaufte in einem Abzahlungsbazar eine Matratze, nach seiner Schätzung 15 Mark wert, um 27 Mark, und eine Bettlade, nach seiner Schätzung 12 Mark wert, um 18 Mark. Monatlich sollten 5 Mark gezahlt werden. Nach ungefähr einem Jahre waren noch 6 Mark rückständig. Das Abzahlungsgeschäft holte Matratze und Bettlade, und die bezahlten Raten waren verfallen. Letztere war im Zeitpunkte der Wegnahme 8—10 Mark wert, die Matratze war noch fast gar nicht abgenutzt (Privatmitteilung).

4. Ein Ausgeher kaufte in einem Abzahlungsgeschäft eine silberne Uhr um 30 Mark, nach seiner Ansicht preiswürdig. Es wurden monatliche Raten von 4 Mark vereinbart. Nach zehn Monaten war der Käufer noch 9 Mark schuldig. Er mußte wegen Zahlungssäumnis die Uhr wieder zurückgeben und die gezahlten Raten waren verloren, obwohl die Uhr, da sie sich gut getragen hatte, noch so viel wie gar nicht abgenutzt war (Privatmitteilung).

5. „Von einem Abzahlungshändler in Altona hatte ein Handwerker einen Hausstand geliefert erhalten unter der Bedingung, daß der auf 900 Mark festgesetzte Preis in monatlichen Raten von 100 Mark abgetragen werden sollte. Falls die Abzahlungen nicht regelmäßig erfolgen würden, hatte der Händler sich das Recht ausbedungen, sämtliche Sachen sofort wieder an sich nehmen zu können, und zwar ohne jede Rückerstattung der etwa geleisteten Abzahlung. Der Handwerker hatte auch sieben Abzahlungstermine innegehalten, vermochte aber, durch Krankheit verhindert, die achte Rate nicht rechtzeitig zu entrichten. Diese Gelegenheit wollte ohne alle Rücksicht auf die Bitte des Handwerkers der Abzahlungshändler nun sofort benutzen, um die Sachen wieder an sich zu ziehen. Er würde auch wahrscheinlich seine Absicht erreicht haben, wenn nicht der Hauswirt sich ins Mittel gelegt und die Fortschaffung der Sachen verhindert hätte. Der Händler klagte infolge dessen gegen den letzteren auf Auslieferung der Sachen, ist jedoch mit der Klage abgewiesen worden", weil

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

die Verfallklausel contra bonos mores verstoße (vgl. S. 10 Anm. 3. — Stuttgarter H.K.B. pro 1886).

6. Ein armer Schuhmacher hatte lange Zeit an einer Ledernähmaschine, welche über 200 Mark gekostet hatte, abbezahlt. Als nur noch beiläufig 20 oder 25 Mark (!) rückständig waren, starb er. Die Relikten, gleichfalls blutarm, versäumten den letzten oder die letzten Zahlungstermine, und sowohl das Kaufobject als alle Abzahlungen waren verloren, obwohl die Maschine noch ganz brauchbar war und daher einen ganz hübschen Wert repräsentierte. (In Bezug auf ihre Zuverlässigkeit über allen Zweifel erhabene Privatmitteilung.)

Außerdem sind mir sieben Fälle der Ausübung der Verfallklausel bekannt geworden. Darunter beziehen sich zwei auf Nähmaschinen, drei auf Möbel, einer auf ein paar Stiefel, einer auf ein Velociped.

VII. Daß häufig die Bescheinigung und Buchung der Zahlungen seitens der Abzahlungsgeschäfte gar nicht oder mangelhaft vorgenommen wird, findet des öfteren Bestätigung, so z. B. in dem Bericht des Stadtmagistrats Augsburg an die Regierung[1]: „Ein formeller Mißstand in dem Betriebe einzelner Abzahlungsgeschäfte ist insofern hervorgetreten, als häufig die mit der Einhebung der Abschlagszahlungen beauftragten Personen über die erfolgten Abschlagszahlungen nur mit Bleistift sehr ungenügende Aufschreibungen machen und keine gehörigen Quittungen ausstellen, so daß der Nachweis der bereits geleisteten Abschlagszahlungen nicht gesichert ist." Auch der in § 11 erwähnte Kassierer versichert, daß die geleisteten Ratenzahlungen öfters schlecht verbucht werden, woran aber nicht die Abzahlungsgeschäftsinhaber, sondern gewöhnlich die Kassierer schuld seien. Gleiches geht aus der oben mitgeteilten Konkurstabelle, nämlich aus den Einträgen 14, 15 und 29 hervor. Ferner ist mir ein Prozeß bekannt, in welchem der Beklagte behauptete, 5 Mark mehr bezahlt zu haben, als das klägerische Abzahlungsgeschäft zugestehen wollte. Auch sah ich zweimal Kontrabücher, in denen die Einträge großenteils mit Bleistift geschrieben und manche davon wieder durchstrichen waren, und die überhaupt ein sehr undeutliches Bild der bestehenden Schuldverhältnisse gewährten.

Immerhin treten die Fälle unordentlicher Buchführung, wie auch aus der oben citierten Äußerung des Magistrats Augsburg hervor-

[1] Siehe Frankfurter Zeitung 1887 Nr. 322, Münchener N. Nachr. 1887 Nr. 428, 2. Bl.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

geht, nur bei einzelnen Abzahlungsgeschäften und auch hier nur vereinzelt auf[1].

§ 13.

Fortsetzung. Insbesondere die Verleitung zum Abschlusse eines Abzahlungsgeschäftes.

Folgende Punkte, die aber der Anordnung des Paragraphen nicht zu Grunde gelegt werden können, verdienen besondere Beachtung:

1. In welchen Stärkegraden tritt die Verleitung zum Abschluß des Abzahlungsgeschäftes auf?
2. Welche Mittel werden dabei angewendet?
3. Welchen Bevölkerungsklassen gegenüber findet die Verleitung besonders häufig statt?
4. Wie verhalten sich die Agenten zu ihr? —

Eine Antwort auf die allgemeine Frage, ob eine Verlockung zum Kaufe seitens der Abzahlungsgeschäfte oft vorkommt, liefern uns die Erhebungen der Gerichte.

Am Amtsgericht München I wenden nach meinen persönlichen Erfahrungen und nach meinen Umfragen die Beklagten, wenn sie eine Einrede gebrauchen, gewöhnlich ein, daß sie den Gegenstand gar nicht benötigt hätten, und daß sie sich daher auf den Kauf anfangs nicht einlassen wollten, daß aber dann der Anbietende ihnen den Gegenstand „aufgeschwätzt" habe; oder sie bringen vor, sie seien durch Vorspiegelungen über den wahren Wert der Kaufgegenstände getäuscht — betrogen — worden, deren Wertlosigkeit, beziehungsweise Minderwertigkeit, sie erst hinterher bei und nach dem Gebrauche erkannt hätten. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß diese Einreden von den Beklagten meist weniger in der Hoffnung vorgebracht werden, damit vom Richter berücksichtigt zu werden, als zu dem Zwecke, um ihre Zahlungsunfähigkeit zu beschönigen.

Mit den am Münchener Amtsgericht gemachten Wahrnehmungen stimmen diejenigen der Bezirksgerichte in Wien überein. Das Bezirks-

[1] Zu diesem ganzen Paragraphen sei erwähnt, daß die von Manchen aufgestellte Behauptung, die Abzahlungsgeschäfte benützten die durch Zahlungssäumnisse der Käufer hervorgerufene Notlage dazu, um denselben weitere Waren aufzuschwätzen, in meinen Forschungen keine Bestätigung gefunden hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

gericht Favoriten z. B. berichtet, daß die Einwendungen der Beklagten am häufigsten die ungebührliche Verlockung zum Kaufe betreffen (Mataja S. 162).

Ein Mittel, welches häufig von den Abzahlungsgeschäften angewendet wird, um zum Kaufe zu bewegen, und welches nicht genug verurteilt werden kann, besteht darin, daß man die Vertragsbedingungen, statt dieselben möglichst klar darzulegen, sozusagen durchzudrücken sucht. „Man drängt die Leute, daß sie doch kaufen sollen, man sagt, der Vertrag sei bloß provisorisch, es werde nicht so streng gehalten" 2c. (Mitteilung des mehrerwähnten Kassierers.)

Das Zureden ist namentlich eine Gewohnheit der Agenten. Fast alle Berichte und Veröffentlichungen, und zwar aus allen Teilen des Deutschen Reiches und Österreichs, klagen über die Zudringlichkeit derselben, und kein Mißstand wird so einmütig[1] zugegeben und verurteilt, keiner tritt so schreiend hervor, wie das Agentenunwesen. Die Beschwerden der Beklagten, von denen oben die Rede war, sind meistens auf die Agenten gemünzt[2]. Besonders scharf drückt sich das Bezirksgericht Margarethen in Wien in dieser Beziehung aus (Mataja S. 184): „Mit besonderem Nachdruck muß aber hervorgehoben werden, daß fast sämtliche Geklagte mit geringer Ausnahme in allererster Linie und in herbster Weise über die große Zudringlichkeit der Agenten Beschwerde anbringen zu können trachten und unter anderem angeben, daß viele Agenten die Ware geradezu aufzwingen, und daß die Agenten bitten, die Ware nur vorläufig wenigstens zur Aufbewahrung zu übernehmen, das Weitere werde sich schon finden, daß die Agenten die Ware einfach ins Haus, beziehungsweise in die Wohnung stellen." Aber auch sonst wird über die Zudringlichkeit der Agenten der Abzahlungsgeschäfte viel geklagt[3], so z. B. von der Handelskammer Kolmar[4], und aus Chemnitz wird mir privatim geschrieben: „die Inhaber der älteren Nähmaschinenhandlungen suchen derartige Mietverträge, beziehungsweise Verhältnisse nicht; dagegen gibt es neuere Geschäfte, welche durch Agenten oder Vertreter das

---

[1] Auch von den einsichtigeren Abzahlungsgeschäften, z. B. in der Berliner Generalversammlung der Abzahlungsgeschäfte.

[2] In München namentlich bei Nähmaschinen und Uhren.

[3] Vgl. z. B. auch den im „Beobachter an der Elbe" VIII Nr. 19 mitgeteilten Fall: „. . . . Es stellte sich im Laufe der Gerichtsverhandlung heraus, daß die kleinen Leute von Reisenden solcher Geschäfte förmlich überlaufen und mit allen Kräften überredet werden, solche Kontrakte abzuschließen".

[4] Bericht für 1887.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Land besuchen lassen, um derartige „Mietverkäufe" abzuschließen. Diese Vertreter bekommen hohe Provision und sind nicht wählerisch, was die Kundschaft anbelangt und die Mittel, um diese zu erwerben." Eine andere Privatmitteilung aus Leipzig besagt über den Verkauf von Maschinen (nicht nur Nähmaschinen): „Früher kamen die Kauflustigen und baten um die Vergünstigung der Teilzahlung; jetzt hingegen werden leider die Maschinen von den Provisionsreisenden mit Hochdruck vertrieben, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Käufer auch wirklich die Maschine benötigt."

Aus diesen Mitteilungen ersieht man auch, daß das „System des Zuredens" in dem jetzt bestehenden Maße erst durch die Agenten in die Abzahlungspraxis eingeführt worden ist.

Hier sei noch der Bericht des Polizeisenats Nürnberg erwähnt, der das Agentenwesen als einen „Krebsschaden der Abzahlungsgeschäfte" bezeichnet, denn „es liege auf der Hand, daß durch die Aufdringlichkeit der Reisenden der Abzahlungsgeschäfte viele Leute zu leichtsinnigen, über ihre Kräfte hinausgehenden Käufen beschwatzt werden." (Frankfurter Zeitung 1887 Nr. 305.) Interessant ist auch, daß der Gewerbeverein Jena Mißstände nur bei denjenigen Abzahlungsgeschäften, welche von auswärtigen und umherziehenden Händlern abgeschlossen worden, nicht dagegen im Betrieb der einheimischen Abzahlungsgeschäfte entdeckt hat („die Werkstatt" IV Nr. 15).

Die Agenten wenden sich mit Vorliebe an die Frauen, als das schwächere Geschlecht; dies hebt der Wiener Bericht hervor (Mataja S. 165) und auch am Amtsgericht München I konnte man dahingehende Beobachtungen machen.

Aber nicht genug, daß die Agenten alle ihre Beredsamkeit aufwenden, um auch bei offenbarer Unwirtschaftlichkeit des Kaufs zur Anschaffung des angebotenen Gegenstands zu bewegen, es scheuen sich dieselben in verhältnismäßig außerordentlich zahlreichen Fällen nicht, betrügerische Mittel zur Erreichung ihres Zweckes zu benutzen. Gerade in dieser Beziehung ist das Material äußerst reichhaltig. Gleichsam als Einleitung in diese Blumenlese von Betrügereien diene eine Zuschrift, welche die Vossische Zeitung von einem „sachkundigen Manne" erhalten hat[1]. „Von den sogenannten Stadtreisenden, namentlich des Nähmaschinengeschäfts, werden sowohl in Berlin wie auch an anderen Orten den Leuten unter den lächerlichsten Vorspiegelungen und Versprechungen, die thatsächlich nicht zu halten sind und auch zu halten nicht beabsichtigt

[1] Mitgeteilt in der Allgem. Handwerkerztg. 1887 Nr. 36.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

werden, Maschinen mit List in die Wohnung geschmuggelt; mit List wird ihnen auf einem Stück Papier eine Unterschrift abgelockt und nun ist das Abzahlungsgeschäft perfekt; denn in den allerseltensten Fällen wissen die Leute, was sie unterschrieben haben. Die weitaus meisten Geschäfte werden auf diese Weise gemacht. Leute, die thatsächlich nicht in der Lage sind, eine Maschine verwenden oder bezahlen zu können, oftmals auch gar keine haben mögen, gelangen auf diese Weise in den fragwürdigen Besitz einer solchen."

Die Vorspiegelungen haben meistens den Wert der Ware — — s. z. B. o. S. 116 — oder Zahlungserleichterungen zum Gegenstande.

Daß die Beklagten vorbringen, der Agent habe ihnen Zahlungserleichterungen versprochen, die nicht gewährt worden seien u. s. w., gehört am Amtsgericht München nicht zu den Seltenheiten. Auch der Wiener Bericht weiß von solchen Betrügereien zu erzählen. Erwähnt möge hier werden die Vorspiegelung, daß außer dem Angelde nichts gezahlt zu werden brauche, ferner die Preisnachlässe, von denen die Agenten dem Prinzipal keine Mitteilung machen, um ihre Provision nicht zu schmälern (Mataja S. 166). Es kommt auch vor, daß der Agent die Ware „einstweilen zur Besichtigung daläßt", sich aber schon den Bestellschein unterschreiben läßt, vorgeblich um eine Bestätigung über die Deponierung zu haben (Mataja S. 165).

Besonders markant sind folgende vier Fälle, die ich teilweise (1. und 2.) von den Betroffenen selbst, höchst glaubwürdigen Personen, vernommen habe, teils (3. und 4.) meiner Gerichtspraxis entnehme.

1. Zu einer Arbeitersfrau kommt der Reisende eines Abzahlungsgeschäftes und frägt sie, ob sie nichts brauche; sie verneint diese Frage, da sie „wußte, daß sie alle Schwindler sind". Der Reisende fängt nun an in sie zu drängen und sein Geschäft „riesig herauszustreichen"; sein Lob gipfelte in der Behauptung, daß sein Geschäft „nur 10 Pfennig pro Mark Verdienst nehme". Die Frau wurde „stutzig" und sagte: „Nun, wenn das so ist, dann will ich einmal nachsehen, ob ich etwas brauche." Nach ein paar Tagen ging sie in das betreffende Geschäft, erzählte dem Prinzipal, was sein Reisender gesagt habe, und frug ihn, ob es wahr sei. Dieser bestätigte natürlich alles, auch daß er nur 10% an seiner Ware verdiene. Es ist dies derjenige Fall, dessen wir S. 116 Erwähnung thaten, und bei dem die Käuferin im Preise so sehr übernommen wurde.

2. Ein Reisender eines Warenabzahlungsbazars kommt zu einer Zimmervermieterin und bietet ihr einen Kleiderkasten für ihren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Zimmerherrn an. Anzahlung sei unnötig, jede Woche seien 2 Mark zu bezahlen, und zwar die erste Rate sofort bei Lieferung. Die Frau ging darauf ein, zahlte 2 Mark und der Reisende versprach, den Kasten sogleich zu schicken. Da aber letzterer nicht eintraf, so ging der Schwiegersohn der Käuferin, der beim Geschäftsabschluß anwesend gewesen war, in das Geschäft und frug nach dem Kasten. Der Prinzipal erklärte hierauf, der Reisende habe nicht das Recht gehabt, die Lieferung des Kastens per sofort zu versprechen. Es müsse ein Drittel Anzahlung geleistet werden; der Kasten müsse erst angefertigt werden, weil man warten müsse, bis mehrere Bestellungen zusammenkommen, bis dahin könne die Anzahlung allerdings auch in Raten geleistet werden. Die gezahlten 2 Mark gingen ihn nichts an, sie seien ihm vom Reisenden nicht eingeliefert worden und müßten daher von letzterem herausverlangt werden. Der „Schwiegersohn" begegnete längere Zeit darnach dem Reisenden, dessen Namen er nicht kannte, hielt ihm seinen Schwindel vor und verlangte die 2 Mark, die ihm der Reisende sofort ohne Widerrede aushändigte.

3. Gegen eine Schlossersfrau, die eine Nähmaschine auf Abzahlung gekauft hatte, ist auf Zahlung der rückständigen Raten im Betrage von wöchentlich Mark 1.50, geklagt worden. Die Beklagte wandte ein, es sei lediglich eine Ratenzahlung von 1 Mark pro Woche verabredet worden, sie könne sich genau erinnern, daß auf der Urkunde, die sie unterschrieb, „1 Mark" stand und nicht „1 Mark 50 Pfennige", der Reisende müsse also die Summe nachträglich und eigenmächtig geändert haben. Kläger habe sie (die Beklagte) schon früher einmal verklagen wollen, sie habe ihm dann mitgeteilt, es müsse eine Urkundenfälschung des Agenten vorliegen, und der Kläger habe daraufhin einen Vergleich mit ihr abgeschlossen. Sie beantragte Vertagung der Verhandlung, damit sie den Agenten wegen Urkundenfälschung anzeigen könne. Der Prozeß endete mit einem Vergleich und auch von der Untersuchung wegen Urkundenfälschung habe ich weiter nichts gehört. Es ist daher leider nicht möglich, etwas Sicheres über den vorliegenden Fall auszusagen; die Beklagte machte aber den Eindruck größter Glaubwürdigkeit auf mich, und die Sache war auch an sich glaubwürdig.

4. Einer Lokomotivführerswitwe wird von einem Agenten eine Nähmaschine angeboten, die sie anfangs nicht nehmen will, da sie keine Gelegenheit habe, dieselbe zu benutzen. Sie sei weder Näherin, noch habe sie einen so großen Hausstand, daß sich die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Anschaffung einer Nähmaschine verlohne. Der Agent drängte, sagte, „sie werde das Nähen schon lernen, er schicke ihr einen Lehrer und auch jemand, für den sie arbeiten könne, sie könne wöchentlich mindestens 6 Mark[1] verdienen"; übrigens brauche sie erst am 1. Juli anfangen zu zahlen. Die so Bestürmte gab nach, fügte aber hinzu: „Wenn aber bis zum 1. Juli[2] nicht jemand kommt, dann gehört die Maschine wieder Ihnen." Der Agent erwiderte: „Selbstverständlich." Es kam aber weder jemand, um zu lehren, noch um arbeiten zu lassen. Im September wurde der volle Kaufpreis von 105 Mark (kraft der Fälligkeitsklausel) eingeklagt. Die Klage wurde abgewiesen, da der Kauf mit der Einrede des Betrugs angefochten werden könne.

§ 14.

Fortsetzung. Insbesondere die Rechtsverfolgung der Abzahlungsgeschäfte.

Im wesentlichen ist es gerichtliches Material, das noch vorzubringen ist. Aus demselben gewinnen wir auch ein Bild über das Gebahren der Abzahlungsgeschäfte bei Gericht.

Wir bringen zunächst (I.) eine Statistik der von Abzahlungsgeschäften bei Gericht eingereichten Klagen, betrachten sodann (II.) das Gebahren der Abzahlungsgeschäfte gegen säumige Schuldner, hierauf (III.) ihr Gebahren in den Gerichtsverhandlungen selbst und reproduzieren schließlich (IV.) einen Bericht des Sekretärs des „Rechtsschutzvereins der Teilzahlungsgeschäfte Münchens" an diesen Verein pro 1887.

I. Klagenstatistik. Die Zahl der von Abzahlungsgeschäften eingereichten Klagen ist keine geringe; davon kann man sich durch einen Blick in die Gerichtssäle unserer großen Städte überzeugen; selten vergeht hier eine Sitzung, ohne daß ein Abzahlungsgeschäft klagend auftritt.

A. Amtsgericht München I[3].

	Jahr 1886	Jahr 1887.
Die Zahl sämtlicher Civilprozesse betrug	8831	8995
Darunter befinden sich Prozesse von Abzahlungsgeschäften gegen ihre Kunden	316 d. h. 3,6%	558 d. h. 6,2%

[1] Die wöchentliche Ratenzahlung sollte 5 Mark betragen.

[2] Der Vorgang fand am 1. Mai statt.

[3] Das Amtsgericht München I umfaßt den ganzen Stadtbezirk. Es be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Im Mahnverfahren wurden in der Abteilung A behandelt:
1886: 516 Forderungen von Abzahlungsgeschäften mit 20 330 Mk.
1887: 464 = = = = 21 595 =

Abgesehen vom Rechtsschutzverein befinden sich unter den klagenden „Abzahlungsgeschäften" 11 Warenabzahlungsbazare (darunter eines mit 97 Klagen, 220 Zahlungsbefehlen in beiden Jahren, aber nur in der Abteilung A), 1 Kleiderabzahlungsgeschäft, 1 „Kunsthandlung", 2 Uhrenabzahlungsgeschäfte, 3 Nähmaschinengeschäfte. In der Abteilung A treffen von obigen Zahlen, beide Jahre zusammengenommen, auf

	Klagen	Zahlungsbefehle.
die drei Nähmaschinengeschäfte[1]	93	265 (gegen 48 wurde Widerspruch erhoben.)
die zwei Uhrenhandlungen	64	81 (gegen 24 wurde Widerspruch erhoben.)

B. Die Wiener Bezirksgerichte (Mataja S. 159).

1. Bezirksgericht Sechshaus: ca. 2500 Klagen aus Ratengeschäften im Jahre.

2. Bezirksgericht Untermeidling: ca. 750 Klagen aus Ratengeschäften im Jahre 1885.

3. Bezirksgericht Hernals: Die Klagen aus Ratengeschäften machen 50 % aller Bagatellklagen aus.

4. Bezirksgericht Innere Stadt: Die Klagen aus Ratengeschäften machen 80 % aller Bagatellklagen aus.

5. Bezirksgericht Ottakring: Die Klagen aus Ratengeschäften machen zwei Drittel aller Bagatellklagen aus. —

Das Bezirksgericht Alsergrund erwähnt eine Wiener Firma, welche ausschließlich Ölfarbendruckbilder (!) nach Ungarn und dessen Nebenländern verkauft, und jährlich mindestens 1500 Klagen bei diesem Gerichte überreicht (Mataja S. 159). Das Bezirksgericht Innere Stadt bemerkt, daß ein einzelner Ratenhändler oft an einem Tage 100—150 Klagen stellt (Mataja S. 163).

II. Die Hauptfrage ist die: klagen die Abzahlungsgeschäfte schon bei Säumnis mit auch nur einer Rate, oder warten sie den Verfall mehrerer Raten ab? Man hat nämlich vielfach behauptet, daß die Abzahlungsgeschäfte bei Geltendmachung ihrer Rechte äußerst

---

steht (abgesehen von der Strafabteilung) aus der Abteilung A (München links der Isar) und der Abteilung B (München rechts der Isar, d. h. die Vorstädte Haidhausen, Au und Giesing).

[1] Darunter eines mit 35 Klagen und sämtlichen 265 Zahlungsbefehlen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

rigoros zu Werke gehen, und schon bei der geringsten Zahlungsstockung klagend auftreten. Die Erhebungen haben nun fast ausnahmslos die Unwahrheit dieser Behauptung dargethan. Man klagt die fälligen Raten erst dann ein, wenn man ein paar Termine vergeblich auf Nachzahlung hat warten müssen; vor der gerichtlichen Klagestellung versucht man es mit außergerichtlichen Mahnungen. Man läßt meistens nicht etwa nur einige Raten zusammenkommen, sondern ein Drittel oder die Hälfte der ganzen Schuld[1]. Auch wenn die Klage bereits erhoben ist, lassen sich die Abzahlungsgeschäfte noch gerne auf Verhandlungen über Zurücknahme derselben ein.

Die bei Gericht gemachten Erfahrungen stimmen hiemit überein, und speciell am Amtsgericht München I wurde es mir als unzulässig erklärt, aus der Zahl der Klagen einen Rückschluß auf die Rigorosität der Abzahlungsgeschäfte zu ziehen; denn „erst nach Verlauf mehrerer Fristen und nach fruchtlosen Mahnungen werde geklagt". Auch von den Wiener Gerichten wird dies anerkannt, aber den Abzahlungsgeschäften ein eigennütziges Motiv für ihre Nachsicht untergeschoben. Sie sollen nämlich aus Scheu vor einer eingehenden gerichtlichen Erörterung der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte das Betreten des Klagewegs möglichst zu vermeiden suchen (Mataja S. 161). Am Amtsgericht München I ist dieser Verdacht in diesem Zusammenhange nicht laut geworden.

Eine weitere Frage, die durch das Vorhergehende noch nicht beantwortet ist, lautet dahin, wie sich die Abzahlungsgeschäfte persönlich gegen säumige Schuldner benehmen, mit anderen Worten, ob sie gleich bei Säumnis mit auch nur einer Rate mit Ausübung aller ihnen gesetzlich zustehenden Rechtsmittel drohen, ob sie ferner überhaupt gegen die säumigen Schuldner in ihren schriftlichen oder mündlichen Mahnungen noch die Regeln des Anstands 2c. beobachten oder durch Beleidigungen 2c. die persönliche Würde ihrer angesichts der drohenden Einklagung wehrlosen Schuldner verletzen.

In diesen Beziehungen wurden mir auf meine persönlichen Erkundigungen widersprechende Antworten zu teil. Zwar scheint die Drohung der Einklagung und Wegnahme ein bei den Abzahlungs-

[1] Ein Beispiel ausreichender Stundung bietet folgender Prozeß: Ein Fabrikarbeiter kaufte einen Winterüberzieher um 35 Mark gegen Raten von monatlich 5 Mark, zahlte 27 Mark regelmäßig, blieb aber die restigen 8 Mark schuldig; dieselben wurden erst vier Monate nach ihrer Fälligkeit eingeklagt. Auch Matajas Beobachtungen (S. 171) gehen dahin, daß „große Kulanz in Stundung und Herabsetzung der Ratenbeträge gewährt wird".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

geschäften sehr beliebtes — übrigens in gewisser Hinsicht nützliches und wegen der oben besprochenen Geduld in Ausführung der Drohung auch unschädliches — Aneiferungsmittel zu sein. Was aber das Gebahren der Abzahlungsgeschäfte bei den erfolglosen Einforderungen und außergerichtlichen Mahnungen betrifft, so wurde mir in zwei Fällen mitgeteilt, daß der Prinzipal, beziehungsweise der Kassierer der betreffenden Geschäfte immer kulant waren und meine Gewährsleute anständig behandelten, in einem anderen Falle aber, daß der Kassierer gleich zu schimpfen und zu schreien anfing, wenn man ihm einmal nicht zahlte und sogar die rohesten Beleidigungen nicht scheute, wie z. B. „sie — die schuldnerischen Eheleute — wollten das Geschäft nur betrügen" u. s. w.; „sogar auf dem Hausflur, wo die Nachbarn es hören konnten, schimpfte er weiter".

III. Das Gebahren der Abzahlungsgeschäfte in den Gerichtsverhandlungen. Vorauszuschicken ist, daß in weitaus den meisten Fällen der beklagte Teil, also der Käufer, zu den Gerichtsverhandlungen nicht erscheint, und daher Versäumnisurteil gegen ihn ergeht. Dies ist nicht nur in den Wiener Gerichten, wo der weiten Entfernung der meist auf dem Lande wohnenden Beklagten von Wien als dem Gerichtsstand der Vereinbarung (s. S. 97) die Schuld beigelegt wird (s. Mataja a. m. O.) der Fall, sondern auch in München, obwohl die Beklagten meistens in der Stadt wohnen. Der Grund hiefür ist wenigstens für München darin zu suchen, daß die Beklagten eben meist keine Einreden im rechtlichen Sinne vorzubringen wissen, und daher wenigstens an den Kosten sparen wollen, die im Kontumazverfahren geringer sind, als im kontradiktorischen. Dies zeigt sich schon darin, daß nach meiner Erfahrung die Beklagten, wenn sie erscheinen, gewöhnlich den Klageanspruch lediglich anerkennen (vergl. S. 116 u.), so daß ein in der Praxis sogenanntes Anerkenntnisurteil ergeht.

Wichtig ist vor allem der Umstand, daß die Abzahlungsgeschäfte nach meinen Erfahrungen, aber auch nach den Erfahrungen anderer, in den Prozessen mit ihren Kunden sich gern auf Vergleiche einlassen. Hiebei werden auch Preisnachlässe gewährt, meist aber zugestanden, daß der derzeit fällige Betrag weiter in — oft sehr kleinen — Raten abgezahlt werden dürfe, fast immer übrigens die Fälligkeitsklausel hinzugefügt. Solche Vergleiche kommen namentlich dann zustande, wenn der Beklagte die Forderung ohne weiteres anerkennt. Die Verhandlungen endigen daher meist mit Vergleich. Überhaupt ist die Behandlung der Beklagten durch die Abzahlungs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

geschäfte in den Gerichtsverhandlungen eine kulante und hinterläßt gewöhnlich einen guten Eindruck auf Richter und Publikum.

Auch der Wiener Bericht (Mataja S. 168) konstatiert, daß die meisten Verhandlungen durch Vergleich enden, scheint aber diesen Umstand nicht zu Gunsten der Abzahlungsgeschäfte auszulegen; denn das Bezirksgericht Neubau z. B. findet den Grund darin, daß die Kläger „vermeiden wollen, daß eine eingehendere Erörterung des nur zu oft auf höchst zweifelhafte Weise zustande gekommenen Geschäftes stattfindet" u. s. w.

Zu bemerken ist, daß auch, wenn Urteil genommen ist, gewöhnlich noch eine Zeit lang mit der Pfändung gewartet oder weitere Ratenzahlung eingeräumt, ja daß sogar zwischen Pfändung und Zwangsversteigerung sehr oft ein solches Verfahren eingeschlagen wird.

IV. Der mehrerwähnte „Rechtsschutzverein der Teilzahlungsgeschäfte Münchens" läßt sich jedes Jahr von seinem Sekretär, der die prozessualen Geschäfte des Vereins besorgt und denselben auch in den Gerichtsterminen vertritt, einen Bericht über seine Thätigkeit abstatten. Den Bericht für das Jahr 1887 habe ich in Händen, und enthält derselbe interessante Daten über die Art des Ausgangs der verschiedenen Prozesse. Er lautet im wesentlichen wie folgt:

1. Anhängig wurden 504 Klagen zu einem Gesamtstreitwerte von Mark 13 790.

Hievon wurden

a. infolge Zahlung oder im Auftrage zurückgenommen: 138 Klagen zum Gesamtstreitwerte von Mark 2290.

b. noch im Laufe sind: 104 Klagen zum Gesamtstreitwerte von Mark 3010.

c. Vollständig ausgetragen wurden: 282 Klagen im Gesamtstreitwerte von Mark 8490; in diesen Fällen wurden erwirkt:

173 Versäumnisurteile
50 Anerkenntnisurteile
19 kontradiktorische Urteile
20 vollstreckbare Vergleiche.

Sa. 262 erwirkte Vollstreckungstitel[1].

2. An den vollständig ausgetragenen 262 Klagen ad Mark 8490 wurden bezahlt Mark 4635, was einer Einbringlichkeitsquote von

[1] Es scheinen also 20 (282—262) Klagen abgewiesen worden zu sein, d. h. ca. die Hälfte der nicht durch Vergleich beendigten streitig gewordenen Fälle.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

54½ % gleichkommt. Zur Zwangsvollstreckung kam es in 141 Fällen; hievon waren 55 Pfändungen oder 29 % erfolglos, während 86 Pfändungen oder 61 % zur Befriedigung führten. Durch Herausgabe der betreffenden Ware wurden noch weitere sieben Fälle erledigt.

3. Lediglich infolge schriftlicher Zahlungsaufforderung mit Klageandrohung wurden in 63 Fällen Mark 490.50 erzielt.

4. Der kleinste zur Beitreibung übergebene Betrag war Mark 2.50, der größte Mark 250.

Schluß. Die Reformfrage.

Wir haben gesehen, daß das Abzahlungsgeschäft keine durchweg verwerfliche Einrichtung ist. Zwar kann dasselbe, wie es sich uns gegenwärtig darstellt, gewisse Nachteile nicht verleugnen. Hiezu rechnen wir *hauptsächlich* die Verfallklausel (§ 4), die Monopolstellung des Eigentümers-Verkäufers gegenüber den anderen Gläubigern des Käufers (S. 55), den Mangel der Publizität beim Eigentumsvorbehalt (S. 57), den in der besonderen Struktur des Abzahlungsgeschäfts liegenden Anreiz zur Eingehung unwirtschaftlicher Abzahlungskäufe (§ 7) und das Agentenunwesen (§ 9). Alle diese Nachteile sind aber nicht nur theoretisch vorhanden, sondern treten auch mehr oder weniger in der Praxis hervor.

Trotzdem kann andererseits das Abzahlungsgeschäft unter der Voraussetzung der gehörigen Beobachtung des Wirtschaftsprincips seitens des Käufers im einzelnen Falle sehr segensreich wirken, indem es solchen, deren einziges Vermögen ihre Arbeitskraft ist, zum Eigenbesitz von Wertgegenständen (Gebrauchsgütern oder Produktionsmitteln) verhilft (§§ 2, 3, 8, 10). Dies ist aber — auch bezüglich der Gebrauchsgüter, namentlich jedoch — bezüglich der Produktionsmittel socialpolitisch sehr hoch zu schätzen und stellt sich somit als ein schwerwiegender Vorteil des Abzahlungsgeschäftes dar.

Es kommt also darauf an, das Abzahlungsgeschäft so zu reformieren, daß die Nachteile verschwinden oder doch vermindert werden, und die Vorteile desselben erhalten bleiben. Wenn dies gelingt, dann ist sicherlich kein Grund vorhanden, dem Abzahlungsgeschäft seinen Platz neben den vielen anderen Verkehrsformen unserer gestaltungsreichen Zeit streitig zu machen. —

Wir betrachten zuerst die gegen den Eigentumsvorbehalt und die Verfallklausel, dann die gegen die Verleitung des Käufers zur Unwirt-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

schaftlichkeit und gegen das Agentenunwesen, endlich die gegen die „Bedingungen" und die unklare Fassung der Verträge etwa zu ergreifenden Maßregeln. Zum Schlusse fassen wir die durch Selbsthülfe etwa mögliche Reform ins Auge. —

Den Nachteilen des Eigentumsvorbehalts (Monopolstellung des Verkäufers gegenüber den andern Gläubigern des Käufers, Verstoß gegen das Publizitätsprincip, Hervorrufen der Verfallklausel u. s. w.) könnte am einfachsten durch die Ungültigkeitserklärung des Eigentumsvorbehalts begegnet werden. Allein damit würde man den Eigentumsvorbehalt selbst ebenfalls beseitigen, und dies wäre bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung entschieden zu mißbilligen. Der Eigentumsvorbehalt ist infolge des Erfordernisses der Besitzübertragung für die Verpfändung von Mobilien für das Zustandekommen sehr vieler, ja der volkswirtschaftlich wichtigsten Kreditkäufe und Ratenkäufe geradezu unentbehrlich. Wenn nun auch, wie erwähnt, der Ratenkauf — den gewöhnlichen Kreditkauf können wir füglich beiseite lassen — manchmal zum Nachteile der Beteiligten und der Volkswirtschaft ausschlägt, und überhaupt der Unwirtschaftlichkeit des Käufers Vorschub leistet, so kann er doch auch sehr wohlthätig wirken und bildet ein wichtiges, eigentümliche Aufgaben erfüllendes Glied des Verkehrssystems. Den Mißständen, die der Ratenkauf mit sich bringt, ist auf andere Weise (s. u.) zu begegnen, als durch Unterbindung seiner Existenzbedingungen.

Die einzige annehmbare Art, den Eigentumsvorbehalt aus der Welt zu schaffen, wäre die, daß man von dem obengenannten Erfordernis für die Verpfändung von Mobilien absehen, und dadurch den Eigentumsvorbehalt entbehrlich machen würde. Die Beschreitung dieses Weges könnte man aber nur dann empfehlen, wenn dabei das Publizitätsprincip, das der gegenwärtigen Gesetzgebung bereits in Fleisch und Blut übergegangen ist und einen der Grundpfeiler des modernen Kreditverkehrs bildet, im Gebiete des Mobiliarpfandrechts gewahrt bliebe. Nun lassen sich allerdings Einrichtungen denken, welche die Besitzübertragung bei der Verpfändung von Mobilien ersetzen könnten; zweifelhaft aber erscheint mir, ob dieselben durchführbar sind. Eine dieser Einrichtungen bestünde darin, daß das Pfandobjekt mit einem äußeren, den Pfandverband kennzeichnenden Merkmal (etwa einem Siegel, wie bei der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher) versehen würde. Eine andere erblicke ich in der Einführung öffentlicher Bücher auch für die Mobilien oder wenigstens für bestimmte, den unbeweglichen Sachen sich nähernde Gruppen von Mobilien, z. B.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

die Maschinen[1]; die Feststellung der Identität bezüglich jedes einzelnen, im öffentlichen Buch verzeichneten Gegenstands würde keine unüberwindlichen Schwierigkeiten verursachen. Eine Parallele findet sich im belgischen Recht. In Belgien gilt nämlich noch die Bestimmung des Code civil (Art. 2102 Z. 4), wonach der Verkäufer ohne weiteres (also ohne eine hierauf gerichtete Vereinbarung und ohne Besitzübertragung an ihn) ein Vorzugsrecht an der von ihm verkauften Sache hat; es ist aber dort in Beziehung auf Fabrikeinrichtungen (machines et appareils) an die Voraussetzung geknüpft, daß es binnen vierzehn Tagen nach der Lieferung beim Handelsgericht des Schuldners zum „Offenkundigkeitsbuch" eingetragen wird (Gesetz vom 16. Dezember 1851)[2].

Der Gefahr der Veruntreuung des verpfändeten Gegenstandes könnte bei beiden Einrichtungen durch Androhung von Strafen nach Analogie des § 137 R.Str.G.B. (Beiseiteschaffen gepfändeter Sachen, vgl. auch § 289 R.Str.G.B.) vorgebeugt werden[3].

Eine Änderung der Pfandgesetzgebung in dem hier berührten Sinne würde nicht nur den Eigentumsvorbehalt mit seinen mannigfachen Nachteilen entbehrlich machen, sondern auch der Sicherheit des Kreditverkehrs selbst zu gute kommen. Denn es leuchtet ein, daß eine Regelung der Publizitätsfrage, welche jederzeit (durch den Eigentumsvorbehalt und die auf S. 51 Anm. 2 erwähnten Manipulationen) umgangen werden kann und auch thatsächlich unzähligemal umgangen wird, nicht als eine glückliche zu erachten ist. Müßte die

---

[1] Für die Schiffe besteht bereits ein solches Register, nämlich das sogenannte Schiffsregister (R.G. betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe).

[2] Im englischen und amerikanischen Recht gibt es Hypotheken auf Mobilien: chattel mortgage. Die Hypotheken müssen in die Hypothekenbücher eingetragen werden. Vgl. Ruhland, Zur Verschuldungsstatistik des Grundbesitzes in Nordamerika in der Tüb. Ztschr., 1890, S. 486 ff. Als Mobilien, auf denen thatsächlich Hypotheken ruhen, werden hier (S. 491) genannt: landwirtschaftliche Geräte, Vieh, Hausgeräte, Kleidungsgegenstände, Maschinen und Werkzeuge, landwirtschaftliche Früchte, Pianos, Orgeln, Nähmaschinen.

[3] Neben der Verpfändung durch Anlegung von Siegeln, beziehungsweise Eintragung könnte man die Besitzübertragung als fakultative Form der Verpfändung stehen lassen. Dem Einwand, daß bei dem Wegfallen der Besitzübertragung als absoluten Erfordernisses für die Verpfändung von Mobilien der Pfandgläubiger vor Entziehung des Pfandgegenstandes nicht geschützt wäre, kann man dann, abgesehen von der im Text erwähnten Androhung von Strafen, durch den Satz begegnen: Das Gesetz braucht den Pfandnehmer nicht mehr zu schützen, als er sich selbst schützen will.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Verpfändung eines jeden Mobile durch Siegel kenntlich gemacht oder in ein öffentliches Buch eingetragen werden, so wäre — soweit menschliche Voraussicht reicht — das Bedürfnis nach einer Umgehung dieser Bestimmungen und damit diese Umgehung selbst ausgeschlossen.

Andererseits würde es zur Beseitigung eines Hauptnachteils des Eigentumsvorbehalts, nämlich eben seines Verstoßes gegen das Publizitätsprincip, genügen, wenn die Gültigkeit lediglich des Eigentumsvorbehaltes von der Anlegung eines Siegels, beziehungsweise von der Eintragung in ein eigens hiefür angelegtes öffentliches Buch abhängig gemacht, von einer Änderung des Pfandrechts dagegen abgesehen würde.

Mag man sich diesen Vorschlägen gegenüber wie immer verhalten, soviel glaube ich dargethan zu haben, daß die allenthalben, namentlich in den Motiven zu den neueren Gesetzbüchern[1] hervortretende Meinung, als ob die alleinige Geltung des Faustpfands auf dem Gebiete des Mobiliar-Realkreditsystems zu keinerlei volkswirtschaftlichen Bedenken Anlaß gebe, irrig ist: die bestmögliche Gestaltung des Mobiliarpfandrechts ist vielmehr noch eine offene Frage, welche allerdings erst in der allerletzten Zeit, infolge der durch die Vervollkommnung und Verbreitung der Maschinen hervorgerufene imponierende Bedeutung der Mobilien, brennend geworden ist.

Eine wenn auch nicht notwendige, so doch regelmäßige, mißliche Folge des Eigentumsvorbehalts, nämlich den Verfall der Raten bei bedungener Auflösung des Kaufs kann man übrigens unmöglich machen, ohne den Eigentumsvorbehalt selbst anzutasten. Das Mittel — und zwar das einzige Mittel — hiezu, besteht in dem Verbote der Verfallklausel, genau gesprochen in der Ungültigkeitserklärung derselben. Denn die gezahlten Raten verfallen nach der richtigen Ansicht (s. Einleitung) bei Auflösung des Kaufs nur dann, wenn dies ausdrücklich verabredet ist; durch die Ungültigkeitserklärung einer solchen Verabredung ist sohin der Ratenverfall seiner Existenzbedingungen beraubt. Eine Frage der Zweckmäßigkeit ist es, ob dabei, wie die Handelskammer Frankfurt a. M. in ihrem Jahresbericht 1887 S. 58 vorschlägt, die trotz Verbots erfolgende Vereinbarung der Verfallklausel mit Strafe belegt werden soll oder nicht.

Als Hauptschwierigkeit wird gewöhnlich die Regelung der Frage angesehen, wie bei einem Verbote der Verfallklausel die Höhe der

[1] Auch in den Motiven zum Reichscivilgesetzentwurf § 1147.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Entschädigung des Verkäufers für Abnutzung festgesetzt werden soll: denn darüber, daß der Verkäufer berechtigt sein soll, Entschädigung für Zins und Abnützung zu verlangen, besteht Einigkeit. Die einen schlagen vor, man solle dem Verkäufer die Anzahlung belassen; oder das Gesetz solle ein für allemal eine Skala der mutmaßlichen Abnutzungsquoten in verschiedenen Zeiträumen festsetzen[1]; andere, die Abnutzung solle im Zeitpunkte der Zurücknahme der Ware behördlich oder durch vereidigte Schätzer abgeschätzt oder im Wege der zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Versteigerung ermittelt werden[2]. Die Handelskammer für Frankfurt a. M. befürwortet, die Parteien bei Strafe (!) anzuhalten, im Vertrage Sachverständige zu ernennen, welche die Abnutzung jeweils bestimmen sollen. Daß die Entschädigung von einer vorherigen Abschätzung durch Sachverständige abhängig gemacht werden soll, wird auch von anderen Stimmen[3] verlangt. Die „Nordd. Allgemeine Zeitung“[4] will die Ausübung des Eigentumsvorbehalts von einer Einigung der Parteien über die Höhe der Entschädigungssumme abhängig machen. „Nur wenn diese Einigung erfolgt, oder wenn der Verkäufer auf dem Prozeßwege ein diesbezügliches Urteil erstritten hat, dürfte die Herausgabe der Sache gerechtfertigt erscheinen.“ — Aus den Ausführungen auf S. ß9 dürfte jedoch hervorgehen, daß die Sache doch nicht so verwickelt ist, als sie zu sein scheint. Der Käufer gibt die Ware natürlich[5] (wozu er bei Fehlen oder Ungültigkeit der Verfallklausel auch berechtigt ist) nur gegen Rückzahlung der bereits gezahlten Raten abzüglich Entschädigung für Zins und Abnutzung heraus. Beansprucht der Verkäufer eine Entschädigung, welche dem Käufer als zu hoch gegriffen erscheint, will der Verkäufer also im ganzen eine Summe zahlen, welche dem Käufer nicht genügt, so hält letzterer die Ware zurück und der Verkäufer muß einen Prozeß anstrengen. Die Prozeßkosten[6] samt den etwa notwendigen Sachverständigengebühren hat derjenige zu zahlen, der bei seiner ursprünglichen Schätzung zuviel verlangt, beziehungsweise zu wenig geboten hat. Es ist also nur

[1] Siehe „Berliner Ztg.“ 1887 Nr. 405.

[2] Gutachten der H.K. Plauen an die sächs. Regierung (nicht veröffentlicht).

[3] Z. B. von der Handelskammer f. Aachen und Burtscheid (Bericht f. 1887).

[4] Ende Juni 1889. — Die Nummer kann ich nicht mehr angeben.

[5] Immer die Vereinbarung der Auflösung des Kaufs bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts vorausgesetzt.

[6] Fuld (Bayr. Handelszeitung 1889 Nr. 33) erblickt in den Kosten die Hauptschwierigkeit.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

nötig, zu normieren, beziehungsweise festzuhalten, daß der Verkäufer berechtigt ist, Entschädigung für Zins und Abnutzung zu verlangen, das Übrige wird sich von selbst geben. Für die Vorteile dieses Verfahrens, das sich aus der Natur der Sache ergibt und, die Ungültigkeit der Verfallklausel vorausgesetzt, eine besondere Vorschrift nicht erfordert, sei noch einmal auf die Erörterungen in § 6 hingewiesen.

Die Befürchtung, daß bei einem Verbot der Verfallklausel die Preise des Abzahlungsverkehrs sich bedeutend erhöhen würden[1], ist meines Erachtens grundlos. Denn die verfallenden Raten sind doch eine zu unbestimmte Größe, als daß der Verkäufer gegenwärtig mit ihnen „rechnen" könnte, und die Verfallklausel entspringt, wie in den §§ 4 und 12 nachgewiesen worden ist, weniger der Absicht des Verkäufers, aus dem Verfall der Raten einen Vorteil zu ziehen, als der Unbehülflichkeit des Verkehrs in Beziehung auf die Festsetzung der Abnutzung, der Unwirtschaftlichkeit des Käufers und dem Umstande, daß der Verkäufer kein Interesse daran hat, den Ratenverfall durch einen anderen, billigeren aber unbequemeren Modus der Entschädigung zu ersetzen.

Ein Verbot der Verfallklausel beim Kauf würde im Rechtssystem durchaus nicht vereinzelt dastehen. Bei der Pfandbestellung läßt sich nämlich die Klausel denken, daß das Pfand bei Verzug des Schuldners dem Pfandgläubiger verfallen sein solle, so daß letzterer dasselbe nicht versteigern zu lassen brauche, sondern einfach behalten dürfe. Diese Klausel nun ist seit Konstantin dem Großen verboten und für nichtig erklärt[2], und zwar aus volkswirtschaftlichen Gründen, wegen der in ihr liegenden Härte. In der That sieht auch die Verfallklausel bei der Verpfändung wie beim Kaufe (s. S. 62) eine Art unentgeltlicher Güterübertragung auf den Gläubiger vor. Die Analogie zwischen den beiden Verfallklauseln wird noch augenscheinlicher, wenn man die Ähnlichkeit zwischen Eigentumsvorbehalt und Pfandbestellung in volkswirtschaftlicher Beziehung bedenkt.

Es erscheint am natürlichsten, das Verbot der Verfallklausel in dem in Vorbereitung begriffenen Civilgesetzbuche für das Deutsche Reich auszusprechen. Bevor wir jedoch hierauf des näheren eingehen, müssen wir die Frage untersuchen, wie sich das Abzahlungsgeschäft vermutlich gestalten wird, wenn der gegenwärtig vorliegende „Entwurf" zum Gesetze erhoben wird.

---

[1] H.K.B. f. Posen 1887.

[2] Windscheid, Pandekten I § 238 Note 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Der „Entwurf" läßt es im großen und ganzen bezüglich des Abzahlungsgeschäfts beim Alten. Der Eigentumsvorbehalt ist nach dem Entwurf sowohl möglich als auch zulässig (Motive zu § 459)[1]. Ferner übt auch nach dem Entwurf die Stipulierung des Eigentumsvorbehalts keinen Einfluß auf den Kaufvertrag aus. Zwar normiert § 459 eine Verpflichtung des Verkäufers, dem Käufer das Eigentum zu verschaffen, sodaß man (vgl. S. 6) sagen könnte, der Kauf werde durch den Eigentumsvorbehalt zu einem bedingten gemacht; aber für die nähere Feststellung der Verpflichtungen des Verkäufers sind (s. die Motive) die Bestimmungen über die Gewährleistung eines veräußerten Rechts (§§ 370. 380) maßgebend, welche darin gipfeln (§ 374), daß der Erwerber eines Rechts gegen den Veräußerer einen Anspruch wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen erst dann erheben darf, wenn das Recht des Dritten mit Erfolg geltend gemacht ist, beim Kauf also, wenn dem Käufer die Sache entwährt worden ist. Materiell hat der Entwurf also das gemeine Recht nicht abgeändert. Aber auch wenn dies der Fall wäre, so könnte man der Meinung, daß nach dem Entwurf der Eigentumsvorbehalt den Kauf bedingt mache, die S. 6 zu Anm. 2 dargelegte Argumentation entgegensetzen. Aber der Eigentumsvorbehalt ist nach dem Entwurf nicht nur zulässig, sondern er wird auch, wenn der Entwurf Gesetz wird, volkswirtschaftlich ebenso unentbehrlich sein, als er es heute ist; denn auch der Entwurf hat das Faustpfandprincip acceptiert (§ 1147). — Die Auflösung des Kaufs bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts fällt unter die §§ 426—436 des Entwurfs („Rücktritt vom Vertrage", vgl. Motive hiezu). Die Erklärung des Rücktritts würde, falls derselbe ausbedungen, i. e. hier die Auflösung des Kaufs bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts vereinbart würde, beim Abzahlungsgeschäft durch das Verlangen der Herausgabe der Sache erfolgen. Wichtig ist nun für uns, daß der Entwurf die Verpflichtungen der beiden Parteien für den Fall des Rücktritts erschöpfend regelt, § 427:

„Der Rücktritt bewirkt, daß die Vertragschließenden untereinander so berechtigt und verpflichtet sind, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre, insbesondere, daß kein Teil eine nach dem Vertrage ihm gebührende Leistung in Anspruch nehmen kann, und daß jeder Teil

[1] Allerdings durch § 436 in seiner Dinglichkeit nach Analogie des Grundsatzes „Hand muß Hand wahren" (vgl. S. 14 u.) beschränkt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

verpflichtet ist, dem anderen Teile die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Eine empfangene Geldsumme ist mit Zinsen von der Zeit des Empfanges an, andere Gegenstände sind mit Zuwachs und allen Nutzungen zurückzugewähren, auch ist wegen der nicht gezogenen Nutzungen und wegen Verschlechterungen Ersatz zu leisten, soweit bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters die Nutzungen gezogen und die Verschlechterungen abgewendet worden sein würden.

Wegen Verwendungen hat der zur Zurückgabe Verpflichtete die Rechte, welche dem Besitzer gegen den Eigentümer zustehen.

Kann der Empfänger einen Gegenstand nicht zurückgewähren, so ist er zur Ersatzleistung nur dann nicht verpflichtet, wenn ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fällt."

Nutzungen einer Sache sind aber nach § 793 alle „Vorteile, welche der Gebrauch der Sache ... gewährt".

Nach dem Entwurf müßte also der Abzahlungsnehmer im Falle der Auflösung die bezahlten Raten mit Abzug einer Entschädigung für Zins und Abnutzung dem Käufer herausgeben; denn Nutzung und Abnutzung sind offenbar die Vorteile, welche die auf Abzahlung gekaufte Sache dem Käufer gewährt.

Die Bestimmungen des § 427 sind aber nur subsidiäre, d. h. die Parteien können vom Inhalt desselben abweichende Vereinbarungen treffen (Motive); der Entwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt läßt also die Verfallklausel zu. Einen geeigneten Ausdruck und Ort innerhalb des Entwurfs für das Verbot der Verfallklausel ausfindig zu machen, ist nun aber nicht allzu schwierig; man könnte z. B. zwischen den ersten und zweiten Absatz des § 427 einen neuen Absatz, lautend: „Entgegengesetzte Vereinbarungen sind nichtig"[1] einschalten, also den ersten Absatz des § 427 aus seiner subsidiären Geltung, die er mangels anderweitiger Erklärung des Gesetzgebers haben würde, zu einer absoluten, zwingenden erheben.

Die Vereinbarung, daß der Verkäufer beim Rücktritte vom Kaufvertrage etwa bezahlte Beträge des Kaufpreises nicht zurückzuerstatten brauche, für ungültig zu erklären, empfiehlt sich überhaupt, also auch abgesehen vom Abzahlungsgeschäfte. Denn die

[1] § 427 bezieht sich allerdings an und für sich auf alle Verträge, nicht bloß auf den Kauf, aber der Kauf ist das hauptsächlichste Anwendungsgebiet desselben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Unbilligkeit dieser Vereinbarung bleibt immer dieselbe, ob sie nun innerhalb des Abzahlungsgeschäfts oder sonst irgendwann abgeschlossen wird; die Zulassung derselben widerspricht ferner der Rechtskonsequenz, indem auch der Entwurf die lex commissoria beim Pfand verbietet (§ 1167). Auch wenn daher das Abzahlungsgeschäft nie aufgekommen wäre, so könnte eine Ungültigkeitserklärung der mehrerwähnten Vereinbarung doch befürwortet werden. Aus diesem Grunde ist der von vielen Seiten gegen ein Verbot der Verfallklausel erhobene Einwand, daß man „eine zu einschneidende Änderung des Civilrechts wegen einzelner Mißstände nicht vornehmen dürfe", unstichhaltig; denn es handelt sich hier nicht um ein bewährtes Civilrechtsinstitut, das etwa wegen einzelner Fälle mißbräuchlicher Anwendung beseitigt werden soll, sondern um einen an und für sich beseitigenswerten krankhaften Auswuchs der Vertragsfreiheit, der, bislang nur im stillen fortwuchernd, in der letzten Zeit ein ganzes System von Unbilligkeiten erzeugt hat.

Eine andere Frage ist die, ob die Nichtigkeitserklärung der Verfallklausel nicht umgangen werden könnte. Hier ist vor allem an den „Mietvertrag" zu denken. Der „Mietvertrag" ist durch diejenigen Landesgesetze heraufbeschworen worden, welche die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts Einschränkungen unterwarfen. Da nach dem Entwurfe der Eigentumsvorbehalt unbeschränkte Geltung besitzt, so verliert der Mietvertrag seine bisherige historische Grundlage; er gewinnt aber bei einem etwa zu erlassenden Verbote der Verfallklausel eine neue, indem man den Versuch machen wird, sich seiner zur Umgehung dieses Verbotes zu bedienen. Der Versuch muß aber daran scheitern, daß jeder der auf Seite 11 unter D näher charakterisierten Verträge nach ergangenem Verbote der Verfallklausel als in fraudem legis[1] abgeschlossen und daher nichtig erachtet werden müßte. Die Unterscheidung zwischen denjenigen Mietvertragserscheinungen, welche die Umgehung des Verbotes der Verfallklausel bezwecken und denjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist, wird dabei in der juristischen Praxis kaum allzu große Schwierigkeiten bereiten.

Durch das Verbot der Verfallklausel würden also zwei Formen des Abzahlungsgeschäfts als solche verschwinden, nämlich der Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt, Auflösung des Kaufs und Verfallklausel und der „Mietvertrag". Aber auch die noch übrig bleibende Form, nämlich der Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt ohne Auf-

[1] d. h. absichtlich zur Umgehung eines (befehlenden oder) verbietenden Rechtssatzes.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

lösung des Kaufs und Verfallklausel würde nach einer Nichtigkeitserklärung der Verfallklausel nur selten mehr angewendet werden; denn der thatsächliche Verfall der Raten würde dann vom Käufer nicht mehr stillschweigend geduldet werden, und überhaupt würde dann über diese Form des Abzahlungsgeschäfts Licht verbreitet werden, wobei man zur Erkenntnis der Unbrauchbarkeit derselben für die Praxis des Abzahlungsverkehrs kommen würde. Mit anderen Worten: die Nichtigkeitserklärung der Verfallklausel würde mit dem gegenwärtigen Begriffe des Abzahlungsgeschäfts, mit dem Abzahlungsgeschäft in dem jetzt gebrauchten Sinne aufräumen und einen neuen, reformierten, volkswirtschaftlich besseren an dessen Stelle setzen, nämlich den Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt, Vereinbarung der Auflösung des Kaufs für den Fall der Ausübung des Eigentumsvorbehalts, aber ohne Verfallklausel. Diese Vertragsart, welche zur Zeit in der Praxis äußerst selten ist, und gegenwärtig vom Sprachgebrauch gar nicht als eigentliches Abzahlungsgeschäft betrachtet wird (s. S. 15), wird nach meiner Überzeugung späterhin, d. h. wenn einmal die Verfallklausel verboten sein wird, unter dem Namen „Abzahlungsgeschäft" mit inbegriffen werden.

Da voraussichtlich noch längere Zeit bis zum Inkrafttreten des Reichscivilgesetzbuchs vergehen wird, so ist es ratsam, Übergangsbestimmungen zu treffen; denn die Beseitigung der durch die Verfallklausel geschaffenen Übelstände sollte nicht auf Jahre hinaus verschoben werden. Die Übergangsbestimmungen würden zweckmäßig in einer vorläufigen, möglichst dem vermutlichen Inhalt des Civilgesetzbuchs entsprechenden Regelung des Rücktrittsrechtes beim Kauf bestehen, wobei, wie im Civilgesetzbuch selbst, die Festsetzung der beiderseitigen Verpflichtungen dem Willen der Parteien entzogen werden müßte.

Daß man sich grundsätzlich für Aufrechterhaltung des Ratenkaufs aussprechen muß, haben wir schon oben durchblicken lassen[1]. Andererseits genügt die Bestrafung des Betrugs (§ 263 R.Str.G.B.) nicht, um die Schattenseiten des Ratenkaufs wirksam zu bekämpfen. Wichtig ist es, die einzelnen Handlungen, in denen sich die Unwirtschaftlichkeit des Käufers äußern kann und erfahrungsgemäß äußert (§ 7), gesetzgeberisch zu treffen; dies ist bei der Ausdehnung des Wucherbegriffs

[1] So auch Mataja, Archiv S. 171 und Handwörterbuch.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

auf die Ausbeutung vermittelst Ratenkaufs möglich. Der Entwurf eines österreichischen Strafgesetzbuchs enthält eine interessante, hieher einschlägige Bestimmung (§ 318):

„Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen auf Kredit den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, daß er denselben zu Anschaffungen beredet, welche den gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen, oder daß er sich oder einem Dritten Gegenleistungen gewähren oder versprechen läßt, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, wird, wenn er solche Geschäfte gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 2000 fl. bestraft."

Der Strafgesetzausschuß hat „auf Kredit" in „gegen ratenweise Bezahlung" umgeändert, und „gesellschaftlichen" sowie „oder gewohnheits-" gestrichen. Außer diesen Abänderungen ist es aber auch noch wünschenswert, daß die verschiedenen Nüancen unwirtschaftlichen Gebahrens des Käufers schärfer auseinander gehalten und umrahmt werden, als dies im Entwurf geschieht. Die Hereinziehung der Verstandesschwäche halte ich auf Grund der thatsächlichen Erhebungen für überflüssig; dagegen ist es zur praktischen Wirksamkeit der Vorschrift nötig, daß auch der einzelne Ratenkauf, der den Thatbestand des Paragraphen erfüllt, bestraft wird, wenn auch geringer, wie der gewerbsmäßige. Es dürfte sich demnach ungefähr folgende Fassung empfehlen:

„Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen gegen ratenweise Bezahlung den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, daß er denselben zu Anschaffungen beredet, welche die Kräfte desselben offenbar übersteigen, oder daß er ihn zur Anschaffung von Gegenständen beredet, welche er offenbar nicht benötigt, oder daß er sich oder einem Dritten Gegenleistungen gewähren oder versprechen läßt, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat und an Geld bis zu 1000 Mark und, wenn er solche Geschäfte gewerbsmäßig betreibt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 6000 Mark bestraft."

Ein derartiges Gesetz würde die drei schlimmsten Fälle der Unwirtschaftlichkeit des Käufers beim Ratenkauf, nämlich die Überanspannung des Kredits, das Ankaufen von Gegenständen, welche man nicht braucht, und das Zugestehen eines zu hohen Preises treffen, die ersteren beiden allerdings nur für den Fall, daß der Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

käufer den Käufer zum Kauf beredet. Der moderne Wucherbegriff hat sich in der juristischen wie in der wirtschaftlichen Praxis so gut bewährt, daß man ihn unbedenklich erweitern kann. Auch die Bedrohung des gesamten „Warenwuchers" mit Strafe hat viel für sich, und würde eine Strafbestimmung über den Wucher beim Ratenkaufe entbehrlich machen; die Frage des „Warenwuchers" ist aber meines Erachtens gegenwärtig noch nicht zur Lösung reif.

Da es wegen der Sicherheit der Rechtsanwendung nötig ist, den Thatbestand eines Strafgesetzes scharf zu fixieren, so können nur die gröbsten Fälle der Ausbeutung durch Ratenkauf von einem Wucherparagraphen getroffen werden (s. o.: „offenbar", „maßlos"). Eine umfassendere Hintanhaltung der schlimmen Wirkung des Ratenkaufs erwartet man daher auf vielen Seiten von einer Unterstellung des gewerbsmäßigen Ratenhandels unter polizeiliche Beaufsichtigung. Im deutschen Reiche erregte bei vielen Seiten der Vorschlag Beifall, den gewerbsmäßigen Ratenhandel den gewerbepolizeilichen Beschränkungen zu unterwerfen, denen die Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte nach den §§ 34 und 38 der Reichsgewerbeordnung unterliegen.

§ 34: „Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubnis von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle . . . ."

§ 38: „Die Centralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen . . . ."

Was nun vor allem die „Erlaubnis" anlangt, so ist es klar, daß sich eine bestimmte Praxis herausbilden würde, wonach unter gewissen Voraussetzungen diese Erlaubnis erteilt würde. Die Voraussetzungen können natürlich in nichts anderem bestehen, als in der persönlichen Zuverlässigkeit, i. e. einem guten Leumund. Es muß nun zugegeben werden, daß mit der Fernhaltung vielbestrafter Individuen von dem Betriebe des Abzahlungsgewerbes schon viel erreicht wäre; aber dies ist so ziemlich der einzige praktische Vorteil, den man aus der Ausdehnung der §§ 34 und 38 R.Gew.O. auf das Abzahlungsgeschäft ziehen kann. Insbesondere ist nicht einzusehen, inwie-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

fern die Behörden auf den Betrieb eines konzessionierten Abzahlungsgeschäfts irgendwie geeigneten und dabei erfolgreichen Einfluß üben könnten. Der Umstand, daß das Pfandleihgewerbe Vorschriften über seinen Betrieb unterworfen ist, hat in der eigentümlichen Natur dieses Gewerbes seine Ursache. Die bayerische Ministerialbekanntmachung, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher betreffend, vom 12. August 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 771) enthält z. B. Vorschriften über das Maximum des Leihzinses und der Versteigerungskosten, über die längste zulässige Versteigerungsfrist, über die Bekanntmachung des Versteigerungstermins, über die von jedem Pfandleiher der Behörde zu stellende Kaution, über die Eigenschaften, die der Aufbewahrungsraum für die Pfandsachen haben muß, über den Zustand, in welchem das Pfandbuch sich befinden muß (es muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein 2c.), sie verbietet die Weiterverpfändung der Pfandsachen, gebietet die Ausstellung eines „Pfandscheins" mit bestimmten Rubriken, die Aufbewahrung der dem Pfandleiher zugehenden Mitteilungen über verlorene oder gestohlene Gegenstände und statuiert eine Anzeigepflicht über die strafbaren Handlungen, von denen der Pfandleiher Kenntnis erhält. Ich wüßte nicht, welche von diesen Vorschriften man mit gutem Grund auf das Abzahlungsgeschäft ausdehnen könnte.

Mataja[1] verspricht sich viel von einer behördlichen Prüfung des Inhalts der Vertragsformulare: die Abzahlungsgeschäfte sollen bei Strafe nur polizeilich genehmigte Formulare benutzen dürfen. Allein im deutschen Reiche wenigstens sind die Verträge, wie wir schon öfters erwähnt haben, nicht besonders unklar gefaßt, und der Inhalt der Bedingungen entspricht (abgesehen von der Verfallklausel) den thatsächlichen Bedürfnissen des Abzahlungsverkehrs[2] und bietet zu besonderen Klagen und daher auch zu einem Verbot derselben keinen Anlaß[3]. Mit welchem Grunde könnte die Verwaltungsbehörde einem Abzahlungsgeschäft z. B. die Aufnahme des Eigentumsvorbehalts, der „Fälligkeitsklausel" oder der „Gerichtsstandsklausel" in ihre Formulare verbieten, nachdem diese Klauseln im ganzen übrigen Rechtsverkehr in ungehinderter Übung stehen? Dieselben aber — sei

---

[1] Archiv S. 173: Handwörterbuch.

[2] Vgl. insbes. S. 73 Anm. 1.

[3] Der Verzicht auf Einwendungen aus der Beschaffenheit der Ware, der in den österreichischen Ratenverträgen so häufig vorkommen soll, ist im deutschen Reiche im Abzahlungsverkehr vergleichsweise selten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

es allgemein, sei es nur für den Abzahlungsverkehr — gesetzlich zu verbieten, unterliegt gemäß den Ausführungen in § 9 erheblichen Bedenken.

Eine weitgreifende polizeiliche Einschränkung des Abzahlungsgewerbes (z. B. das Verlangen des Nachweises eines Bedürfnisses 2c.) würde dem modernen Princip der Gewerbefreiheit in einer Weise Abbruch thun, welche zu den mit dem Ratenkauf verbundenen Nachteilen in keinem Verhältnisse stehen, und den Bestand des Abzahlungssystems überhaupt gefährden würde. Man wende nicht ein, daß der Grundsatz der Gewerbefreiheit in unserer Gewerbeordnung ohnehin nach allen Richtungen durchlöchert sei und speciell sehr viele Gewerbe der Konzessionspflicht unterliegen; denn wo das Konzessionssystem in der Gewerbeordnung beibehalten ist, da hat dies nicht nur volkswirtschaftliche, sondern auch, und zwar überwiegend, gesundheits-, sicherheits- oder sittlichkeitspolizeiliche Gründe, z. B. namentlich beim Pfandleihgewerbe (Vorbeugung der Hehlerei, Erleichterung der Erforschung der Diebstähle 2c.), dann aber auch beim Schankgewerbe u. s. w.

Weit eher als eine Unterstellung des Abzahlungsgewerbes unter das Konzessionssystem empfiehlt sich die Festsetzung gewisser einzelner verwaltungsrechtlicher Bestimmungen, welche das Abzahlungsgewerbe als solches frei von polizeilicher Beaufsichtigung ließen und nur einzelnen mit ihm verbundenen, beziehungsweise von ihm drohenden Übelständen zu begegnen suchten. Man könnte z. B. die Voraussetzungen, unter welchen die Wanderlegitimationskarte (§ 44a R.Gew.O.) erteilt wird, für Reisende und Agenten von Abzahlungsgeschäften verschärfen, indem man an den guten Leumund größere Ansprüche stellen und Beweise für die Zuverlässigkeit im Geschäftsbetriebe verlangen würde; auch sollten die genannten Personen zum Wandern am Orte der Niederlassung von Haus zu Haus, auch unabhängig von einem Gemeindebeschluß und einer Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 42b R.Gew.O.), einer Erlaubnis bedürfen[1]. Denn die Unzuverlässigkeit der Reisenden und Agenten der Abzahlungsgeschäfte hat sich als ein Krebsschaden des gegenwärtigen Abzahlungsverkehrs herausgestellt. Weiter könnte das Hausieren mit ge-

[1] Eine radikalere, aber wohl in weiter Ferne liegende Maßregel gegen die durch die Reisenden und Kassierer der Abzahlungsgeschäfte verschuldeten Mißstände läge in einer umfassenden Erweiterung der gesetzlichen Haftung für Angestellte, Mataja S. 173.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

wissen Waren, namentlich mit reinen Luxusgegenständen, z. B. Schmucksachen, Öldruckbildern, Spiegeln, wenn der Kaufpreis bis über die Lieferung hinaus gestundet ist, bei Strafe verboten werden; bezüglich vieler Gegenstände ist das Hausieren (§ 56 R.Gew.O.), beziehungsweise Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen (§ 57 R.Gew.O.) ganz allgemein, ersteres namentlich bezüglich der Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie der Taschenuhren ohnedies bereits verboten[1].

Das von den Abzahlungsverkäufern, namentlich den Reisenden und Agenten beliebte Verheimlichen und Vertuschen der Vertragsbestimmungen führt zu der Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Abzahlungsgeschäften die Veröffentlichung der Vertragsformulare, welche sie benutzen, z. B. durch Anheften eines Exemplars vor dem Geschäftslokal, zur Pflicht zu machen. Denn auch im Gebiete des Abzahlungsverkehrs ist, wie bei vielen volkswirtschaftlichen Fragen (man denke an das Aktienwesen), viel gewonnen, wenn Offenkundigkeit der geschäftlichen Handlungsweise erzielt wird. In verschiedenen anderen Gewerbezweigen besteht ein ähnlicher Offenkundigkeitszwang; so müssen z. B. in vielen Gemeinden die Bäcker und Wirte ein Verzeichnis ihrer Preise vor ihrem Lokal anbringen (R.Gew.O. §§ 73 und 75). Für das zu erlassende Gesetz dürfte etwa folgende Fassung zu wählen sein:

„Wer bewegliche Gegenstände gegen ratenweise Bezahlung verkaufen und sich hierzu der schriftlichen Vertragsschließung bedienen will, hat an einer ins Auge fallenden Stelle an der Außenseite seines Geschäftslokals ein Vertragsformular anzubringen, welches sämtliche Bestimmungen enthält, die er beim Vertragsabschluß verwendet. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft." —

---

[1] Im Sommer 1890 — das vorliegende Kapitel war bereits druckfertig — legte der österreichische Justizminister dem Reichsrate folgendes „Gesetz, betr. die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung" vor.

§ 1. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung steht dem Erwerber der Sache das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte auch dann zu, wenn das Geschäft ein Handelsgeschäft ist. Der Verzicht des Erwerbers der Sache auf dieses Rechtsmittel, sowie der Verzicht auf die Gewährleistung ist ohne rechtliche Wirkung und die sofortige Anzeige des Mangels behufs Wahrung des Anspruchs auf Gewährleistung nicht erforderlich.

Die dem Erwerber aus den vorbezeichneten Titeln zustehenden Einreden können der Klage des Veräußerers auf Zahlungsleistung auch dann noch ent-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Offenkundigkeit erstrebt auch der Vorschlag, die Gültigkeit des Abzahlungsvertrags von der gerichtlichen oder notariellen Fertigung

gegengesetzt werden, wenn die für die selbständige Geltendmachung dieser Rechtsmittel gesetzlich eingeräumte Frist bereits abgelaufen ist.

§ 2. Wird über die Veräußerung einer beweglichen Sache gegen Ratenzahlung eine Urkunde errichtet, so ist der Veräußerer verpflichtet, dem Erwerber der Sache eine Abschrift der Urkunde auszufolgen.

§ 3. Die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche einer Urkunde die Kraft eines vollen Beweises zuerkannt wird, finden keine Anwendung auf Privaturkunden, welche aus Anlaß der Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung errichtet worden sind.

In betreff dieser Urkunden hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten freien Ermessen zu entscheiden, welches Maß von Beweiskraft denselben beizumessen sei.

§ 4. Klagen, welche auf Grund der Veräußerung einer beweglichen Sache gegen Ratenzahlung wider den Erwerber der Sache gerichtet sind, können, sofern der Wohnsitz des Beklagten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes sich befindet, und die Klage auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist, welche ohne Hinzurechnung der Zinsen und anderer Nebengebühren den Betrag von 500 Gulden nicht übersteigt, nicht bei dem nach § 43 der Civil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852, R.G.Bl. Nr. 251 (für Dalmatien R.G.Bl. Nr. 261) zuständigen Gerichte angebracht werden.

Bei Streitsachen dieser Art ist auch die freiwillige Unterwerfung unter ein anderes als das zuständige Gericht (§ 47 der Civil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852, R.G.Bl. Nr. 251, beziehungsweise 261 ohne Wirkung.

Ist die Zuständigkeit des Gerichtes nach den vorstehenden Bestimmungen nicht begründet, so ist dieser Umstand selbst nach Einleitung des Verfahrens von amtswegen zu berücksichtigen, wenn nicht der Beklagte, ohne Einwendung gegen die Zuständigkeit zu erheben, in die Verhandlung sich einläßt.

§ 5. Hausierern ist der Abschluß von Veräußerungsgeschäften beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, sowie die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte untersagt.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus darf die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte, sowie der Abschluß derselben nur in Gegenständen stattfinden, welche zum Geschäftsbetriebe oder überhaupt dem wirtschaftlichen Bedarfe des Erwerbers der Sache dienen.

§ 6. Die Übertretung der in den §§ 2 und 5 enthaltenen Vorschriften wird an den Zuwiderhandelnden, sowie an denjenigen, welche andere Personen zu einem nach § 5 untersagten Zwecke verwenden, von den politischen Behörden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, welche im Falle der Uneinbringlichkeit in eine angemessene Arreststrafe umzuwandeln ist, bestraft. Gegen Hausierer kann auch auf den Verlust der Hausierbewilligung erkannt werden.

§ 7. Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

abhängig zu machen[1]. Denn daß der Richter, beziehungsweise Notar, auch auf den Inhalt des Vertrags bedeutenden Einfluß nehmen könnte, ist kaum anzunehmen. Mit welchem Rechte könnte derselbe

---

werbers dadurch ausbeutet, daß er diesen zu Anschaffungen beredet, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen, oder daß er sich oder einem Dritten Gegenleistungen versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, macht sich, wenn er solche Geschäfte gewerbsmäßig betreibt, eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arreste in der Dauer von einem Monate bis zu einem Jahre und mit Geld von 100 fl. bis 2000 fl. bestraft. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

Im Falle der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe ist statt derselben auf Arrest in der Art zu erkennen, daß je 10 fl. durch einen Tag Arrest ersetzt werden.

Die mit der Verurteilung wegen der Übertretung des Betrugs nach den Gesetzen eintretenden Folgen treten auch bei der Verurteilung wegen des obbezeichneten Vergehens ein.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4 und 7 finden auf jene Fälle der Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung keine Anwendung, in welchen das Geschäft auf Seite des Erwerbers der Sache ein Handelsgeschäft ist.

§ 9. Auf die Veräußerung von Staats- und anderen Losen gegen Ratenzahlung haben die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes soweit Anwendung zu finden, als die für die Veräußerung solcher Wertpapiere bestehenden besonderen Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Der § 4 findet auch auf solche Klagen Anwendung, welche auf Geschäfte sich gründen, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossen wurden.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und des Handels betraut.

Dasselbe ist im Reichsrate nicht beraten worden, und die Einbringung hat, da letzterer im Februar 1891 aufgelöst worden ist, ebenso wie die des Strafgesetzbuchentwurfs (s. S. 146), ihre Wirkung verloren: es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die beiden Entwürfe dem neugewählten Reichsrat wieder unterbreitet werden. Der Gesetzentwurf über den Ratenhandel stellt sich als ein Gemisch civil-, straf- und polizeirechtlicher Bestimmungen dar. Der § 7 verdankt offenbar seine Aufnahme in den Gesetzentwurf dem Zweifel über das baldige Zustandekommen eines österreichischen Strafgesetzbuchs. — Das in § 1 erwähnte Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte hat speciell für den österreichischen Ratenhandel Bedeutung, weil das österreichische Civilgesetzbuch dieses Rechtsmittel auch dem Käufer gewährt. — Die Vorschrift des § 2 wird im deutschen Reiche ohnedies regelmäßig befolgt, vgl. S. 30, b. — Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs sind incidenter in den bisherigen Ausführungen des Textes behandelt.

[1] Siehe Voss. Ztg. 1887 Nr. 393.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

dem Verkäufer zumuten, von Klauseln Abstand zu nehmen, welche gesetzlich zulässig und auch sonst im Rechtsverkehr allgemein üblich und geduldet sind? Dagegen kann die Urkundsperson darauf hinwirken, daß der Käufer von der Bedeutung der Vertragsbestimmungen ein richtiges Bild erhält. Das ganze Verfahren der öffentlichen Beurkundung ist aber — und das ist der Hauptmangel des Vorschlags — für die meisten Abzahlungskäufe viel zu umständlich.

Nur der Vollständigkeit halber sei auch noch der Vorschlag erwähnt, diejenigen Geschäfte, welche gewerbsmäßig auf Abzahlung verkaufen, einer Ausnahmebesteuerung zu unterwerfen, etwa in der Art, wie dies in letzter Zeit in vielen Staaten bezüglich des Hausiergewerbes und namentlich der Wanderlager geschehen ist. Eine solche Maßregel mag man denjenigen Gewerbezweigen gegenüber anwenden, welche überhaupt beseitigenswert sind, um derentwillen man aber das Princip der Gewerbefreiheit nicht verletzen will, nicht jedoch denjenigen Gewerben gegenüber, welche aufrecht zu erhalten und nur von ihren Auswüchsen zu befreien sind.

Während wir uns bei der bisherigen Behandlung der Reformfrage auf dem Gebiet der Gesetzgebung bewegten, betreten wir nunmehr das der „socialen Selbsthülfe". Man darf den Einfluß derselben auf die Sanierung des Abzahlungssystems nicht unterschätzen. Die Hauptsache ist, daß die öffentliche Meinung den Abzahlungsverkehr im Auge behält, und daß unreelle Manipulationen, welche sich in demselben ereignen, zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Hier erschließt sich für die Presse ein dankbares Feld des Wirkens, aber auch die Barzahlungsgeschäfte selbst, beziehungsweise Konsortien derselben, und diejenigen Vereine, welche sich die Bekämpfung des Unwesens im Handel und Gewerbe als Ziel gesetzt haben, müssen — es ist dies ja teilweise auch schon geschehen — sich bemühen, solche Vorkommnisse zu erforschen. „So gut wie wir industrielle Verbände und städtische Behörden öffentlich bestimmte Vorkommnisse auf dem Gebiete der Nahrungsmittelindustrie und besonders der Geheimmittelindustrie klar legen sehen, ebenso erfolgreich könnten Gewerbevereine oder Vereine ad hoc auch öffentlich auf allgemeine Kosten ungleich besser wie der Einzelne, dessen Auftreten stets als von gewisser Gehässigkeit nicht fern erachtet werden möchte, Bericht erstatten, zu welchen Preisen man bei einzelnen Abzahlungsgeschäften und zu welchen Preisen man in den gewöhnlichen Geschäften kauft" (Bericht der H.K. Mannheim für 1887 S. 129). Das Publikum muß über das Wesen der Abzahlungsgeschäfte und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

über die Gefahren, denen es beim Einkauf auf Abzahlung entgegen geht, auch ferner belehrt werden; namentlich sollte der Inhalt der Vertragsformulare und die Wirkung der Klauseln und Bedingungen öffentlicher Besprechung unterzogen werden. Es versteht sich von selbst, daß all dieses in unparteiischer, objektiver Weise zu geschehen hat, daß die Abzahlungsgeschäfte nicht als unliebsame Konkurrenz, sondern als volkswirtschaftliche Einrichtung mit Licht- und Schattenseiten zu betrachten sind.

Eine Selbsthülfe ist aber nicht nur auf Seite des Publikums, der Presse, der Barzahlungsgeschäfte möglich, sondern auch auf Seite der Abzahlungsgeschäfte selbst. Die Einsichtigeren unter den Abzahlungsgeschäftsinhabern mögen bei den übrigen darauf hinwirken, daß möglichst wenig Anlaß zu berechtigten Klagen gegeben werde. Die Abzahlungsgeschäfte eines Orts oder Bezirks mögen sich zur Führung einer „schwarzen Liste" vereinigen, in der die Namen der schlechten Schuldner und der unehrlichen Reisenden und Kassierer gesammelt werden[1]; hierdurch wird das leichtsinnige Kreditgeben und -nehmen eingeschränkt und sowohl den Abzahlungsgeschäften selbst als auch dem Publikum ein gewisser Schutz vor betrügerischen Vermittlern gewährt.

Auch die Förderung der für die kleinen Leute berechneten Krediteinrichtungen, nämlich der Vorschußvereine und Sparkassen, ist als Maßnahme gegen das Abzahlungsgeschäft genannt worden. Man kann diesem Vorschlag seinen vollen Beifall spenden, ohne sich über die praktische Wirksamkeit desselben sanguinischen Hoffnungen hinzugeben.

Zum Gebiete der organisierten Selbsthülfe gehört der interessante Vorschlag, gemeinnützige Abzahlungsgeschäfte zu errichten[2]. Dieselben würden alle Gebrauchsartikel des täglichen Lebens, welche keine Luxusgüter sind, namentlich Manufakturwaren und Hauseinrichtungsgegenstände, dann wohl auch einfachere Maschinen, z. B. Nähmaschinen, führen und sich durch reelle Bedienung (normale Preise), Stellung milder Bedingungen (namentlich Wegfall der Verfallklausel) und offenes Geschäftsgebahren (kein Zureden, keine Vertuschung von Vertragsbestimmungen) auszeichnen. Ein großes Risiko wäre mit

---

[1] Über den Münchener Rechtsschutzverein der Teilzahlungsgeschäfte s. S. 100 Anm. 4.

[2] Stuttgarter H.K.B. 1886; Mannheimer H.K.B. 1887; Mataja, Archiv S. 174 und Handwörterbuch.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

der Gründung solcher gemeinnütziger Abzahlungsgeschäfte nicht verbunden, denn dieselben sollen ja den Barzahlungsgeschäften keine Konkurrenz machen, sondern lediglich Musterabzahlungsgeschäfte darstellen. Zum Unternehmer würden sich hauptsächlich die Gemeinden eignen, welche ja in den öffentlichen Leihanstalten ähnliche Institute längst besitzen.

Aber auch die Form der Genossenschaft kann, was bisher noch nicht geschehen ist, dem Abzahlungssysteme dienstbar gemacht werden. So kann z. B. die Gründung von Handwerkervereinigungen mit dem Zwecke, ihren Mitgliedern die Beschaffung von Maschinen (namentlich Kleinmaschinen) zu erleichtern[1], warm befürwortet werden. Solche Vereinigungen sind übrigens auf verschiedene Weise möglich. Die Mitglieder können ihre benötigten Maschinen direkt, aber unter solidarischer Haftung der Genossenschaft und der übrigen Mitglieder, gegen Raten bei Maschinenhändlern kaufen; die Genossenschaft kann aber auch selbst als (Bar- oder Raten-) Käuferin auftreten und an die Genossen — gegen Raten — weiter verkaufen. Die thatsächlichen Erhebungen haben dargethan, daß die mit dem Abzahlungssysteme verbundenen Übelstände größtenteils nicht nur beim gewerbsmäßigen Handel auf Abzahlung, sondern auch im Maschinenhandel, der nur gelegentlich die Form der Abzahlung benützt, sich zeigen. Beim Eintreten der Abzahlungsgenossenschaft für ihre Mitglieder oder neben denselben kommen nun viele von diesen Übelständen in Wegfall. Die Vorteile einer solchen Genossenschaft sind nämlich im allgemeinen dieselben wie die der gemeinnützigen Abzahlungsgeschäfte (s. o.). Das Hülfsmittel, womit die Abzahlungsgenossenschaft diese Leistungen vollbringt, ist ihr Kredit; angesichts des letzteren verzichtet der Maschinenhändler vielleicht auf den Eigentumsvorbehalt; keinesfalls ist es ratsam, daß die Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern auf denselben Verzicht leiste; auch dürfte wenigstens für die erste Zeit des Bestehens der Abzahlungsgenossenschaft die unbeschränkte Haftpflicht der beschränkten vorzuziehen sein. Nach einer auf meine diesbezügliche Anfrage an mich gerichteten Privatmitteilung der „An-

[1] Etwas anderes sind die „Werkgenossenschaften". Dieselben haben den Zweck, Maschinen gemeinschaftlich zu kaufen und gemeinschaftlich zu benutzen, womit sich der Erwerb des Eigentums an denselben durch ein einzelnes Mitglied nicht vertragen würde. Es gibt im deutschen Reiche nur einige wenige industrielle Werkgenossenschaften, und diese haben zum Zweck Unterhaltung eines gemeinsamen Schlachthauses. Die landwirtschaftlichen Werkgenossenschaften (gemeinschaftliche Benutzung von Dreschmaschinen 2c.) sind bedeutend häufiger.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

waltschaft des allgemeinen Verbands der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" „würde der Thätigkeit einer Genossenschaft, welche bezweckt, durch Abschlagszahlungen u. s. w. den Mitgliedern den Erwerb von Maschinen zu erleichtern, nichts im Wege stehen." Bei der Wichtigkeit der Handwerkerfrage und bei dem innigen Zusammenhange derselben mit den Kleinmaschinen und dem Abzahlungssystem dürfte sich ein Versuch der Gründung von „Kleinmaschinenabzahlungsgenossenschaften" wohl lohnen. Auch eine Genossenschaft, welche bezweckt, ihren Mitgliedern mit Hülfe des Abzahlungssystems Gebrauchsgegenstände (Kleider und Hauseinrichtungsgegenstände) zu verschaffen, beziehungsweise die Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Konsumvereine auf Gebrauchsgegenstände und auf den Verkauf gegen Raten, ist denkbar.

Zur Reformfrage im allgemeinen sei noch bemerkt, daß auch beim gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung viel erreicht werden kann, wenn die Behörden gegebenen Falls die ihnen zustehenden Befugnisse voll ausnützen. Ich habe dabei namentlich eine energische Verfolgung der Betrugsdelikte, die von den Abzahlungsgeschäftsinhabern oder deren Reisenden und Agenten verübt werden, ferner die §§ 44a und 42b R.Gew.-O. (s. o.) im Auge, welch' letztere es ermöglichen, schon jetzt unsaubere Elemente von dem Berufe eines Abzahlungsgeschäftsreisenden fernzuhalten.

Zum Schluß mag noch auf den heilenden Einfluß der Zeit, welcher sich nicht nur im individuellen, sondern auch im socialen Leben bewährt, hingewiesen werden. Das Abzahlungsgeschäft befindet sich offenbar am Beginn seiner historischen Entwicklung. Es ist anfangs „wild ins Kraut geschossen"; als es gewaltig genug geworden war, um fühlbare Gegenwirkungen zu erzeugen, erhob sich seitens derjenigen Faktoren, deren Interesse durch das Abzahlungsgeschäft verletzt wird, eine Reaktion gegen das letztere, welche gegenwärtig noch fortdauert. Auch wenn diese Reaktion keine greifbaren Maßregeln gegen das Abzahlungsgeschäft zur Folge haben wird, so wird sie doch nicht ohne Wirkung bleiben. Denn in diesem seinem „Kampf ums Dasein" wird sich das Abzahlungsgeschäft dem socialen Organismus wenigstens einigermaßen „anpassen", es wird im Verlaufe seiner Entwicklung seine schlimmen Eigenschaften und Wirkungen wenigstens einigermaßen verlieren. Liegt es doch nunmehr im eigenen Interesse der Abzahlungsgeschäftsinhaber, wenigstens den lautesten Klagen gegenüber Abhülfe zu schaffen, damit das Eingreifen der Gesetzgebung unnötig erscheine und das kaufende Publikum nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

vor den Kopf gestoßen werde. Namentlich erwarten wir viel von einer Verbesserung der Elemente, aus denen sich das Gros der Abzahlungsverkäufer zusammensetzt. Die schlechten Elemente werden sich teils unter dem Drucke der Umstände „veredeln", teils werden sie von den besseren Elementen zurückgedrängt werden, der Zufluß aus der reellen Geschäftswelt zum Abzahlungshandel wird sich steigern. Damit aber namentlich das letztere stattfinde, ist nötig, daß das blinde Wüten gegen das Abzahlungssystem, das planmäßige Diskreditieren desselben aufhöre und eine unparteiische, objektive Würdigung an die Stelle trete. Zu letzterem einen Beitrag zu liefern, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit.

Um die praktisch erheblichsten meiner Reformvorschläge hier kurz zu rekapitulieren, so halte ich die Ungültigkeitserklärung der Klausel, daß die gezahlten Raten verfallen sein sollen, sowie eine weitgehendere polizeiliche Beaufsichtigung der Reisenden und Agenten der Abzahlungsgeschäfte für die dringlichsten gegen die Abzahlungsgeschäfte zu ergreifenden Maßregeln; demnächst sollten mit der Gründung von Genossenschaften Kleingewerbetreibender zur Unterstützung ihrer Mitglieder in Anschaffung von Maschinen Versuche gemacht werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Anhang:

Vertragsformulare.

I. Kaufverträge.

1—5. Eigentumsvorbehalt ohne Auflösung des Kaufs und demnach auch ohne Verfallklausel.

8—9. Eigentumsvorbehalt mit Auflösung des Kaufs bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts, Verfallklausel und Reservierungsklausel.

10—16. Eigentumsvorbehalt mit Auflösung des Kaufs und Verfallklausel (aber ohne Reservierungsklausel).

Bei **6** und **7** kann zweifelhaft sein, ob diese Verträge die Auflösung des Kaufs und die Verfallklausel enthalten, s. S. 10 Anm. 3.

Bemerkung: Die auf Eigentumsvorbehalt, Auflösung des Kaufs, Verfallklausel und Reservierungsklausel bezüglichen Bestimmungen sind durchschossen gedruckt.

1. Aus einem Münchener Abzahlungsbazar.

Empfangschein.

. . . . . den . . . 188

Unterzeichneter bescheinigt hiermit, von . . . . . nachstehende Waren erhalten zu haben:

. . . . . Betrag . . . Anzahlung . . . Rest . . .

. . . . . = . . . = . . . = . . .

Zahlbar in München.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, obigen Restbetrag in nachstehenden Raten zu bezahlen, sowie den Aufenthalt und das Verweilen des Verkäufers oder dessen Einkassierers behufs Einhebung der Ratenzahlungen in seiner Wohnung zu dulden, ohne hieraus ein Recht des Hausfriedensbruchs begründen zu wollen.

wöchentlich . . . . Mk. . . Pf.
14tägig . . . . . = . . =
monatlich . . . . . = . . =

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Das Eigentumsrecht bleibt bis zur Restzahlung vorbehalten, und ist bei Nichteinhaltung der laut Unterschrift verpflichteten Raten der ganze Betrag zur Zahlung fällig.

Name: . . . . . .
Stand: . . . . . .
Wohnung: . . . . . .

2. Aus dem Kontrabuch eines Warenabzahlungsgeschäfts im Gebiete des gemeinen Rechts[1]. Überhaupt in vielen Abzahlungsbazaren üblich.

Bedingungen.

1. Die Abzahlung ist folgende:

Auf	Mk.	16	pr.	Woche	1	Mk.	14tägl.	2	Mk.	monatl.	4	Mk.
=	=	25	=	=	$1^1/_2$	=	=	3	=	=	5	=
=	=	40	=	=	2	=	=	4	=	=	8	=
=	=	50	=	=	3	=	=	6	=	=	12	=
=	=	100	=	=	5	=	=	10	=	=	20	=
=	=	150	=	=	6	=	=	12	=	=	24	=

2. Eine Anzahlung ist bei fernerem Kauf nicht mehr erforderlich, vielmehr erhalten prompt Zahlende in Höhe des gehabten erledigten Betrags ohne jede Anzahlung.

3. Bis zur Saldierung des Kontos behält sich Verkäufer das Eigentumsrecht vor.

4. Bei Nichteinhaltung der Ratenzahlung muß der ganze Restbetrag auf einmal gezahlt werden.

5. Ohne Kontrabuch wird niemandem Ware verabfolgt.

6. Wohnungsveränderungen müssen sofort angegeben werden; Zuwiderhandlungen belasten den Käufer mit den entstandenen Kosten für polizeiliche Auskunft.

7. Ratenzahlungen sind, laut ausdrücklicher Vereinbarung, im Geschäftslokal von . . . . . zu leisten, jedoch kann derselbe, falls es ihm beliebt, solche von dem Käufer abholen oder abholen lassen; geschieht letzteres, dann sind sie nur an mit Vollmacht versehenen Personen zu leisten, und wird als Quittung eine Marke in gleicher Höhe des gezahlten Betrages verabfolgt.

8. Wer hiernach zum Empfange einer Ratenzahlung berechtigt ist, oder wer im Auftrage von . . . . . einen Käufer besucht, um eine gelieferte Ware zurückzunehmen, hat die Befugnis, in der Wohnung des Käufers solange zu verweilen, bis die Zahlung, resp. Rückgabe der Ware erfolgt ist.

9. Bei Erhöhung des Kaufbetrages erhöht sich der Betrag der Abzahlungen nach den unter 1. angeführten Bedingungen.

10. Behufs Vergleich mit den Geschäftsbüchern sind die Kontra-

[1] Unter „Gebiet des gemeinen Rechts" begreife ich auch das des bayerischen Landrechts.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

bücher auf Verlangen ein- bis zweimal im Jahre zur Verfügung zu stellen.

11. Durch die Annahme dieses Buches erklärt der annehmende Käufer sich mit den vorgedruckten Bedingungen, welche sämtlich dem Käufer mitgeteilt sind, einverstanden.

12. Käufer unterwirft sich der Kompetenz des Amtsgerichts . . . .

3. Aus einer Pianofortehandlung im Gebiete des gemeinen Rechts.

Kaufvertrag.

Zwischen . . . . . und . . . . . kam heute folgender Kaufvertrag zustande:

. . . . . kauft von . . . . . ein . . . . . unter folgenden Bedingungen:

1. Der Preis hierfür beträgt Mk. . . ., sage . . . Die Zahlung erfolgt . . . . . .

2. Macht sich Verkäufer . . . . verbindlich, das Instrument innerhalb drei Monaten, falls dasselbe nicht entsprechen sollte, wieder zurückzunehmen, und es steht dem Käufer frei, sich ein anderes Instrument dagegen mit entsprechender Daraufzahlung umzutauschen.

3. Leistet . . . . für das Instrument . . . Jahre Garantie, falls es nicht an einem feuchten Ort oder zu nahe dem Ofen steht und kauft es, wenn in gutem Zustande erhalten, innerhalb sechs Jahren um Mk. . . . selbst wieder an.

4. Das Eigentumsrecht bleibt bis nach erfolgter vollständiger Bezahlung der Firma . . . . vorbehalten.

5. Das Stimmen des Instruments darf nur von . . . . . besorgt werden gegen ein Honorar von Mk. . . . Die Garantie hört auf, sobald das Stimmen durch andere geschieht.

Obiger Vertrag wurde von beiden Teilen unterzeichnet und jedem Teil ein Exemplar ausgehändigt.

. . . . ., den . . . . . .

4. Bestellschein einer Buchhandlung aus dem Gebiete des code civil.

Unterzeichneter bestellt hiermit unter den nachstehenden Bedingungen bei . . . . . unter Verpflichtung zur Abnahme des ganzen Werkes und verlangt die Zusendung der ersten . . . Bände auf einmal, der folgenden dreimonatlich mit . . . monatlicher Ratenzahlung von . . . Mark.

Erfolgt die Rate bis zum zehnten Tag des betreffenden Monats nicht, so wird der Betrag per Postauftrag unter Berechnung des Portos erhoben.

Nichteinhaltung der Zahlungstermine hebt die Vergünstigung der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Ratenzahlung auf, und wird der ganze Fakturabetrag alsdann sofort fällig. Das Eigentumsrecht bleibt an den unbezahlten Bänden vorbehalten.

Ort und Datum:

Name und Stand:

5. Bestellschein einer „Kunsthandlung" aus dem Gebiete des gemeinen Rechts.

Bestellschein.

Unterzeichneter bestellt zu den hier angegebenen Bedingungen bei der Spiegel- und Ölfarbendruckbilderhandlung von . . . . . folgende . . . . . auf Baumwollstoff gespannte Ölfarbendruckbilder oder Spiegel in Rahme, darstellend:

	ℳ	₰
Summa		

Der Reisende ist berechtigt, bei der Bestellung 20 Prozent als Angeld zu erheben; er erhielt Angeld ℳ ₰, was vom Kaufpreis abgezogen, und ist der Restbetrag ℳ ₰ in Monatsraten ab Angeld und zwar pro Monat ℳ ₰ an den aufgestellten Kassierer oder an . . . . . auszufolgern.

Bei Barzahlungen werden von der Restsumme 5 Prozent Rabatt gewährt. Rest

Zahlungen dürfen bei Gefahr doppelter Bezahlung an niemand anders als an den aufgestellten Kassierer oder direkt an . . . . . geleistet werden.

Das Eigentumsrecht behält sich die Handlung bis zur gänzlichen Abbezahlung vor, bei etwaiger Einstellung der Zahlungen werden die schon bezahlten Beträge und das gegebene Angeld nicht rückvergütet und das Bild oder der Spiegel bis zur weiteren Bezahlung[1] zurückgenommen.

Jeder Besteller anerkennt den dort aufgestellten Kassierer als berechtigten Stellvertreter der Handlung an, so lange nicht vom Hause selbst eine direkte Bezahlung verlangt wird, und verpflichte mich als Besteller, diesen Bestellschein und zugleich Vertrag genau einzuhalten.

Die Bestellung ist stets fest und unwiderruflich.

---

[1] Hier ist also die S. 7 unter 2. erwähnte Rechtskonsequenz ausdrücklich gezogen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Reklamationen, welche nicht innerhalb acht Tagen nach Empfang direkt an die obige Firma erfolgen, werden nicht berücksichtigt.

. . . . den . . . . 188 .

T. Besteller:

6. Aus einer Münchener Maschinenhandlung. Beim Verkaufe aller Arten von Maschinen (auch von Gasmotoren) üblich.

Vertrag.

Zwischen den Unterzeichneten Herr . . . . . einerseits und der Firma . . . . . in München andererseits ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Herr . . . . übertrag der Firma . . . . die Lieferung der umstehend aufgeführten Gegenstände zu dem Preise von . . . . . in Worten Reichsmark . . . . zahlbar wie folgt: . . . . . .

§ 2. Die Firma verpflichtet sich, diese Gegenstände . . . . .

§ 3. Die Lieferanten garantieren sechs Monate, vom Tage der Ablieferung an gerechnet, für gutes Material und tadellose Ausführung in der Weise, daß sie alle während dieser Zeit sich etwa ergebenden Mängel auf ihre Kosten beseitigen, ohne indessen für etwaige Betriebsstörungen eine Entschädigung zu leisten. Für durchaus tadellosen Gang einer Maschine kann nur dann Garantie übernommen werden, wenn die Aufstellung durch unsern Monteur erfolgt.

§ 4. Bis zur gänzlichen Bezahlung behält sich die Firma . . . . . an den verkauften Gegenständen das Eigentumsrecht vor und verbleibt derselben, falls zur Geltendmachung dieses Eigentumsvorbehalts Veranlassung eintritt, der schon bezahlte Teil des Kaufpreises.

Wenn der erste Zahlungstermin nicht eingehalten wird, ist der ganze Kaufschilling fällig.

Als vertragsmäßiger Erfüllungsort für die Zahlungen gilt München.

§ 5. Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Teilen zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben.

. . . . den . . . .

D . . Besteller: Die Lieferanten:

7. Aus einem Münchener Abzahlungsbazar.

München, den . . . 188

Bestellschein.

Bei Ratenzahlung ist das Eigentumsrecht solange vorbehalten, bis genannte Ware vollständig abgezahlt ist. Dieselbe kann auch bei Nichteinhaltung der fälligen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Raten wieder retour genommen werden ohne jede Rückvergütung.

Nr.	Gegenstand	Betrag ℳ	Betrag ₰	Anzahlg.	Rest
	Summa				

Zahlbar hier.

Name . . . . . .
Stand . . . . . .
Wohnung . . . . . .

8. Normativbedingungen des Rechtsschutzvereins der Teilzahlungsgeschäfte Münchens; bei einigen Mitgliedern dieses Vereins thatsächlich im Gebrauche.

Kaufsbedingungen.

I. Sämtliche Zahlungen haben in München als Erfüllungsort zu erfolgen.

II. Die käuflich entnommenen Waren — soweit selbe Hauseinrichtungsgegenstände und Pretiosen sind — bleiben bis zu deren gänzlichen Abzahlung Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne schriftliche Einwilligung desselben in keiner Weise veräußert werden.

III. Dem Verkäufer steht in folgenden Fällen das Recht zu, die entnommenen Waren vor deren vollständigen Abzahlung und ohne Rückvergütung der bereits entrichteten Ratenbeträge sofort zurückzunehmen:

1. Wenn Käufer sich der ihm auf Kredit überlassenen Waren widerrechtlich entäußert.
2. Im Falle Käufer ohne eine vom Verkäufer gebilligte Ursache mit seinen Zahlungen im Rückstande sich befindet.
3. Wenn durch einen Dritten in zuverlässiger Weise die schleunige Abreise des Kunden und daher die Verlustgefahr dargethan wird.

IV. Dagegen macht sich Verkäufer verbindlich:

1. Im Falle der Rücknahme einer Ware aus dem sub III 1, 2 und 3 bezeichneten Gründen, dieselbe ohne besonderes Entgelt, jedoch auch ohne Haftung für etwaige Beschädigung, vom Tage der Rücknahme an sechs Monate lang dem Käufer zu reservieren, während welcher Zeit derselbe gegen Nachzahlung der verfallenen Raten, oder Stellung eines genügenden Bürgen hiefür, die zurückgenommene Ware zurückverlangen kann.

Nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist erlischt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

jedoch jeder Anspruch sowohl auf die zurückgenommene Ware, als auch auf die bezahlten Beträge.

2. Für den Fall Käufer mehrere Waren entnommen hat, und solche aus den angegebenen Gründen zurückzunehmen sind, werden diejenigen Gegenstände, soweit selbe durch Zahlung bereits getilgt und ausscheidbar sind, dem Käufer belassen, während die unbezahlten gegen die in IV. Ziff. 1 zugesicherte sechsmonatliche Einlösungsfrist ohne weiteres zurückzugeben sind.
3. In besonderen, jedoch stets vom Verkäufer vorher zu billigenden Fällen, werden Zahlungsstundungen gewährt.

V. Weitergehende Ansprüche, namentlich auf Kürzung des Kaufpreises 2c. kann Käufer nicht erheben, wie auch das Personal des Verkäufers nicht berechtigt ist, irgend welche Zusage rechtswirksam zu erteilen.

9. Aus einem Nähmaschinengeschäft im Gebiete des bayerischen Landrechts[1] (wird benutzt, wenn der Käufer im Gebiete des bayrischen Landrechts seinen Wohnsitz hat; vgl. II, 10).

Kaufvertrag.

D . . Unterzeichnete . . . . . kaufte von Herrn . . . . in . . . . . eine Nähmaschine, bezeichnet mit Nr. . . . . und ist hiefür den vereinbarten Kaufpreis von Mk. . . . . geschrieben Mk. . . . . schuldig geworden. Unter der Voraussetzung pünktlicher Einhaltung[2] der Zahlungsfristen ist der Kaufpreis in der Weise gestundet, daß Mk. . . . sofort und der Rest in unmittelbar aufeinanderfolgenden . . . . Raten, beginnend mit dem . . . mit je Mk. . . . . bezahlt werden sollen.

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt dem Verkäufer das Eigentumsrecht an der Maschine und Zubehör vorbehalten, und darf daher Käufer die Maschine weder in andere Hände geben, noch sonst darüber verfügen.

Käufer verpflichtet sich, jeden Wohnungswechsel dem Verkäufer innerhalb drei Tagen anzuzeigen.

Wenn Käufer eine Vertragsverpflichtung nicht pünktlich erfüllt, kann Verkäufer nach seiner Wahl[3] die Zahlung des Kaufpreises oder Zurückgabe der Maschine ohne Rückvergütung der schon bezahlten Beträge verlangen, jedoch erklärt sich Herr . . . . in diesem Falle bereit, dem Käufer die Maschine wieder zurückzugeben, sofern der volle Kaufpreis innerhalb drei Monaten von ihm erlegt wird[4].

---

[1] Das bayerische Landrecht nimmt dem Eigentumsvorbehalt gegenüber dieselbe Stellung ein wie das gemeine Recht.
[2] Fälligkeitsklausel.
[3] Vgl. S. 7 Z. 1.
[4] Reservierungsklausel.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Herr . . . . kann Ansprüche aus diesem Vertrage außer bei den gesetzlich zuständigen Gerichten auch beim Kgl. Amtsgerichte . . . geltend machen.

Mündliche Nebenabreden werden beiderseits ausgeschlossen und für unverbindlich erklärt.

. . . . ., am 18

Unterschrift des Käufers: Unterschrift des Verkäufers:

10. Aus einem Nähmaschinengeschäft im Gebiete des gemeinen Rechts.

Vertrag.

Herr . . . . . .
Stand . . . . . .
Wohnort . . . . . .
Nächste Eisenbahnstation . . . . . .
kaufte heute durch . . . . . .
von Herrn . . . . . in . . . . . Maschine
zu Mark . . . . . mit Worten . . . . . Mark
Die erste Zahlung mit Mark . . . . . ist sogleich bei Empfang der Maschine zu entrichten, der Rest wird in wöchentlichen / monatlichen / vierteljährigen Ratenzahlungen zu . . . Mark, am ten . . . . 188 beginnend, von Herrn . . . . . in . . . per Postauftrag erhoben.

Unbedingtes Eigentum bis zur völlig abgeleisteten Zahlung ist Herrn . . . . vorbehalten und verliert Käufer bei Nichteinhaltung der eingegangenen Verbindlichkeiten den Anspruch auf die Maschine und auf Rückersatz der bereits gemachten Zahlungen.

Für alle Streitigkeiten, welche aus dem durch diesen Vertrag begründeten Rechtsverhältnisse zwischen den Kontrahenten entspringen, wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts München I vereinbart.

Nur direkt an mich geleistete Zahlungen werden anerkannt und sind meine Agenten nicht berechtigt, Zahlungen anzunehmen, noch andere als in diesem Vertrage enthaltene Bestimmungen oder Konzessionen zu gewähren.

Wohnungsveränderungen sind Herrn . . . . sofort anzuzeigen.

Alle weiteren hieher bezüglichen Vereinbarungen haben nur dann Geltung, wenn sie hier auf diesen Vertrag schriftlich gemacht sind.

Nach Selbstlesen genehmige und unterzeichne . . . . . .
. . . . ., den 188

Bestätigung des Bestellers: Bestätigung des Verkäufers:

11. Aus dem Gebiete des gemeinen Rechts.

Kontrakt.

Zwischen dem Maschinenfabrikanten N in X und der Firma M in Y ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

§ 1. Es verkauft der Maschinenfabrikant N an die Firma M in Y eine Originalschuhpflockmaschine Thuringia im Werte von 1256 Mark, wörtlich eintausendzweihundertsechsundfünfzig Mark für Kraftbetrieb. Der Käufer, welcher die Wertbestimmung von 1256 Mark als richtig und die Maschine als neu und in gutem Zustande befindlich erhalten zu haben anerkennt, verpflichtet sich, als Bezahlung bei Empfang den vierten Teil der Kaufsumme von 314 Mark in bar und den Rest von 942 Mark in sechs Raten gegen Wechselaccept, d. der Faktura von Monat zu Monat, jedes derselben in der Höhe von 157 Mark, pünktlich zu zahlen.

§ 2. Zur Sicherheit des Herrn N überläßt Käufer kaumgenanntem Verkäufer N die obige Maschine als ausschließliches alleiniges Faustpfand[1] und spricht demselben auf solange das Eigentumsrecht zu, bis der volle Betrag von 1256 Mark entrichtet ist und erlischt mit Zahlung der letzten Rate der Kontrakt[2].

§ 3. Vor diesem Zeitpunkt darf der Käufer diese Maschine weder verpfänden, noch in irgend einer Art veräußern; auch ist derselbe verpflichtet, die Maschine stets in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Sollte jedoch die Maschine auf irgend eine Weise aus den Händen des Käufers geraten, so ist dem Verkäufer schleunige Anzeige zu machen.

§ 4. In allen Fällen, wo der Käufer gegen die Bestimmungen dieses Kontraktes handelt, besonders aber, wenn derselbe die Ratenzahlungen nicht pünktlich entrichtet, soll dem Verkäufer das Recht zustehen, diesen Kontrakt sogleich auch ohne Kündigung aufzuheben, demzufolge die Maschine als sein Eigentum zurückzunehmen, die erfolgten Zahlungen als für die Abnutzung aufzurechnen und auf Zahlung der rückständigen[3] Beträge zu klagen.

§ 5. Beide Teile erkennen an, daß dieser Kontrakt in allen Punkten abgeschlossen worden ist wie beabsichtigt und verabredet worden, und unterzeichnen daher diesen für jeden Teil gleichlautend ausgefertigten Kontrakt.

12. In einer Hamburger Schreibmaterialienhandlung gekauftes Blanquet.

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ Endesunterzeichnete bescheinige hiermit, am heutigen Tage folgende Gegenstand von . . . . . empfangen zu haben . . . . . und verpflichte $\frac{\text{ich mich}}{\text{wir uns}}$ in $\frac{\text{monatlichen}}{\text{wöchentlichen}}$ Raten, und zwar jedesmal am . . . . . Mk., geschrieben Mk. . . . . .

[1] Diese Vertragsbestimmung ist ungültig, weil Käufer die Innehabung der Maschine erhalten soll, und steht mit der Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes in Widerspruch.

[2] d. h. die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes.

[3] Gemeint sind nur diejenigen Raten, welche im Zeitpunkte der Zurücknahme schon fällig waren; denn sonst würde § 2 des Vertrags Platz greifen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

darauf abzutragen, willige auch besonders darein, daß sich Herr . . . . . das alleinige Eigentumsrecht an die Herr genannte . . . . bis zur gänzlichen Berichtigung des vorstehend angegebenen Betrages vorbehält. / vorbehalten.

Bei Nichthaltung der abgemachten Zahlungen ist Herr / sind die Herren . . . . befugt, sämtliche oben angeführte Gegenstand sofort wieder zurückzunehmen, unter Verzichtleistung meinerseits / unsererseits an die bis dahin geleisteten Zahlungen, welche für Abnutzung und Gebrauch gerechnet werden sollen.

13. Aus einem Münchener Warenabzahlungsgeschäft (auch in einer Münchener „Kleiderhandlung" in Gebrauch).

Kaufvertrag

zwischen dem Warenabzahlungsgeschäft von . . . . in München und . . . . . .

Derselbe bestellt und empfing unter Heutigem zahlbar in München unter untenstehenden Verkaufsbedingungen

	ℳ	₰
.....		
.....		
Summe ℳ		
Als Anzahlung wurden heute bar bezahlt ℳ		
Den Rest von ℳ		

verpflichtet sich der Käufer in . . . . Raten von ℳ . . . . an den Verkäufer zu bezahlen.

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht an sämtlichen gekauften Gegenständen ausdrücklich vor. Sollte eine Rate nicht pünktlich bezahlt werden, so ist der ganze jeweils noch bestehende Restbetrag als zur Zahlung fällig und soll Verkäufer berechtigt sein, die sämtlichen Kaufgegenstände ohne jede Einwendung seitens des Käufers wieder an sich zu nehmen. Zu diesem Behufe wird dem Verkäufer vom Käufer das Recht eingeräumt, sich jederzeit in der Wohnung des Käufers einzufinden und daselbst solange sich aufzuhalten, als die Zurücknahme der verkauften Gegenstände es erforderlich macht. Bei Zurücknahme der verkauften Gegenstände ist der Käufer nicht berechtigt, die von ihm geleisteten Zahlungen zurückzuverlangen, vielmehr sollen dieselben dem Verkäufer als

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Entschädigung für Benutzung und Abnutzung der verkauften Gegenstände verbleiben.

Zahlungen außer der Anzahlung können mit Rechtswirksamkeit nur gegen Marken oder Quittung, welche vom Kassierer abgestempelt werden, geleistet werden.

Käufer erklärt ausdrücklich die gekauften Gegenstände in gutem Zustande erhalten zu haben und bestätigt, darüber belehrt worden zu sein, daß er die gekauften Gegenstände vor Zahlung des Restbetrages weder verkaufen, verpfänden oder sonstwie veräußern darf, da er sich sonst einer strafbaren Handlung schuldig machen würde.

Datum: Unterschrift:

14. Aus einem Warenabzahlungsgeschäft in Hannover.

Zwischen der Firma . . . . . hierselbst einerseits und . . . . . andererseits ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Die Firma . . . . . verkauft an . . . . . nachfolgende Sachen zu den dabei notierten und fest vereinbarten Preisen: . . . . . .

Der Käufer hat auf den Gesamtkaufpreis von . . . . . ein Angeld von . . . . . gezahlt, worüber der Verkäufer hiermit quittiert.

Die Kontrahenten verabreden, daß dem Käufer gestattet sein soll, den Gesamtrestkaufpreis von . . . in . . Raten von je . . . zu zahlen. Die Zahlung beginnt am . . . . . .

So lange die letzte Rate des Restkaufpreises nicht gezahlt ist, soll das Eigentum an den Sachen noch nicht auf den Käufer übergehen. Erst nach Berichtigung der letzten Rate soll daher in Gemäßheit des § 258 Teil I Titel 11 A. L.-R., welcher lautet:

> „Ist der Kauf unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so gelangt derselbe nicht eher zur Wirklichkeit, als bis die Bedingung eintritt",

das Eigentum an den Sachen an den Käufer als abgetreten gelten.

Der Käufer erkennt an, daß ihm, obgleich ihm die Sachen bereits übergeben worden sind, auf Grund des § 259 Teil I Titel 2 A. L.-R., welcher lautet:

> „Hat der Verkäufer dem Käufer die Sache schon vorher übergeben, so ist letzterer, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, dennoch nur als Verwalter einer fremden Sache anzusehen" [1],

doch nicht die Rechte eines Eigentümers zustehen.

Wenn die Ratenzahlungen nicht pünktlich, d. h. acht Tage nach der Fälligkeit, geleistet werden, oder wenn der Käufer den ersten Aufenthalts-

---

[1] Die Firma will durch diese zwei Absätze die Anwendbarkeit von Teil I Tit. 11 §§ 266, 262, 264, welche dem Eigentumsvorbehalt die Dinglichkeit nehmen, ausschließen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

ort der Sachen ohne Genehmigung des Verkäufers verändert, ohne daß der volle Kaufpreis gezahlt ist, so soll Käufer auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet sein, dem letzteren sofort sämtliche Sachen herausgeben zu müssen und verzichtet Käufer in solchem Falle auf die bereits von ihm gezahlten Beträge, welch letztere dem Verkäufer für Be- und Abnutzung der Sachen verbleiben, jedoch soll es dem Käufer bis zur Herausgabe der Sachen[1] freigestellt sein, durch sofortige Zahlung des ganzen schuldigen Restbetrages das Eigentum der Sachen erwerben zu können. Erfüllungsort für beide Kontrahenten soll . . . . sein.

Einreden irgend welcher Art, namentlich Abzüge bei Zahlungen, sind unzulässig und können weder compensando, noch widerklagend, sondern nur im Wege selbständiger Klage geltend gemacht werden.

Falls die Sachen durch andere Personen gepfändet werden sollten, bevor der ganze Kaufpreis gezahlt ist, so ist Käufer verpflichtet, dem Verkäufer sofort Anzeige davon zu machen und haftet Käufer für die durch einen Interventionsprozeß etwa entstehenden Kosten dem Verkäufer gegenüber.

Zwecks Entscheidung aller aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren hiermit die Kontrahenten ausdrücklich, vor dem Königlichen Amts- bezw. Landgericht . . . . . ausschließlich Recht zu nehmen.

Andere Abmachungen, als die im Vertrage aufgeführten, sind nur dann gültig, wenn solche schriftlich fixiert sind, mündliche hingegen stets ungültig.

Kontrahenten haben diesen Vertrag selber gelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

. . . ., den 18

15. Aus einer Hamburger Uhrenhandlung.

Kaufpreis d. . . . . .

Ich Endesunterschriebener bestätige hiermit, daß die mir heute gelieferte Uhr solange Eigentum der Herren . . . . . bleiben soll, bis ich den Rest von Mk. . . . . bezahlt habe.

Auch darf ich die Uhr nicht eher verkaufen, verschenken oder verpfänden, bis ich die obengenannten Bedingungen genau erfüllt habe. Sollte ich nun die wöchentliche Ratenzahlung von Mk. . . . . nicht pünktlich innehalten, so sollen die Herren . . . berechtigt sein, die Uhr sofort ohne jegliche Gerichtsbarkeit ꝛc. wieder an sich zu nehmen, und ich verliere alsdann die weiteren Ansprüche auf Uhr und die von mir gezahlten Gelder.

---

[1] „bis zur Herausgabe" ist zu betonen; der Sinn der Bestimmung ist der, daß der Kauf bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts sich auflösen soll.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben am . . . . . .
Jede Wohnungsveränderung muß sofort angezeigt werden.
Unterschrift des Käufers: Unterschrift des Lieferanten:

16. Aus einer Münchener Möbelhandlung.

Bei . . . . . ., Tapezier- und Möbelgeschäft, bestellt der Unterzeichnete hiermit:

. . . . . .

für Mk. . . . und verpflichtet sich, beim Empfang Mk. . . . . anzuzahlen, ferner — monatlich — wöchentlich Mk. . . . zu zahlen.

Bis zur gänzlichen Abzahlung räumt der Käufer der liefernden Handlung das Eigentums- und Verfügungsrecht ein und die Ware darf bis zur gänzlichen Abzahlung weder verkauft, noch versetzt oder sonstwie veräußert werden, und werde es unnachsichtlich gerichtlich verfolgen lassen.

Bei Nichteinhalten von drei Raten ist der ganze Betrag fällig und ist dem Verkäufer das Recht eingeräumt, sämtliche Möbel wieder zurückzunehmen.

Geleistete Zahlungen werden in diesem Falle für Abnutzung berechnet.

Der Wohnungswechsel ist sofort anzuzeigen, widrigenfalls die Nachschlagekosten zu tragen sind.

Ort und Datum: Name und Stand:
Wohnung:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

II. Sogenannte „Leih- oder Mietverträge".

1—6. Mietvertrag mit bedingtem Kauf (s. Einl. unter I D. 1.).

8—16. Mietvertrag mit bedingtem pactum de vendendo (s. Einl. unter I D. 1.).

Bei Formular 7 kann es zweifelhaft sein, ob ein Mietvertrag der ersten oder zweiten Form vorliegt. —

Die auf das Kaufverhältnis bezüglichen Bestimmungen sind durchschossen gedruckt.

1. Mietvertrag der städtischen Gasanstalt Freiburg i. Br.

(s. Ausstellungskorrespondenz der Kleinmaschinenausstellung München 1888 Nr. 3.)

Mietvertrag.

Zwischen der städtischen Gaswerksverwaltung Freiburg einerseits und Herrn . . . . . andererseits ist heute folgender Vertrag zustande gekommen.

§ 1. Die städtische Gaswerksverwaltung Freiburg vermietet an . . . . . einen . . . pferdigen Gasmotor aus der Gasmotorenfabrik . . . . Fabriksnummer . . . mit Fundamentbock im Werte von zusammen Mk. . . . . .

§ 2. Als Mietzins sind $2^1/_2$ %, für Abnutzung 20 % des angegebenen Wertes jährlich und zwar vorauszubezahlen, das erste Mal am Tage der Aufstellung des Motors.

§ 3. Sobald die für Abnutzung bezahlte Summe dem bezeichneten Werte der Maschinen gleichkommt, geht derselbe in das Eigentum des Mieters über.

Dem Mieter steht es jederzeit[1] frei, den Gasmotor zu der obengenannten Summe käuflich zu erwerben, wobei der für Abnutzung bezahlte Betrag an der Kaufsumme in Abrechnung kommt.

§ 4. Die Kosten der Aufstellung und Unterhaltung der Maschine sind durch den Mieter zu tragen.

§ 5. Falls der Motor aus irgend einer Ursache, zu irgend einer Zeit von der Vermieterin zurückgenommen werden müßte, so ist der Berag, welcher bis dahin für Abnutzung bezahlt wurde, verfallen.

[1] d. h. während der Mietzeit.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Dem freien Ermessen der Vermieterin bleibt es überlassen, wenn besondere Gründe dafür sprechen, einen Teil des dafür bezahlten Betrags zurückzuerstatten; dem Mieter steht jedoch kein Anspruch auf Rückersatz zu.

§ 6. Der Mieter hat den ihm arbeitsfähig überlieferten Motor in sorgfältigster Weise zu bewarten, ihn vor Verunreinigung und Beschädigung soweit irgend möglich zu schützen, eventuell auf Verlangen der Vermieterin zu dem Zwecke geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen.

Dem Mieter liegt auch die Unterhaltung des Motors allein ob, in der Weise, daß alle erforderlich werdenden Reparaturen auf seine Kosten durch die Vermieterin beschafft werden.

Zu dem Zwecke hat der Mieter, sofern sich Schäden an dem Motor zeigen, der Vermieterin sofort davon Anzeige zu machen, damit diese für schleunige Reparatur sorgen kann.

Die Vornahme solcher Reparaturen ist dem Mieter, sei es durch eigene Hand oder durch fremde Leute, nicht gestattet.

Die Kosten der Reparaturen sind der Vermieterin sofort nach übersandter Rechnung zu erstatten.

§ 7. Der Mieter räumt der Vermieterin, um ihr die Kontrolle über den Motor zu ermöglichen, das Recht ein, daß ihre Beamten während der Tageszeit nach ihrem Belieben sich in den Raum begeben dürfen, in welchem der Motor aufgestellt ist.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen (§ 1 bis mit 7) hat die sofortige Wegnahme des Motors auf Kosten des Mieters zur Folge.

Alle seither gemachten Zahlungen (insbesondere Beiträge für Abnutzung) gelten als verfallen.

§ 9. Vorstehender Vertrag wurde doppelt ausgefertigt, unterschrieben und jedem Teil ein Exemplar zugefertigt.

2. Aus dem Gebiete des sächsischen Civilrechts.

Zwischen Nachgenannten, als: Herrn Maschinenfabrikant . . . . Vermieter an einem, und Herrn . . . . Abmieter am andern Teile, ist am heutigen Tage folgender

Mietvertrag

verabhandelt und abgeschlossen worden.

Es vermietet Herr . . . . eine von dem Herrn Vermieter gebaute und ihm gehörige 2fach $^4/_4$ Rapport Stickmaschine Nr. . . . 8 Ellen breit mit Kreisbogen und Bohrapparat, gegen einen Mietzins von in Summa . . . . . , welcher in vierteljährlichen Terminen zu je . . . . zu entrichten ist.

Herr Vermieter verpflichtet sich, die an . . . . . vermietete Maschine in der Wohnung desselben aufstellen und in Gang bringen zu lassen, und leistet für die Brauchbarkeit und guten und richtigen Gang auf die Zeit von sechs Monaten nach Aufstellung und Ingangsetzung Garantie.

Der Herr Mieter verpflichtet sich, die ihm vermietete Maschine in gutem und brauchbarem Zustande zu erhalten und etwa an ihr nach Ab-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

lauf der sechsmonatlichen Garantiezeit notwendig werdenden Reparaturen vornehmen zu lassen und die Reparaturkosten aus seinen Mitteln zu bestreiten.

Herr Mieter verpflichtet sich, die an ihn vermietete Maschine gegen Feuersgefahr zu versichern.

Zur Sicherung des Herrn Vermieters wegen des Mietzinses, der Instandhaltung der Maschine und überhaupt wegen der von Seiten des Herrn Mieters laut dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen hinterlegt der Herr Mieter an den Herrn Vermieter eine Kaution von Mk. 1000, welche dem Herrn Vermieter bereits übergeben, und welche erhalten zu haben letzterer bekennt.

Für den Fall, daß der Herr Mieter den Mietzins der Maschine nicht pünktlich und wie bestimmt ist an den Herrn Vermieter abführt, geht der Herr Mieter der bei dem Herrn Vermieter hinterlegten Kaution von Mk. 1000 verlustig, und fällt diese dem Herrn Vermieter solchen Falles eigentümlich zu, auch leistet Herr Mieter hiermit für den Fall nicht pünktlicher Abführung des Mietzinses auf die hinterlegte Kaution von Mk. 1000 zu Gunsten des Herrn Vermieters Verzicht[1].

Ebenso soll der Herr Vermieter bei nicht pünktlicher Bezahlung des Mietzinses von Seiten des Herrn Mieters berechtigt sein, die von dem Herrn Mieter ermietete Maschine ohne alle Weiterung, ohne zuvorige Mahnung oder Kündigung und Klaganstellung, dem Besitz und dem Gebrauch des Herrn Mieters zu entziehen, solche aus der Wohnung des Herrn Mieters wegschaffen zu lassen und in eigenen Besitz und Innehabung zu übernehmen.

Sobald die von dem Herrn Mieter von Zeit der Ingangsetzung der Maschine an zu zahlenden Mietzinsen von Mk. . . . bar und vollständig an den Herrn Vermieter abgeführt sind, erlischt das Eigentum des Herrn Vermieters an der Maschine, und geht solches von selbst an den Herrn Mieter über, so daß dieser über die bis dahin mietweise innegehabte Maschine als sein Eigentum schalten und walten möge.

Aber ebenso verliert mit vollständiger Bezahlung der Mietzinsen von Seiten des Herrn Mieters an den Herrn Vermieter die bei dem Herrn Vermieter von dem Herrn Mieter hinterlegte Kaution von Mk. 1000 die Eigenschaft einer solchen, und werden diese Mk. 1000 Eigentum des Herrn Vermieters, so daß der Herr Vermieter seinerseits sodann über diese . . . . Mark als nunmehr ihm eigentümlich nach Gutdünken frei zu verfügen berechtigt sein soll.

Sie genehmigen die in diesem Vertrage enthaltenen gegenseitigen Zusicherungen und Versprechen bestens, entsagen allen dagegen zu erhebenden Einreden, als der List der anders verhandelten als vereinbarten Sache, der Gefährde und wie sie sonst heißen mögen, wissentlich und wohlbedächtig.

---

[1] Daß der Vermieter die Mietzinsen nicht mehr herauszugeben braucht, versteht sich von selbst, und ist daher nicht ausdrücklich festgesetzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Es ist zu dessen Urkunde dieser Mietvertrag ausgefertigt, von den Kontrahenten eigenhändig unterschrieben worden, und wird sich Herr Mieter auf Verlangen des Herrn Vermieters zu dessen Inhalt und seiner Namensunterschrift gerichtlich bekennen.

3. Aus dem Gebiete des preußischen Landrechts.

Mietsvertrag.

Zwischen dem Nähmaschinenfabrikanten . . . . . und dem . . . . . wohnhaft, ist heute nachstehender Vertrag geschlossen worden.

§ 1. Es vermietet der Nähmaschinenfabrikant . . . . . an d. . . . . eine . . . . . im Werte von . . . . . .

§ 2. Mieter verpflichtet sich, für die mietweise Benutzung der gedachten Nähmaschine heute für den ersten Monat . . . Mark, sowie am . . . ten jeden folgenden Monats . . . Mark pränumerando zu zahlen. Sollte Mieter mit einer der Mietszahlungen im Rückstande verbleiben, so ist Vermieter berechtigt, die qu. Maschine sofort, ohne weitere Kündigung zurückzunehmen. Zu diesem Behufe wird dem Vermieter vom Mieter hiermit ausdrücklich die Befugnis zugestanden, zu jeder Tageszeit mit so viel Leuten, als er zum Transport der Maschine bedarf, in der Wohnung des Mieters zu erscheinen und dort solange sich aufhalten zu dürfen, als es die Übernahme der Maschine erforderlich macht. Auch muß Mieter die etwa rückständige Miete bis zu dem Tage der Zurücknahme der Maschine sofort bezahlen.

§ 3. Mieter, welcher anerkennt, daß ihm die Maschine neu und in brauchbarem Zustande, sowie dem oben angegebenen Werte angemessen übergeben ist, verpflichtet sich, dieselbe in gutem Zustande zurückzuliefern und für jeden Schaden[1], welcher während der Mietzeit an derselben entsteht, zu haften, auch die Transportkosten, hin und zurück, zu tragen. Wird durch Exekution dem Mieter die Maschine abgepfändet, so ist er verpflichtet, dem Vermieter hiervon sofort Anzeige zu machen und alle durch einen etwa anzustellenden Interventionsprozeß entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen resp. zu erstatten. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß der Vermieter berechtigt ist, die Maschine sofort zurückzunehmen. Sollte dieselbe alsdann nicht mehr vorhanden sein, so ist Mieter verpflichtet, den Wert derselben, wie er im § 1 angegeben ist, nach Abrechnung der bereits geleisteten Mietszahlungen, dem Vermieter zu erstatten. Letzteres geschieht auch für den Fall, daß die Maschine dem Mieter auf irgend eine Art verloren geht.

§ 4. Mieter darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen die vorerwähnte Maschine nicht veräußern, verpfänden oder ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters aus seiner Wohnung entfernen. Auch hat er

---

[1] Ausgenommen ist gemäß dem Begriffe der Miete der durch die ordnungsmäßige Benutzung entstandene Schaden, also die Abnutzung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

jeden Wohnungswechsel acht Tage vorher dem Vermieter anzuzeigen, widrigenfalls Vermieter berechtigt ist, die Maschine sofort zurückzunehmen.

§ 5. Sobald die im § 2 bestimmten Mietszahlungen den Betrag von . . . Mark erreicht haben, verbleibt die Maschine dem Mieter als sein Eigentum.

Berlin, den 187

Vermieter: . . . . . .

Mieter, gelesen: . . . . . .

4. Aus dem Gebiete des preußischen Landrechts.

Mietskontrakt.

(Eventualiter Kaufkontrakt.)

Zwischen dem Herrn . . . . . einerseits und d . . . . . andererseits, wohnhaft . . . . Straße Nr. . . ., ist heute nachstehender Kontrakt abgeschlossen.

§ 1. Der Vermieter vermietet an . . . . . ein Instrument . . . . . im Werte von . . . . Mk. . . Pf. Mieter erkennt vorstehenden Wert für richtig an, auch das Instrument in gutem Zustande erhalten zu haben und verpflichtet sich, für die Miete desselben heute pränumerando . . . . Mk. . . Pf. und ferner am ten jedes folgenden Monats . . . Mk. . . Pf. zu zahlen, auch den Transport für hin und zurück zu tragen.

§ 2. Die Dauer dieses Kontraktes ist auf solange verabredet, als die nach § 1 geleisteten Zahlungen den Wertbetrag von . . . . Mark . . . Pf. erreicht haben. Sind diese Mietszahlungen vollständig regelmäßig erfolgt, so erlangt der Mieter dadurch das Recht, das Instrument als Eigentum zu behalten; der bis dahin bestandene Vertrag erhält sodann die Eigenschaft eines, nach eingetretener Bedingung zur Wirklichkeit gelangten Kaufkontrakts (§§ 157 und 259 des Allgem. Landrechts, Teil I Titel 11).

§ 3. Das Instrument, welches mit dem Stempel bezeichnet ist, darf von diesem Zeitpunkte ab weder verpfändet noch veräußert werden. Sollte der Mieter die Wohnung wechseln, darf das Instrument nicht eher aus der gegenwärtigen Wohnung fortgeschafft werden, als bis dem Vermieter die neue angezeigt worden ist. Auch darf das Instrument nicht eher nach der neuen Wohnung transportiert werden, bevor nicht die Einwilligung des Vermieters auf diesem Kontrakt vermerkt ist. Ebenso ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter schleunigst Anzeige zu machen, wenn das Instrument auf irgend eine Weise aus seinen Händen kommen sollte.

§ 4. Bei etwa nötig werdender Rückgabe ist der Mieter verpflichtet, das Instrument in demselben Zustande wieder abzuliefern, in dem er es empfangen hat, auch haftet er für jeden Schaden, den dasselbe in seinem Besitze erleiden könnte, welchen Schaden er im Verhältnis zum obigen Werte zu ersetzen sich verpflichtet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

§ 5. In allen Fällen, in welchen Mieter gegen die Kontraktsbedingungen handelt, hauptsächlich aber, wenn der monatliche Mietszins von . . . Mk. . . Pf., nicht innerhalb des . . . ten und . . . ten jedes Monats gezahlt wird, behält sich der Vermieter das Recht vor, diesen Kontrakt, auch ohne Kündigung, aufzuheben, das vermietete Instrument zurückzunehmen und auf Zahlung der etwa rückständigen Miete zu klagen. Wenn hiernach der § 2 verabredete bedingte Kauf nicht zur Wirklichkeit gelangt, es somit bei der anderen Verabredung, dem Mietsvertrag, verbleibt, so kann von den bereits geleisteten Mietszahlungen der Mieter niemals etwas zurückverlangen.

Beide Teile haben diesen doppelt ausgefertigten Vertrag unterschrieben.

Datum: Unterschriften:

5. Aus dem Gebiete des preußischen Landrechts.

Leihkontrakt.

Zwischen dem Möbelhändler Herrn . . . . . einerseits und d . . . . . andererseits ist heute nachstehender Leihkontrakt wohlbedächtig geschlossen worden.

§ 1. Es vermietet der Möbelhändler . . . . . an d . . . . . folgende Möbel:

	Wert des Stücks: Mark.	Pf.
. . . . .		
. . . . .		

für die pränumerando zu zahlende Miete von . . . . Für die folgenden Monate ist die ebenfalls pränumerando am 1sten jedes Monats zu zahlende Miete pro Monat mit . . . . . verabredet, und räumt der Mieter dem Vermieter hiermit unwiderruflich das Recht ein, wenn die Miete nicht spätestens am 3ten jedes Monats gezahlt wird, sogleich sämtliche Möbel zurückzunehmen und im Besitz der erhaltenen Miete zu bleiben; jedoch muß der Mieter die rückständige Miete bis zum Tage der Rückgabe der Möbel zahlen.

§ 2. Sämtliche Möbel sind mit den eingebrannten Worten: Leihe-Sachen bezeichnet, und darf der Mieter unter keinen Umständen, bei Strafe des Betruges, eines dieser Stücke veräußern oder ohne Wissen des Vermieters etwas davon aus seiner Wohnung entfernen.

§ 3. Sollte durch die monatlichen Mietszahlungen die Höhe des Werts ad § 1 mit bestimmt, erreicht sein, so bleiben[1] die Möbel das Eigentum des Mieters.

§ 4. Wenn der Mieter seine Wohnung wechselt, so ist er verpflichtet, es acht Tage vorher dem Vermieter anzuzeigen, widrigenfalls dieser sich das Recht vorbehält, die Möbel beim Wohnungswechsel zurückzunehmen.

§ 5. Der Vermieter behält sich vor, daß ohne seinen Willen der Mieter mit den Möbeln nicht aus Berlin ziehen darf.

---

[1] Falsch ausgedrückt für „werden".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

§ 6. Beide Teile haben diesen doppelt ausgefertigten Kontrakt genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

. . . ., den 188

Die Wohnung des Vermieters ist:

Die gegenwärtige Wohnung de Mieter :

6. Im ganzen deutschen Reiche verbreitetes, von Warenabzahlungsgeschäften benutztes Formular.

Leihvertrag.

Endesunterzeichneter bescheinige hiermit, von Herrn nachstehende Gegenstände

	Mk.	Pf.
. . . . .		
. . . . .		
im Gesamtbetrage von Mark		

zur zweckentsprechenden Benutzung in Miete empfangen zu haben und verpflichte . . . bei Empfang derselben eine

Kaution von Mark . . . . . .

und für die Folge Mark . . . per . . .

als Miete prompt zu entrichten.

Bei Nichtentrichtung der vereinbarten Zahlung hat Herr . . . . das Recht, die vermieteten Gegenstände sofort wieder abholen zu lassen, haben aber die gezahlten Mietbeträge die Höhe der obengenannten Wertsumme erreicht, so verliert dieser Leihvertrag seine Gültigkeit und gehen die Gegenstände in . . . Eigentum über.

. . . verpflichte . . . bei einem Wohnungswechsel innerhalb hiesiger Stadt die neue Wohnung sofort anzugeben, bei Umzug nach außerhalb die Gegenstände nur mit ausdrücklicher Einwilligung der . . . . mitzunehmen.

Sollten diese Gegenstände oder einzelne Stücke auf irgend eine Art aus . . . Hände geraten, oder von einer andern Seite mit Arrest belegt werden, verpflichte . . . dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen.

1) Eigentumsrecht bleibt jederzeit[1] vorbehalten[2].

2) Vorstehender Mietschein ist . . . vorgelegt worden, indem . . . den Inhalt genehmige bescheinige . . solches hierdurch.

. . . . den 188

---

[1] d. h. aber doch nur solange, als die gezahlten Mietbeträge die Höhe der obengenannten Wertsumme nicht erreicht haben (s. o.).

[2] Dieser Passus ist im Original fett gedruckt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

7. Aus einem Warenabzahlungsgeschäft im Königreich Sachsen.

(Nur beim Verkauf von Möbeln in Anwendung.)

Mieteschein.

Ich Endesunterzeichnete bescheinige hiermit, von Herrn . . . . . nachstehend verzeichnete Gegenstände in Miete erhalten zu haben:

. . . . . .

. . . . . .

wofür eine . . . . . Miete von . . . . . vereinbart ist, unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß, falls die Mietezahlungen nicht prompt gehalten werden, Herr . . . . berechtigt ist, ... sofort wieder an sich zu nehmen, unter Verzichtleistung aller Ansprüche an dieselben, sowie an die geleisteten Zahlungen, welche für Abnutzung und Gebrauch gerechnet werden sollen.

Ich verpflichte mich ferner noch, eine etwaige Wohnungsveränderung Herrn . . . . mindestens acht Tage vorher anzuzeigen, andernfalls derselbe ebenfalls berechtigt ist, das Mieteverhältnis sofort aufzulösen und . . . . . zurückzunehmen. Die empfangenen Sachen sind . . . neu und in gutem Zustande befindlich, und habe ich für jeden Schaden aufzukommen, welcher während der Dauer des Mieteverhältnisses an denselben entstehen sollte.

Herr . . . . erklärt sich damit einverstanden, daß die gemieteten Sachen an . . . . als Eigentum übertragen werden, sobald die gezahlten Mietebeträge die Höhe des Wertes obiger Mobilien erreicht haben.

Als Sicherheit für prompte Innehaltung der Mietebestimmungen hinterlegt der Herr . . . . den Betrag von Mark . . ., welche am Schluß des Mietverhältnisses mit in Rechnung gebracht werden sollen.

Chemnitz, den 188

8. Aus einer sächsischen Stickmaschinenfabrik.

Mietkontrakt.

Zwischen den Unterzeichneten ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1. Es vermietet die Stickmaschinenfabrik . . . . in . . . an Herrn . . . . zwei Stickmaschinen 3fach 8 Ellen 4/4 Rapport und 3fach 8 Ellen 6 und 9/4 Rapport Nr. 465 und Nr. 475 im Werte von Mark 5601.

§ 2. An den Maschinen etwa nötig werdende Reparaturen können auf Kosten des Mieters und nur durch Leute der Stickmaschinenfabrik . . . . . erfolgen.

§ 3. Ferner verpflichtet sich Herr Mieter außer einer zu erlegenden Kaution von Mark 1800, jedes Vierteljahr Mietraten von Mark 150 für beide Maschinen zu bezahlen, und zwar:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

1884: 30. August, 30. November.
1885: 28. Februar, 30. Mai, 30. August, 30. November.
1886—1889: desgl.
1890: 28. Februar, 30. Mai und am 30. August noch Mk. 201 an die Stickmaschinenfabrik . . . . . bar zu bezahlen resp. franko einzusenden, und räumt derselbe genannter Fabrik das Recht ein, in dem Falle, daß die Miete nicht bis spätestens zum 15. Tage nach jedem Verfalltag franko an letztere eingesendet ist, die vermieteten Maschinen sofort, ohne vorhergegangene Kündigung und gerichtliche Klage und ohne welche Rückerstattung oder Entschädigung an Mieter, ganz oder teilweise zurückzunehmen. Zu diesem Behufe wird den Lieferanten hiermit ausdrücklich die Befugnis zugestanden, zu jeder Tageszeit mit so vielen ihrer Leute, als sie zum Abbrechen und Verladen der betreffenden Maschinen bedürfen, in der Wohnung des Mieters resp. dem Lokale, in welchem die Maschinen sich befinden, zu erscheinen, und dort solange sich aufhalten zu dürfen, als es die Abnahme und Verladung der Maschinen erforderlich macht. Mieter erklärt hiermit ausdrücklich, in diesem Verfahren der Lieferanten eine Verletzung des Hausrechts oder irgend eine andere strafbare Handlung nicht zu erkennen, sowie keinerlei weitere Ansprüche an die Stickmaschinenfabrik . . . . . erheben zu wollen und verspricht, die rückständige Miete bis zu dem Tage der Zurücknahme der Maschinen sofort zu bezahlen. Obenerwähnte Kaution verfällt zu Gunsten der Vermieter als Konventionalstrafe für den Fall, daß Mieter diesen Mietvertrag vorzeitig auflöst oder seinen darin übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 4. Mieter darf die Maschinen bei Strafe des Betrugs nicht veräußern, verpfänden oder an jemand anderen vermieten, auch das Lokal für dieselben ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht wechseln.

Würden die Maschinen dem Mieter durch Exekution abgepfändet, so verpflichtet er sich, den Vermietern hiervon sofort Anzeige zu machen und alle durch einen nötigenfalls anzustellenden Interventionsprozeß entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen, resp. zu erstatten. Nichtbefolgung eines oder mehrerer der vorstehenden Punkte zieht die sofortige Auflösung dieses Vertrages in Gemäßheit des § 3 nach sich.

Beide Teile erkennen ausdrücklich, daß dieser Kontrakt in allen Punkten so abgeschlossen worden ist, wie er beabsichtigt und verabredet worden, und haben demnach die Kontrahenten denselben zum Zeichen der vollsten Genehmigung durch ihre eigenhändige Unterschrift vollzogen.

. . . . ., den 188

Revers[1].

Vermiether, ... räumen Abmieter . . . . . an den laut Mietkontrakt vom . . . . . vermieteten Maschine das Vorkaufsrecht um die Summe von Mk. 5601, schreibe . . . . . ., ein, und zwar vom 30. August 1890

[1] Vgl. S. 26 unter 1a.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

an, doch nur in dem Falle, daß Mieter die Mietsraten stets pünktlich entrichtet hat, resp. damit niemals länger als 15 Tage im Rückstand geblieben, sowie sonst des Mietrechtes in keiner Weise verlustig gegangen ist, und macht sich Vermieter solchenfalls noch verbindlich, in erwähnte Kaufsumme von Mk. 5601 diejenigen Beträge, welche seither vom Abmieter auf Grund des bestehenden Mietkontraktes überhaupt bezahlt worden sind, ein- und anrechnen zu lassen, ihm auch für früher als bedungen bewirkte Zahlungen entsprechende Zinsenvergütung zu gewähren.

. . . . ., den 188

Stickmaschinenfabrik

. . . . . .

9. Aus einem sächsischen Nähmaschinengeschäft. (Bei Schuhnähmaschinen üblich.)

Mietskontrakt.

Zwischen dem Nähmaschinenfabrikanten . . . . . und . . . . . ist heute nachstehender Vertrag geschlossen worden:

§ 1. Es vermietet der Nähmaschinenfabrikant . . . . . an . . . . . eine Nähmaschine, System . . . . Nr. . . im Werte von . . . Mark . . Pf., geschrieben . . . . .

Der Mieter, welcher die Wertbestimmung von Mark . . . . Pf. . . als richtig und die Maschine als neu und in gutem Zustande befindlich erhalten zu haben anerkennt, verpflichtet sich, für den Mietsgebrauch derselben heute pränumerando . . . . Mark . . . Pf. und ferner am . . ten jeden folgenden Monats jedes folgenden Quartals einen Mietzins von . . . . Mark . . . Pf. zu zahlen. Als Erfüllungs- und Zahlungsort wird . . . hiermit ausdrücklich vereinbart.

§ 2. Die Dauer dieses Mietskontraktes ist auf so lange Zeit verabredet worden, bis die nach § 1 wirklich geleisteten Mietszahlungen zusammen den Wertbetrag von . . . . Mark . . . Pf. erreicht haben. Wenn nun diese Mietszahlungen regelmäßig und vollständig erfolgt sind, verpflichtet sich der Vermieter, die bis dahin vermietete Maschine dem Mieter zu überlassen und die gezahlte Miete auf das Kaufgeld anzurechnen.

§ 3. Vor diesem Zeitpunkt darf der Mieter diese Maschine weder verpfänden, noch in irgend einer Art veräußern, auch ist derselbe verpflichtet, bei eintretendem Wohnungswechsel die Maschine nicht eher aus der gegenwärtigen Wohnung fortschaffen zu lassen, bis die neue Wohnung dem Vermieter angemeldet worden ist.

§ 4. Sollte das Mietsobjekt auf irgend eine Weise aus den Händen des Mieters geraten, so ist derselbe verpflichtet, dem Vermieter davon die schleunigste Anzeige zu machen.

§ 5. In allen Fällen, wo der Mieter gegen die Bestimmungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

dieses Kontraktes handelt, besonders aber, wenn derselbe den monatlichen, vierteljährlichen Mietzins von . . . . Mark . . . Pf. nicht zwischen dem . . ten und . . ten jedes Monats Quartals entrichten sollte, soll dem Vermieter das Recht zustehen, diesen Kontrakt sogleich, auch ohne Kündigung, aufzuheben, demzufolge die vermietete Maschine sofort zurückzunehmen und auf Zahlung der etwa rückständigen Miete zu klagen.

Wenn hiernach der in § 2 bedingungsweise vorausgesetzte Kauf nicht zur Wirklichkeit gelangt, und es also bei dem Mietsvertrage bleibt, so kann auch der Mieter von den als Miete bereits geleisteten Zahlungen niemals etwas zurückverlangen.

Beide Teile erkennen an, daß dieser Kontrakt in allen Punkten so abgeschlossen worden, wie er beabsichtigt und verabredet worden, und unterzeichnen daher diesen für jeden Teil gleichlautend ausgefertigten Kontrakt.

Leipzig, den 188

. . . .

10. Aus dem in I 9 erwähnten Nähmaschinengeschäft. Wird angewendet, wenn der Gegenstand nicht in das Gebiet des bayerischen Landrechts geht.

Mietevertrag,

abgeschlossen zwischen Herrn . . . . . in . . . . als Vermieter einerseits und . . . . in . . . als Mieter andererseits.

§ 1. Es vermietet Herr . . . . . an . . . . . eine Nähmaschine, deren Wert von beiden Kontrahenten auf Mk. . . . festgesetzt ist, gegen eine im voraus zu zahlende Miete von Mk. . . . pro Monat und gegen eine bei Lieferung zu leistende Kaution von Mk. . . . .

Dieser Mietvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Aufhebung desselben steht dem Vermieter nur zu, wenn die Miete nicht prompt bezahlt wird; Mieter kann diesen Vertrag während der ersten . . . Monate nicht auflösen[1], nach Ablauf dieser Zeit steht dem Mieter das Recht zu, den Mietevertrag durch Rückgabe der Maschine und Bezahlung etwaiger rückständiger Miete jederzeit aufzuheben.

§ 2. Die erste Mietezahlung hat am . . . . . zu erfolgen; alle Zahlungen sind an Herrn . . . . oder an dessen Bevollmächtigte zu leisten. Bleibt der Mieter mit einer Mietsrate länger als vierzehn Tage nach dem Fälligkeitstermine im Rückstande, so ist Herr . . . . . berechtigt, diesen Vertrag ohne weiteres aufzuheben und die Maschine zurückzunehmen. In diesem Falle verbleibt Herr . . . . im Besitz der Maschine, der geleisteten Kaution und der bezahlten Mietsraten, derselbe erklärt sich jedoch bereit, wäh-

[1] Siehe S. 13 unter 4.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

rend dreier Monate dem Mieter die Maschine zurückzugeben, wenn derselbe die bis zum Tage der Rücknahme verfallene Miete nachzahlt und für die fernere prompte Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit leistet[1].

Wenn der Mieter den Vertrag einseitig aufhebt, so verbleiben die Maschine, die geleistete Kaution und die bezahlten Mietsraten Eigentum des Herrn . . . . . Erfolgt die Auflösung vor Ablauf von . . . Monaten, so hat der Käufer außerdem die Miete für diesen Zeitraum zu berichtigen.

§ 3. Die Maschine ist mit Nr. . . . . bezeichnet, und darf der Mieter unter keinen Umständen dieselbe veräußern, verpfänden, verleihen oder ohne Einwilligung des Vermieters aus seiner Wohnung entfernen oder damit aus . . . . . fortziehen.

§ 4. Der Vermieter garantiert für die Güte und Leistungsfähigkeit der Maschine, der Mieter hat dieselbe jedoch stets in gutem Zustande zu erhalten und für alle an derselben durch sein oder seiner Hausgenossen Verschulden entstandenen Beschädigungen aufzukommen. Mieter erkennt hiermit ausdrücklich an, daß die laut diesem Vertrage an ihn vermietete Nähmaschine des Vermieters, Herrn . . . . wohlerworbenes Eigentum ist.

§ 5. Falls der Mieter die Maschine eigentümlich erwerben will, so ist ein neuer Vertrag abzuschließen. Der Mieter hat alsdann den vollen im § 1 normierten Wert der Maschine zu entrichten, wobei ihm jedoch die hinterlegte Kaution, sowie die geleisteten Mietzahlungen voll in Anrechnung gebracht werden.

§ 6. Die Parteien unterwerfen sich in betreff aller sich auf dieses Mieteverhältnis beziehenden Streitigkeiten und Klagen in erster Instanz der Zuständigkeit des Amtsgerichts zu . . . .

Dessen zur Urkunde ist dieser in duplo, doch gleichlautend ausgefertigte Mietvertrag von den beiden Kontrahenten gelesen, genehmigt und — unter Verzicht auf alle Einreden, namentlich derjenigen, es sei etwas anderes verstanden als niedergeschrieben, oder es beständen neben diesem Vertrage noch andere, nicht schriftlich festgestellte Abmachungen — unterschriftlich vollzogen worden.

188

11. Aus einer sächsischen Pianofortehandlung.

Nachdem heute von der Firma . . . . ., Pianofortemagazin zu . . . . ein . . . . zur mietweisen Benutzung mir übergeben worden ist, so erkenne ich nicht nur ausdrücklich an, daß lediglich das Recht der mietweisen Benutzung, nicht aber ein Eigentumsrecht an dem obenbezeichneten . . . . . zusteht, sondern ich verspreche auch,

[1] Durch diese „Reservierungsklausel beim Mietvertrag" verspricht der Verkäufer, juristisch betrachtet, unter einer Bedingung und mit zeitlicher Beschränkung seinerzeit den Mietvertrag erneuern zu wollen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

von heute ab für dieses Benutzungsrecht von . . . zu . . . den Betrag von . . . . buchstäblich . . . . . allemal im voraus abzuentrichten.

Ferner erkläre ich hierdurch ausdrücklich, daß die Firma . . . . berechtigt ist, diesen Mietvertrag zu jedem ihr freistehenden Zeitpunkte für den Ablauf eines . . . . aufzukündigen, für den Fall aber, daß ich den vereinbarten . . . . Mietzins von . . . . pünktlich nicht abentrichte, oder daß ich der Firma von jeder Veränderung meiner Wohnung sofort und mindestens zwei Tage vor dem Auszuge aus der bisherigen Wohnung Anzeige zu machen unterlassen habe, von dem obenbezeichneten . . . . . auf jede ihr passend erscheinende Weise wieder Besitz zu ergreifen, und ihr Eigentum zurückzunehmen.

. . . . ., den . . . . . .

Revers[1].

Nachdem Herr . . . . am heutigen Tage ein . . . . . im Werte von . . . . von mir zur mietweisen Benutzung übergeben erhalten und einen . . . . Mietzins von . . . . . an mich abzuentrichten versprochen hat, so erkläre ich, daß, wenn durch diese Mietzinszahlungen die Summe von . . . . an mich gewährt sein wird, Herr . . . berechtigt sein soll, die käufliche Überlassung des vermieteten . . . . zu dem Preise von . . . . von mir zu verlangen und die erwähnte Summe von . . . . als Teil des Kaufpreises in Anrechnung zu bringen.

Vorausgesetzt, daß die . . . Mietzinszahlungen pünktlich abentrichtet werden, verzichte ich auf das mir zustehende Kündigungsrecht.

. . . . ., den . . . . .

12. Aus dem Gebiete des preußischen Landrechts.

Leihkontrakt.

Zwischen den Unterzeichneten ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Es vermietet der Möbelhändler . . . . . wohnhaft . . . . . an d . . . . . wohnhaft . . . . die in § 7 näher bezeichneten Gegenstände, im Gesamtwerte von . . . Mk. . . Pf.

§ 2. Mieter, welcher anerkennt, daß ihm sämtliche Sachen neu und in gutem Zustande, sowie dem oben angegebenen Werte angemessen, übergeben sind, verpflichtet sich, dieselben in gutem Zustande zurückzuliefern und für jeden Schaden, welcher während der Mietszeit an diesen entsteht, zu haften, auch die Transportkosten hin und zurück allein zu tragen.

[1] Siehe S. 24 unter 1 a.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

Geht durch die Schuld des Mieters das eine oder andere Stück der vermieteten Gegenstände dem Vermieter verloren, so erstattet Mieter den vollen Wert eines solchen, wie im § 7 angegeben ist. Werden durch Exekution dem Mieter die vermieteten Gegenstände abgepfändet, so verpflichtet er sich, dem Vermieter hiervon sofort Anzeige zu machen und alle durch einen nötigenfalls anzustellenden Interventionsprozeß entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen, resp. zu erstatten. Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht die sofortige Auflösung des Vertrages in Gemäßheit des § 3 nach sich.

§ 3. Mieter verpflichtet sich, für den Mietsgebrauch heute . . . . . Mark . . Pf., sowie am 1. jedes Monats (wöchentlich) . . . . . Mark . . . Pf. pränumerando zu zahlen, und räumt dem Vermieter das Recht ein, wenn die Miete nicht pünktlich gezahlt worden ist, sämtliche vermieteten Gegenstände sofort ohne vorhergegangene Kündigung und gerichtliche Klage zurückzunehmen. Zu diesem Behufe wird dem Vermieter vom Mieter hiermit die Befugnis ausdrücklich zugestanden, zu jeder Tageszeit mit so vielen seiner Leute, als er zum Transport der Sachen bedarf, in der Wohnung des Mieters zu erscheinen und dort solange sich aufhalten zu dürfen, als es die Übernahme und Verladung der vermieteten Gegenstände erforderlich macht. Mieter erklärt hiermit ausdrücklich, in diesem Verfahren des Vermieters eine Verletzung seines Hausrechts, oder irgend eine andere strafbare Handlung nicht erkennen zu wollen. Außerdem muß Mieter die etwa rückständige Miete bis zu dem Tage der Zurücknahme der Gegenstände sofort bezahlen.

§ 4. Sämtliche Sachen sind mit den eingebrannten oder aufgestempelten Worten . . . . . bezeichnet, und darf Mieter, bei Strafe des Betruges, keines dieser Stücke veräußern, verpfänden oder ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters aus seiner Wohnung entfernen; er hat überhaupt jeden Wohnungswechsel acht Tage vorher dem Vermieter anzuzeigen und dessen Genehmigung einzuholen. Auch darf Mieter ohne Genehmigung des Vermieters die ihm vermieteten Gegenstände nicht länger als einen Monat an eine andere Person vermieten.

§ 5. Die Dauer dieses Leihkontrakts ist auf solange Zeit verabredet worden, bis die nach § 1 wirklich geleisteten Mietszahlungen zusammen den Wertbetrag von . . . . Mark . . . Pf. erreicht haben. Wenn nun diese Mietszahlungen regelmäßig und vollständig erfolgt sind, verpflichtet sich der Vermieter, die bis dahin vermieteten Gegenstände dem Mieter auch käuflich zu überlassen und die gezahlte Miete mit als Kaufgeld anzurechnen.

§ 6. Beide Teile erkennen ausdrücklich an, daß dieser Kontrakt in allen Punkten so abgeschlossen ist, wie beabsichtigt und verabredet worden, und haben demnach die Kontrahenten zum Zeichen der vollsten Genehmigung ihn durch ihre eigenhändige Unterschrift vollzogen.

Berlin, den 188

Vermieter: Mieter gelesen:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

13. Aus dem Gebiete des gemeinen Rechts.

Leihvertrag.

Zwischen den Unterzeichneten ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Es verleiht die Kunsthandlung von . . . . . an . . . . . wohnhaft . . . 2 Bilder und einen Roman zu dem vereinbarten Preise von . . . . . Mark . . . Pf., geschrieben: . . . . . unter nachstehenden Bedingungen.

§ 2. Mieter verpflichtet sich, als Anzahlung 50 Pfennig bei Empfang der obengenannten Bilder, sowie an einem Tage jeder Woche (welcher Tag ist gleich) 25 Pfennig zu zahlen.

Die Nichtbezahlung der verabredeten Ratenzahlungen in den Tagen von Sonntag bis Sonnabend einer jeden Woche hebt diesen Vertrag vollständig auf, und räumt der Mieter dem Vermieter das Recht ein, obengenannte 2 Bilder zurücknehmen zu können, und entsagt sich allen Ansprüchen auf die bereits geleisteten Zahlungen.

§ 3. Zu diesem Behufe wird von dem Mieter dem Vermieter hiermit ausdrücklich die Befugnis zugestanden, zu jeder Tageszeit in der Wohnung des Mieters zu erscheinen, um obengenannte 2 Bilder abholen zu lassen, und sieht der Mieter hierin keine Verletzung seines Hausrechts.

§ 4. Die obengenannten Bilder sind mit der Firma . . . . bezeichnet, und darf der Mieter bei Strafe des Betrugs diese Bilder weder veräußern, verpfänden, noch ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters aus seiner Wohnung entfernen, er hat überhaupt jeden Wohnungswechsel acht Tage vorher dem Vermieter anzuzeigen.

§ 5. Die wöchentlichen Ratenzahlungen von 25 Pfennig werden durch Boten des Vermieters einkassiert, und wird für je 25 Pfennig ein Heft des Romans als Fortsetzung geliefert.

§ 6. Die Dauer dieses Leihvertrages ist auf so lange Zeit zu betrachten, bis die zu leistenden Mietsraten zusammen den Wertbetrag von . . . Mark . . Pfennig erreicht haben, alsdann verpflichtet sich der Vermieter, die obengenannten Bilder nebst Roman als Eigentum dem Mieter zu überlassen und die gezahlten Mietsgelder als Kaufgeld anzunehmen.

§ 7. Der Reisende ist bevollmächtigt, Geschäfte für Rechnung des unterzeichneten Instituts im Sinne des Leihvertrags abzuschließen.

. . . . ., den 188

Gelesen und unterschrieben.

Vermieter: Mieter:

14. Aus Württemberg.

Mietvertrag,

abgeschlossen zwischen dem Kaufmann N einerseits und dem Schneider M und dessen Ehefrau, wohnhaft . . . ., andrerseits.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

§ 1. Es vermietet N an die M von heute ab eine Glorica-Nähmaschine Nr. 5 samt Zubehör im Werte von 120 Mark um einen monatlichen Mietzins von 8 Mark, welcher jeweils nach Ablauf eines Monats bar zu bezahlen ist, vorerst auf die Dauer von 15 Monaten. Die Maschine ist neu und die Mieter verpflichten sich hiermit, dieselbe während der Mietzeit gut und reinlich zu halten, damit sie keinen Schaden leide, andernfalls haben sie Ersatz dafür zu leisten, ebenso, wenn die Maschine während der Mietzeit auch ohne ihr Verschulden verloren oder zu Grunde gehen sollte, wie z. B. durch Brand, Diebstahl und dergleichen Unfälle.

§ 2. Zur Sicherheit für den Vermieter deponieren die Mieter bei demselben bar 10 Mk.[1], wofür bescheinigt N . . . .

§ 3. Die Maschine als Eigentum des Vermieters darf von dem Mieter unter keinen Umständen verkauft oder verpfändet werden. Sollten hingegen die Mieter dieselbe durch Zahlung des obigen Wertanschlages käuflich an sich bringen wollen, und dieses binnen 15 Monaten von heute ab geschehen, so verpflichtet sich Vermieter, die bis dahin gezahlte Miete und Kaution im Kaufpreise in Anrechnung zu bringen.

§ 4. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag aufzuheben, wenn Mieter mit der Zahlung des monatlichen Mietzinses im Rückstande bleiben oder den Wohnort wechseln. Es sind daher die Mieter gehalten, dem Vermieter den Wechsel des Wohnortes mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 5. Wenn bloß die Wohnung gewechselt wird, so ist dem Vermieter ebenfalls Anzeige zu machen, ebenso müssen die Mieter bei demselben jederzeit ihre richtige Adresse hinterlassen, da sich der Vermieter das Recht vorbehält, die Maschine jederzeit sofort zu besichtigen oder durch Angestellte seines Geschäftes besichtigen zu lassen.

§ 6. Von Seiten des Mieters wird hierdurch seiner Ehefrau ausdrücklich die Einwilligung und Ermächtigung zur Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags als mitverbindlich erteilt.

Doppelt ausgefertigt:

. . . . ., den . . .

Vermieter: Mieter:

15. Aus einem Warenabzahlungsgeschäft in der Provinz Preußen.

Endesunterzeichneter bestätigt hierdurch von der Firma . . . . hier einen Paletot leihweise erhalten zu haben und verpflichtet sich, eine monatliche Miete von Mark 10 zu zahlen.

Die obenbezeichnete Firma verpflichtet sich dagegen, mir den Paletot als Eigentum zu überlassen, sobald die Mietezahlungen die Höhe von Mark 65 erreicht haben.

Bei nicht pünktlicher Mietezahlung ist die Firma berechtigt, den Paletot, welcher ihr Eigentum ist, ohne weiteres aus meiner Wohnung

[1] Kaution.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH

abzuholen, ohne daß mir das Recht zusteht, diese selbst oder deren Beauftragte aus derselben zu weisen.

. . . . ., den 188

16. Aus einem Abzahlungsbazar im Gebiete des preußischen Landrechts.

Mietesschein[1].

Ich Endesunterzeichnete bescheinige hiermit, von Herrn . . . nachstehend verzeichnete Gegenstände in Miete erhalten zu haben:

. . . . . .

wofür eine . . . . . Miete von . . . . . vereinbart ist, unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß, falls die Miete-zahlungen nicht prompt gehalten werden, Herr . . . . berechtigt ist, obig Gegenstand sofort wieder an sich zu nehmen, unter Verzicht-leistung aller Ansprüche meinerseits an d selben, sowie an die geleisteten Zahlungen, welche für Abnutzung und Gebrauch gerechnet werden sollen.

Ich verpflichte mich ferner noch, eine etwaige Wohnungsveränderung Herrn . . . . mindestens acht Tage vorher anzuzeigen, andernfalls derselbe ebenfalls berechtigt ist, das Mieteverhältnis sofort aufzulösen und obig Gegenstand zurückzunehmen.

Die empfangenen Sachen sind neu und in gutem Zustande befind-lich, und habe ich für jeden Schaden aufzukommen, welcher während der Dauer des Mietverhältnisses an denselben entstehen sollte.

. . . . ., den 188

[1] Der Kauf wird im vorliegenden Falle mündlich vereinbart, bezw. geht aus den Umständen (dem Umstand, daß der Vermieter ein Abzahlungsbazar ist), her-vor (s. S. 26 unter 1 a.)

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-56225-1
Generated for Hochschule für angewandtes Management GmbH at 88.198.162.162 on 2025-06-09 07:52:48
FOR PRIVATE USE ONLY | AUSSCHLIESSLICH ZUM PRIVATEN GEBRAUCH